

Verhandlungen der 14. Landschaftsversammlung Rheinland

im Dienstgebäude Horion-Haus
Hermann-Pünder-Straße 1, Köln-Deutz

17. Sitzung am 16. Dezember 2019

14. Landschaftsversammlung Rheinland
17. Sitzung am 16. Dezember 2019

**im Dienstgebäude Horion-Haus
Hermann-Pünder-Straße 1, Köln-Deutz**

Tagesordnung

1. Anerkennung der Tagesordnung	20
2. Verpflichtung neuer Mitglieder	20
3. Umbesetzung in den Ausschüssen	20
3.1 Antrag Nr. 14/309 der SPD-Fraktion	
3.2 Antrag Nr. 14/341 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	
3.3 Antrag Nr. 14/342 der FDP-Fraktion	
4. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2018	20
Vorlage Nr. 14/3811	
5. Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der LVR-Direktorin	20
Vorlage Nr. 14/3800	
6. Feststellung der Jahresabschlüsse 2018 der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen	21
6.1 Feststellung des Jahresabschlusses 2018 von LVR-InfoKom und Beschluss über die Verlustbehandlung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses Vorlage Nr. 14/3798	
6.2 Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses Vorlage Nr. 14/3781	
6.3 Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2018 des LVR-Klinikverbundes und Beschluss über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Krankenhausausschüsse Vorlage Nr. 14/3657	
6.4 Feststellung der Jahresabschlüsse 2018 der LVR-HPH-Netze und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Betriebsausschusses Vorlage Nr. 14/3797	
7. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2018	22
Vorlage Nr. 14/3813	

8. Bestätigung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2018 des Landschaftsverbandes Rheinland und Entlastung der LVR-Direktorin **22**

Vorlage Nr. 14/3796

9. Satzungen **22**

- 9.1 Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)
Vorlage Nr. 14/3637
- 9.2 Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)
Vorlage Nr. 14/3638
- 9.3 Satzung zum Programm „Jugend gestaltet Zukunft - Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung“
Vorlage Nr. 14/3721
- 9.4 Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr 2020 (Ausgleichsabgabesatzung 2020)
Vorlage Nr. 14/3677
- 9.5 Neufassung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
Vorlage Nr. 14/3418
- 9.6 Satzung zur Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe - Heranziehungssatzung Soziales
Vorlage Nr. 14/3825

10. Haushalt 2020/2021 **24**

- 10.1 Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2020/2021
Vorlage Nr. 14/3735/1
- 10.2 Sachanträge zum Haushalt (ohne Anträge zum Thema „Unterstützung für Schülerfahrten zu den LVR-Museen“)
 - 10.2.1 Antrag zum Doppelhaushalt 2020/2021: Fördertopf inklusive Spielgeräte
Antrag Nr. 14/272/1 der Fraktion FREIE WÄHLER
 - 10.2.2 Cradle to Cradle; Haushalt 2020/2021
Antrag Nr. 14/278 der Fraktionen CDU und SPD
 - 10.2.3 CO2 Emissionen senken; Haushalt 2020/2021
Antrag Nr. 14/279 der Fraktionen CDU und SPD
 - 10.2.4 Bauen für Menschen GmbH (BfM); Haushalt 2020/2021
Antrag Nr. 14/280 der Fraktionen CDU und SPD
 - 10.2.5 Mitarbeitendenbefragung; Haushalt 2020/2021
Antrag Nr. 14/281 der Fraktionen CDU und SPD
 - 10.2.6 Schulische Inklusion muss sich im Arbeitsleben fortsetzen; Haushalt 2020/2021
Antrag Nr. 14/282 der Fraktionen CDU und SPD

- 10.2.7 Sicherstellung der Beschulung der Schüler*innen in den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion; Haushalt 2020/2021
Antrag Nr. 14/283 der Fraktionen CDU und SPD
- 10.2.8 Entwicklung und Implementierung einer Digitalisierungsstrategie im LVR unter Beteiligung der Bürger*innen, Mitgliedskörperschaften, Mitarbeiter*innen und Expert*innen; Haushalt 2020/2021
Antrag Nr. 14/284 der Fraktionen CDU und SPD
- 10.2.9 Perspektiven für ein arbeitgeberseitig vollfinanziertes Jobticket im LVR; Haushalt 2020/2021
Antrag Nr. 14/285 der Fraktionen CDU und SPD
- 10.2.10 BTHG als Impulsgeber für inklusive Sozialraumorientierte Stadtteilentwicklung; Haushalt 2020/2021
Antrag Nr. 14/286 der Fraktionen CDU und SPD
- 10.2.11 Gleichwertige Lebensverhältnisse an den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion; Haushalt 2020/2021
Antrag Nr. 14/287 der Fraktionen CDU und SPD
- 10.2.12 Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten effektiv unterstützen! Haushalt 2020/2021
Antrag Nr. 14/288 der Fraktionen CDU und SPD
- 10.2.13 Digitalisierung für Menschen mit Behinderung nutzbar machen; Haushalt 2020/2021
Antrag Nr. 14/289 der Fraktionen CDU und SPD
- 10.2.14 Ermöglichung von Mitarbeiterrabatten; Haushalt 2020/2021
Antrag Nr. 14/291 der Fraktionen SPD und CDU
- 10.2.15 Etablierung eines Personalarztes; Haushalt 2020/2021
Antrag Nr. 14/292 der Fraktionen SPD und CDU
- 10.2.16 Aufstockung der Mittel zur Förderung der Biologischen Stationen; Haushalt 2020/2021
Antrag Nr. 14/293 der Fraktionen SPD und CDU
- 10.2.17 Abfallvermeidung/-trennung; Haushalt 2020/2021
Antrag Nr. 14/294 der Fraktionen SPD und CDU
- 10.2.18 Unterstützungsmöglichkeiten nach § 16 i SGB II; Haushalt 2020/2021
Antrag Nr. 14/295 der Fraktionen SPD und CDU
- 10.2.19 Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung bei Ausbildung und Berufsbildung stärken; Haushalt 2020/2021
Antrag Nr. 14/296 der Fraktionen SPD und CDU
- 10.2.20 Angemessene und rechtzeitige Hilfsmittelversorgung; Haushalt 2020/2021
Antrag Nr. 14/297 der Fraktionen SPD und CDU
- 10.2.21 Konzept Ernährung bei Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen der Mund/Schlundmuskulatur; Haushalt 2020/2021
Antrag Nr. 14/298 der Fraktionen SPD und CDU
- 10.2.22 Aktualisierung Versorgungskonzepte LVR-Kliniken; Haushalt 2020/2021
Antrag Nr. 14/300 der Fraktionen SPD und CDU

- 10.2.23 Inklusive Werft im Archäologischen Park Xanten; Haushalt 2020/2021
Antrag Nr. 14/301 der Fraktionen SPD und CDU
- 10.2.24 Ausbau Netzwerk Industriemuseen der Landschaftsverbände in NRW;
Haushalt 2020/2021
Antrag Nr. 14/302 der Fraktionen SPD und CDU
- 10.2.25 Strukturwandel Rheinisches Revier; Haushalt 2020/2021
Antrag Nr. 14/303 der Fraktionen SPD und CDU
- 10.2.26 2021 – 1700 Jahre Jüdisches Leben im Rheinland; Haushalt 2020/2021
Antrag Nr. 14/305 der Fraktionen SPD und CDU
- 10.2.27 Einführung eines Inklusionsmanagements im LVR-HPH-Netz/
Anschubfinanzierung; Haushalt 2020/2021
Antrag Nr. 14/306 der Fraktionen SPD und CDU
- 10.2.28 Fonds Heimerziehung; Haushalt 2020/2021
Antrag Nr. 14/307 der Fraktionen SPD und CDU
- 10.2.29 Vielfalt und Gerechtigkeit im LVR: Weiterentwicklung der Gleichstellungs- und
Antidiskriminierungsarbeit des LVR im Sinne des sog. Diversity-Ansatzes;
Haushalt 2020/2021
Antrag Nr. 14/308 der Fraktionen SPD und CDU
- 10.2.30 Regiosaatgutförderung als Angebot für geeignete Flächen im Rheinland;
Haushalt 2020/2021
Antrag Nr. 14/310 der Fraktionen CDU und SPD
- 10.2.31 Eltern beraten Eltern
Antrag Nr. 14/311 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
- 10.2.32 Zertifikatskurs „Inklusion im Elementarbereich“
Antrag Nr. 14/312 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
- 10.2.33 CO2-Belastung unvermeidbarer Flugreisen kompensieren
Antrag Nr. 14/313 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
- 10.2.34 Lastenfahrräder in allen LVR-Kliniken
Antrag Nr. 14/314/1 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
- 10.2.35 Modellprojekt Inklusiver Sozialraum
Antrag Nr. 14/315 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
- 10.2.36 Prävention von sexualisierter Gewalt in Einrichtungen für Menschen
mit Behinderung und WfbM
Antrag Nr. 14/316 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
- 10.2.37 Regionale Kulturförderung in den Mitgliedskörperschaften sichern
Antrag Nr. 14/319 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
- 10.2.38 Haushalt 2020/2021 Haushaltsanträge der Fraktionen: Freier Eintritt in LVR-Museen
Antrag Nr. 14/321 der Fraktion Die Linke.
- 10.2.39 Weitere FÖJ-Plätze im Rheinland
Antrag Nr. 14/322 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
- 10.2.40 Bessere ÖPNV-Anbindung der Museen in Kommern und Lindlar
Antrag Nr. 14/325 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
- 10.2.41 Produktziel Soziale Teilhabe
Antrag Nr. 14/328 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

- 10.2.42 Produktziel Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM
Antrag Nr. 14/329 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
- 10.2.43 Fortführung der LVR-Inklusionspauschale
Antrag Nr. 14/330 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
- 10.2.44 Haushalt 2020/2021 Haushaltsanträge der Fraktionen: Kostenfreies Jobticket
Antrag Nr. 14/332 der Fraktion Die Linke.
- 10.2.45 1000 Jahre Abtei Brauweiler - ein historisches Ereignis für das LVR- Kultur- und Dienstleistungszentrum in Brauweiler; Haushalt 2020/2021
Antrag Nr. 14/333 der Fraktionen CDU und SPD
- 10.2.46 Haushalt 2020/2021 Haushaltsanträge der Fraktionen: Fortführung der Inklusionspauschale
Antrag Nr. 14/334 der Fraktion Die Linke.
- 10.2.47 Haushalt 2020/2021 Haushaltsanträge der Fraktionen: Systemische Elternberatung
Antrag Nr. 14/335 der Fraktion Die Linke.
- 10.2.48 Haushalt 2020/2021: Für eine nachhaltige Mobilitätsstrategie beim LVR
Antrag Nr. 14/339 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
- 10.3 Unterstützung für Schülerfahrten zu den LVR-Museen
 - 10.3.1 Unterstützung der Schülerfahrten
Vorlage Nr. 14/3810/1
 - 10.3.2 Unterstützung für Schülerfahrten zu den LVR-Museen; Haushalt 2020/2021
Antrag Nr. 14/304 der Fraktionen SPD und CDU
 - 10.3.3 Freie Fahrt ins Museum
Antrag Nr. 14/317 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
 - 10.3.4 Unterstützung von Informationsfahrten zu Gedenkstätten und Lernorten
Antrag Nr. 14/318 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
 - 10.3.5 Besuch von Schülerinnen und Schülern der LVR-Schulen in LVR-Museen
Antrag Nr. 14/323 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
 - 10.3.6 Europäisches Miteinander bestärken - Schülerbegegnungen auf Vogelsang fördern
Antrag Nr. 14/324/1 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
- 10.4 Haushalt 2020/2021 Umlagesatzgestaltung
 - 10.4.1 Haushalt 2020/21 – Umlagesatzgestaltung
Antrag Nr. 14/338 der Fraktionen CDU und SPD
 - 10.4.2 Haushalt 2020/2021: Umlagesatzgestaltung 2020
Antrag Nr. 14/340 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
- 10.5 Haushaltssatzung des LVR mit Haushaltsplan, Stellenplan und sonstigen Anlagen für die Jahre 2020/2021
Vorlage Nr. 14/3815
- 10.6 Wirtschaftsplanentwürfe 2020
 - 10.6.1 Wirtschaftsplanentwurf 2020 sowie Veränderungsnachweis zum Wirtschaftsplanentwurf von LVR-InfoKom
Vorlage Nr. 14/3777
 - 10.6.2 Wirtschaftsplanentwurf 2020 der LVR-Jugendhilfe Rheinland
Vorlage Nr. 14/3502/1

- 10.6.3 Wirtschaftsplanentwurf 2020 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen
Vorlage Nr. 14/3531/1
- 10.6.4 Wirtschaftsplanentwürfe 2020 sowie Veränderungsnachweise zu den
Wirtschaftsplanentwürfen 2020 des LVR-Klinikverbundes
Vorlage Nr. 14/3656

11. Aufsichtsmöglichkeiten stärken – Betroffene schützen!	
Für eine effektive Kontrolle von Werkstätten für behinderte Menschen	48
<hr/>	
Antrag Nr. 14/327 der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, Die Linke., FREIE WÄHLER	
12. Fragen und Anfragen	49
<hr/>	
13. Verschiedenes	49
<hr/>	

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	51
<hr/>	
Antrag Nr. 14/309 der SPD-Fraktion	
Betr.: Umbesetzung in den Ausschüssen	
Anlage 2	53
<hr/>	
Antrag Nr. 14/341 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	
Betr.: Umbesetzung in Ausschüssen	
Anlage 3	55
<hr/>	
Antrag Nr. 14/342 der FDP-Fraktion	
Betr.: Umbesetzung in den Ausschüssen	
Anlage 4	57
<hr/>	
Vorlage Nr. 14/3811	
Betr.: Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2018	
Anlage 5	65
<hr/>	
Vorlage Nr. 14/3800 (ohne Anlagen zur Vorlage)	
Betr.: Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der LVR-Direktorin	
Anlage 6	73
<hr/>	
Vorlage Nr. 14/3798 (ohne Anlagen zur Vorlage)	
Betr.: Feststellung des Jahresabschlusses 2018 von LVR-InfoKom und Beschluss über die Verlustbehandlung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses	
Anlage 7	77
<hr/>	
Vorlage Nr. 14/3781 (ohne Anlagen zur Vorlage)	
Betr.: Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses	

Anlage 8	81
<hr/>	
Vorlage Nr. 14/3657 (ohne Anlagen zur Vorlage)	
Betr.: Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2018 des LVR-Klinikverbundes und Beschluss über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Krankenhausausschüsse	
Anlage 9	87
<hr/>	
Vorlage Nr. 14/3797 (ohne Anlagen zur Vorlage)	
Betr.: Feststellung der Jahresabschlüsse 2018 der LVR-HPH-Netze und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Betriebsausschusses	
Anlage 10	93
<hr/>	
Vorlage Nr. 14/3813	
Betr.: Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2018	
Anlage 11	97
<hr/>	
Vorlage Nr. 14/3796 (ohne Anlagen zur Vorlage)	
Betr.: Bestätigung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2018 des Landschaftsverbandes Rheinland und Entlastung der LVR-Direktorin	
Anlage 12	103
<hr/>	
Vorlage Nr. 14/3637	
Betr.: Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)	
Anlage 13	109
<hr/>	
Vorlage Nr. 14/3638	
Betr.: Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)	
Anlage 14	115
<hr/>	
Vorlage Nr. 14/3721	
Betr.: Satzung zum Programm „Jugend gestaltet Zukunft - Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung“	
Anlage 15	121
<hr/>	
Vorlage Nr. 14/3677	
Betr.: Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr 2020 (Ausgleichsabgabesatzung 2020)	

Anlage 16	131
<hr/>	
Vorlage Nr. 14/3418	
Betr.: Neufassung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen	
Anlage 17	195
<hr/>	
Vorlage Nr. 14/3825	
Betr.: Satzung zur Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe - Heranziehungssatzung Soziales	
Anlage 18	211
<hr/>	
Vorlage Nr. 14/3735/1	
Betr.: Benennungsherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2020/2021	
Anlage 19	247
<hr/>	
Antrag Nr. 14/272/1 der Fraktion FREIE WÄHLER	
Betr.: Antrag zum Doppelhaushalt 2020/2021: Fördertopf inklusive Spielgeräte	
Anlage 20	249
<hr/>	
Antrag Nr. 14/278 der Fraktionen CDU und SPD	
Betr.: Cradle to Cradle; Haushalt 2020/2021	
Anlage 21	251
<hr/>	
Antrag Nr. 14/279 der Fraktionen CDU und SPD	
Betr.: CO2 Emissionen senken; Haushalt 2020/2021	
Anlage 22	253
<hr/>	
Antrag Nr. 14/280 der Fraktionen CDU und SPD	
Betr.: Bauen für Menschen GmbH (BfM); Haushalt 2020/2021	
Anlage 23	255
<hr/>	
Antrag Nr. 14/281 der Fraktionen CDU und SPD	
Betr.: Mitarbeitendenbefragung; Haushalt 2020/2021	
Anlage 24	257
<hr/>	
Antrag Nr. 14/282 der Fraktionen CDU und SPD	
Betr.: Schulische Inklusion muss sich im Arbeitsleben fortsetzen; Haushalt 2020/2021	
Anlage 25	259
<hr/>	
Antrag Nr. 14/283 der Fraktionen CDU und SPD	
Betr.: Sicherstellung der Beschulung der Schüler*innen in den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion; Haushalt 2020/2021	

Anlage 26	261
<hr/>	
Antrag Nr. 14/284 der Fraktionen CDU und SPD	
Betr.: Entwicklung und Implementierung einer Digitalisierungsstrategie im LVR unter Beteiligung der Bürger*innen, Mitgliedskörperschaften, Mitarbeiter*innen und Expert*innen; Haushalt 2020/2021	
Anlage 27	263
<hr/>	
Antrag Nr. 14/285 der Fraktionen CDU und SPD	
Betr.: Perspektiven für ein arbeitgeberseitig vollfinanziertes Jobticket im LVR; Haushalt 2020/2021	
Anlage 28	265
<hr/>	
Antrag Nr. 14/286 der Fraktionen CDU und SPD	
Betr.: BTHG als Impulsgeber für inklusive Sozialraumorientierte Stadtteilentwicklung; Haushalt 2020/2021	
Anlage 29	267
<hr/>	
Antrag Nr. 14/287 der Fraktionen CDU und SPD	
Betr.: Gleichwertige Lebensverhältnisse an den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion; Haushalt 2020/2021	
Anlage 30	269
<hr/>	
Antrag Nr. 14/288 der Fraktionen CDU und SPD	
Betr.: Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten effektiv unterstützen! Haushalt 2020/2021	
Anlage 31	271
<hr/>	
Antrag Nr. 14/289 der Fraktionen CDU und SPD	
Betr.: Digitalisierung für Menschen mit Behinderung nutzbar machen; Haushalt 2020/2021	
Anlage 32	273
<hr/>	
Antrag Nr. 14/291 der Fraktionen SPD und CDU	
Betr.: Ermöglichung von Mitarbeiterrabatten; Haushalt 2020/2021	
Anlage 33	275
<hr/>	
Antrag Nr. 14/292 der Fraktionen SPD und CDU	
Betr.: Etablierung eines Personalarztes; Haushalt 2020/2021	
Anlage 34	277
<hr/>	
Antrag Nr. 14/293 der Fraktionen SPD und CDU	
Betr.: Aufstockung der Mittel zur Förderung der Biologischen Stationen; Haushalt 2020/2021	

Anlage 35	279
<hr/>	
Antrag Nr. 14/294 der Fraktionen SPD und CDU	
Betr.: Abfallvermeidung/-trennung; Haushalt 2020/2021	
Anlage 36	281
<hr/>	
Antrag Nr. 14/295 der Fraktionen SPD und CDU	
Betr.: Unterstützungsmöglichkeiten nach § 16 i SGB II; Haushalt 2020/2021	
Anlage 37	283
<hr/>	
Antrag Nr. 14/296 der Fraktionen SPD und CDU	
Betr.: Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung bei Ausbildung und Berufsbildung stärken; Haushalt 2020/2021	
Anlage 38	285
<hr/>	
Antrag Nr. 14/297 der Fraktionen SPD und CDU	
Betr.: Angemessene und rechtzeitige Hilfsmittelversorgung; Haushalt 2020/2021	
Anlage 39	287
<hr/>	
Antrag Nr. 14/298 der Fraktionen SPD und CDU	
Betr.: Konzept Ernährung bei Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen der Mund/Schlundmuskulatur; Haushalt 2020/2021	
Anlage 40	289
<hr/>	
Antrag Nr. 14/300 der Fraktionen SPD und CDU	
Betr.: Aktualisierung Versorgungskonzepte LVR-Kliniken; Haushalt 2020/2021	
Anlage 41	291
<hr/>	
Antrag Nr. 14/301 der Fraktionen SPD und CDU	
Betr.: Inklusive Werft im Archäologischen Park Xanten; Haushalt 2020/2021	
Anlage 42	293
<hr/>	
Antrag Nr. 14/302 der Fraktionen SPD und CDU	
Betr.: Ausbau Netzwerk Industriemuseen der Landschaftsverbände in NRW; Haushalt 2020/2021	
Anlage 43	295
<hr/>	
Antrag Nr. 14/303 der Fraktionen SPD und CDU	
Betr.: Strukturwandel Rheinisches Revier; Haushalt 2020/2021	
Anlage 44	297
<hr/>	
Antrag Nr. 14/305 der Fraktionen SPD und CDU	
Betr.: 2021 - 1700 Jahre Jüdisches Leben im Rheinland; Haushalt 2020/2021	

Anlage 45	299
<hr/>	
Antrag Nr. 14/306 der Fraktionen SPD und CDU	
Betr.: Einführung eines Inklusionsmanagements im LVR-HPH-Netz/Anschubfinanzierung; Haushalt 2020/2021	
Anlage 46	301
<hr/>	
Antrag Nr. 14/307 der Fraktionen SPD und CDU	
Betr.: Fonds Heimerziehung; Haushalt 2020/2021	
Anlage 47	303
<hr/>	
Antrag Nr. 14/308 der Fraktionen SPD und CDU	
Betr.: Vielfalt und Gerechtigkeit im LVR: Weiterentwicklung der Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsarbeit des LVR im Sinne des sog. Diversity-Ansatzes; Haushalt 2020/2021	
Anlage 48	305
<hr/>	
Antrag Nr. 14/310 der Fraktionen CDU und SPD	
Betr.: Regiosaatgutförderung als Angebot für geeignete Flächen im Rheinland; Haushalt 2020/2021	
Anlage 49	307
<hr/>	
Antrag Nr. 14/311 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	
Betr.: Eltern beraten Eltern	
Anlage 50	309
<hr/>	
Antrag Nr. 14/312 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	
Betr.: Zertifikatskurs „Inklusion im Elementarbereich“	
Anlage 51	311
<hr/>	
Antrag Nr. 14/313 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	
Betr.: CO ₂ -Belastung unvermeidbarer Flugreisen kompensieren	
Anlage 52	313
<hr/>	
Antrag Nr. 14/314/1 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	
Betr.: Lastenfahrräder in allen LVR-Kliniken	
Anlage 53	315
<hr/>	
Antrag Nr. 14/315 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	
Betr.: Modellprojekt Inklusiver Sozialraum	
Anlage 54	317
<hr/>	
Antrag Nr. 14/316 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	
Betr.: Prävention von sexualisierter Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und WfbM	

Anlage 55	319
<hr/>	
Antrag Nr. 14/319 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	
Betr.:	Regionale Kulturförderung in den Mitgliedskörperschaften sichern
Anlage 56	321
<hr/>	
Antrag Nr. 14/321 der Fraktion Die Linke.	
Betr.:	Haushalt 2020/2021 Haushaltsanträge der Fraktionen: Freier Eintritt in LVR-Museen
Anlage 57	323
<hr/>	
Antrag Nr. 14/322 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	
Betr.:	Weitere FÖJ-Plätze im Rheinland
Anlage 58	325
<hr/>	
Antrag Nr. 14/325 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	
Betr.:	Bessere ÖPNV-Anbindung der Museen in Kommern und Lindlar
Anlage 59	327
<hr/>	
Antrag Nr. 14/328 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	
Betr.:	Produktziel Soziale Teilhabe
Anlage 60	329
<hr/>	
Antrag Nr. 14/329 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	
Betr.:	Produktziel Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM
Anlage 61	331
<hr/>	
Antrag Nr. 14/330 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	
Betr.:	Fortführung der LVR-Inklusionspauschale
Anlage 62	333
<hr/>	
Antrag Nr. 14/332 der Fraktion Die Linke.	
Betr.:	Haushalt 2020/2021 Haushaltsanträge der Fraktionen: Kostenfreies Jobticket
Anlage 63	335
<hr/>	
Antrag Nr. 14/333 der Fraktionen CDU und SPD	
Betr.:	1000 Jahre Abtei Brauweiler - ein historisches Ereignis für das LVR- Kultur- und Dienstleistungszentrum in Brauweiler; Haushalt 2020/2021
Anlage 64	337
<hr/>	
Antrag Nr. 14/334 der Fraktion Die Linke.	
Betr.:	Haushalt 2020/2021 Haushaltsanträge der Fraktionen: Fortführung der Inklusionspauschale

Anlage 65	339
<hr/>	
Antrag Nr. 14/335 der Fraktion Die Linke.	
Betr.:	Haushalt 2020/2021 Haushaltsanträge der Fraktionen: Systemische Elternberatung
Anlage 66	341
<hr/>	
Antrag Nr. 14/339 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	
Betr.:	Haushalt 2020/2021: Für eine nachhaltige Mobilitätsstrategie beim LVR
Anlage 67	343
<hr/>	
Vorlage Nr. 14/3810/1	
Betr.:	Unterstützung der Schülerfahrten
Anlage 68	349
<hr/>	
Antrag Nr. 14/304 der Fraktionen SPD und CDU	
Betr.:	Unterstützung für Schülerfahrten zu den LVR-Museen; Haushalt 2020/2021
Anlage 69	351
<hr/>	
Antrag Nr. 14/317 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	
Betr.:	Freie Fahrt ins Museum
Anlage 70	353
<hr/>	
Antrag Nr. 14/318 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	
Betr.:	Unterstützung von Informationsfahrten zu Gedenkstätten und Lernorten
Anlage 71	355
<hr/>	
Antrag Nr. 14/323 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	
Betr.:	Besuch von Schülerinnen und Schülern der LVR-Schulen in LVR-Museen
Anlage 72	357
<hr/>	
Antrag Nr. 14/324/1 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	
Betr.:	Europäisches Miteinander bestärken - Schülerbegegnungen auf Vogelsang fördern
Anlage 73	359
<hr/>	
Antrag Nr. 14/338 der Fraktionen CDU und SPD	
Betr.:	Haushalt 2020/21 - Umlagesatzgestaltung
Anlage 74	361
<hr/>	
Antrag Nr. 14/340 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	
Betr.:	Haushalt 2020/2021: Umlagesatzgestaltung 2020
Anlage 75	363
<hr/>	
Vorlage Nr. 14/3815	
Betr.:	Haushaltssatzung des LVR mit Haushaltsplan, Stellenplan und sonstigen Anlagen für die Jahre 2020/2021

Anlage 76	387
<hr/>	
Vorlage Nr. 14/3777	
Betr.: Wirtschaftsplanentwurf 2020 sowie Veränderungsnachweis zum Wirtschaftsplanentwurf von LVR-InfoKom	
Anlage 77	395
<hr/>	
Vorlage Nr. 14/3502/1	
Betr.: Wirtschaftsplanentwurf 2020 der LVR-Jugendhilfe Rheinland	
Anlage 78	399
<hr/>	
Vorlage Nr. 14/3531/1	
Betr.: Wirtschaftsplanentwurf 2020 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen	
Anlage 79	403
<hr/>	
Vorlage Nr. 14/3656	
Betr.: Wirtschaftsplanentwürfe 2020 sowie Veränderungsnachweise zu den Wirtschaftsplanentwürfen 2020 des LVR-Klinikverbundes	
Anlage 80	417
<hr/>	
Antrag Nr. 14/327 der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, Die Linke., FREIE WÄHLER	
Betr.: Aufsichtsmöglichkeiten stärken – Betroffene schützen! Für eine effektive Kontrolle von Werkstätten für behinderte Menschen	
Anlage 81	419
<hr/>	
Niederschrift über die 17. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland am 16. Dezember 2019	

14. Landschaftsversammlung Rheinland / 17. Sitzung am 16. Dezember 2019

(Beginn der Sitzung: 10:10 Uhr)

Eröffnung und Begrüßung

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Liebe Kolleginnen und Kollegen! Liebe Mitarbeitende! Meine Damen und Herren! Ich begrüße Sie alle sehr herzlich zur heutigen Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland.

Vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe begrüße ich ganz herzlich Herrn Dr. Georg Lunemann, den Kämmerer.

(Allgemeiner Beifall)

Ebenso herzlich begrüße ich die Vertreterinnen und Vertreter der Medien.

Ordnungsgemäße Einberufung

Meine Damen und Herren, zu dieser 17. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland wurde mit Schreiben vom 4. Dezember 2019 frist- und formgemäß eingeladen.

Die Sitzung wurde auf der Internetseite des Landschaftsverbandes Rheinland am 4. Dezember 2019 öffentlich bekannt gemacht.

Entschuldigungen

Die entschuldigten Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland sind der Verwaltung bekannt; ihre Namen werden dem Protokoll beigefügt.

Ich setze Ihr Einverständnis voraus und benenne für die heutige Sitzung Herrn Marc Blondin, CDU-Fraktion, und Herrn Hans-Jürgen Fink, Fraktion FREIE WÄHLER, als Beisitzende.

(Vereinzelt Beifall)

Ich darf die beiden Herren zu mir nach vorne bitten.

Geburtstage

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, möchte ich ganz herzlich Herrn Denis Arndt aus der SPD-Fraktion zu seinem heutigen Geburtstag gratulieren.

(Allgemeiner Beifall – Vorsitzende Anne Henk-Hollstein überreicht Denis Arndt, SPD-Fraktion, einen Blumenstrauß.)

Tagesordnungspunkt 1:

Anerkennung der Tagesordnung

Ihnen liegt die 2. aktualisierte Tagesordnung für die heutige Sitzung vor.

Ich darf fragen, ob Sie mit der 2. aktualisierten Tagesordnung einverstanden sind. – Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann haben wir die 2. aktualisierte Tagesordnung so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 2:

Verpflichtung neuer Mitglieder

Am heutigen Tage findet keine Verpflichtung neuer Mitglieder statt.

Tagesordnungspunkt 3:

Umbesetzung in den Ausschüssen

– Antrag Nr. 14/309 der SPD-Fraktion, Antrag Nr. 14/341 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Antrag Nr. 14/342 der FDP-Fraktion –

Ihnen liegen die Anträge Nr. 14/309 der SPD-Fraktion, Nr. 14/341 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Nr. 14/342 der FDP-Fraktion zum Thema „Umbesetzung in den Ausschüssen“ vor.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wer diesen Anträgen folgen möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Auch das ist nicht der Fall. Damit haben wir diese Umbesetzungen so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 4:

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2018

– Vorlage Nr. 14/3811 –

Meine Damen und Herren, Ihnen liegt mit Vorlage Nr. 14/3811 der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2018 vor.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Emmeler, hat hierüber im Landschaftsausschuss am 9. Dezember 2019 berichtet.

Der Landschaftsausschuss hat die Vorlage Nr. 14/3811 in seiner Sitzung am 9. Dezember 2019 beraten und zur Kenntnis genommen.

Sind hierzu Wortmeldungen gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Dann haben wir den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2018 so zur Kenntnis genommen.

Tagesordnungspunkt 5:

Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der LVR-Direktorin

– Vorlage Nr. 14/3800 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2019 die Vorlage beraten und

einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage Nr. 14/3800 zu beschließen.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir das bei zwei Enthaltungen der Allianz einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 6: **Feststellung der Jahresabschlüsse 2018 der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen**

Tagesordnungspunkt 6.1: **Feststellung des Jahresabschlusses 2018 von LVR-InfoKom und Beschluss über die Verlustbehandlung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses**

– Vorlage Nr. 14/3798 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2019 die Vorlage beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage Nr. 14/3798 zu beschließen.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wer der Vorlage Nr. 14/3798 zustimmen möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir auch das bei Enthaltung der Allianz einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 6.2: **Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses**

– Vorlage Nr. 14/3781 –

Auch diese Vorlage hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 9. Dezember 2019 beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage Nr. 14/3781 zu beschließen.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wer der Vorlage zustimmen möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Bei Enthaltung der Allianz einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 6.3: **Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2018 des LVR-Klinikverbundes und Beschluss über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Krankenhausausschüsse**

– Vorlage Nr. 14/3657 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2019 die Vorlage beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage Nr. 14/3657 zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Nein.

Wer der Vorlage Nr. 14/3657 zustimmen möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Bei Enthaltung der Allianz haben wir das einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 6.4: **Feststellung der Jahresabschlüsse 2018 der LVR-HPH-Netze und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Betriebsausschusses**

– Vorlage Nr. 14/3797 –

Auch diese Vorlage hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 9. Dezember 2019 beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage Nr. 14/3797 zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Nein.

Wer der Vorlage zustimmen möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir auch das bei Enthaltung der Allianz einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 7:

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2018

– Vorlage Nr. 14/3813 –

Meine Damen und Herren, Ihnen liegt mit der Vorlage Nr. 14/3813 der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2018 vor.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Emmeler, hat hierüber im Landschaftsausschuss am 9. Dezember 2019 berichtet.

Der Landschaftsausschuss hat die Vorlage Nr. 14/3813 in seiner Sitzung am 9. Dezember 2019 beraten und zur Kenntnis genommen.

Sind hierzu Wortmeldungen gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Dann haben wir den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2018 so zur Kenntnis genommen.

Tagesordnungspunkt 8:

Bestätigung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2018 des Landschaftsverbandes Rheinland und Entlastung der LVR-Direktorin

– Vorlage Nr. 14/3796 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2019 die Vorlage beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage Nr. 14/3796 zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wer der Vorlage Nr. 14/3796 zustimmen möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Bei Enthaltung der Allianz einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 9: Satzungen

Tagesordnungspunkt 9.1:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)

– Vorlage Nr. 14/3637 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2019 die Vorlage beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage Nr. 14/3637 zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wer der Vorlage Nr. 14/3637 zustimmen möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 9.2:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)

– Vorlage Nr. 14/3638 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2019 die Vorlage beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage Nr. 14/3638 zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wer der Vorlage Nr. 14/3638 zustimmen möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Gegenstim-

men? – Enthaltungen? – Einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 9.3:

Satzung zum Programm „Jugend gestaltet Zukunft – Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung“

– Vorlage Nr. 14/3721 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2019 die Vorlage beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage Nr. 14/3721 zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Ich lasse darüber abstimmen. Wer ist gegen diese Vorlage? – Enthaltungen? – Einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 9.4:

Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr 2020 (Ausgleichsabgabesatzung 2020)

– Vorlage Nr. 14/3677 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2019 die Vorlage beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage Nr. 14/3677 zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wer der Vorlage Nr. 14/3677 zustimmen möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 9.5:

Neufassung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

– Vorlage Nr. 14/3418 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 2019 die Vorlage beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage Nr. 14/3418 zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wer der Vorlage Nr. 14/3418 seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 9.6:

Satzung zur Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe – Heranziehungssatzung Soziales

– Vorlage Nr. 14/3825 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2019 die Vorlage beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage Nr. 14/3825 zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wer der Vorlage Nr. 14/3825 seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir auch diese Satzung einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 10:

Haushalt 2020/2021

Zur Beratung des Tagesordnungspunkts „Haushalt 2020/2021“ ist folgendes Verfahren vorgesehen:

Erstens hören wir die Stellungnahmen der Fraktionen zum Haushalt. Zweitens erfolgt die Abstimmung über die Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2020/2021. Drittens kommen wir zur Abstimmung über die Sachanträge zum Haushalt, allerdings ohne die Anträge zu den Themen „Unterstützung für Schülerfahrten zu den LVR-Museen“ und „Umlagesatzgestaltung“. Viertens erfolgt die Abstimmung zum Thema „Unterstützung der Schülerfahrten“, fünftens die Abstimmung über die Umlagesatzgestaltung, sechstens die Abstimmung über die Haushaltssatzung des LVR mit Haushaltsplan, Stellenplan und sonstigen Anlagen für die beiden Jahre sowie siebtens die Abstimmung über die Wirtschaftsplanentwürfe 2020.

Damit kommen wir zu den Stellungnahmen zum Haushalt 2020/2021. Mir sind folgende Redner bzw. Rednerinnen bekannt gegeben worden: Für die CDU spricht Herr Einmahl, für die SPD Herr Prof. Dr. Rolle, für die Grünen Herr Bortlitz-Dickhoff, für die FDP Herr Effertz, für die Linken Frau Detjen und für die FREIEN WÄHLER Herr Rehse.

Gibt es Ihrerseits Anmerkungen zum Verfahren? – Das ist nicht der Fall. Dann werden wir so verfahren.

Dann kommen wir nun zu den Reden, und ich bitte den Fraktionsvorsitzenden der CDU-Fraktion ans Rednerpult. Bitte schön, Herr Einmahl.

Rolf Einmahl, CDU-Fraktion: Sehr geehrte Frau Vorsitzende der Landschaftsversammlung Anne Henk-Hollstein! Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek! Meine sehr geehrten Damen

und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Vor einem Jahr habe ich in meiner Haushaltsrede für den Haushalt 2019 die Chancen und Risiken der Digitalisierung dargestellt und darauf hingewiesen, dass diese Entwicklung nicht aufzuhalten ist und diejenigen, die die Chancen der neuen Technologie nicht nutzen wollen oder können, dieses Versäumnis schon bald spüren werden. Es ist allerdings auch nicht zu leugnen, dass diese neue Technologie vielen Menschen Sorgen bereitet und sie sich fragen, welche Auswirkungen sich insbesondere für ihren Arbeitsplatz ergeben.

Beim Landschaftsverband Rheinland haben wir die Pflicht, Chancen zu nutzen und an jedem Arbeitsplatz zu prüfen, welche Vorteile sich aus der digitalen Technik ergeben.

Wir wollen den bei uns Beschäftigten aufzeigen, dass wir ihre Interessen auf diesem gemeinsamen Weg nicht außer Acht lassen, sondern wir uns unserer Verantwortung für die bei uns beschäftigten Kolleginnen und Kollegen bewusst sind.

Beim Landschaftsverband Rheinland soll niemand Angst vor dem Einsatz Künstlicher Intelligenz haben müssen, sondern die Mitarbeitenden sollen die Chance erkennen, bei ihrer Arbeit unterstützt zu werden.

In Schweden hat der Einsatz von Robotern mit künstlicher Intelligenz in einer Autofabrik bereits dazu geführt, dass die Arbeitswoche nur noch drei Tage dauert und die Effizienz der Produktion nicht gesunken ist.

Auch bei der Bearbeitung von Akten mit wiederkehrenden Sachverhalten lässt sich Künstliche Intelligenz einsetzen, wenn mit umfangreichen Programmen der Akteninhalt vollständig und in allen Einzelheiten erfasst wird. Wenn Fehler aus unvollständiger Erfassung einzelner Sachverhaltsdetails vermieden werden, wird die Ma-

schine einen Bescheid als Entwurf erstellen, den der letztlich verantwortliche Mensch auf Verständlichkeit und Plausibilität überprüft. Auf diese Weise kann der Einzelne eine größere Zahl an Vorgängen in einer kürzeren Arbeitszeit bearbeiten.

Unseren Verband auf diesen Weg zu bringen, hat die Koalition von CDU und SPD im Jahre 2019 beschlossen. Mit der Einrichtung des Dezernats für Digitale Technik, Innovation und Mobilität unter Leitung von Herrn Landesrat Marc Janich sind wir in der Lage, uns den großen Herausforderungen zu stellen.

Mit den beiden Fachbereichsleitern Herrn Dr. Pfeiffer und Herrn Frankeser haben wir unserer Überzeugung nach das Personal gefunden, das wir benötigen, um die Chancen der Digitalisierung nicht nur nicht zu verpassen, sondern den LVR noch stärker als bisher als zukunftsorientierten Dienstleister aufzustellen.

Wir bedauern es, dass nicht alle Mitglieder der Landschaftsversammlung diesen Weg mitgehen wollten oder konnten, und sind davon überzeugt, dass die zukünftige Arbeit dieses Dezernats beweisen wird, dass die Koalition von CDU und SPD den richtigen Weg eingeschlagen hat.

Demzufolge haben wir für den Doppelhaushalt 2020/2021 die notwendigen Haushaltsmittel eingeplant, um die Handlungsfähigkeit des neuen Dezernats zu gewährleisten. Durch die Bereitstellung von Ressourcen, die es erlauben, externe Entwicklungsaufträge zu erteilen und Gutachten und Expertisen durch Fachleute beizuziehen, sollen die konkret bei unseren Dezernaten bestehenden Potenziale zum Einsatz digitaler Technologie ermittelt werden.

Wenn diese Arbeitsfelder identifiziert worden sind, muss die Möglichkeit bestehen, auch die Umsetzung schrittweise zu betreiben. Die hierfür

notwendigen Finanzmittel werden zur Verfügung gestellt. Uns ist bewusst, dass wir hierbei im Einzelfall auch das Risiko von Fehlern eingehen und Rückschläge nicht immer vermeidbar sind. Wir werden es niemandem zum Vorwurf machen, wenn während einer Testphase Probleme auftreten. Unsere Fachleute werden mit allen Kräften nach einer Lösung suchen.

Ein weiterer Bereich des neuen Dezernats befasst sich mit dem Thema „Mobilität“. Hier geht es der Koalition von CDU und SPD darum, den uns anvertrauten Menschen mit Behinderung ihren Alltag zu erleichtern und ihnen ein inklusives Leben zu ermöglichen. Mobilität spielt dabei eine wichtige Rolle.

Die Vision für eine nicht allzu ferne Zukunft könnte die Chance bringen, dass jedem Menschen mit Behinderung zu jeder Zeit, wann immer er es möchte, ein autonom gesteuertes, umweltfreundliches Fahrzeug, sei es mit Elektroantrieb durch Batterie oder mit Wasserstoffbrennstoffzelle, zur Verfügung steht. Ein Führerschein für solche Fahrzeuge ist nicht erforderlich, sodass auch Kinder und Jugendliche mit Behinderung ein solches Fahrzeug nutzen können.

Eine genügend große Zahl von solchen Kleinwagen kann in einem Fahrzeugpool zur Verfügung gestellt werden, sodass unser Kunde sein Fahrzeug, wenige Minuten nachdem er es bestellt hat, vor seiner Haustür findet.

Ob er dann dieses Fahrzeug nutzt, um zur Förderschule zu fahren oder die Werkstatt zu besuchen oder an einer Therapie teilzunehmen oder sich mit Bekannten und Freunden zu treffen oder seinen Sportverein zu besuchen oder einen Arztbesuch durchzuführen, ist jedem Nutzer selbst überlassen.

Dies wäre ein großer Fortschritt auf dem Weg zu einer inklusiven Lebensgestaltung und wür-

de den Einsatz von intelligenter Technik mit autonom gesteuerten Fahrzeugen zum Wohle der Menschen mit Behinderung ermöglichen.

Meine Damen und Herren, wenn Sie sich nunmehr vorstellen, dass dieses Angebot auch den Nichtbehinderten zur Verfügung steht, so wird niemand mehr an einem regnerischen und stürmischen Tag an einer wenig einladenden Bus- oder Straßenbahnhaltestelle auf ein häufig mit Verspätung eintreffendes Fahrzeug der öffentlichen Verkehrsmittel warten müssen. Auch die betagten Mitbürgerinnen und Mitbürger, die sich schon aus Altersgründen heute nicht mehr zutrauen, ein Auto zu fahren, könnten diese Mobilität umfassend in Anspruch nehmen.

Dem nach Hause bestellten Fahrzeug werden Sie per Sprachbefehl eingeben, wohin es Sie fahren soll, und ansonsten wird niemand mehr anstrengende Aufmerksamkeit dem übrigen Verkehr widmen müssen.

Diese Chancen können sicherlich morgen noch nicht realisiert werden, aber wir können beginnen, uns Gedanken über den Einsatz der autonom gesteuerten Fahrzeuge zu machen; denn die Technik wird in zehn Jahren bereitstehen.

Beispielsweise will die Stadt Monheim bereits im kommenden Jahr autonom gesteuerte Kleinbusse in ihrem Stadtgebiet einsetzen, die mit sechs Sitzplätzen ausgestattet sind und bestimmte Linien bedienen werden, ohne dass ein Fahrer das Fahrzeug steuert.

Vielleicht werden auch wir schon in wenigen Jahren solche Fahrzeuge zum Transport von Schülerinnen und Schülern zu unseren Förderschulen oder auch für die Kunden unserer Werkstätten einsetzen können. Dabei ist klar, dass autonomes Fahren ohne Einsatz der Digitalisierung nicht möglich ist.

Dieser Zukunftsvision haben wir mit unserem Antrag Nr. 14/284 zum Haushalt 2020/2021 Rechnung getragen und die Prüfung dieser neuen Technologien auf ihre Einsatzmöglichkeit in Auftrag gegeben.

Ein weiteres wichtiges Feld unseres politischen Handelns ist der Wohnungsbau für Menschen mit Behinderung.

Nachdem wir aus der Beamtenbau GmbH die Bauen für Menschen GmbH – ein Unternehmen für inklusiven Wohnungsbau – entwickelt haben, können wir bereits heute erste Erfolge verzeichnen. Große Bauvorhaben für inklusives Wohnen sind im Gange. Das größte Projekt ist das Quartier in Bonn-Castell auf dem Gelände unserer LVR-Klinik in Bonn. Dort werden ca. 60 Wohneinheiten sowie zahlreiche Einrichtungen gebaut, um ein inklusives Wohnquartier mit hoher Lebensqualität zu schaffen.

(Beifall von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Der Rohbau des Vorhabens macht große Fortschritte. Die Fertigstellung ist für Ende 2022 geplant.

Dann werden Menschen mit und ohne Behinderung und zugleich auch Bedienstete der LVR-Klinik die Wohnungen beziehen und die Chance haben, gemeinschaftlich in wechselseitigem Respekt und Verständnis ein lebenswertes Miteinander zu gestalten.

Ein weiteres Projekt wurde mit der Eigenkapitalhilfe des Landschaftsverbandes in Aachen verwirklicht. 14 Wohneinheiten für hörgeschädigte Menschen sind seit dem 19. Oktober 2019 bezugsfertig hergestellt. Die ersten Bewohner sind inzwischen eingezogen. Sie haben die Chance, als Hörgeschädigte zu leben, ohne dabei ständig in Konflikt mit nichthörgeschädigten Mitbewohnern zu geraten, die sich durch laute Geräusche beläs-

tigt fühlen, obwohl sie natürlich wissen, dass die Hörgeschädigten den verursachten Lärm nicht kontrollieren können, da sie die Intensität der Geräusche nicht einschätzen können.

Wenn Hörgeschädigte untereinander leben, muss ein Haus mit besonderer technischer Ausstattung versehen sein. Wer eine Türschelle nicht hören kann, muss in den Räumen seiner Wohnung durch eine Blitzlichtanlage darauf hingewiesen werden, dass ein Besucher vor der Tür steht. Diese Blitzlichtanlage dient darüber hinaus auch mit anderer Farbgestaltung zur Alarmierung bei Ausbruch eines Feuers, da die Hörgeschädigten auch die Sirenen der Rauchanlagen nicht hören können.

Wünschenswert ist es, dass die Wohnungen der Hörgeschädigten mit Kameras und Bildschirmen an der Außenseite und Innenseite der Wohnung ausgestattet werden, sodass der Bewohner mit dem Besucher vor der Wohnungstür in Gebärdensprache kommunizieren kann. Im Rahmen eines Forschungsauftrags hat die Universität Darmstadt sich mit dieser Problematik befasst. Leider hat sich bisher kein Hersteller gefunden, der bereit gewesen wäre, das unternehmerische Risiko der Produktion zu übernehmen.

Solche technologischen Entwicklungen wollen wir mit unserem Haushaltsantrag 14/289 begleiten und ermöglichen, um den behinderten Menschen in ihrem Leben zu helfen.

(Beifall von den Fraktionen CDU, SPD und Bündnis 90/
DIE GRÜNEN)

Den Wohnungsbau für Menschen mit Behinderung wollen wir kontinuierlich fortsetzen und allen Mitgliedskörperschaften anbieten, unsere Expertise in Anspruch zu nehmen.

Konkret hoffen wir, dass ein inklusives Wohnprojekt in Brauweiler kurzfristig begonnen werden

kann, wenn die Stadt Pulheim, wie zugesagt, noch in diesem Jahr einen Beschluss zur Umsetzung des notwendigen Bebauungsplans fasst.

Insbesondere Initiativen von privaten Trägern wollen wir unterstützen, und wir sind auch hier gerne bereit, beispielsweise Projekte im genossenschaftlichen Wohnungsbau mit unserer Bau- en für Menschen GmbH zu realisieren.

Wir wissen, dass Menschen mit Behinderung auf dem Wohnungsmarkt Schwierigkeiten haben, angemessenen Wohnraum zu finden. Wir sind in der Pflicht, zu helfen.

Meine Damen und Herren, eine besondere Aufmerksamkeit im Rahmen der Haushaltsplanung 2020/2021 verdient unser Neubauprojekt am Ottoplatz. In der Kommissionssitzung am 2. Dezember 2019 ist das Konzept für den Neubau im Detail vorgestellt worden, und über Fraktionsgrenzen hinweg ist die Planung als ausgesprochen gelungen und zukunftsweisend anerkannt worden.

Unser Neubau erfüllt höchste Standards und erfüllt die Bedingungen für eine Zertifizierung. Im Sinne der Cradle-to-cradle-Anforderung ist der Neubau als Rohstoffdepot anzusehen, der bei einem zukünftigen Abbruch keine nichtverwertbaren Stoffe enthält.

Im Sinne der Innovation besitzt das Gebäude ein Alleinstellungsmerkmal und ist bei der Energieeinsparung vorbildlich, da es wie ein Kraftwerk funktioniert.

Das gesamte Gebäude erfüllt im Hinblick auf Büroorganisation, Lichtkonzept, Gastronomie, Landschaftsplanung und Fassade den Anspruch, positive Wirkung für Mensch und Natur zu haben. Mit den großzügigen begrünten Flächen im Innenhof sowie auf den Flachdachflächen leisten wir nicht nur einen Beitrag zur Verbesserung des

Stadtklimas, sondern schaffen attraktive Naturräume zur Nutzung durch unsere Kolleginnen und Kollegen, die dort zukünftig ihren Arbeitsplatz haben.

Es werden bis zu 1.200 Arbeitsplätze im Gebäude bei einer flexiblen Nutzung geschaffen, verbunden mit der Möglichkeit einer Veränderung der Raumstrukturen ohne erheblichen Aufwand.

Unser Neubau wird die Ansprüche der Zukunft an die Digitalisierung erfüllen und die Mitarbeitenden in ihren Arbeitsprozessen unterstützen. Wir wollen Arbeitsprozesse effizienter und transparenter gestalten. Die Digitalisierung ermöglicht die inklusive Nutzung aller Arbeitsplätze im gesamten Gebäude. Dabei wird ein unkomplizierter Ablauf gewährleistet und gleichzeitig die Einbindung der Nachbarschaft in das Gebäudekonzept durch Digitalisierung unterstützt. Die Digitalisierung wird helfen, den CO₂-Ausstoß auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Dieser Neubau wird zukunftsfähig mit den notwendigen Investitionen in die Digitalisierung errichtet.

Der Beschluss der Koalition von CDU und SPD, diesen Neubau zu planen und zu bauen, ist bereits im Koalitionsvertrag enthalten. Darauf bin ich stolz, und ich bin sicher, dass diese Koalition diese Möglichkeit eröffnet hat, die in anderen Konstellationen nicht möglich gewesen wäre.

(Beifall von den Fraktionen CDU und SPD)

Mit dem Doppelhaushalt 2020/2021 verlassen wir die Planungsphase, und es beginnt die Phase der Verwirklichung des Neubaus.

In weiteren wichtigen Bereichen setzt der heute zu verabschiedende Haushalt für die Jahre 2020 und 2021 deutliche Signale, wohin sich der Landschaftsverband im nächsten Jahrzehnt entwickeln soll. Ich verweise hierzu insbesondere auf die Anträge 14/292 und 14/300 von CDU und SPD zum Thema „Gesundheit“.

Im Kulturbereich werden wir die Förderung der Mitgliedskörperschaften aus den GFG-Mitteln des Landes fortsetzen und die im Rheinland gegebene Vielfalt der Kulturlandschaft weiterentwickeln. Auch hier treten wir als Große Koalition den Beweis an, dass wir mit tatkräftiger Förderung zuverlässiger Partner unserer Städte und Kreise sowie der StädteRegion Aachen sind.

Unser Haushalt mit den Hebesätzen von 15,10 % für das Jahr 2020 und von 15,70 % für das Jahr 2021 nimmt Rücksicht auf die finanzielle Situation unserer Mitgliedskörperschaften. Wir haben in den Jahren seit 2017 durch Senkung von Umlagen und Rückzahlungen an die Mitgliedskörperschaften insgesamt 800 Millionen Euro zurückgegeben. Eine solche Entlastung der Kreise und kreisfreien Städte hat in diesem Umfang und in diesem kurzen Zeitraum noch niemals stattgefunden.

(Beifall von den Fraktionen CDU und SPD – Martina Zsack-Möllmann, Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN: Noch nie hatte der Landschaftsverband so viel Geld wie heute!)

– Ja, man kann aber immer nur das Geld zurückgeben, das man auch hat. Andere haben es behalten. Wir haben es zurückgegeben. Sie hätten es bestimmt behalten.

(Beifall von den Fraktionen CDU und SPD)

Wir werden auch weiterhin mit Augenmaß Konsolidierungsmöglichkeiten im Haushalt nutzen und eine Überforderung unserer Mitgliedskörperschaften vermeiden.

Der Verstetigung und der längerfristigen Planungssicherheit dient der heute zur Verabschiedung anstehende Zwei-Jahres-Haushalt. Dieser Doppelhaushalt sichert eine gute Zukunft für den Landschaftsverband Rheinland und die Menschen, für die wir Verantwortung tragen. Dabei haben wir die Herausforderungen des BTHG in

hervorragender Weise gemeistert und werden dem Vertrauen, das das Land Nordrhein-Westfalen in die Landschaftsverbände bei der Umsetzung des BTHG setzt, gerecht werden.

Mein Dank gilt der Kämmerei mit Frau Landesrätin Hötte an der Spitze und Herrn Soethout

(Beifall von den Fraktionen CDU und SPD)

für die stets sachkundige Betreuung während der Haushaltsberatungen. Der Landesdirektorin Ulrike Lubek danke ich für die zielgerichtete und an sachgerechten Lösungen orientierte Arbeit des Verwaltungsvorstands und der gesamten Verwaltung.

(Beifall von den Fraktionen CDU und SPD)

Mein besonderer Dank für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit bei der Erstellung des letzten Haushalts in der laufenden Legislaturperiode gilt dir, lieber Jürgen Rolle, und deiner Fraktion.

(Beifall von der CDU-Fraktion)

Wir haben die uns in demokratischer Wahl zugewiesene Verantwortung wahrgenommen und nach bestem Wissen und Gewissen erfolgreich gehandelt.

Meiner Fraktion und unserem Geschäftsführer Frank Boss sage ich von Herzen Danke für viele Stunden intensiver Beratungen, Diskussionen und Überlegungen für die Zukunftsgestaltung des Landschaftsverbandes Rheinland. Ich bin sicher, dass wir als Koalition von CDU und SPD erfolgreich Weichen gestellt haben, damit unser Verband mit seinem Leitspruch „Qualität für Menschen“ für die Zukunft bestens aufgestellt ist. – Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von den Fraktionen CDU und SPD)

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Vielen Dank, Herr Einmahl. – Nun hat Herr Prof. Dr. Rolle für die SPD-Fraktion das Wort. Bitte schön.

Prof. Dr. Jürgen Rolle, SPD-Fraktion: Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Sehr geehrter Herr Dr. Lunemann aus Westfalen! Liebe Frau Lubek! Sehr geehrte Damen und Herren Landesräte! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben hier und heute einen Haushalt zu verabschieden – den planmäßig letzten für die laufende Periode. Dabei war und ist eines bemerkenswert: Die Beratungen sind vergleichsweise harmonisch verlaufen.

Das ist gut so und beweist einmal mehr, dass beim LVR gute, an der Sache orientierte Politik über die Parteigrenzen hinweg umgesetzt werden kann. Vielen Dank dafür zunächst an die Mitglieder aller Fraktionen in der Landschaftsversammlung Rheinland und an die uns sehr gut beratende Verwaltung, die uns mit ihrem Detailwissen die Entwicklung unserer Initiativen sehr erleichtert hat.

Wichtig ist, dass wir gemeinsam den Antrag zur CO₂-Emissionssenkung verabschieden konnten. Was im Oktober bei der Klimaschutz-Resolution noch nicht möglich war, ist mit dem GroKo-Antrag umsetzbar geworden: eine gemeinsame Positionierung in Sachen Senkung des CO₂-Ausstoßes.

Wir sind gespannt auf den Maßnahmenkatalog und auf die Überlegungen zu den Dienstreisen. Dass wir dabei dem Antrag der Grünen nicht folgen konnten, für Flugreisen Kompensationszahlungen zu leisten, ergibt sich aus dem Grundsatz der Fairness gegenüber unseren Mitgliedskörperschaften. Sicherlich wäre es dort auf wenig Verständnis gestoßen, wenn wir die Zahlungen aus Umlagemitteln hätten leisten müssen.

Besser als Verbote oder Strafzahlungen ist daher die Bitte der GroKo an die Verwaltung nach einem umfassenden Mobilitätskonzept, eben auch unter Berücksichtigung der Dienstreisen. Es geht nämlich um Senkung der Emissionen, nicht um gewissenberuhigende Zahlungen an Organisationen auf Kosten der Mitgliedskörperschaften.

(Beifall von den Fraktionen SPD und CDU)

Ich hoffe sehr, dass uns die Dezernten Janich, Althoff und Limbach hierzu nach vorne weisende konzeptionelle Überlegungen vorlegen können.

Und damit sind wir auch schon bei einem Schwerpunkt des neuen Dezernates Digitalisierung und Mobilität angelangt. Mit unserem Antrag „Entwicklung und Implementierung einer Digitalisierungsstrategie“ haben wir noch einmal deutlich gemacht, welche Ziele wir mit diesem Dezernat verfolgen. Auch dieser Antrag konnte jetzt einstimmig beschlossen werden.

Ich habe schon letztes Jahr versucht, hier zu skizzieren, worum es geht. Ja, es geht um neue Techniken und deren Einsatz. Ja, es geht um die Fortbildung der Mitarbeitenden im Umgang mit dieser Technik, und ja, es geht darum, Mitarbeitende bei diesem Prozess mitzunehmen. Aber darüber hinaus – und deshalb war die Bildung dieses Dezernates so dringend nötig – geht es um viel mehr: Die von uns eingeforderte Strategie soll eben auch die ethischen und sozialen Fragestellungen benennen und Lösungsansätze hierfür liefern.

Und weil sich das Dezernat nun langsam – Rolf Einmahl hat es eben gesagt – mit wirklich hervorragend qualifizierten Kräften „füllt“, auch von hier aus nochmals die besten Wünsche für eine zukunftsorientierte Arbeit für den LVR und die Kommunen im Rheinland, lieber Herr Janich.

(Vereinzel Beifall von den Fraktionen SPD und CDU)

Wir freuen uns auf die Präsentationen bei der beschlossenen Fachtagung.

Übrigens: Die Anfang dieses Jahres leicht hysterisch entfachte Kampagne gegen die Entwicklung dieses Dezernates bei Regionalpresse und Hauptverwaltungsbeamten hat uns auf ein wichtiges Problemfeld bei dieser Thematik hingewiesen: Bei allem Einsatz, bei aller Förderung der Künstlichen Intelligenz dürfen wir nicht vergessen, auch weiterhin die natürliche Intelligenz zu fördern.

(Heiterkeit)

Ein weiteres Anliegen meiner Fraktion, seit Jahren diskutiert und immer wieder als nicht machbar qualifiziert, ist die Ermöglichung von Mitarbeiterrabatten. Warum eigentlich, meine Damen und Herren, soll nicht das funktionieren, was auch in zig großen Unternehmen funktioniert? Insbesondere in Zeiten gut laufender Konjunktur – und das haben wir die letzten Jahre zur Genüge zu spüren bekommen – ist Mitarbeiterbindung und -bindung von enormer Wichtigkeit. Wenn Tarifverträge es nicht hergeben, dass Mitarbeitende ihren Weg in den öffentlichen Dienst finden, muss man sich darüber hinaus etwas einfallen lassen, um als Arbeitgeber attraktiver zu werden. Ich bin sicher, dass die Verwaltung hier Wege finden wird, um das durch den Antrag benannte Ziel auch umzusetzen.

Sie wissen, ich spreche nicht nur für meine Fraktion, sondern ich bin auch Vorsitzender des Kulturausschusses. Und deshalb, liebe Kolleginnen und Kollegen, erlauben Sie mir einige Anmerkungen zu unseren kulturpolitischen Initiativen. Hierbei werde ich mich auf drei Themen beschränken.

Zum einen geht es um 1700 Jahre jüdisches Leben im Rheinland. Wie schön wäre es gewesen, hätten wir dieses Thema in 2021 im MiQua feiern

können! Nur leider – na ja, wir haben es mit der Stadt Köln als Bauherrin zu tun – wird unser Museum nicht rechtzeitig fertig sein. Deshalb muss hier ein anderer Weg beschritten werden, um die Ergebnisse der bisherigen LVR-Arbeiten zu diesem Thema rheinlandweit zu präsentieren und sich angemessen an den bundesweiten Angeboten – auch mit dem LWL, Herr Lunemann – zu beteiligen. Ich bin froh, dass wir diesen Antrag einstimmig verabschieden konnten.

Das zweite Thema, welches mir besonders am Herzen liegt, ist der Ausbau des Netzwerkes der Industriemuseen der Landschaftsverbände. Ich bin sicher, dass die hier angedachte Zusammenarbeit der beiden Landschaftsverbände im Ergebnis zu einer positiven Fortentwicklung der einzelnen Standorte führen wird. Für mich liegt der Reiz insbesondere darin, dass eben beide Verbände gemeinsam ein Konzept erarbeiten sollen, welches NRW-weit die Industriegeschichte und damit das kulturelle Erbe Nordrhein-Westfalens insgesamt noch besser zur Darstellung bringen wird.

Apropos zusammen und apropos Nordrhein-Westfalen: Das Land plant die Errichtung eines Hauses der Geschichte in NRW. Das finde ich eine prima Idee. Die unvermeidliche Frage ist jedoch: Wo liegt eigentlich die Kompetenz für die Kultur im Land? Wo liegt die Fachkunde für den Erhalt des kulturellen Erbes in Nordrhein-Westfalen?

Hierzu reicht ein Blick in die Landschaftsverbandsordnung, die diese Aufgabe ausdrücklich den beiden Landschaftsverbänden zuordnet.

(Beifall von den Fraktionen SPD und CDU – Prof. Dr. Jürgen Wilhelm, SPD-Fraktion: Sehr richtig!)

Ich bin mir sicher, dass der Entwurf des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte“ noch angepasst wird, um hier die Kompetenz der Verbände stärker einzubinden. Wir – das kann ich zunächst für meine Fraktion

sagen – sind gerne bereit, ein solches Vorhaben zur Stärkung der nordrhein-westfälischen Identität zu unterstützen. Jedenfalls freue ich mich auch an dieser Stelle auf die konstruktive Zusammenarbeit der beiden Landschaftsverbände.

Und weil wir gerade dabei sind: Ausdrücklich begrüßen wir die Initiativen der beiden Verwaltungen, den „Tag der Begegnung“ zukünftig in diesem Format in ganz Nordrhein-Westfalen durchzuführen. Eine tolle Idee, die beiden Landschaftsverbänden wirklich guttun wird!

(Beifall von den Fraktionen SPD und CDU)

Meine Damen und Herren, es ist der letzte Haushalt, der in dieser Wahlperiode beschlossen wird. Es ist also an der Zeit, zu bilanzieren und zu danken.

Bedanken möchte ich mich zunächst bei jeder Wahlbeamtin und jedem Wahlbeamten. Alle haben sich wirklich fantastisch für unseren Verband eingesetzt. An der Spitze steht die unermüdliche Ulrike Lubek, eine zur Rheinländerin mutierte Westfälin,

(Heiterkeit)

die ihre alten westfälischen Tugenden – in Klammern: leider – nie ganz abgelegt hat und wirklich alles für diesen Verband gibt, und zwar bis tief in die Nacht. Das ist wirklich bemerkenswert. Vielen, vielen Dank, liebe Ulrike, für diesen Einsatz.

(Beifall von den Fraktionen SPD, CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Den Dezernenten Dirk Lewandrowski und Lorenz Bahr und deren Teams danke ich insbesondere dafür, dass sie neben dem normalen Tagesgeschäft mal eben so die Umsetzung des AG-BTHG wuppen,

(Beifall von den Fraktionen SPD, CDU und Bündnis 90/
DIE GRÜNEN)

ein, wie ich mir vorstellen kann, sehr aufwendiges und kompliziertes Geschäft. Und ich kann Sie beide und Ihre Mitarbeitenden nur bitten, weiterhin mit diesem Elan dranzubleiben; denn die Evaluation wird zeigen, ob die übertragenen Aufgaben bleiben und ob nicht sogar das bayerische Modell auch für NRW und insbesondere die leistungsberechtigten Menschen doch noch die beste Lösung ist. Also, bleiben Sie bitte weiterhin so engagiert bei der Sache.

Martina Wenzel-Jankowski und ihrem Team danke ich ausdrücklich für gut aufgestellte Kliniken und HPH mit ihren zig Tausend Mitarbeitenden. Zwei einschneidende Reformen liegen hinter uns, und wir sind stolz, dass wir das alles einigermaßen lautlos über die Bühne gebracht haben. Und dass alle Entscheidungen richtig waren, zeigen die guten wirtschaftlichen Verhältnisse. Vielen Dank, liebe Martina Wenzel-Jankowski.

(Beifall von den Fraktionen SPD, CDU und Bündnis 90/
DIE GRÜNEN)

Reiner Limbach und seinem Dezernat danke ich für die unaufgeregte, sachliche Art, die Dinge anzugehen und zu lösen, und ihm danke ich insbesondere für die starke Unterstützung seiner Landesdirektorin als Erster Landesart – mit weitreichenden Kenntnissen und Kompetenzen, auch in anderen Disziplinen des LVR.

(Beifall von den Fraktionen SPD und CDU)

Rolf Einmahl hat es eben schon angesprochen: Detlef Althoff und seinem Team gilt mein Dank insbesondere für sein Engagement beim Bauvorhaben Ottoplatz. Und ich hoffe sehr, dass eine Fertigstellung in 2025 doch noch möglich ist. Denn in Anbetracht der stetig steigenden Baukosten in der Republik ist das von enormer Wichtigkeit.

(Beifall von den Fraktionen SPD, CDU und Bündnis 90/
DIE GRÜNEN)

Frau Prof. Faber und Kolleginnen und Kollegen danke ich insbesondere für ihr Engagement in Sachen schulische Inklusion. Das ist sicherlich ein Thema, das uns schwerpunktmäßig in der nächsten Periode weiter beschäftigen wird.

Danken möchte ich allerdings auch für eine gewisse Hartnäckigkeit in Sachen Stellenplan. Denn die so wichtigen Pflegekräfte an unseren Schulen werden Ihren unermüdlichen und richtigen Einsatz zu würdigen wissen. Meine Fraktion übrigens auch.

(Beifall von den Fraktionen SPD, CDU und Bündnis 90/
DIE GRÜNEN)

Milena Karabaic, „meiner“ – in Führungszeichen – Dezernentin, und ihrem Team sei ebenfalls gedankt für ihren großen, fachkundigen und unermüdlichen Einsatz für die Kultur im Rheinland und diesen Verband. Wir alle wissen, die Bürgerinnen und Bürger nehmen die Landschaftsverbände in der Regel zu allererst über unsere Kultureinrichtungen wahr, und das ist bei der Qualität unserer Angebote auch gut so.

(Beifall von den Fraktionen SPD und CDU)

Der Kämmerin Renate Hötte und ihrem gesamten Team in der Kämmerei mit Herrn Soethout an der Spitze danken wir für einen wieder sehr soliden und angemessenen Haushalt, dem wir heute gerne zustimmen werden.

Besonders freut es mich, dass wir nach Vorlage der Orientierungsdaten des Landes die Umlage nochmals leicht senken konnten. Wir konnten damit unseren verabredeten Kurs konsequent fortsetzen: solide Finanzen und hinreichende Planungssicherheit für unsere Mitgliedskörperschaften. Das haben wir im Koalitionsvertrag versprochen, und das halten wir auch ein.

Weitere Senkungen in 2020 und vor allem in 2021 können zum derzeitigen Zeitpunkt im Hinblick auf die neu übertragenen Aufgaben aus unserer Sicht nicht seriös verantwortet werden.

(Beifall von den Fraktionen SPD und CDU)

Abschließend möchte ich mich bei einem – in Anführungszeichen – „Kommissar“ bedanken; denn mit dieser Stelle bzw. Abteilung haben wir alle sehr häufig zu tun. Lukas Egyptien hat als Kommissarischer Leiter mit seinem Team uns alle gut durch dieses Jahr geführt. Wir danken ihm sehr dafür.

(Beifall von den Fraktionen SPD und CDU)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, bei Ihnen allen bedanke ich mich für einen insgesamt fairen und in der Regel an der Sache orientierten Umgang miteinander. Und mit Blick auf die 15. Wahlperiode an der Stelle auch noch ein paar Worte zu unserer GroKo, deren Zustand sicherlich unvergleichbar besser ist als der der Berliner GroKo.

(Heiterkeit und Beifall von den Fraktionen SPD und CDU)

Mein ganz persönlicher Dank für die wirklich außergewöhnlich gute Zusammenarbeit geht an die gesamte CDU-Fraktion, insbesondere an Rolf Einmahl und seinen Geschäftsführer Frank Boss. Ich danke den Frauen und Männern meiner Fraktion, die sich mit Engagement und Sachverstand für die Aufgaben des LVR einsetzen. Trotz aller Gegensätzlichkeiten gehen beide Fraktionen wertschätzend, konstruktiv und problemlösend miteinander um. Was uns verbindet und Richtschnur für unsere gemeinsame Arbeit war und ist, ist das Interesse für die Menschen, für die der Landschaftsverband seine Leistungen erbringt.

Ich wäre sehr froh, wenn die Wählerinnen und Wähler im Rheinland uns die Möglichkeit einräumen würden, unsere wirklich außerordentlich gute Arbeit fortzusetzen.

(Beifall von den Fraktionen SPD und CDU)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, der „Dampfer“ SPD hat in diesem Jahr auf vielen unterschiedlichen Gewässern bundes- und länderweit Schlagseite bekommen – nicht im LVR. Denn solche Turbulenzen übersteht man nur ohne Havarie, wenn das Schiff eine hochkompetente, engagierte und liebenswerte Besatzung hat – wie wir im LVR mit Thomas Böll, Ulrike Tackenberg und Leila Soumani. Ich danke euch sehr dafür.

(Beifall von den Fraktionen SPD und CDU)

Abschließend möchte ich noch drei Dinge ansprechen.

Erstens. Am Ende der heutigen Tagung der Landschaftsversammlung steht unter TOP 11 unser von allen Fraktionen gemeinsam im LA beschlossener Antrag „Aufsichtsmöglichkeiten stärken – Betroffene schützen“. Ich möchte Sie alle, auch in der Verwaltung, eindringlich bitten, dass wir alle unsere politischen Kanäle in den Landtag nutzen, um hier so schnell wie möglich zu einem guten Ergebnis zu kommen. Wir als der größte Lobby-Verband für Menschen mit Behinderung sind das den Betroffenen schuldig.

Zweitens. Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Spirale von Hass, Diskriminierung, Antisemitismus, Gewalt in Sprache, E-Mails, körperlichen Übergriffen hat sich in diesem Jahr zunehmend schneller gedreht, und es ist vorhersehbar, dass der Umgang miteinander immer hemmungsloser wird, wenn wir alle uns nicht nur nicht entschieden dagegen verwehren, sondern ohne Toleranz entschlossen dagegen vorgehen. Warum ohne Toleranz? Ich zitiere Karl Popper mit seinem „Paradox der Toleranz“:

Uneingeschränkte Toleranz führt mit Notwendigkeit zum Verschwinden der Toleranz. Denn wenn wir die uneingeschränkte Toleranz sogar auf die

Intoleranten ausdehnen, wenn wir nicht bereit sind, eine tolerante Gesellschaftsordnung gegen die Angriffe der Intoleranz zu verteidigen, dann werden die Toleranten vernichtet werden und die Toleranz mit ihnen.

Ich glaube, wir als höherer Kommunalverband sollten versuchen, die Kommunen vor Ort bei entsprechenden Aktionen nicht nur zu unterstützen, sondern auch gemeinsam kommunale Strategien zur Eindämmung dieser Hass- bzw. Gewaltspiralen zu entwickeln. Denn in diesem Jahr feiern wir nicht nur 100 Jahre Bauhaus, sondern auch 100 Jahre kommunale Demokratie im Rheinland, und wir sollten alles tun, dass diese Demokratie auch wehrhaft ist und bleibt gegen alle, die sie zerstören wollen.

(Beifall von den Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und Die Linke.)

Und drittens zum Thema „Provinzial“. Liebe Kolleginnen und Kollegen, vor ca. 14 Monaten haben wir den Weg freigemacht für eine mögliche Fusion der beiden Provinzialversicherungen im Rheinland und in Westfalen. Damals in Aussicht gestellt waren erste Ergebnisse der sogenannten Due Diligence bzw. MoU nach meiner Erinnerung für die Zeit vor den Sommerferien dieses Jahres. Und jetzt haben wir Dezember 2019. Die abgestimmten und überprüften Ergebnisse liegen uns noch nicht vor.

Wir haben uns bei unserer damaligen Zustimmung darauf verständigt, dass Genauigkeit vor Geschwindigkeit geht. Das heißt, dieses Parlament – mit seinen Gremien – muss ausreichend Zeit haben, um die erarbeiteten Ergebnisse mit ihren Konsequenzen zu prüfen, und zwar vor einer Entscheidung mit langreichenden Folgen für unser kommunales Vermögen.

Ich weiß, dass unsere Verhandlungsführerin Ulrike Lubek dies bei ihren sehr kraftraubenden

Gesprächen der letzten Monate berücksichtigt hat, glaube aber, dass der Rückhalt dieses Parlaments, das heißt von uns allen, ihr zusätzliche Kraft geben kann.

Heute, sagt Karl Valentin, ist das, was gestern die Zukunft war. Ich wünsche Ihnen alles Gute für 2020 und eine gute Zukunft. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall von den Fraktionen SPD und CDU)

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Danke schön, Herr Prof. Dr. Rolle. – Nun spricht Johannes Bortlitz-Dickhoff für die Grünen. Bitte schön.

Johannes Bortlitz-Dickhoff, Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN: Sehr geehrte Frau Vorsitzende Henk-Hollstein! Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek! Sehr geehrter Herr Dr. Lunemann vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe! Sehr geehrte Damen und Herren vom Verwaltungsvorstand! Sehr geehrte Damen und Herren der Landschaftsversammlung! Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter! Eines vorab: Zum einen schätze ich an der Landesdirektorin vor allem ihre westfälischen Wurzeln. Das sind ein paar Qualitäten, die im Rheinland zumindest schwierig sind, um es einmal so zu sagen.

(Heiterkeit – Frank Boss, CDU-Fraktion: Na, na, na! Wer ist der nächste Redner?)

Zum anderen schließe ich mich ausdrücklich den Ausführungen von Herrn Prof. Rolle zur Demokratie und zu den Hass- und Gewaltspiralen an. Wir als Demokraten haben auch die Verpflichtung, untereinander gut klarzukommen und uns gegen antidemokratische und unmenschliche Verhaltensweisen und Äußerungen zu wehren. Es geht nicht, dass man Menschen wegen bestimmter Merkmale diffamiert. Das passiert aber heutzutage, und das ist mittlerweile sogar Standard in den sogenannten sozialen Medien. Ich finde, dass

hier im Haus ein Stil herrscht, der in Ordnung ist. Demokraten müssen auch Unterschiede benennen. Wir müssen um die richtigen Antworten streiten. Es muss nicht immer alles einstimmig sein. Wir müssen auch streiten können, und das ist und bleibt wichtig.

(Beifall von den Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke.)

Mit dem Beitrag der Fraktionen werden die Beratungen des Haushalts gewürdigt und in der Rückschau die Entwicklung des Hauses politisch bewertet.

Nicht gefallen hat uns als Fraktion der Umgang mit dem Antrag auf Feststellung eines Klimanotstandes und wie damit umzugehen ist. Das Europäische Parlament hat am 28. November eine ebensolche Resolution zur Vermeidung des Klimanotstands beschlossen; fast zwei Drittel der Mitglieder haben zugestimmt.

(Josef Wörmann, CDU-Fraktion: Das war eine Luftnummer!)

Die neue Kommissionspräsidentin legte letzte Woche einen ambitionierten Klimaschutzplan unter dem Titel „New Green Deal“ vor. Und was macht der hasenfüßige Landschaftsverband? Er stellt nur fest, dass er alles schon super macht. Das reicht uns nicht; denn der LVR hat ja tatsächlich immer bewiesen, dass er in Sachen Nachhaltigkeit gut unterwegs ist. Damit dürfen wir doch aber nicht auf halber Strecke stehen bleiben und uns wie ergraute 60-Jährige in den Ohrensessel zurückziehen.

(Beifall von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Wenn wir nicht vorne bleiben und uns vorbildlich für die gesamte kommunale Familie verhalten, werden uns die ungeduldigen jungen Menschen noch ganz anders auf die Füße steigen als mit ihrem sehr artigen Schulstreik.

Die Dekarbonisierung von Gesellschaft und Industrie muss politisch auf allen Ebenen und mit Nachdruck vorangebracht werden. Der fossile Industrialismus muss überwunden werden, sonst geht die Natur in die Phase einer Heißzeit über, die ökologische Katastrophen mit sich bringt, aber auch zu Wanderungsbewegungen führt, die wir uns alle gar nicht vorstellen wollen.

Mit deutlich größerem Engagement geht der Landschaftsverband das Thema der Digitalisierung an. Hier wird sogar ein eigenes Dezernat eingerichtet, und obwohl eine entsprechend ausgestattete Stabsstelle sachlich sogar angemessener wäre, ist die Digitalisierung doch eine Querschnittsaufgabe. Wir sind erstaunt, mit welcher stoischen Ruhe die Umlage zahlenden Mitgliedskommunen das neunte und zehnte Dezernat hinnehmen. Auch aufgrund solcher Beschlüsse steigt der Personaletat.

(Beifall von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Der Landschaftsverband profitiert dabei noch von den steigenden Steuereinnahmen der Mitgliedskommunen. So profitiert der Verband trotz sinkender Umlagesätze von höheren Einnahmen aus der Umlage.

Seit 2013 schließen die Jahresabschlüsse des LVR mit deutlichen Überschüssen ab, sodass die Rücklagen des LVR immer praller werden. Der LVR hat jetzt 65 Millionen € mehr in den Rücklagen als bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz 2007.

(Karin Schmitt-Promny, Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN: Hört, hört!)

So nachvollziehbar es ist, dass sich die Verwaltung für ungemütliche Zeiten ein Rücklagepolster zulegt, so wenig ist es angesichts der nach wie vor schlechten Finanzlage vieler Kommunen, die nicht wissen, wie sie bescheidene Aufgaben

im freiwilligen Bereich finanzieren sollen oder gar einen Haushaltsausgleich erreichen können, für einen Umlageverband in Ordnung, seine Rücklagen immer mehr aufzupolstern.

(Beifall von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Das Rücksichtnahmegebot ist aus unserer Sicht zwingend. Zumindest der Überschuss aus 2018 hätte für eine moderate weitere Umlagesenkung eingesetzt werden können.

(Beifall von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Aufgrund der anstehenden Kommunalwahlen ist ein Doppelhaushalt für 2020/2021 sicher begründet. Allerdings ist gerade für 2021 die Prognosefähigkeit deutlich eingeschränkt. Zum einen endet die Referenzperiode für die Landschaftsumlage erst am 30. Juni 2020. Zum anderen sind die Ausgaben, die aufgrund der Neuregelungen im BTHG und in weiteren Gesetzen auf uns zukommen, schwer abschätzbar.

Deshalb haben wir keine Veränderung für den Umlagesatz 2021 vorgeschlagen, müssen aber die Entwicklung genau beobachten und gegebenenfalls aktiv werden. Denn 2021 enden auch die Zahlungen des Landes an die Stärkungspaktkommunen, und viele Städte und Gemeinden sind dringend auf einen kommunalfreundlichen Umlagesatz angewiesen.

(Beifall von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Was wir in diesem Jahr positiv bewerten, sind die Haushaltsberatungen. Wir haben in den Ausschüssen intensive Debatten geführt. Die Koalition hat ihre Anträge begründet, und wir konnten den meisten Anträgen auch zustimmen.

Unsere fristgerecht eingereichten Anträge haben Sie im vergangenen Jahr in den Landschaftsausschuss geschoben, wo eine Auseinandersetzung

mit den fachlichen Aspekten nicht möglich war. Dieses Mal haben wir darüber in den Fachausschüssen diskutiert, und Sie, meine Damen und Herren der Koalition, haben sich damit differenziert auseinandergesetzt.

(Josef Wörmann, CDU-Fraktion: Genau!)

Natürlich verstehen wir bis heute nicht, warum Sie unseren Antrag für eine bessere Prävention von sexualisierter Gewalt abgelehnt haben, natürlich wäre eine Verbesserung der Radmobilität zielführend gewesen, und natürlich finden wir die Umwandlung einiger Anträge in Prüfaufträge nicht angemessen. Allerdings ist ein für uns ganz wichtiger Antrag zur Sozialraumgestaltung gemeinsam mit Ihnen verabschiedet worden, und auch andere Anträge haben jetzt zumindest die Chance auf Realisierung. Dafür bedanken wir uns und freuen uns auf weitere Debatten.

(Beifall von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Das Bundesteilhabegesetz hat die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung in vielen Bereichen neu gestaltet. Der Paradigmenwechsel von der Einrichtungszentrierung zur Personenzentrierung ist einer der Kernpunkte. Echte Personenzentrierung ist untrennbar verbunden mit der Entwicklung eines inklusiven Sozialraums vor Ort. Dieser kann aber nicht mit einem politischen Beschluss verordnet werden. Das braucht intensive Arbeit, ein Wollen aller Beteiligten vor Ort und Überzeugungskraft. Damit diese notwendige Entwicklung vorankommt, brauchen wir Beispiele guter Praxis. Das ist das Ziel unseres Antrags „Modellprojekt Inklusiver Sozialraum“. Deshalb ist es gut, dass unser Antrag von allen Fraktionen mitgetragen wird. Und deshalb haben wir auch gerne den Antrag „BTHG als Impulsgeber für inklusive sozialraumorientierte Stadtteilentwicklung“ von CDU und SPD unterstützt. Dieser Antrag liefert quasi die Begründung für unsere Modellprojektidee.

Das BTHG beschäftigt sich noch mit anderen wichtigen Themen. Ich möchte die Qualität der Arbeit der Leistungserbringer und deren Kontrolle erwähnen. Dass da noch eine Menge zu tun ist, zeigt nicht zuletzt das Beispiel der Werkstatt für Menschen mit Behinderung im Rhein-Erft-Kreis. Deshalb haben wir aus Überzeugung den Antrag, hier das Land in die Pflicht zu nehmen und für eine geregelte Kontrolle zu sorgen, mitgetragen. Wir erwarten auch, dass unsere Verwaltung die vorgesehenen Kontrollen durchführt.

Der Landschaftsverband Rheinland wird mit Inkrafttreten der dritten Stufe des BTHG auch Träger der Eingliederungshilfeleistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind. Dafür haben wir uns gemeinsam starkgemacht. Die Landesregierung und der Landtag wollten mit dem Beschluss zum AG-BTHG NRW möglichst einheitliche Lebensverhältnisse für alle Kinder schaffen, die von Behinderung betroffen sein könnten. Deshalb war es folgerichtig, die Landschaftsverbände mit der Frühförderung zu betrauen.

Natürlich ist damit auch fachliche und politische Verantwortung verbunden. Die Arbeit des LVR wird zumindest durch die Fachöffentlichkeit genau beobachtet. Auch das finanzielle Risiko ist noch nicht vollständig zu überblicken. Wir haben aber den Eindruck, dass sich das Sozial- und Jugenddezernat und mit ihm der gesamte LVR verantwortlich den neuen Aufgaben stellen. Es wurden sinnvolle und pragmatische Übergänge zusammen mit den Mitgliedskörperschaften gestaltet, aber auch alle Mitgliedskörperschaften wurden intensiv informiert.

Es ist jedoch unrealistisch, anzunehmen, dass es bei einem solchen Systemwechsel nicht ruckelt. Dafür sind die Veränderungen viel zu tiefgreifend. Insofern wünschen wir dem LVR, den Dezernaten 4 und 7, den Einrichtungen und Trägern, dass sie mit der gleichen Umsicht, Gelassenheit und Voraussicht den Übergang ab dem 01.01.2020 so gestalten, wie sie sich darauf vorbereitet haben.

(Beifall von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Im Bereich der Eingliederungshilfe wurden etliche neue Stellen geschaffen. Wir als Grüne erwarten beim Opferschutz das gleiche Engagement. Zwar war der LVR in der Vergangenheit wegweisend für NRW, etwa mit der Einrichtung der Trauma-Ambulanzen. Nachdem der Bund nun aber mit dem neuen SGB XIV die Hilfe für die Opfer von Gewalttaten ausgeweitet hat, liegt der Ball im Feld des LVR. Dieser muss sich auf das Inkrafttreten des Gesetzes gut vorbereiten.

Auch die Eifel oder das Bergische Land brauchen entsprechende Angebote. Wenn wir nur weiterhin darauf hoffen, uns irgendwann irgendwie mit dieser Thematik auseinanderzusetzen, ist das für die Betroffenen bei Weitem zu wenig. Gerade bei der Hilfe für Opfer von Gewalttaten erweist sich der Anspruch des LVR, Qualität für Menschen bereitzustellen, als echter Handlungsauftrag oder als wertloses Sonntagsgerede.

(Beifall von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass die Plätze für das Freiwillige Ökologische Jahr sehr begehrt sind. Freiwillige im Freiwilligen Ökologischen Jahr sind aber regelmäßig schlechter gestellt als zum Beispiel Freiwillige im Freiwilligen Sozialen Jahr. Deshalb begrüßen wir es ausdrücklich, dass 26 weitere FÖJ-Plätze zu den bestehenden 180 geschaffen und die Freiwilligen gleichgestellt werden. Das ist auch ein kleiner Beitrag zu aktivem Klimaschutz.

Ebenfalls begrüßen wir es, dass rückfließende Mittel aus dem ehemaligen Heimkinderfonds zweckgebunden für Selbsthilfeinitiativen ehemaliger Heimkinder eingesetzt werden sollen. Damit wird ein schon bei der Einrichtung des Fonds erkennbarer Bedarf auch durch Unterstützungsleistungen anerkannt. Wir erwarten vom Land NRW eine ähnliche Initiative.

Für uns ganz wichtig ist auch die Stärkung der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung. Deshalb finden wir die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung, die neben der Beratung durch den Kostenträger im BTHG verankert ist, so wichtig. Es muss auch eine Beratung geben, die den Menschen parteiisch zur Seite steht. Aber manche Angebote der Selbsthilfe fallen durch dieses Raster, nämlich diejenigen, die sich ganz bewusst außerhalb der bestehenden Institutionen stellen. Deshalb war es uns wichtig, auch deren Strukturen zu stärken. Hier ist es gelungen, wichtige Pflöcke einzuschlagen. Vielen Dank an die Verwaltung dafür.

(Beifall von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Der Landschaftsverband Rheinland verfügt über Museen mit Strahlkraft und hervorragender Museumspädagogik. Sie sind auch ideale außerschulische Lernorte. Leider sind einige Museen – ich nenne hier die Freilichtmuseen Kommern und Lindlar – nur schlecht mit dem ÖPNV zu erreichen. Uns Grünen ist es daher seit Jahren ein Anliegen, Schulen finanziell bei der Anreise zu unterstützen. Nun hat sich die CDU/SPD-Koalition dieses Jahr dazu bereitgefunden, dieses Anliegen in einen von der Verwaltung erarbeiteten Fonds zu integrieren. Wir freuen uns für viele Schülerinnen und Schüler, die nun einen spannenden Tag in einem LVR-Museum erwarten dürfen.

(Beifall von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Lernorte besonderer Art sind zweifellos Vogel- und IP und die Gedenkstätte Brauweiler. Dort wird an die Gräueltaten des Nationalsozialismus erinnert. Gerade in Zeiten aufkommenden Rechtspopulismus sollen junge Menschen frühzeitig erfahren, was Ausgrenzungsideologie und Führerwahn anrichten können. Daher wollen wir, dass der LVR Besuche von Jugendlichen an diesen Erinnerungsorten finanziell fördert. Auch

hier haben sich CDU und SPD inhaltlich anschließen können. Es ist gut, dass diese Übereinstimmung beim Engagement gegen rechtsradikale Entwicklungen hier beim LVR eine Selbstverständlichkeit ist und bleibt.

(Beifall von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Zum Schluss möchte ich mich deshalb ganz herzlich bei allen Mitgliedern der Landschaftsversammlung für die interessanten Beratungen bedanken. Den Mitgliedern meiner Fraktion danke ich für ihr Vertrauen und für die intensive gemeinsame Beratung des diesjährigen Haushalts.

Bedanken möchte ich mich aber auch bei der Verwaltungsspitze des Hauses und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die immer konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

(Beifall von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Denjenigen, die an der Umsetzung des Bundes-Teilhabegesetzes mitwirken, wünsche ich eine glückliche Hand bei ihrer komplexen und verantwortungsvollen Aufgabe.

Und nun? Was fangen wir als Fraktion jetzt damit an? Da gibt es aus unserer Sicht Licht und Schatten – viel Licht und viel Schatten. Wenn unserem Antrag auf eine weitere Umlageabsenkung um dann insgesamt 0,2 Prozentpunkte gefolgt würde, wäre da deutlich mehr Licht als Schatten. Die Abstimmung über unseren Antrag auf Umlageabsenkung wird deshalb für unser Abstimmungsverhalten zum Haushalt entscheidend sein. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Vielen Dank, Herr Bortlitz-Dickhoff. – Nun spricht Herr Efertz für die FDP-Fraktion.

Lars O. Effertz, FDP-Fraktion: „Wenn das eine gute Idee wäre, dann hätte die Verwaltung das schon selbst gemacht.“ Diesen Satz hörte ich vor nunmehr 20 Jahren, als ich als frisch gewählter Ratsherr in meiner Heimatstadt Kerpen meinen ersten Antrag im Jugendhilfeausschuss begründete, von der damaligen Verwaltung.

(Heiterkeit)

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Frau Landesdirektorin Lubek! Sehr geehrter Herr Dr. Lunemann! Meine sehr verehrten Damen Landesrätinnen, meine geschätzten Herren Landesräte! Meine geehrten Damen und Herren Kollegen aus den Fraktionen! Ich fand diesen Satz der Verwaltung damals frech. Ich hatte ein anderes Verständnis von Politik und Verwaltung. Jetzt ist das 20 Jahre her. Das heißt, ich bin 20 Jahre älter und in Teilen sogar weiser geworden.

(Zurufe: Oh!)

Denn ich habe heute ein bisschen mehr Verständnis für diesen Satz, wenn ich an viele Anträge der Großen Koalition denke,

(Heiterkeit und Beifall von den Fraktionen FDP, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke.)

zum Beispiel an Anträge wie „Ermöglichung von Mitarbeiterrabatten“ oder „Etablierung eines Personalarztes“. Dazu hätte ich mir diesen Satz bisweilen auch von den Damen und Herren der LVR-Verwaltung gewünscht. Allerdings weiß ich, dass diese Verwaltung deutlich diplomatischer ist, und zwar selbst dann, wenn die GroKo neben Selbstverständlichkeiten auch Überflüssiges in Anträge kleidet, wie beispielsweise im Antrag 14/281 „Mitarbeitendenbefragung“. Da lautet der Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der nächsten turnusmäßigen LVR-Mitarbeitenden-

befragung im Jahr 2021 zu ermitteln, welche Maßnahmen und Angebote des LVR als Dienstherr und Arbeitgeber für seine Mitarbeitenden als sinnvoll und attraktiv wahrgenommen und bewertet werden und wie der Angebotskatalog nachfragegerecht weiterentwickelt werden kann.

Was, glauben Sie, macht eigentlich eine Mitarbeitendenbefragung, wenn nicht genau das?

(Heiterkeit und Beifall von den Fraktionen FDP und Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Was, glauben Sie, machen die Mitarbeitenden der Verwaltung, die diese Befragung durchführen? Die Verwaltung macht das, und sie macht das offensichtlich auch mit Erfolg.

Besser fand ich aber noch Ihren Antrag 14/296 mit dem Titel „Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung bei Ausbildung und Berufsbildung stärken“. Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, zu prüfen, wie weitere und verstärkende Maßnahmen ergriffen werden können, um mehr Menschen mit Behinderung eine Ausbildung und Berufsbildung zu ermöglichen.

Das beschreibt schlicht eine Kernaufgabe des LVR. Das ist nämlich genau das, an dem viele Hundert Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tagtäglich arbeiten. Es ist genau das, woran sich jeden Tag die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung den Kopf zerbrechen, um für unsere Schülerinnen und Schülern bessere Bedingungen zu schaffen und ihnen zur Seite zu stehen.

Wenn ich Ihnen viel guten Willen und eine gewisse Leichtfüßigkeit im Argumentieren unterstelle, dann könnte Ihr Antrag als Unterstützung für die Verwaltung gemeint sein. Das nehme ich auch mal zu Ihren Gunsten an. Denn andernfalls wäre das zumindest mangelnde Anerkennung gegen-

über den vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich den ganzen Tag um genau diese Frage kümmern.

Genauso gut hätten Sie auch einen Antrag mit dem Titel „Qualität für Menschen“ stellen können: Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, inwieweit der LVR Menschen mit Behinderung unterstützen kann.

Ganz im Ernst: Ich glaube, die Verwaltung ist in vielen Fragen deutlich weiter als die Große Koalition, und sie ist in vielen Bereichen auch deutlich professioneller.

Letztes Jahr habe ich Ihnen zugerufen: Sie machen nichts kaputt. – Das hat Ihnen offensichtlich nicht gefallen, und deshalb wollen Sie das mit dem Antrag „Bauen für Menschen“ zu diesem Haushalt wohl ändern.

Erst ändern Sie den Gesellschaftszweck und wollen die Gesellschaft zu dem Kompetenzzentrum für inklusives Bauen machen, dann wollen Sie mit dem aktuellen Antrag zurück zu den Wurzeln, zu einer Rheinischen Beamtenbaugesellschaft. Das ist wenig konsistent.

(Frank Boss, CDU-Fraktion: Das ist völliger Quatsch!)

Ich habe mich oft gefragt, warum Sie Ihre Mehrheit nicht nutzen. Warum gehen Sie nicht mal neue, vielleicht auch spannendere Wege oder wenigstens Wege, die an die großen Brocken der Strukturen rangehen?

Hinter Ihnen liegen wirtschaftlich sehr erfolgreiche Jahre; das haben wir schon gehört. Die Basis für die Einnahmen war noch nie so gut wie in den letzten Jahren und die Belastungen durch Zinsen noch nie so günstig. Diese Zeit hätten Sie viel stärker nutzen können. Sie hätten zum Beispiel vermehrt in die Rückstellungen für Pensionen investieren können; das ist eine der Zukunftsfra-

gen des LVR in finanzpolitischer Sicht. Wir hätten uns von den RWE-Aktien trennen können, um den Haushalt strukturell besser aufzustellen.

(Beifall von den Fraktionen FDP und Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Zum Haushalt bleibt jetzt noch ein Antrag auf Umlagehebesatzsenkung um 0,1 %. Das ist schon ein Knaller.

(Frank Boss, CDU-Fraktion: Besser als nichts!)

– Ja, natürlich. Verstehen Sie mich nicht falsch, wir teilen ja die Auffassung und gehen diesen Weg mit Ihnen – nicht zuletzt, weil die Verwaltung aufgrund aktueller Zahlen genau das in Aussicht gestellt hat. Das haben Sie wahrgenommen und sofort einen Antrag auf Senkung um 0,1 % gestellt. Das kann man machen, ist aber nicht besonders originell.

(Prof. Dr. Jürgen Wilhelm, SPD-Fraktion: Originalität spricht nicht automatisch für Qualität!)

– Ja, genau, aber weil ihr das gemacht habt, kommen jetzt auf einmal die Grünen auf die Idee und sagen: Wir senken das um 0,2 %. – Das kann man so machen, ist aber auch nicht originell.

(Heiterkeit)

Wir als Freie Demokraten stehen, wie schon in der Vergangenheit, für deutlich seriösere Haushaltspolitik

(Lachen von den Fraktionen CDU und SPD – Frank Boss, CDU-Fraktion: Macht ihr jetzt 0,3 %?)

und wollen uns einem Überbietungswettbewerb an der Stelle nicht anschließen.

Wir werden auch diesen Haushalt mittragen, so wie wir bisher jeden Haushalt in dieser Wahlperiode mitgetragen haben. Dass wir das als Freie

Demokraten guten Gewissens tun können, dafür möchte ich Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen von der GroKo, danken. Denn Sie haben uns die Zustimmung zu den Haushalten leichtgemacht, weil Sie im Wesentlichen nichts kaputtgemacht haben.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Und da dies auch der letzte Haushalt in dieser Wahlperiode ist, möchte ich kurz eine Gesamtbilanz der letzten sechs Jahre ziehen.

Sie hatten in dieser Wahlperiode sogar sechs Jahre Zeit – ein Jahr mehr als andere –, um wirklich etwas für den LVR zu bewegen. Sie hatten die Mehrheit, doch Sie hatten keinen Mut.

Zu den großen Zukunftsfragen wie BTHG, schulische Inklusion oder Struktur der Finanzen haben Sie jedenfalls politisch im Wesentlichen geschwiegen.

(Prof. Dr. Jürgen Wilhelm, SPD-Fraktion: BTHG haben wir gekriegt! Mensch, was erzählst du da?)

– Ja, ja, genau, und die Verwaltung hat das auch wunderbar bearbeitet. Und das ist ja auch das Glück an der Stelle, und zwar nicht nur für die Große Koalition, sondern für alle politischen Vertreter hier im Haus, dass wir hier im Haus sehr kompetente Verwaltungsmitarbeiter unter der Führung von Frau Lubek und über die Landesrätinnen und Landesräte haben.

(Beifall von den Fraktionen FDP und Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Das Zukunftsthema „Digitalisierung“ wird in den Reden hier oft bemüht. Ich erinnere mich an eine politische Initiative. Das war ein Vortrag in der Landschaftsversammlung mit dem Thema „Die Risiken der Digitalisierung“. Das ist okay. Das kann man so machen. Ich hätte mir aber auch gewünscht, dass es einen Vortrag mit dem Titel „Die Chancen der Digitalisierung“ gegeben hätte.

Ich glaube, dass es nach der Kommunalwahl auch wieder einen Mutgeber in der Mehrheit geben muss,

(Frank Boss, CDU-Fraktion: Einen was?)

damit die Mehrheit, egal, wie immer sie sich zusammensetzt, wieder zu einer gestaltenden Mehrheit wird.

(Beifall von den Fraktionen FDP und Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Vielen Dank, Lars Effertz. – Frau Detjen hat das Wort.

Ulrike Detjen, Fraktion Die Linke.: Sehr geehrte Frau Henk-Hollstein! Sehr geehrte Mitglieder des Verwaltungsvorstandes! Liebe Gäste! Sehr geehrte Damen, liebe Herren! Wir haben in diesem Jahr zehn Jahre Behindertenrechtskonvention begangen und, ich meine, auch zu Recht gefeiert.

Doch die Umsetzung durch das BTHG und das Landesausführungsgesetz zum BTHG sind in vieler Hinsicht nicht inklusiv. Für Menschen in stationären Einrichtungen müssen bis zu 18 Anträge und Verfahren durchgeführt werden: von der Einrichtung des eigenen Girokontos, der Mitteilung der Bankverbindung an das Sozialamt, die WfbM, den Träger der Eingliederungshilfe bis zur Beantragung des Kostenzuschusses für das Mittagessen in der WfbM. Für manche Betroffene erscheint das so, als sollte ihnen jetzt auch noch das Taschengeld gestrichen werden.

(Josef Wörmann, CDU-Fraktion: Quatsch!)

Die Verwaltungen des Landschaftsverbandes und der Mitgliedskörperschaften hatten und haben noch gewaltige Umstellungen zu leisten. Dafür gilt Ihnen unser Dank. Die betroffenen Menschen mit Behinderung haben aber auch gewaltige Umstellungen zu bewältigen. Und da ist die

Kommunikation mit Ihnen sehr unterschiedlich entwickelt.

Die Website des LVR zum BTHG ist gut – aber sie kann kein Ersatz sein für das direkte Gespräch und die unmittelbare Erklärung über die künftigen Neuerungen. Personenzentrierung heißt auch, dass man mit den Personen sprechen muss und nicht nur mit den Einrichtungen und den gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern kommuniziert.

Die direkte Verständigung kommt mir im Augenblick zu kurz. Ich sehe, dass wir vor großen Veränderungen stehen, die viel Zeit und Kraft binden, aber der LVR war da schon einmal auf einem besseren Weg.

„Fallmanager/in“ war mal ein verpönte Wort, als ich hier angefangen habe. Das ist leider vorbei. Ich befürchte, die Einstellungen zu den Kundinnen und Kunden des Landschaftsverbandes haben sich über die vielen Umstellungen in der Umsetzung des BTHG wieder verändert. Ich hoffe, das bleibt nicht so und wir besinnen uns alle wieder darauf, dass unsere Aufgabe die bestmögliche Unterstützung der Menschen mit Behinderung ist und nicht die Erledigung von Fällen.

Verstehen Sie mich bitte nicht falsch. Ich sehe eine Tendenz, die gestoppt werden kann, und ich gehe davon aus, dass diese und auch die nächste Landschaftsversammlung und der Landschaftsverband das Motto „Qualität für Menschen“ nicht in „Qualität für Fälle“ umwandeln wollen.

(Brigitte Wucherpfennig, SPD-Fraktion: Das stimmt doch gar nicht!)

Lassen Sie uns aufpassen, dass das nicht passiert.

(Beifall von der Fraktion Die Linke.)

Dafür ist nicht nur die Landschaftsversammlung, sondern sind auch die Beschäftigten des Land-

schaftsverbandes von großer Bedeutung. Sie arbeiten alle, ob hier in der Zentralverwaltung oder in den zahlreichen anderen Einrichtungen des LVR, an der Umsetzung dieses Mottos, und sie sind alle, ob in den Krankenhäusern, in den Kulturinstitutionen oder hier, Beschäftigte des Landschaftsverbandes. Dafür bedanke ich mich im Namen der Linken.

Wir hätten es gut gefunden, wenn Sie allen Beschäftigten die gleichen Möglichkeiten in der Nutzung des Jobtickets zugestanden hätten. Wir haben einen Antrag der GroKo beschlossen, der die Verwaltung beauftragt, ein arbeitgeberseitig vollfinanziertes Jobticket zu prüfen.

Die Linke hätte sich sehr gefreut, wenn Sie sich außerdem dazu entschlossen hätten, allen Beschäftigten des LVR das bereits bestehende Jobticket zu ermöglichen.

(Beifall von der Fraktion Die Linke.)

Wir haben jetzt die Situation, dass zum Beispiel Beschäftigte im Landesmuseum Bonn ein Jobticket haben, die Beschäftigten in der LVR-Klinik Bonn jedoch nicht. Sie können keines erstehen.

Wenn wir den Umstieg vom motorisierten Individualverkehr auf den öffentlichen Personennahverkehr fördern wollen, muss es für alle Beschäftigten des LVR möglich sein, ein Jobticket zu nutzen. Der letzte Sachstandsbericht in dieser Sache ist aus dem Jahr 2014. Bis heute hat sich aber die Situation in den Verkehrsverbänden und in der Klimadebatte deutlich geändert. Deshalb mein Appell an die Verwaltung: Prüfen Sie, welche Maßnahmen ergriffen werden können, damit alle Beschäftigten des Landschaftsverbandes zeitnah ein Jobticket erhalten können.

(Beifall von der Fraktion Die Linke.)

Meine Damen und Herren, wir sollen heute einen Doppelhaushalt beschließen. Daraus ergeben sich ein paar Schwierigkeiten. Verlässliche Aussagen des Landschaftsverbandes über die Einnahmegrundlagen 2021 und die Höhe der Pflichtaufgaben, die sich auch aus dem AG-BTHG ergeben, sind noch nicht möglich. Die Kommunen im Stärkungspakt stehen 2021 vor großen Schwierigkeiten, einige haben sich deshalb an uns gewandt. Die Linke fände es gut, wenn der Landschaftsverband den Mitgliedskörperschaften trotz der bevorstehenden Kommunalwahlen zusichern würde, gegen Ende des ersten Halbjahres 2020, wenn die Umlagegrundlagen halbwegs bekannt sind, zeitnah zu prüfen, ob der Umlagesatz für 2021 so hoch bleiben muss.

Die Verwaltung schlägt gegenüber der Haushaltseinbringung einen um 0,1 Prozentpunkte niedrigeren Umlagesatz vor. Wir wissen, dass Sie in diesem Haushalt noch mit vielen Annahmen über künftige Kosten rechnen – rechnen müssen. Wir wissen aber auch, dass Sie selbst vom Landschaftsverband Rheinland und vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Auftrag gegebene Studien für die Kostenplanung nicht so ganz ernst nehmen. Ich erinnere an die Studie des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik zur Erhebung und Analyse der Frühförderstrukturen. Die Kosten, die sich aus dieser Studie ergeben, sind deutlich höher als die von der Verwaltung jetzt im Haushalt veranschlagten. Vielleicht haben wir Glück und kommen mit dem Geld aus – vielleicht aber auch nicht. Solide ist das nicht.

Ähnliches gilt für den Bereich der Eingliederungshilfe. Es ist der Verwaltung in langen Verhandlungen gelungen, den Landesrahmenvertrag mit den freien Trägern abzuschließen. Noch existiert aber kein einziger Vertrag mit einem Träger. Ob die veranschlagten Kosten ausreichen, vermutet die Verwaltung mit diesem Haushaltsentwurf. Ob das stimmt, werden wir erst im nächsten Jahr wissen, auch, ob die Folgen des

Angehörigentlastungsgesetzes mit 7,5 Millionen € ausreichend veranschlagt sind. Wir halten deshalb die Senkung um 0,1 % auf 15,1 % für vorzuziehen und lehnen den Haushalt ab.

Wir werden uns in der nächsten Wahlperiode – vielleicht in anderer Zusammensetzung – mit den Folgen der Behindertenrechtskonvention weiter auseinandersetzen müssen. Ich hoffe, dass diese Versammlung dabei bleibt, dass Inklusion ein Menschenrecht ist und wir alles dafür tun müssen, dass sie auch umgesetzt wird. – Danke schön.

(Beifall von der Fraktion Die Linke.)

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Danke, Frau Detjen. – Nun hat Herr Rehse für die FREIEN WÄHLER das Wort.

Henning Rehse, Fraktion FREIE WÄHLER: Sehr geehrte Frau Vorsitzende Henk-Hollstein! Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek! Sehr geehrte Frau Kämmerin Hötte! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit der Verabschiedung des Doppelhaushalts 2020/2021 biegt die 14. Landschaftsversammlung auf die Zielgerade ein. Der heute zu beschließende Haushalt wirkt schon über die Kommunalwahl hinaus. Insofern sind die Sachlichkeit, die Kollegialität und die weitestgehende Fairness, die diese Haushaltsplanberatungen begleiteten, durchaus beachtlich.

Die Qualität für Menschen hat hier über das ansonsten oftmals übliche, die Bürger aber auch abstoßende Politikgetöse zugunsten sachgerechter Anträge zum Wohle der Menschen gesiegt. Dafür möchte ich mich bei den Kollegen der Landschaftsversammlung ausdrücklich bedanken.

Zudem möchte ich mich bei den Mitarbeitern der Verwaltung, insbesondere dem Team um Frau Hötte wie auch den Landesräten, für eine wie immer hervorragende, sachgerechte und offene

Unterstützung unserer Fraktion bei der Beratung des Doppelhaushalts bedanken.

Unsere Fraktion hielt bereits den von Renate Hötte vorgelegten Entwurf für eine runde Sache; insofern haben wir uns mit eigenen Anträgen – bis auf eine Ausnahme – zurückgehalten. Dieser Antrag ist uns jedoch wichtig, möchte er den Gebietskörperschaften und den ihnen angeschlossenen Kommunen die Möglichkeit geben, insbesondere für Kinder mit Behinderung ganz konkret etwas zu tun:

Für alle die, die den Antrag ob eines möglicherweise falschen Briefkopfs nicht gelesen oder nicht verstanden haben: Wir möchten nicht, dass der LVR selber inklusive Spielgeräte anschafft und zusammenbaut, sondern wir möchten einen Fördertopf schaffen, der die dafür zuständigen Kommunen bei der Finanzierung unterstützt – einen Fördertopf, wie es zahlreiche im LVR basierend auf politischen Beschlüssen gibt. Und dafür, sehr geehrte Damen und Herren, hat der LVR sehr wohl sowohl die Kompetenz als auch die Zuständigkeit.

Das Motiv der GroKo für die Ablehnung liegt wohl wie meistens bei Ablehnung im Frust begründet, nicht selber diese gute Idee gehabt zu haben.

(Beifall von der Fraktion FREIE WÄHLER)

Noch peinlicher waren allerdings die Ausführungen der Grünen im Inklusionsausschuss hinsichtlich der vermeintlichen Zuständigkeit der ohnehin wenigen Inklusionsämter im Rheinland für inklusive Spielgeräte. Mein Kollege Hans-Jürgen Fink hat dem Hinweis von Frau Schmitt-Promny, Grüne, folgend bei der StädteRegion Aachen angefragt, bei welcher Stelle des Inklusionsamtes von Frau Herlitius die Gebietskörperschaften der StädteRegion Aachen einen Antrag auf Förderung inklusiver Spielgeräte auf Kinderspielplätzen stellen können. Auf die Antwort sind wir gespannt.

Schade, dass eine gute Idee zum Wohle von Kindern mit Behinderung rein aus durchsichtigen politischen Gründen kaputtgemacht wird. Man könnte durchaus den Eindruck haben, dass bei einigen Diskutanten die nichtinklusive Schaukel in ihrer Kindheit zu nahe an der Hauswand gestanden hat.

(Heiterkeit – Beifall von der Fraktion FREIE WÄHLER)

Der letzte Haushalt der 14. Landschaftsversammlung gibt aber auch Gelegenheit zu einer rückblickenden Gesamtbetrachtung: Aus Sicht der FREIEN WÄHLER war die 14. Landschaftsversammlung stets vom Rücksichtnahmegebot gegenüber den Gebietskörperschaften und von einem fairen Umgang auf Augenhöhe innerhalb der kommunalen Familie geprägt.

Es sei daran erinnert, dass entgegen Planungen der LVR in Summe über die letzten Jahre 1 Milliarde € der kommunalen Familie nicht abverlangt bzw. ihr zurückgegeben hat, und dies stets unter Wahrung einer seriösen Finanzpolitik.

Auch hier gilt der Dank der Kämmerin, aber auch der Politik, die diesen seriösen Weg stets mit Augenmaß mitgegangen ist. Die Haushalte des LVR sind ein Mix aus guter handwerklicher Arbeit einer seriösen Kauffrau, immer die Solidität und Generationengerechtigkeit und die notwendigen Investitionen und Maßnahmen für die Zukunft im Blick habend.

Natürlich helfen uns auch die nach wie vor sprudelnden Steuereinnahmen, wobei wir wissen, dass dies nicht immer so bleiben wird. Nichtsdestotrotz sind wir der Meinung, dass auch solche Entwicklungen gemeinsam mit Augenmaß und Vernunft gemeistert werden können.

Wir alle wussten vor einem Jahr, dass uns das BTHG mit all seinen Änderungen und auch Verschiebungen in finanzieller Hinsicht vor große

Aufgaben stellen wird, deren insbesondere finanzpolitische Ergebnisse wir heute final noch nicht kennen. Insofern sind die damit zusammenhängenden Zahlen mit einer Unsicherheit behaftet, für die man jedoch niemanden verantwortlich machen kann. Sie liegen in der Natur dieser Reform. Insofern ist es aber auch richtig, für mögliche Abweichungen Vorsorge zu treffen und den Haushalt hinsichtlich der Umlagehöhe nicht auf Kante zu nähen. Nichts wäre schlimmer, als unmittelbar nach der Kommunalwahl zu einem Nachtragshaushalt gezwungen zu werden.

An dieser Stelle sei auch daran erinnert, dass wir mit den Umlagesätzen für 2020 und 2021 hinter den Werten der mittelfristigen Finanzplanung bleiben.

Abschließend möchte ich noch zwei politische Anmerkungen zu den Anträgen der Politik machen, die wir größtenteils mittragen: Einige Anträge der Grünen werden wir nicht mittragen, da ihre gesellschaftspolitische Intention unseren freiheitlichen Einstellungen fundamental entgegensteht.

(Lachen von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Diese ideologische Sichtweise gilt aber nicht für unsere Ablehnung des Antrags der GroKo auf Wiedereinführung des Werksarztes. Für uns stellt dieser Antrag vielmehr eine Zeitreise in die Vergangenheit, quasi eine Rolle rückwärts, da, als der Werksarzt in seinem Büro neben der Waschkaue die Kumpel aus dem Pütt in Empfang nahm. Wir halten einen solchen Ansatz in einer individualisierten Gesellschaft für nicht mehr zeitgemäß.

Die Senkung der Umlage um 0,1 Prozentpunkte gegenüber dem Entwurf sehen wir mit einem lachenden und einem weinenden Augen: mit einem lachenden Auge, weil wir immer wieder gerne die kommunale Familie entlasten, mit einem

weinenden Auge, weil wir nicht wirklich wissen, ob sich zum einen die Ausgabenansätze für 2020 wirklich auskömmlich entwickeln und ob zum anderen eine Umlagesatzsenkung gegenüber dem Entwurf für 2021 für einige Kommunen wichtiger und hilfreicher gewesen wäre als für das Jahr 2020. Daher liegt für uns das Thema „Umlagesatz“, wenn wir ein Gespür für die Lage und belastbarere Zahlen auf der Ausgabenseite haben, auf Wiedervorlage.

Die Fraktion FREIE WÄHLER stimmt dem Doppelhaushalt 2020/2021, seinen Anlagen und dem Stellenplan nichtsdestotrotz zu.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest, ein erfolgreiches Jahr 2020 und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Vereinzelt Beifall)

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Vielen Dank, Herr Rehse.

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Tagesordnungspunkt 10.1: Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2020/2021

– **Ergänzungsvorlage Nr. 14/3735/1** –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2019 die Ergänzungsvorlage beraten und bei Enthaltung der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke. einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage Nr. 14/3735/1 zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wer der Ergänzungsvorlage Nr. 14/3735/1 zustimmen möchte, den bitte ich nun um das Hand-

zeichen. – Gegenstimmen? – Die Linken. Enthaltungen? – Die Grünen, die Allianz. Dann haben wir das mehrheitlich so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 10.2:
Sachanträge zum Haushalt (ohne Anträge zu den Themen „Unterstützung für Schülerfahrten zu den LVR-Museen“ und Umlagesatzgestaltung)

Meine Damen und Herren, der Landschaftsausschuss hat die Haushaltsanträge in seiner Sitzung am 9. Dezember 2019 beraten.

Die Verwaltung hat Ihnen eine Liste der Beratungsergebnisse des Landschaftsausschusses zur Verfügung gestellt.

Ich schlage vor, wie in der Sitzung des Landschaftsausschusses, in der heutigen Sitzung der Landschaftsversammlung auf eine Einzelabstimmung über die Anträge zum Haushalt zu verzichten und über die Anträge – ohne die Anträge zu den Themen „Unterstützung für Schülerfahrten zu den LVR-Museen“ und „Umlagesatzgestaltung“, die ich unter TOP 10.3 und 10.4 aufrufen werde – auf Basis des Beratungsergebnisses des Landschaftsausschusses en bloc zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Damit komme ich zur Gesamtabstimmung über die Anträge entsprechend der Ihnen vorliegenden Liste, ohne die Anträge zu den Themen „Unterstützung für Schülerfahrten zu den LVR-Museen“ und „Umlagesatzgestaltung“. Wer diesen Haushaltsanträgen gemäß der Empfehlung des Landschaftsausschusses

(Ralf Klemm, Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN: Nach der Ergebnisliste, nicht nach den Empfehlungen!)

seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das sieht nach Einstim-

tigkeit aus. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir das bei Enthaltung der Allianz einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 10.3:
Unterstützung für Schülerfahrten zu den LVR-Museen

Tagesordnungspunkt 10.3.1:
Unterstützung der Schülerfahrten

– Ergänzungsvorlage Nr. 14/3810/1 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2019 die Ergänzungsvorlage beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage Nr. 14/3810/1 zu beschließen.

Im Landschaftsausschuss wurde zudem darauf hingewiesen, dass eine Abstimmung über die Anträge Nr. 14/304, 14/317, 14/318, 14/323 und 14/324/1 durch die Beschlussfassung der Vorlage Nr. 14/3810/1 entbehrlich ist. Ich schlage für die heutige Sitzung eine entsprechende Vorgehensweise vor.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wer ist gegen diese Vorlage? – Enthaltungen? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Die Beratung der TOPs 10.3.2 bis 10.3.6 hat sich damit im Folgenden erübrigt.

Tagesordnungspunkt 10.3.2:
Unterstützung für Schülerfahrten zu den LVR-Museen; Haushalt 2020/2021

– Antrag Nr. 14/304

der CDU-Fraktion und SPD-Fraktion –
– erledigt –

Tagesordnungspunkt 10.3.3:

Freie Fahrt ins Museum

– Antrag Nr. 14/317

der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN –

– erledigt –

Tagesordnungspunkt 10.3.4:

Unterstützung von Informationsfahrten zu Gedenkstätten und Lernorten

– Antrag Nr. 14/318

der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN –

– erledigt –

Tagesordnungspunkt 10.3.5:

Besuch von Schülerinnen und Schülern der LVR-Schulen in LVR-Museen

– Antrag Nr. 14/323

der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN –

– erledigt –

Tagesordnungspunkt 10.3.6:

Europäisches Miteinander stärken – Schülerbegegnungen auf Vogelsang fördern

– Antrag Nr. 14/324/1

der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN –

– erledigt –

Tagesordnungspunkt 10.4:

Haushalt 2020/2021 Umlagesatzgestaltung

– Antrag Nr. 14/340

der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN –

– Antrag Nr. 14/338

der CDU-Fraktion und SPD-Fraktion –

Ihnen liegen die Anträge Nr. 14/340 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Nr. 14/338 der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion zur Umlagesatzgestaltung vor.

Der Landschaftsausschuss hat die Anträge in seiner Sitzung am 9. Dezember 2019 beraten und den Antrag Nr. 14/340 mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

und bei Enthaltung der Fraktion Die Linke. mehrheitlich abgelehnt.

Den Antrag Nr. 14/338 hat der Landschaftsausschuss bei Nichtteilnahme der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke. sowie FREIE WÄHLER einstimmig empfehend beschlossen.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Ich lasse nun zunächst über den Antrag Nr. 14/340 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN abstimmen. Wer diesem Antrag seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das sind die Grünen und eine Stimme von der Allianz. Enthaltungen? – Gegenstimmen? – Dann haben wir diesen Antrag mit breiter Mehrheit abgelehnt.

Wer dem Antrag Nr. 14/338 der Fraktionen CDU und SPD seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – CDU, SPD, Grüne, FDP, FREIE WÄHLER. Gegenstimmen? – Die Fraktion Die Linke. Enthaltungen? – Dann haben wir das bei Enthaltung der Allianz mehrheitlich so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 10.5:

Haushaltssatzung des LVR mit Haushaltsplan, Stellenplan und sonstigen Anlagen für die Jahre 2020/2021

– Vorlage Nr. 14/3815 –

Der Landschaftsausschuss hat die Vorlage Nr. 14/3815 in seiner Sitzung am 9. Dezember 2019 beraten und mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke. sowie bei Nichtteilnahme der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich empfohlen, entsprechend seinem Beratungsergebnis heute zu beschließen.

Sind hierzu Wortbeiträge gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Ich rufe die Vorlage zur Abstimmung auf. Gibt es Gegenstimmen? – Die Linken. Gibt es Enthaltungen? – Die Grünen. Dann haben wir das mehrheitlich so beschlossen.

(Beifall von den Fraktionen CDU und SPD)

Tagesordnungspunkt 10.6: **Wirtschaftsplanentwürfe 2020**

Tagesordnungspunkt 10.6.1: **Wirtschaftsplanentwurf 2020 sowie Veränderungsnachweis zum Wirtschaftsplanentwurf von LVR-InfoKom**

– Vorlage Nr. 14/3777 –

Der Landschaftsausschuss hat die Vorlage in seiner Sitzung am 9. Dezember 2019 beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage Nr. 14/3777 zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 10.6.2: **Wirtschaftsplanentwurf 2020 der LVR-Jugendhilfe Rheinland**

– Vorlage Nr. 14/3502/1 –

Der Landschaftsausschuss hat die Vorlage in seiner Sitzung am 9. Dezember 2019 beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage Nr. 14/3502/1 zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Gegenstimmen? – Enthaltungen? – So beschlossen.

Tagesordnungspunkt 10.6.3: **Wirtschaftsplanentwurf 2020 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen**

– Vorlage Nr. 14/3531/1 –

Der Landschaftsausschuss hat auch diese Vorlage in seiner Sitzung am 9. Dezember 2019 beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage Nr. 14/3531/1 zu beschließen.

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 10.6.4: **Wirtschaftsplanentwürfe 2020 sowie Veränderungsnachweise zu den Wirtschaftsplanentwürfen 2020 des LVR-Klinikverbundes**

– Vorlage Nr. 14/3656 –

Der Landschaftsausschuss hat die Vorlage in seiner Sitzung am 9. Dezember 2019 beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage Nr. 14/3656 zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 11: **Aufsichtsmöglichkeiten stärken – Betroffene schützen! Für eine effektive Kontrolle von Werkstätten für behinderte Menschen**

– Antrag Nr. 14/327 der CDU-Fraktion, SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP-Fraktion, Fraktion Die Linke., Fraktion FREIE WÄHLER –

Der Landschaftsausschuss hat den Antrag in seiner Sitzung am 11. Oktober 2019 beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend dem Antrag Nr. 14/327 zu beschließen.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir auch das einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 12:

Fragen und Anfragen

Mir liegen keine Fragen oder Anfragen vor.

Tagesordnungspunkt 13:

Verschiedenes

Heute wäre eigentlich die letzte Sitzung der Landschaftsversammlung im ansonsten üblichen fünfjährigen Turnus einer Wahlperiode. Wenn Sie bereits seit mehreren Wahlperioden Mitglied in unserem „Rheinischen Rat“ sind, werden Sie bestimmt wissen, dass gewöhnlich in der letzten Sitzung die Ehrung der langjährigen Mitglieder vorgenommen wird. Das haben Sie auf der heutigen Tagesordnung sicherlich vermisst.

Wir haben uns dafür entschieden, die inzwischen gelebte Tradition der Auszeichnung in der tatsächlich letzten stattfindenden Sitzung, die für den 30. September des kommenden Jahres vorgesehen ist, beizubehalten. Vielleicht erreicht dadurch sogar der eine bzw. die eine oder andere die nächsthöhere Stufe.

(Heiterkeit)

– Das kann ja der Fall sein, wenn jemand während einer Wahlperiode eingetreten ist.

Das ist die Erläuterung, warum heute keine Ehrungen stattfinden und wir diese tatsächlich im nächsten Jahr am 30. September vollziehen werden. Bisher ist nur diese eine Sitzung im nächsten Jahr geplant. Mal schauen, was uns das Jahr 2020 so bringt.

Ich darf Sie darüber hinaus darauf hinweisen, dass vor dem Sitzungsraum der LVR-Jahresbericht „Gemeinsam in Vielfalt 2019“ zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zur Mitnahme bereitliegt.

Außerdem habe ich mir erlaubt, für die Mitglieder der Landschaftsversammlung und des Verwaltungsvorstandes eine entsprechende Jahresgabe erstellen zu lassen, die Sie ebenfalls vor dem Sitzungssaal bekommen.

Ich danke Ihnen allen recht herzlich für die gute Zusammenarbeit in dem nun langsam zur Neige gehenden Kalenderjahr 2019. Ich wünsche Ihnen ein gesegnetes, ein geruhames Weihnachtsfest. Kommen Sie gut ins neue Jahr 2020! Bis dahin alles Gute!

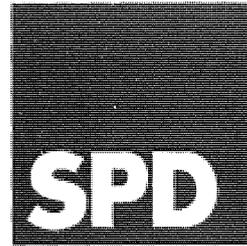
Die Sitzung ist geschlossen.

(Allgemeiner Beifall)

(Schluss der Sitzung: 11:55 Uhr)



Qualität für Menschen

Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Dg: 02. Dez. 2019

Eingang -06-

vorab an CD'n, ELR,
Vor. LVRs,
Fraktionen,
Gruppe**Antrag Nr. 14/309**

öffentlich

Datum: 20.11.2019
Antragsteller: SPD**Landschaftsversammlung 16.12.2019 Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in den Ausschüssen

Beschlussvorschlag:

Die SPD-Fraktion bittet die Landschaftsversammlung Rheinland, folgender Umbesetzung zuzustimmen:

Stellvertretendes Mitglied im Krankenhausausschuss 1

alt: Thomas Böll

neu: Heike Steinhäuser

Begründung:
erfolgt mündlich

Thomas Böll



09. Dez. 2019
LVR-Fachbereich 06

Vors LD, ELR, Fraktion
Gruppe, Vors LVR

Antrag Nr. 14/341

öffentlich

Datum: 04.12.2019
Antragsteller: GRÜNE

Landschaftsversammlung 16.12.2019 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in Ausschüssen

Beschlussvorschlag:

Die Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN bittet die Landschaftsversammlung, folgenden Umbesetzungen zuzustimmen:

Jugendhilfe Rheinland

stellvertretendes Mitglied alt: NN neu: Bettina Herlitzius

Krankenhausausschuss 4

stellvertretendes Mitglied alt: NN neu: Frank vom Scheidt

stellvertretendes Mitglied alt: NN neu: Thor Zimmermann

Begründung:

Erfolgt ggf. mündlich.

Ralf Klemm

Freie im LVR Demokraten

Eing. **11. Dez. 2019**
LVR-Fachbereich 06

*AtV
Vorab LD, ELR, Fraktion +
Gruppe, Vors. LVRs*

Antrag Nr. 14/342

öffentlich

Datum: 11.12.2019
Antragsteller: FDP

Landschaftsversammlung 16.12.2019 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in den Ausschüssen

Beschlussvorschlag:

Die Landschaftsversammlung beschließt folgende Umbesetzungen:

Schulausschuss

Mitglied: Müller-Rech, Franziska, MdL* (zuvor: Franke, Petra)

Stellv. Mitglied: Franke, Petra (zuvor: Müller-Rech, Franziska, MdL*)

Betriebsausschuss Jugendhilfe Rheinland

Mitglied: Franke, Petra (zuvor: Müller-Rech, Franziska, MdL*)

Stellv. Mitglied: Müller-Rech, Franziska, MdL* (zuvor: Franke, Petra)

Sozialausschuss

Mitglied: Nüchter, Laura* (zuvor: Runkler, Hans-Otto)

Stellv. Mitglied: Runkler, Hans-Otto (zuvor: Müller-Rech, Franziska, MdL*)

* sachkundige Bürgerin/sachkundiger Bürger

Begründung:

Umbesetzungen in Ausschüssen.

Nachrichtlich: Sprecherin im Schulausschuss wird Franziska Müller-Rech, Sprecherin im Betriebsausschuss Jugendhilfe Rheinland wird Petra Franke.



Hans-Otto Runkler

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage Nr. 14/3811

öffentlich

Datum: 05.12.2019
Dienststelle: Fachbereich 02
Bearbeitung: Frau Roos

Landschaftsausschuss	09.12.2019	Kenntnis
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2018

Kenntnisnahme:

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 29.11.2019 über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2018 wird gemäß Vorlage Nr. 14/3811 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Die Beratung des Berichtes über die Tätigkeit des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung im Jahre 2018 erfolgte in den Sitzungen am 06.09.2019, 08.10.2019 und 29.11.2019.

Die eingehende Beratung des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und des Lageberichtes 2018 erfolgte in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 29.11.2019.

In der Sitzung am 29.11.2019 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Beschluss gefasst, den Schlussbericht der Landschaftsversammlung Rheinland zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und zur Entlastung der LVR-Direktorin zuzuleiten.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3811:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.11.2019 den als Anlage beigefügten Schlussbericht beschlossen.

Keine der vom LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung in 2018 durchgeführten Prüfungen hat zu Beanstandungen geführt, die in der Summe betrachtet einer uneingeschränkten Entlastung der LVR-Direktorin des LVR im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstehen würden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Landschaftsversammlung Rheinland, den Jahresabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31.12.2018 und den Lagebericht 2018 in der vom LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland geprüften Fassung festzustellen und der LVR-Direktorin Entlastung zu erteilen.

Der Leiter des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung

L e i c h t

Rechnungsprüfungsausschuss

Schlussbericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2018

Gemäß § 18 (5) der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland in der Fassung vom 27.03.2009 legt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Landschaftsausschuss folgenden Schlussbericht als Grundlage zur Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland durch die Landschaftsversammlung vor:

1. Nach § 102 (1) GO NRW n.F. prüft der Rechnungsprüfungsausschuss, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich zur Durchführung dieser Aufgaben gemäß § 102 (2) GO NRW n.F. der örtlichen Rechnungsprüfung bedient.

2. Die Prüfung des Jahresabschlusses wird unterstützt durch planmäßige, risikoorientierte Prüfungen und Projektbeteiligungen der Rechnungsprüfung, die jährlich aufgrund des vom Rechnungsprüfungsausschuss beschlossenen Prüfungsplanes durchgeführt werden.
3. Das Ergebnis zu Ziffer 1 ist im Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2018 dokumentiert.
4. Die wesentlichen Prüfungsergebnisse zu Ziffer 2 sind in dem Bericht des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung über die Tätigkeit im Jahre 2018 (Jahresbericht) aufgeführt, der den Mitgliedern der Landschaftsversammlung zugeleitet worden ist.
5. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresbericht in seinen Sitzungen am 06.09.2019, 08.10.2019 und 29.11.2019 eingehend beraten.
Die eingehende Beratung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgte in der Sitzung am 29.11.2019.

6. Die Beratungen im Rechnungsprüfungsausschuss zu Ziffer 2 haben zu folgenden Ergebnissen geführt:

Die vom LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung in 2018 durchgeführten Prüfungen haben nicht zu Beanstandungen geführt, die einzeln oder in der Summe betrachtet einer uneingeschränkten Entlastung der Direktorin des LVR im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstehen würden.

Folgende Punkte hebt der Rechnungsprüfungsausschuss hervor:

Abrechnung und Zahlbarmachung der Besoldung, des Entgelts und der Reisekosten für das Personal des Landschaftsverbandes Rheinland im NKF-Bereich

Der Landschaftsverband Rheinland hat bei der Übertragung von wesentlichen rechnungslegungsrelevanten Aufgaben der Personalverwaltung an einen externen Dienstleister (Rheinische Versorgungskassen) die Erfüllung der darauf bezogenen Prüfungsverpflichtungen der Rechnungsprüfung des LVR im Sinne des § 8 der Rechnungsprüfungsordnung des LVR (n. F.) bisher vertraglich nicht gesichert.

Der Rechnungsprüfungsausschuss fordert die Verwaltung auf, rechtzeitig vor Beginn der Jahresabschlussprüfung 2019, d. h. bis spätestens 31.03.2020, mit den Rheinischen Versorgungskassen (RVK) die alljährliche Vorlage einer vollständigen Prüfungsberichterstattung einschließlich aller Anlagen nach dem Standard PS 951 Typ 2 des Institutes der Wirtschaftsprüfer zur weiteren Verwendung durch den LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung in Form einer Zusatzvereinbarung festzulegen.

Die Auswahl des Wirtschaftsprüfers für die genannte Berichterstattung liegt bei den RVK; die Beauftragung erfolgt auf Kosten der RVK.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bittet um Vorlage der von beiden Parteien unterzeichneten Vereinbarung zur nächsten Sitzung am 19.02.2020.

LVR-Internat Euskirchen

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die aufgrund der Änderung der Organisationsstruktur notwendige geänderte Betriebserlaubnis für das LVR-Internat Euskirchen durch das LVR-Landesjugendamt Rheinland am 30.07.2019 erteilt wurde sowie die erforderlichen qualifizierten Führungszeugnisse vorliegen und die Änderungen im Geschäftsverteilungsplan noch in 2019 bearbeitet werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur erfolgten Nachholung und künftigen Durchführung der notwendigen Brandschutzübungen zur Kenntnis.

Überzahlungen bei der Abrechnung von Leistungen zum stationären Wohnen in den HPH-Netzen

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung über den Stand des Projektes zur Ablösung des Abrechnungsverfahrens SAP IS-H durch das Verfahren „Vivendi“, das durch die parallel erforderlichen Anpassungsmaßnahmen aufgrund der Änderungen aus dem Bundesteilhabegesetz erschwert wird, zur Kenntnis.

Ferner nimmt er die Ausführungen zur Kenntnis, dass die fehlerfreie Funktionsfähigkeit der für die Abrechnung erforderlichen IT-Schnittstelle „MASS“ derzeit getestet und die maschinelle Abrechnung zwischen dem LVR-Dezernat 7 und den LVR-HPH-Netzen zum 01.01.2020 erwartet wird.

Realisierung der Erlöse aus vollstationären Krankenhausbehandlungsleistungen

Der Rechnungsprüfungsausschuss regt an, dass der Geschäftsprozess zur Realisierung der Erlöse aus vollstationären Krankenhausbehandlungsleistungen wegen seiner besonderen kaufmännischen Bedeutung für die LVR-Kliniken aufgrund der Feststellungen der Rechnungsprüfung, die teilweise deutliches Optimierungspotential haben erkennen lassen, im Wege der Vorgabe eines Prüfungsschwerpunktes im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen für alle Kliniken mit dem Ziel einer Vereinheitlichung und Verbesserung nochmals begutachtet werden sollte. Auch die Berechnung und Darstellung der Kapitalbindungsdauer von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in den Lageberichten sollte dabei berücksichtigt werden.

Vergabewesen

Aufgrund der vielfältigen Feststellungen der Rechnungsprüfung in unterschiedlichen Produktgruppen und Dienststellen, die die teilweise mangelhafte Bearbeitung und Dokumentation von der Feststellung des jeweiligen Bedarfes über die Gestaltung der Vergabeunterlagen bis hin zur Abrechnung von Beschaffungen oder Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, sieht sich der Rechnungsprüfungsausschuss veranlasst, seine bereits im Schlussbericht 2011 dargelegte Erinnerung zu wiederholen, dass die Einhaltung der Vergaberegelungen und die Beachtung des 4-Augenprinzips im gesamten Vergabeprozess durchgängig zu erfolgen hat.

Die Rechnungsprüfung wird wie bisher ein besonderes Augenmerk auf die Beachtung und Einhaltung dieser Regelungen richten.

**Geschäftsprozess zur Nebenkostenabrechnung sowie Auftragsvergabe und Abrechnung von Instandhaltungsmaßnahmen, Wohnungsmodernisierungen und Neubau-
maßnahmen, Rheinische Beamten-Baugesellschaft bzw. Bauen für Menschen GmbH**

Der Rechnungsprüfungsausschuss erwartet, dass die Abläufe und die inhaltliche Bearbeitung der geprüften Bereiche optimiert werden. Im Hinblick auf die noch nicht einheitliche Rechtsprechung zur Anwendung des Vergaberechtes ist die Entwicklung zu beobachten. Der Rechnungsprüfungsausschuss bittet darum, in zwei Jahren eine Folgeprüfung durchzuführen.

7. Die Beratungen im Rechnungsprüfungsausschuss zu Ziffer 1 haben zu folgenden Ergebnissen geführt:

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss erhebt gegen den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und den Lagebericht 2018 in der Fassung des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 und des Lageberichtes 2018 gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW n.F. keine Einwendungen. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und der Lagebericht 2018 werden gebilligt.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Landschaftsversammlung, den Jahresabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31.12.2018 und den Lagebericht 2018 in der vom LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung geprüften Fassung festzustellen und der LVR-Direktorin Entlastung zu erteilen.

Köln, 29.11.2019

Der Vorsitzende

E m m l e r

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage Nr. 14/3800

öffentlich

Datum: 19.11.2019
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Wagner

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 des
Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des
Jahresüberschusses und Entlastung der LVR-Direktorin**

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 23 Abs. 2 S.1 LVerbO entsprechend der Vorlage 14/3800 festgestellt.
2. Der in 2018 entstandene Jahresüberschuss in Höhe von 19.639.161,15 € wird aufgrund der Vorgaben des § 75 Abs. 3 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Der LVR-Direktorin wird gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung erteilt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 1 LVerbO hat der LVR zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des LVR vermitteln und ist zu erläutern.

Das Haushaltsjahr 2018 wurde im Ergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 19.639.161,15 Euro (2017: 6.195.723,46 Euro) abgeschlossen. Die Kämmerin schlägt vor, den Jahresüberschuss der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Beschlussvorschlag sieht daher die Entlastung der Landesdirektorin vor.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3800:

Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der LVR- Direktorin

Jahresabschluss zum 31.12.2018

Gemäß § 95 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO NRW) in Verbindung mit § 23 Absatz 2 Satz 1 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) hat der LVR zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichtes wurde von der Kämmerin fristgerecht aufgestellt und der Landesdirektorin zur Bestätigung vorgelegt.

Gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 2 Satz 1 LVerbO stellt die Landschaftsversammlung bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt sie über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages (§ 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW).

Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich bei der Jahresabschlussprüfung der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 59 Absatz 3 Satz 2 und § 102 Absatz 1 GO NRW. Diese hat den Jahresabschluss und den Lagebericht 2018 inzwischen geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird in seiner Sitzung am 29.11.2019 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und den Lagebericht 2018 unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung prüfen. Über das Prüfergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses wird in der Sitzung berichtet.

Wesentliche Inhalte des Jahresabschlusses 2018

Die produktorientierte Darstellung des Jahresabschlusses erfolgt beim Landschaftsverband Rheinland – korrespondierend zur Darstellung im Haushaltsplan – in 10 Produktbereichen und insgesamt 60 Produktgruppen. Der Landschaftsverband Rheinland erfasst seine Geschäftsvorfälle seit dem 01. Januar 2007 vollständig nach dem System der doppelten Buchführung.

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf die wesentlichen Aussagen zur Ergebnisrechnung 2018 sowie zur Bilanz zum 31.12.2018. Ergänzende Informationen können den beigefügten Anlagen – insbesondere dem Anhang und dem Lagebericht – entnommen werden.

Bilanzstruktur zum 31.12.2018

AKTIVA	31.12.2018 (Mio. €)	31.12.2017 (Mio. €)	Veränderung 2017-2018
Anlagevermögen	2.411,6	2.350,5	+61,1
Umlaufvermögen	885,5	913,9	-28,4
Bilanzsumme	3.297,1	3.264,4	32,7

PASSIVA	31.12.2018 (Mio. €)	31.12.2017 (Mio. €)	Veränderung 2017-2018
Eigenkapital	825,3	806,1	+19,3
Sonderposten	390,5	403,8	-13,3
Rückstellungen	954,3	911,1	+43,2
Verbindlichkeiten	1.127,0	1.143,4	-16,4
Bilanzsumme	3.297,1	3.264,4	32,7

Hinweis: Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben

Der Jahresabschluss des LVR schließt im Vorjahresvergleich mit einer um 32,7 Mio. Euro gestiegenen Bilanzsumme von rd. 3,3 Mrd. Euro ab.

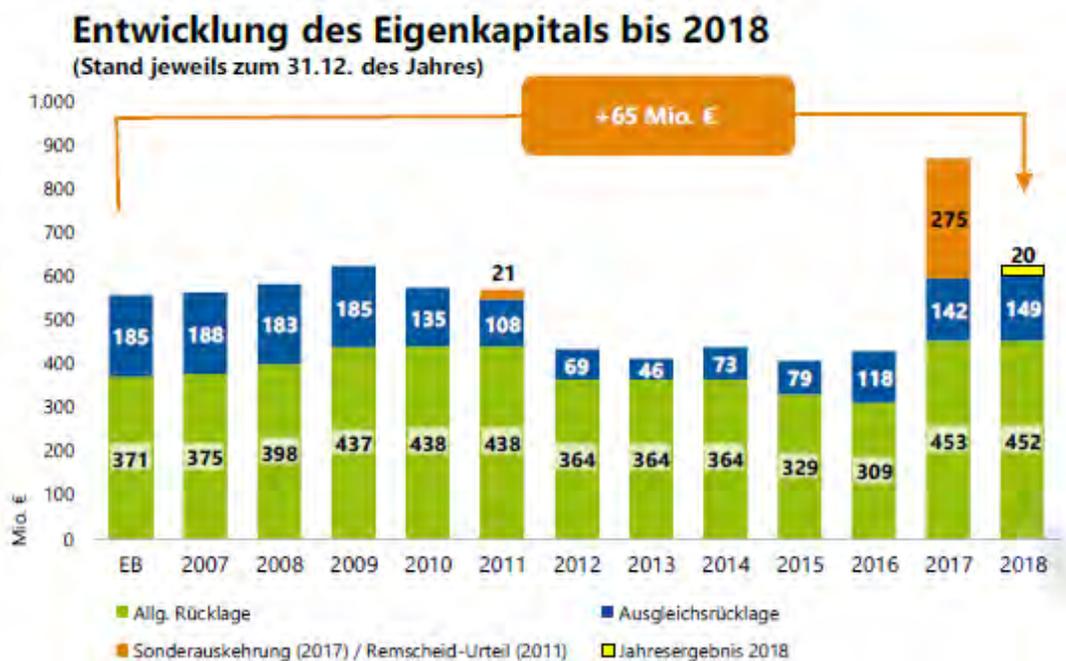
Das Anlagevermögen ist insgesamt um 61,1 Mio. Euro, im Wesentlichen bedingt durch Veränderungen im Finanzanlagevermögen, gestiegen. Eine der wesentlichen Positionen war hierbei der Erwerb von weiteren Anteilen am Kommunalen Versorgungsrücklage-Fonds

(KVR-Fonds) zur Rückdeckung von Pensionslasten. Des Weiteren wurden liquide Mittel der Ausgleichsabgabe (AGLA) in festverzinslichen Wertpapieren angelegt.

Das Umlaufvermögen ist im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 28,4 Mio. Euro gesunken, insbesondere bedingt durch den Rückgang bei den Liquiden Mitteln und den Wertpapieren des Umlaufvermögens (durch Umschichtung in das Anlagevermögen). Gegenläufig wirkten Zugänge bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen.

Das Eigenkapital des LVR ohne Sonderrücklagen, bestehend aus allgemeiner Rücklage, Ausgleichsrücklage und Jahresergebnis, summiert sich per 31. Dezember 2018 auf 620,7 Mio. Euro und hat sich damit zur NKF-Eröffnungsbilanz im Jahr 2007 um 11,7 % bzw. 65 Mio. Euro positiv verändert. Demgegenüber hat sich das Aufwandsvolumen des LVR im gleichen Zeitraum von 2,6 Mrd. Euro auf rund 4 Mrd. Euro und damit um mehr als 57 % erhöht.

Die geringfügige Reduzierung der allgemeinen Rücklage in 2018 resultiert aus Wertkorrekturen im Anlagevermögen, die gem. §§ 43 Abs. 3 GemHVO (ab 01.01.2019 § 44 Abs. 3 KomHVO) unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnet wurden.



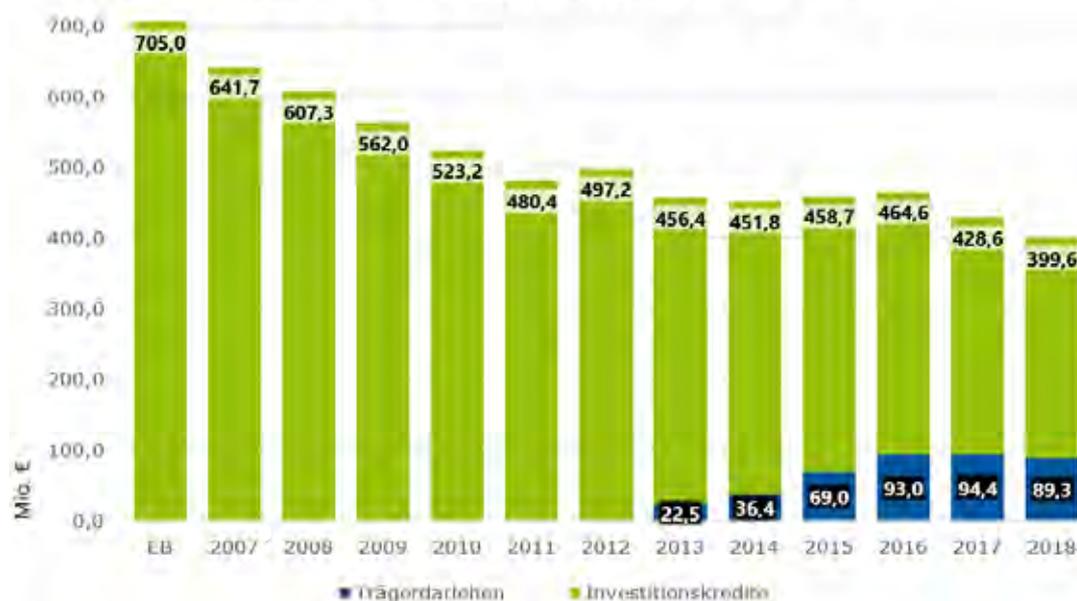
Die Rückstellungen haben sich zum Bilanzstichtag um 43,2 Mio. Euro auf insgesamt 954,3 Mio. Euro erhöht. Die größte Position unter den Rückstellungen bilden die Pensions- und Beihilferückstellungen. Die Sonstigen Rückstellungen enthalten unter anderem Rückstellungen für offene Vorgänge der Sozialhilfe, für Drohverluste und Trägerzuschüsse.

Entwicklung der Rückstellungen (Mio. €)



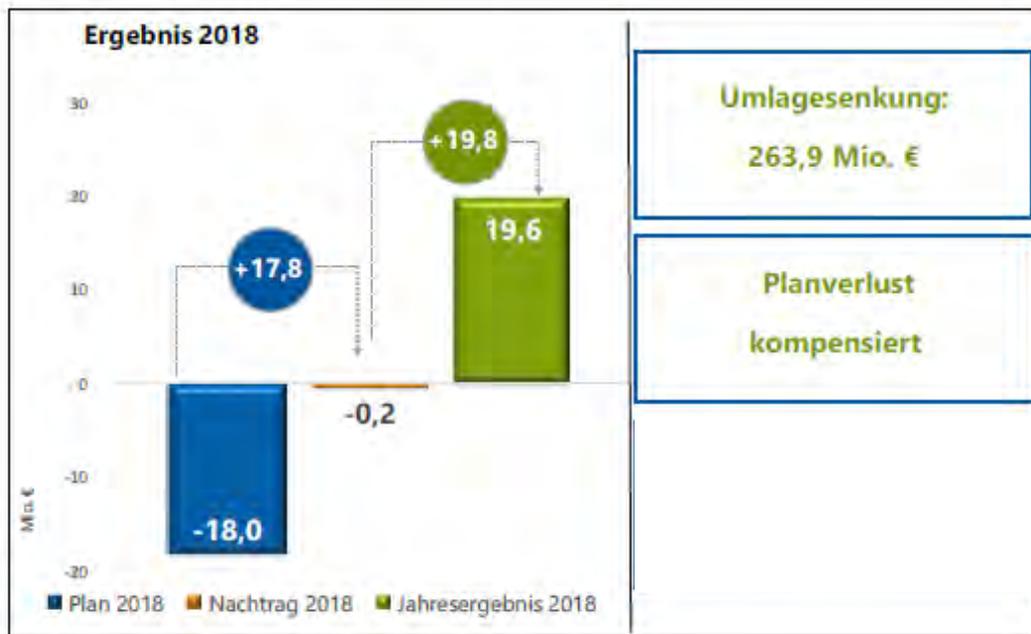
Zum 31. Dezember 2018 bestanden Kreditverbindlichkeiten für Investitionen in Höhe von 399,6 Mio. Euro (2017: 428,6 Mio. Euro). Davon waren 89,3 Mio. Euro als Trägerdarlehen für die LVR-Kliniken aufgenommen.

Schuldenstand zum 31.12.2018: 399,6 Mio. €



Ergebnisrechnung zum 31.12.2018

Das Haushaltsjahr 2018 konnte im Ergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 19,6 Mio. Euro abgeschlossen werden. Damit hat der LVR gegenüber dem bereits reduzierten Planansatz aus dem Nachtragshaushalt 2018, der einen Planfehlbedarf in Höhe von 0,2 Mio. Euro auswies, eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 19,8 Mio. Euro erreicht.



Dem LVR ist es damit gelungen, über die Senkung des Umlagesatzes im Umfang von 1,5 Prozentpunkten auf 14,7% und damit einer Senkung der Zahllast in Höhe von insgesamt rd. 263,9 Mio. Euro für seine Mitglieds Körperschaften, das Jahresergebnis gegenüber dem Nachtrag um 19,8 Mio. Euro zu verbessern.

Das erzielte Jahresergebnis ist größtenteils dem günstigen Wirtschaftsverlauf, aber auch der aktiven Steuerung des Haushaltes über ein wirkungsvolles zeitnahes Controlling und den Konsolidierungsbemühungen des LVR zu verdanken, die auf das in 2017 aufgelegte Konsolidierungsprogramm zurückzuführen sind. Bei dem Konsolidierungsprogramm handelt es sich um das dritte Programm seiner Art, das Einsparungen in Höhe von 70 Mio. Euro in den Jahren 2017 bis 2021 vorsieht. Zudem wirken die basissenkenden Konsolidierungserfolge der Vorjahre positiv verstärkend nach.

Neben der restriktiven Haushaltsbewirtschaftung war für das positive Jahresergebnis die günstige Entwicklung in dem aufwandsstärksten Produktbereich 05 -Soziale Leistungen-, und hier insbesondere in den Bereichen „Stationäres Wohnen“, „Betreutes Wohnen“ sowie

„Hilfe zur Pflege“, ausschlaggebend. Die aufgrund der gesetzlichen Veränderungen geplanten zusätzlichen Finanzbedarfe sind in 2018 noch nicht vollständig aufwandswirksam geworden, sondern werden sich voraussichtlich erst in den kommenden Jahren bemerkbar machen. Darüber hinaus wurde der Bewirtschaftungsverlauf im Produktbereich „Soziale Leistungen“ durch ein Abflachen des Fallzahlenstiegs im Bereich der Eingliederungshilfe zusätzlich positiv beeinflusst. Weitere Haushaltsverbesserungen konnten zudem in der Produktgruppe 074 – Elementarbildung – durch die ertragswirksame Auflösung von Rückstellungen sowie in der Produktgruppe 048 - Allgemeine Finanzwirtschaft - durch kapitalmarktbedingt verminderte Zinsaufwendungen erzielt werden.

Infolge der vorgenannten Ausführungen wird vorgeschlagen, der Landschaftsversammlung zu empfehlen, den Jahresabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2018 und den Lagebericht 2018 in der von der örtlichen Rechnungsprüfung geprüften Fassung festzustellen und die Landesdirektorin zu entlasten.

Im Auftrag

S o e t h o u t

(Darstellung der Vorlage ohne Anlagen)

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
LVR-InfoKom



Vorlage Nr. 14/3798

öffentlich

Datum: 18.11.2019
Dienststelle: LVR-InfoKom
Bearbeitung: Herr Schmitz

Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 von LVR-InfoKom und Beschluss über die Verlustbehandlung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses

Beschlussvorschlag:

- 1.1 Die Landschaftsversammlung stimmt der Entnahme aus der Gewinnrücklage in Höhe von 52.324,42 € zu.
 - 1.2 Die Landschaftsversammlung stellt den als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2018 von LVR-InfoKom mit einer Bilanzsumme von 47.011.972,36 € und einem Jahresfehlbetrag von 736.931,54 € fest.
 - 1.3. Die Landschaftsversammlung beschließt, den Jahresfehlbetrag von 736.931,54 € unter Berücksichtigung der Entnahme aus der Gewinnrücklage von 52.324,42 € zuzüglich des Verlustvortrages von 998.652,49 € auf neue Rechnung vorzutragen.
2. Dem Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung wird in seiner Funktion als Betriebsausschuss für LVR-InfoKom gemäß § 5 Abs. 1 lit. c der Betriebssatzung Entlastung erteilt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Der Jahresfehlbetrag 2018 von LVR-InfoKom beträgt 736.931,54 €.
Unter Berücksichtigung einer Entnahme aus der Gewinnrücklage in Höhe von 52.324,42 € ergibt sich ein Bilanzergebnis 2018 in Höhe von -684.607,12 €, das mit dem Ergebnisvortrag des Vorjahres in Höhe von -998.652,49 € auf neue Rechnung vorgetragen werden soll.

Dem Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung wird in seiner Funktion als Betriebsausschuss für LVR-InfoKom Entlastung erteilt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3798:

Gemäß § 26 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Betriebssatzung sind dem Betriebsausschuss der Jahresabschluss und der Lagebericht vorzulegen und durch diesen unter Beachtung von § 26 Abs. 2 EigVO zu beraten und der Landschaftsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses erfolgt gemäß § 26 Abs. 3 der EigVO in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. c der Betriebssatzung durch die Landschaftsversammlung.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Solidaris Revisions-GmbH.

LVR-InfoKom erhielt für den vorgelegten Jahresabschluss und Lagebericht vom Wirtschaftsprüfer den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt wird erst nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Landschaftsversammlung entscheiden, ob der Bestätigungsvermerk zu ergänzen ist.

LVR-InfoKom schließt das Wirtschaftsjahr zum 31.12.2018 mit einem Bilanzverlust in Höhe von 1.683.259,61 € ab (siehe Anlagen).

Der Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung, als Betriebsausschuss für LVR-InfoKom, hat in seiner Sitzung am 07.10.2019 mit Vorlage Nr. 14/3565 den Jahresabschluss 2018 beraten.

Der stellvertretende Geschäftsführer

F r a n k e s e r

(Darstellung der Vorlage ohne Anlagen)

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
LVR-Jugendhilfe Rheinland



Vorlage Nr. 14/3781

öffentlich

Datum: 04.11.2019
Dienststelle: LVR-Jugendhilfe Rheinland
Bearbeitung: Herr Sudeck-Wehr

Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss 2018 der LVR-Jugendhilfe Rheinland wird festgestellt. Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2018 hat die LVR-Jugendhilfe Rheinland einen Überschuss in Höhe von 434.642,47 € erwirtschaftet.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 434.642,47 € wird den Rücklagen zugeführt.
3. Den Mitgliedern des Betriebsausschusses der LVR-Jugendhilfe Rheinland wird gemäß § 7 Nummer 4 der Betriebssatzung Entlastung erteilt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Der Jahresüberschuss in Höhe von 434.642.47 € wird den Rücklagen zugeführt. Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen in der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild.

Dem Betriebsausschuss der LVR-Jugendhilfe Rheinland wird Entlastung erteilt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3781:

Gemäß § 26 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 7 Nummer 4 der Betriebssatzung der LVR-Jugendhilfe Rheinland ist der Jahresabschluss durch die Landschaftsversammlung festzustellen. Gleichzeitig mit der Feststellung ist über die Gewinnverwendung oder die Verlustbehandlung zu beschließen.

Der Bericht der Solidaris Revisions-GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2018 der LVR-Jugendhilfe Rheinland wurde den Mitgliedern des Betriebsausschusses vorab gesondert zugesandt und liegt in den Fraktionsgeschäftsstellen aus.

Die Gemeindeprüfungsanstalt wird erst nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Landschaftsversammlung entscheiden, ob der Bestätigungsvermerk zu ergänzen ist.

Der Betriebsausschuss der LVR-Jugendhilfe Rheinland hat in seiner Sitzung vom 17.09.2019 mit Vorlage Nr. 14/3503 den Jahresabschluss 2018 beraten und einstimmig dem Landschaftsausschuss empfohlen, den Jahresabschluss an die Landschaftsversammlung mit folgender Beschlussempfehlung weiterzuleiten:
„Die Landschaftsversammlung stellt den Jahresabschluss 2018 der LVR-Jugendhilfe Rheinland fest. Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2018 hat die LVR-Jugendhilfe Rheinland einen Überschuss in Höhe von 435 T€ erwirtschaftet. Der Jahresüberschuss in Höhe von 435 T€ wird den Rücklagen zugeführt.“

Dem Betriebsausschuss der LVR-Jugendhilfe Rheinland wird Entlastung erteilt.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2018 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung 2018 sind als Anlage beigefügt.

S u d e c k – W e h r
Betriebsleitung

(Darstellung der Vorlage ohne Anlagen)

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage Nr. 14/3657

öffentlich

Datum: 29.10.2019
Dienststelle: Fachbereich 83
Bearbeitung: Frau Hof

Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2018 des LVR-Klinikverbundes und Beschluss über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Krankenhausausschüsse

Beschlussvorschlag:

1. Feststellung der Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2018 des LVR-Klinikverbundes werden entsprechend den als Anlagen beigefügten Bilanzen zum 31.12.2018 und den Gewinn- und Verlustrechnungen 2018 festgestellt.

2. Gewinnverwendung

Die Gewinnverwendung sieht - ausgehend von den nachfolgend aufgeführten LVR-Kliniken und der LVR-Krankenhauszentralwäscherei - wie folgt aus:

2.1 LVR-Klinik Bedburg-Hau

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2018 in Höhe von EUR 208.707,87 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 480.711,12 wird ein Betrag in Höhe von EUR 689.418,99 der Rücklage zugeführt.

2.2 LVR-Klinik Bonn

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2018 in Höhe von EUR 360.528,25 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 125.581,21 wird ein Betrag in Höhe von EUR 486.109,46 der Rücklage zugeführt.

2.3. LVR-Klinik Düren

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2018 in Höhe von EUR 40.168,17 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 29.250,50 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 1.125.938,40 wird ein Betrag in Höhe von EUR 1.100.000,00 der Rücklage zugeführt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 95.357,07 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.4 LVR-Klinikum Düsseldorf

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2018 in Höhe von EUR 426.656,20 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 588.309,58 wird ein Betrag in Höhe von EUR 1.014.965,78 der Rücklage zugeführt.

2.5 LVR-Klinikum Essen

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2018 in Höhe von EUR 57.124,19 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 266.552,41 wird ein Betrag in Höhe von EUR 323.676,60 der Rücklage zugeführt.

2.6 LVR-Klinik Köln

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2018 in Höhe von EUR 287.517,35 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 62.482,65 wird ein Betrag in Höhe von EUR 350.000,00 der Rücklage zugeführt.

2.7 LVR-Klinik Langenfeld

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2018 in Höhe von EUR 401.515,80 wird ein Betrag in Höhe von EUR 401.515,80 der Rücklage zugeführt.

2.8 LVR-Klinik Mönchengladbach

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2018 in Höhe von EUR 326.360,76 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 81.295,30 wird ein Betrag in Höhe von EUR 407.656,06 der Rücklage zugeführt.

2.9 LVR Klinik Viersen

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2018 in Höhe von EUR 424.869,13 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 26.716,64 wird ein Betrag in Höhe von EUR 451.585,77 der Rücklage zugeführt.

2.10 LVR-Klinik für Orthopädie Viersen

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2018 in Höhe von EUR 56.181,41 wird ein Betrag in Höhe von EUR 56.181,41 der Rücklage zugeführt.

2.11 LVR-Krankenhauszentralwäscherei

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2018 in Höhe von EUR 34.009,01 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 38.161,30 sowie einer Einstellung in die Rücklage in Höhe von EUR 60.000,00 wird ein Bilanzgewinn in Höhe von EUR 12.170,31 erzielt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 12.170,31 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung der Krankenhausausschüsse
Den Mitgliedern der Krankenhausausschüsse 1 - 4 wird Entlastung erteilt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein
--	------

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	ja
--	----

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	ja

L u b e k

Zusammenfassung:

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2018 des LVR-Klinikverbundes werden entsprechend den als Anlagen beigefügten Bilanzen zum 31.12.2018 und den Gewinn- und Verlustrechnungen 2018 festgestellt. Den vorgeschlagenen Gewinnverwendungen wird zugestimmt und den Mitgliedern der Krankenhausausschüsse 1 – 4 wird Entlastung erteilt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3657:

Gemäß § 20 Abs. 2 GemKHBVO i. V. m. § 26 Abs. 1 S. 3 EigVO NRW leitet die LVR-Direktorin die Jahresabschlüsse und Lageberichte nach Prüfung der Jahresabschlüsse gemäß § 21 GemKHBVO mit dem Ergebnis der Beratung der Krankenhausausschüsse an die Landschaftsversammlung zur Feststellung der Jahresabschlüsse weiter.

Gleichzeitig mit der Feststellung ist gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 3 der Betriebssatzung der LVR-Kliniken und der LVR-Klinik für Orthopädie Viersen des Landschaftsverbandes Rheinland bzw. § 7 Abs. 1 Ziffer 3 der Betriebssatzung für die Krankenhauszentralwäscherei des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewinnverwendung oder die Verlustbehandlung sowie über die Entlastung der Krankenhausausschüsse 1 - 4 zu beschließen.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

- **BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
für die LVR-Kliniken Bonn, Düren, Köln, Langenfeld und das LVR-Klinikum Düsseldorf
- **CURACON GmbH**
für die LVR-Klinik Bedburg-Hau und das LVR-Klinikum Essen
- **DHPG Dr. Harzem & Partner mbB**
für die LVR-Kliniken Mönchengladbach und Viersen, die LVR-Klinik für Orthopädie Viersen und die LVR-Krankenhauszentralwäscherei

im Auftrag der Gemeindeprüfungsanstalt in Herne.

Die Jahresabschlussprüfungen wurden nach § 21 GemKHBVO, § 30 KHGG NRW, § 106 GO und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben allen geprüften Jahresabschlüssen und Lageberichten einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Festgestellt wurde, dass die Jahresabschlüsse insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LVR-Kliniken sowie der LVR-Krankenhauszentralwäscherei vermitteln. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungen führte zu keinen Beanstandungen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind geordnet.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2018 wurde bezüglich der Ermittlung der beamtenrechtlichen Versorgungsverpflichtungen durch die Rheinische Versorgungskasse (RVK) eine Berechnung erstellt und durch die Heubeck AG testiert. Die Bewertung der beamtenrechtlichen Versorgungsverpflichtungen erfolgte wie im Vorjahr gem. § 18 GemKHBVO nach den Bewertungsregeln des NKF.

Die Krankenhausausschüsse 1 bis 4 haben in ihren Sitzungen am 09.09., 10.09., 11.09., und 17.09.2019 die Jahresberichte und Jahresabschlüsse der LVR-Kliniken und der LVR-Krankenhauszentralwäscherei beraten und jeweils beschlossen, der LVR-Direktorin zu empfehlen, die Jahresberichte und Jahresabschlüsse 2018 in der vom Wirtschaftsprüfer geprüften Fassung der Landschaftsversammlung Rheinland zur Feststellung weiterzuleiten. Darüber hinaus haben die Krankenhausausschüsse den Vorständen der LVR-Kliniken gemäß § 17 Abs. 3 Ziffer 18 der Betriebssatzung der LVR-Kliniken und der LVR-Klinik für Orthopädie Viersen des Landschaftsverbandes Rheinland sowie der Betriebsleitung der LVR-Krankenhauszentralwäscherei gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 14 der Betriebssatzung für die Krankenhauszentralwäscherei des Landschaftsverbandes Rheinland Entlastung erteilt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat bereits angekündigt, die Bestätigungsvermerke nach Feststellung der Jahresabschlüsse durch die Landschaftsversammlung nicht zu ergänzen.

Es wurden folgende Jahresergebnisse zum 31.12.2018 ausgewiesen:

	Jahresüberschuss	Bilanzgewinn
LVR-Klinik Bedburg-Hau	208.707,87 €	0,00 €
LVR-Klinik Bonn	360.528,25 €	0,00 €
LVR-Klinik Düren	40.168,17 €	95.357,07 €
LVR-Klinikum Düsseldorf	426.656,20 €	0,00 €
LVR-Klinikum Essen	57.124,19 €	0,00 €
LVR-Klinik Köln	287.517,35 €	0,00 €
LVR-Klinik Langenfeld	401.515,80 €	0,00 €
LVR-Klinik Mönchengladbach	326.360,76 €	0,00 €
LVR-Klinik Viersen	424.869,13 €	0,00 €
LVR-Klinik für Orthopädie Viersen	56.181,41 €	0,00 €
LVR-Krankenhauszentralwäscherei	34.009,01 €	12.170,31 €

Gemäß § 268 Abs. 1 HGB darf die Bilanz unter Berücksichtigung der vollständigen oder teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt werden.

Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt, so tritt an die Stelle der Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ und „Gewinn- oder Verlustvortrag“ der Posten „Bilanzgewinn/Bilanzverlust“; ein vorhandener Gewinn- oder Verlustvortrag ist in den Posten „Bilanzgewinn/Bilanzverlust“ einzubeziehen und in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben.

Im Falle der LVR-Kliniken und der LVR-Krankenhauszentralwäscherei führte die „Entnahme aus der Rücklage“ bzw. die „Einstellung in die Gewinnrücklage“ zu einer teilweisen bzw. vollständigen Verwendung des Jahresergebnisses.

In Vertretung

W e n z e l – J a n k o w s k i

(Darstellung der Vorlage ohne Anlagen)

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage Nr. 14/3797

öffentlich

Datum: 18.11.2019
Dienststelle: Fachbereich 83
Bearbeitung: Herr Graß

Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Feststellung der Jahresabschlüsse 2018 der LVR-HPH-Netze und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Betriebsausschusses

Beschlussvorschlag:

1. Feststellung der Jahresabschlüsse
Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2018 der LVR-HPH-Netze werden entsprechend den als Anlagen beigefügten Bilanzen zum 31.12.2018 und den Gewinn- und Verlustrechnungen 2018 festgestellt.

2. Gewinnverwendung

2.1 LVR-HPH-Netz Niederrhein
Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 98.703,29, resultierend aus dem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 23.138,07, dem Gewinnvortrag aus 2017 in Höhe von EUR 25.056,13 und der Entnahme aus Gewinnrücklagen in Höhe von EUR 50.509,09, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.2 LVR-HPH-Netz Ost
Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 71.785,48, resultierend aus dem Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 310.913,67, dem Gewinnvortrag aus 2017 in Höhe von EUR 34.693,70 und einer Entnahme aus Gewinnrücklagen in Höhe von EUR 348.005,45, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.3 LVR-HPH-Netz West
Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 80.891,73, resultierend aus dem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 3.596,31, dem Gewinnvortrag aus 2017 in Höhe von EUR 63.128,35 und der Reduzierung der Gewinnrücklagen in Höhe von EUR 14.167,07, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung des Betriebsausschusses
Dem Betriebsausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen wird gemäß § 9 Abs. 1 Nummer 3 der Betriebssatzung Entlastung erteilt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2018 der LVR-HPH-Netze Niederrhein, Ost und West werden entsprechend den als Anlagen beigefügten Bilanzen zum 31.12.2018 und den Gewinn- und Verlustrechnungen 2018 festgestellt.
Den vorgesehenen Gewinnverwendungen wird zugestimmt und dem Betriebsausschuss für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen wird Entlastung erteilt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3797:

Gemäß § 26 Abs. 1 S. 3 EigVO NRW leitet die LVR-Direktorin den Jahresabschluss nach Prüfung des Jahresabschlusses mit dem Ergebnis der Beratung des Betriebsausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen an die Landschaftsversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

Gleichzeitig mit der Feststellung des Jahresabschlusses ist gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 3 der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen über die Gewinnverwendung oder die Verlustbehandlung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses zu beschließen.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2018 der LVR-HPH-Netze Niederrhein, Ost und West erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON, Calor-Emag-Str. 1, 40878 Ratingen, im Auftrag der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne. Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat allen geprüften Jahresabschlüssen und Lageberichten einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Festgestellt wurde, dass die Jahresabschlüsse insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des jeweiligen HPH-Netzes vermitteln. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung führte zu keinen Beanstandungen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind geordnet.

Der Betriebsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.09.2019 die Jahresabschlüsse der LVR-HPH-Netze beraten und die empfehlenden Beschlüsse gefasst, die Jahresabschlüsse 2018 der LVR-HPH-Netze der Landschaftsversammlung Rheinland mit den Beschlussempfehlungen gemäß Vorlagen 14/3521, 14/3524 und 14/3527 zur Feststellung weiterzuleiten. Den Betriebsleitungen wurde gemäß § 12 Abs. 3 Ziffer 16 der Betriebssatzung Entlastung erteilt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW wird, wie bisher, erst nach Feststellung der Jahresabschlüsse durch die Landschaftsversammlung entscheiden, ob die von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilten Bestätigungsvermerke ergänzt werden.

Im Einzelnen wurden folgende Jahresergebnisse zum 31.12.2018 ausgewiesen:

	Jahresüberschuss-/ -fehlbetrag	Bilanzgewinn
LVR-HPH-Netz Niederrhein	23.138,07 €	98.703,29 €
LVR-HPH-Netz Ost	- 310.913,67 €	71.785,48 €
LVR-HPH-Netz West	3.596,31 €	80.891,73 €

Gemäß § 268 Abs. 1 HGB darf die Bilanz unter Berücksichtigung der vollständigen oder teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt werden.
Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt, so tritt an die Stelle der Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ und „Gewinnvortrag/Verlustvortrag“ der Posten „Bilanzgewinn/Bilanzverlust“; ein vorhandener Gewinn- oder Verlustvortrag ist in den Posten „Bilanzgewinn/Bilanzverlust“ einzubeziehen und in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben.
Im Falle der LVR-HPH-Netze führt die „Entnahme aus der Rücklage“ bzw. die „Einstellung in die Gewinnrücklage“ zu einer teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses.

In Vertretung

W e n z e l – J a n k o w s k i

(Darstellung der Vorlage ohne Anlagen)

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage Nr. 14/3813

öffentlich

Datum: 03.12.2019
Dienststelle: Fachbereich 02
Bearbeitung: Frau Roos

Landschaftsausschuss	09.12.2019	Kenntnis
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2018

Kenntnisnahme:

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 29.11.2019 über die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2018 wird gemäß Vorlage-Nr. 14/3813 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Die eingehende Beratung des Berichtes erfolgte in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 29.11.2019.
In der Sitzung wurde der Beschluss gefasst, den Schlussbericht der Landschaftsversammlung Rheinland zur Bestätigung des Gesamtabschlusses 2018 zuzuleiten.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3813:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.11.2019 den als Anlage beigefügten Schlussbericht beschlossen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Landschaftsversammlung Rheinland, den Gesamtabchluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31.12.2018 und den Gesamtlagebericht 2018 in der vom LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung geprüften Fassung zu bestätigen.

Der Leiter des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung

L e i c h t

Rechnungsprüfungsausschuss

Schlussbericht

über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2018 und des Gesamtlageberichtes 2018

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss erhebt gegen den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2018 und den Gesamtlagebericht 2018 in der Fassung des Berichtes über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2018 und des Gesamtlageberichtes 2018 gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW n.F. keine Einwendungen. Der Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2018 und der Gesamtlagebericht 2018 werden gebilligt.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Landschaftsversammlung, den Gesamtabchluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31.12.2018 und den Gesamtlagebericht 2018 in der vom LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung geprüften Fassung zu bestätigen.

Köln, den 29.11.2019

Der Vorsitzende

E m m l e r

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage Nr. 14/3796

öffentlich

Datum: 19.11.2019
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Herold

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Bestätigung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2018 des
Landschaftsverbandes Rheinland und Entlastung der LVR-Direktorin**

Beschlussvorschlag:

1. Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2018 des Landschaftsverbandes Rheinland wird entsprechend der Vorlage-Nr. 14/3796 gemäß § 116 Absatz 1 Satz 3 GO NRW a.F. bestätigt.
2. Die LVR-Direktorin wird entsprechend § 116 Absatz 1 Satz 4 GO NRW a.F. i.V.m. § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW a.F. auf der Grundlage des geprüften Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2018 des Landschaftsverbandes Rheinland entlastet.
3. Von dem Gesamtjahresergebnis 2018 in Höhe von 29.478.512,70 € sind 166.469,98 € anderen Gesellschaftern zuzurechnen. Die Verwendung des Jahresüberschusses aus der LVR-Kernverwaltung von 19.639.161,15 € wird mit der Vorlage Nr. 14/3800 beschlossen. Dieser soll der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Der übrige Betrag wird als Ergebnisanteil der Konzerntochtereinrichtungen mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat gemäß § 23 Absatz 1 LVerbO i.V.m. § 116 GO NRW a.F. einen Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2018 aufzustellen. Er besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht sowie einen Beteiligungsbericht zu ergänzen. Der Gesamtabchluss soll ein tatsächliches Bild über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzgesamtlage des LVR unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GOB) geben.

Der Vollkonsolidierungskreis umfasst neben der Kernverwaltung sechzehn Sondervermögen, zwei verbundene Unternehmen und eine Stiftung.

Der Entwurf wurde fristgerecht am 30. September 2019 von der LVR-Kämmerin aufgestellt, von der LVR-Direktorin bestätigt und anschließend dem Fachbereich Rechnungsprüfung zur Prüfung zugeleitet. Aufgrund des Prüfungsergebnisses wurde am 07. November 2019 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird am 29. November 2019 den vom Fachbereich Rechnungsprüfung erstellten Prüfbericht beraten.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3796:

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat gemäß § 23 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) i.V.m. § 116 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) a.F. den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2018 fristgerecht am 30. September 2019 aufgestellt (letztmalig nach alter Rechtslage). Der Gesamtabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Der auf den Gesamtabschlussstichtag bezogene Beteiligungsbericht ist dem Gesamtabschluss gemäß § 117 Absatz 1 Satz 2 GO NRW a.F. beizufügen.

In dem Gesamtabschluss hat der LVR den Jahresabschluss der Kernverwaltung zum 31. Dezember 2018 und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres der verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu konsolidieren. Dabei sind nur die verselbstständigten Aufgabenbereiche zu berücksichtigen, die für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des LVR von Bedeutung sind.

Der Beteiligungsbericht zum 31. Dezember 2018 des LVR wird den Mitgliedern der Landschaftsversammlung Rheinland separat zugestellt.

Der Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht sind vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Dieser bedient sich der örtlichen Rechnungsprüfung. Die vom LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung vorgenommene Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2018 und des Gesamtlageberichtes 2018 sowie die getroffenen Prüfungsfeststellungen sind in dem Prüfungsbericht vom 07. November 2019 zusammengefasst worden. Danach hat die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt und es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Prüfungsbericht vom 07. November 2019 wird dem Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung am 29. November 2019 zur Beratung vorgelegt.

Entsprechend § 116 Absatz 1 Satz 3 und 4 GO NRW a.F. bestätigt der Rat grundsätzlich bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den geprüften Gesamtabschluss und entlastet den Bürgermeister - analog die LVR-Direktorin - auf der Grundlage des geprüften Gesamtabschlusses. Beim Landschaftsverband Rheinland ist hierfür gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe e) LVerbO die Landschaftsversammlung Rheinland zuständig.

Der von der Landschaftsversammlung Rheinland bestätigte Gesamtabschluss ist dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen als zuständige Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Er ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Bestätigung des folgenden Gesamtabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Wesentliche Angaben zum Gesamtabschluss:

- Der Vollkonsolidierungskreis umfasst wie im Vorjahr neben der Kernverwaltung sechzehn Sondervermögen, zwei verbundene Unternehmen und eine Stiftung.
- Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2018 weist bei einer Gesamtbilanzsumme von 3.900,7 Mio. € (im Vorjahr 3.842,5 Mio. €) einen Gesamtjahresüberschuss von 29,5 Mio. € (im Vorjahr: 19,6 Mio. €) aus.

- Die Allgemeine Rücklage hat sich um die jeweiligen Anteile der Konzerntochtereinrichtungen aus dem Gesamtjahresüberschuss 2017 verändert. Wertkorrekturen über die Allgemeine Rücklage ergaben sich aus der Anwendung der §§ 43 (3) und 57 GemHVO NRW i. V. m. § 90 (3) GO NRW gem. des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes und betragen zum 31. Dezember 2018 saldiert 1,02 Mio. € Aufwendungen (im Vorjahr 1,24 Mio. €).
- Der Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung beträgt unverändert 31,3 Mio. €.

Alle wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr werden im Gesamtlagebericht erläutert.

Der geprüfte Gesamtabchluss ist als Anlage beigefügt.

Im Auftrag

S o e t h o u t

(Darstellung der Vorlage ohne Anlagen)

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage Nr. 14/3637

öffentlich

Datum: 04.09.2019
Dienststelle: Fachbereich 41
Bearbeitung: Herr Bruchhaus

Landesjugendhilfeausschuss	19.09.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	10.10.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)

Beschlussvorschlag:

Der Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege des Landschaftsverbandes Rheinland (IBIK) wird gem. Vorlage Nr. 14/3637 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Im Dezember 2016 hat der Deutsche Bundestag das neue Bundes-Teilhabe-Gesetz beschlossen. Damit ändert der Deutsche Bundestag die Leistungen für Menschen mit Behinderungen.



Ab dem Jahr 2020 kümmert sich der **LVR** um alle Fach-Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland.

Und er ist zuständig für Leistungen für **Kinder mit Behinderungen vor dem Schuleintritt**.

Der LVR kümmert sich dann:

- Um die Früh-Förderung
- Um die Förderung in der Kinder-Betreuung.

Das neue Gesetz bedeutet viele neue Regeln.

Hier geht es um die Regeln zur Förderung in der Kinder-Tages-Pflege.

Diese Regeln stehen in einer neuen Satzung.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Mit empfehlendem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses und Beschluss des Landschaftsausschusses stellt der Landschaftsverband Rheinland seit dem 1. August 2016 eine Pauschale zur Unterstützung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege – kurz LVR-IBIK-Pauschale – bereit. In Ergänzung zu der 3,5fachen Landespauschale für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege nach dem Gesetz zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - können Jugendämter im Rheinland eine LVR-IBIK-Pauschale in Höhe von aktuell 5.000 € pro Kind mit (drohender) Behinderung, das in der Kindertagespflege betreut wird, pro Kindergartenjahr beantragen.

Im Zuge der neuen gesetzlichen Aufgaben des LVR zum Jahresbeginn 2020 kann die freiwillige IBIK-Förderung nicht dauerhaft parallel aufrechterhalten werden. Vielmehr gehen die bisherigen Förderinhalte im Rahmen der IBIK-Richtlinien in gesetzlich verankerten heilpädagogischen Leistungen auf.

Aus diesem Grund soll die bisherige Förderung durch die IBIK-Pauschale in einem Übergangsprozess beginnend mit dem 1. August 2020 nur noch befristet fortgeführt werden. Der Übergangsprozess endet nach zwei Jahren zum 31. Juli 2022.

Zusätzlich zu den anzupassenden Richtlinien (Erhöhung der Pauschale auf 6.500 € und Verlängerung der IBIK-Förderung für weitere zwei Jahre) ist eine Fördersatzung durch die Landschaftsversammlung Rheinland zu beschließen, um eine Ermächtigungsgrundlage für die finanzielle Abwicklung der Förderung zu erhalten.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielsetzung Z4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3637:

Satzung über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR-IBIK-Pauschale)

Mit empfehlendem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses und Beschluss des Landschaftsausschusses stellt der Landschaftsverband Rheinland seit dem 1. August 2016 eine Pauschale zur Unterstützung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege – kurz LVR-IBIK-Pauschale – bereit. In Ergänzung zu der 3,5fachen Landespauschale für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege nach dem Gesetz zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - können Jugendämter im Rheinland eine LVR-IBIK-Pauschale in Höhe von aktuell 5.000 € pro Kind mit (drohender) Behinderung, das in der Kindertagespflege betreut wird, pro Kindergartenjahr beantragen.

Die Förderung durch die LVR-IBIK-Pauschale zielt darauf ab, die Weiterentwicklung der Kindertagespflege hin zu einem professionellen, qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten Versorgungs-, Bildungs- und Betreuungsangebot auch von Kindern mit (drohender) Behinderung zu unterstützen. Damit soll dazu beigetragen werden, dass die Kindertagespflege zu einem integrierten Bestandteil des lokalen Betreuungssystems werden kann und Teilhabechancen für Kinder mit (drohender) Behinderung in der Kindertagesbetreuung von Anfang an vergrößert werden.

Im Zuge der neuen gesetzlichen Aufgaben des LVR zum Jahresbeginn 2020 kann die freiwillige IBIK-Förderung nicht dauerhaft parallel aufrechterhalten werden. Vielmehr müssen zukünftig die bisherigen Förderinhalte im Rahmen der IBIK-Richtlinien in gesetzlich verankerten heilpädagogischen Leistungen aufgehen.

Bisher liegen keine ausreichenden Erfahrungen vor, wie eine einheitliche heilpädagogische Leistung in einer Kindertagespflegestelle gestaltet sein könnte. In mehreren, durch die Landschaftsverbände organisierten Expertenrunden wurde einvernehmlich herausgearbeitet, dass die Sachverhalte in den Kommunen derart vielfältig sind, dass zunächst von einer einheitlichen (Rahmen-)Leistungsbeschreibung im Landesrahmenvertrag abgesehen werden sollte. Vielmehr sollten für eine adäquate Beschreibung einer heilpädagogischen Leistung in der Kindertagespflege nach § 79 SGB IX in dem Zeitraum ab dem 1.1.2020 für die Dauer von zwei Jahren Erfahrungen in Praxis gesammelt werden.

Aus diesem Grund soll die bisherige Förderung durch die IBIK-Pauschale in einem Übergangsprozess beginnend mit dem 1. August 2020 nur noch befristet fortgeführt werden. Der Übergangsprozess endet nach zwei Jahren zum 31. Juli 2022. Danach werden die Erkenntnisse aus der Praxis - soweit erforderlich - in einer Rahmenleistungsbeschreibung münden und über die Gemeinsame Kommission in den Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX aufgenommen.

Während dieser Übergangszeit hat sich die Expertenrunde dafür ausgesprochen, die derzeitige systemische Unterstützung durch die LVR-IBIK-Pauschale befristet fortzuführen, um insbesondere eine Unterstützung der Tagespflegestellen durch eine Fachberatung der Jugendämter sicherzustellen. Dies ist ein wichtiger erster Schritt, um Kindern mit (drohender) Behinderung eine Teilhabe am Bildungssystem zu ermöglichen und evtl. Versorgungslücken zu schließen.

Um eine Gleichbehandlung mit den Kindern mit Behinderung, die über die Förderung der Inklusion in Kindertagesstätten (FInK) bzw. den Landesrahmenvertrag gefördert werden zu gewährleisten, soll die Förderung auf einen Betrag von 6.500 € ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 angepasst werden. Die Anpassung ist in den Haushaltsplanentwürfen der Haushaltsjahre 2020 und 2021 vorgesehen.

Allerdings bilden Richtlinien keine Ermächtigungsgrundlage für die Abwicklung der Förderung, insbesondere für mögliche Rückforderungen von Zuwendungen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, zusätzlich zu den Förderrichtlinien eine Satzung über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege zu beschließen.

Die Satzung ist als **Anlage** beigefügt.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

**Satzung zur Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege
im Gebiet des Rheinlandes**

vom 16. Dezember 2019

Aufgrund der §§ 6 Absatz 1 und 7 Absatz 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 16. Dezember 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege im Gebiet des Rheinlandes beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege im Gebiet des Rheinlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.04.2016 (GV. NRW. S. 193) wird wie folgt geändert:

1. § 3 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Unter den Voraussetzungen der Richtlinien über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege wird die inklusive LVR-IBIK-Pauschale in Höhe von 6.500 € je Kind mit (drohender) Behinderung als zweckgebundener Festbetrag für ein Kindergartenjahr gewährt.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„Förderungen nach dieser Satzung werden ausschließlich für die Kindergartenjahre 2020/2021 und 2021/2022 gewährt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln, 16. Dezember 2019

H e n k – H o l l s t e i n

Vorsitzende der
Landschaftsversammlung
Rheinland

L u b e k

Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage Nr. 14/3638

öffentlich

Datum: 04.09.2019
Dienststelle: Fachbereich 41
Bearbeitung: Herr Bruchhaus

Landesjugendhilfeausschuss	19.09.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	10.10.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)

Beschlussvorschlag:

Der Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland (FInK) wird gem. Vorlage Nr. 14/3638 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Im Dezember 2016 hat der Deutsche Bundestag das neue Bundes-Teilhabe-Gesetz beschlossen. Damit ändert der Deutsche Bundestag die Leistungen für Menschen mit Behinderungen.



Ab dem Jahr 2020 kümmert sich der **LVR** um alle Fach-Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland. Und er ist zuständig für Leistungen für **Kinder mit Behinderungen vor dem Schuleintritt**.

Der LVR kümmert sich dann:

- Um die Früh-Förderung
- Um die Förderung in der Kinder-Betreuung.

Das neue Gesetz bedeutet viele neue Regeln.

Hier geht es um die Regeln zur Förderung von Kindern in Kinder-Tageseinrichtungen. Diese Regeln stehen in einer neuen Satzung.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Mit empfehlendem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses und Beschluss des Landschaftsausschusses stellt der Landschaftsverband Rheinland seit dem 01. August 2014 eine Pauschale zur Unterstützung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen – kurz LVR-FInK-Pauschale – bereit. In Ergänzung zu der 3,5fachen Landespauschale für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - können Träger im Rheinland eine LVR-FInK-Pauschale in Höhe von aktuell 5.000 € pro Kind mit (drohender) Behinderung, das in der Kindertageseinrichtung betreut wird, pro Kindergartenjahr beantragen.

Im Zuge der neuen gesetzlichen Aufgaben des LVR zum Jahresbeginn 2020 kann die freiwillige FInK-Förderung nicht dauerhaft parallel aufrechterhalten werden. Vielmehr gehen die bisherigen Förderinhalte im Rahmen der FInK-Richtlinien in gesetzlich verankerten heilpädagogischen Leistungen auf.

Um eine Gleichbehandlung mit den Kindern mit Behinderung, die über den Landesrahmenvertrag gefördert werden zu gewährleisten, soll die freiwillige LVR-FInK-Förderung auf einen Betrag von 6.500 € ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 angepasst werden.

Zusätzlich zu den anzupassenden Richtlinien ist eine Neufassung der Fördersatzung durch die Landschaftsversammlung Rheinland zu beschließen, um eine Ermächtigungsgrundlage für die finanzielle Abwicklung der Förderung zu erhalten.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielsetzung Z4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3638:

Mit empfehlendem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses und Beschluss des Landschaftsausschusses stellt der Landschaftsverband Rheinland seit dem 01. August 2014 eine Pauschale zur Unterstützung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen – kurz LVR-FInK-Pauschale – bereit. In Ergänzung zu der 3,5fachen Landespauschale für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - können Träger im Rheinland eine LVR-FInK-Pauschale in Höhe von aktuell 5.000 € pro Kind mit (drohender) Behinderung, das in der Kindertageseinrichtung betreut wird, pro Kindergartenjahr beantragen.

Die Förderung durch die LVR-FInK-Pauschale zielt darauf ab, die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern mit Behinderung und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind fortzuentwickeln. Im Zuge der neuen gesetzlichen Aufgaben des LVR zum Jahresbeginn 2020 kann die freiwillige FInK-Förderung nicht dauerhaft parallel aufrechterhalten werden. Vielmehr müssen die bisherigen Förderinhalte im Rahmen der FInK-Richtlinien in gesetzlich verankerten heilpädagogischen Leistungen aufgehen. Der Übergang in die gesetzlich verankerte heilpädagogische Leistung erfolgt nach folgendem Verfahren:

Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung haben grundsätzlich die Möglichkeit einen Antrag auf heilpädagogische Leistungen in einer Kindertagesstätte beim LVR zu beantragen.

Alle FInK- Anträge, die durch den Träger der Kindertagesstätte gestellt und bis zum 31.07.2020 eingehen, erhalten eine Bewilligung nach bisherigem Verfahren bis zur Schulpflicht. Sofern schon ein Antrag der Eltern und eine Bewilligung nach dem BTHG vorliegt, ist die FInK-Förderung ausgeschlossen. Damit soll eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen werden.

Um eine Gleichbehandlung mit den Kindern mit Behinderung, die über den Landesrahmenvertrag gefördert werden zu gewährleisten, soll die freiwillige LVR-FInK-Förderung auf einen Betrag von 6.500 € ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 angepasst werden.

Allerdings bilden Richtlinien keine Ermächtigungsgrundlage für die Abwicklung der Förderung, insbesondere für mögliche Rückforderungen von Zuwendungen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, zusätzlich zu den Förderrichtlinien eine Neufassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege zu beschließen.

Die Satzung ist als **Anlage** beigefügt.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

**Satzung zur Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK)
im Gebiet des Rheinlandes**

vom 16. Dezember 2019

Aufgrund der §§ 6 Absatz 1 und 7 Absatz 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 16. Dezember 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) des Rheinlandes beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) im Gebiet des Rheinlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.05.2014 (GV. NRW. S. 289) wird wie folgt geändert:

§ 3 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Unter den Voraussetzungen der Richtlinien über die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) wird auf Antrag mit Eingangsdatum bis einschließlich 31.07.2020 die inklusive LVR-Kindpauschale in Höhe von 6.500 € je Kind mit (drohender) Behinderung als zweckgebundener Festbetrag für ein Kindergartenjahr gewährt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln, 16. Dezember 2019

H e n k – H o l l s t e i n

Vorsitzende der
Landschaftsversammlung
Rheinland

L u b e k

Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage Nr. 14/3721

öffentlich

Datum: 21.10.2019
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Nörtershäuser

Landesjugendhilfeausschuss	07.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Satzung zum Programm "Jugend gestaltet Zukunft - Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung"

Beschlussvorschlag:

Der Satzung zum Programm "Jugend gestaltet Zukunft - Internationale Jugendarbeit an Orten der Erinnerung" wird gemäß Vorlage Nr. 14/3721 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Die Prüfung des Programms „Jugend gestaltet Zukunft – Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung“ hat ergeben, dass die bisherige Förderpraxis über eine vertragliche Regelung mit den Maßnahmeträgern nicht den Vorgaben zum Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW entsprochen hat.

Daher ist eine Umstellung der Förderpraxis über eine Satzung und den dazugehörigen Richtlinien erforderlich geworden.

Die Satzung wird mit dieser Vorlage vorgelegt.

Die Richtlinien werden mit Vorlage Nr. 14/3769 eingebracht.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3721:

Seit 2010 wird im LVR-Landesjugendamt das Programm „Jugend gestaltet Zukunft – Internationale Jugendarbeit an Orten der Erinnerung“ umgesetzt. Ziel dieses Programms ist die Ermöglichung internationaler Kontakte und Erfahrungen für Jugendliche und junge Erwachsene aus Angeboten der Jugendsozialarbeit. Bisherige Erfahrungen dazu haben ergeben, dass diese Zielgruppe bei internationalen Jugendaustauschen unterrepräsentiert ist.

Es ist gelungen, langfristige Kontakte zwischen rheinischen Trägern der Jugendsozialarbeit und entsprechenden Trägern aus der Ukraine, Griechenland, Italien, Frankreich, Polen und Belgien aufzubauen. Es sind dabei intensive fachliche Beziehungen aufgebaut worden bzw. Freundschaften geschlossen worden.

Über 1.500 Jugendliche und junge Menschen konnten bisher von internationalen Begegnungen profitieren.

Derzeit wird das Programm gemäß Beschluss der Landschaftsversammlung vom 08.10.2018 (Antrag Nr. 14/250 der Fraktionen der SPD und der CDU sowie der Antrag Nr.14/234 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) erweitert. Mit Košice in der Slowakischen Republik ist ein erster Austausch in 2020 vorgesehen. Mit den Niederlanden werden derzeit noch Verhandlungen geführt.

Die Finanzierung wird über LVR-Mittel (125.000,-€) und Landesmittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW (83.000,-€) sichergestellt.

Die Prüfung des Programms durch den Landesrechnungshof in 2019 hat ergeben, dass der bisher praktizierte Mittelfluss zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den durchführenden Trägern über einen Vertrag nicht den Vorgaben der Projektförderung aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW entspricht.

Rechtssicheres Handeln in Hinblick auf die Weitergabe der Fördermittel ist nach intensiver Prüfung nur über eine Satzung mit entsprechenden Förderrichtlinien möglich.

Aus diesem Grund wird eine Satzung sowie die dazugehörigen Richtlinien zur Beschlussfassung vorgelegt, so dass im Maßnahmejahr 2020 auf dieser Rechtsgrundlage gefördert werden kann.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

**Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Förderung des Projektes
„Jugend gestaltet Zukunft – Internationale Jugendbegegnungen an Orten der
Erinnerung“**

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat auf Grundlage der §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV.NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Fördernehmer**

Den anerkannten Trägern der Jugendsozialarbeit, die sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland befinden und die die Voraussetzungen der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zum Programm „Jugend gestaltet Zukunft – Internationale Jugendarbeit an Orten der Erinnerung“, im Nachfolgenden „Programm“ genannt, in der jeweils gültigen Fassung erfüllen, kann als freiwillige Leistung des Landschaftsverbandes Rheinland auf Antrag eine zweckgebundene Förderung gemäß dieser Richtlinie gewährt werden.

Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Es handelt sich um eine freiwillige Förderung durch den Landschaftsverband Rheinland.

**§ 2
Förderzwecke**

Die Förderung soll die Zusammenführung von jungen Menschen in Europa stärken und weiterentwickeln.

Es ist ein Programm der politischen Bildung und dient über die Auseinandersetzung mit den Verbrechen des Nationalsozialismus der Persönlichkeitsbildung und der Demokratieförderung. Es leistet damit aktive Erinnerungsarbeit.

Anliegen des Programms ist es, Träger der Jugendsozialarbeit im europäischen Raum zu vernetzen und die Möglichkeit zu bieten, dauerhafte Kontakte zu vereinbaren und zu gestalten.

Sie hat hierbei in erster Linie Jugendliche im Fokus, die sozial benachteiligt oder individuell beeinträchtigt sind und von daher auf Förderangebote der Jugendsozialarbeit angewiesen sind. Das Programm soll auch diesen Jugendlichen die Möglichkeit internationaler Erfahrungen ermöglichen.

Ziel der Förderung ist ein langfristiger, zwischen zwei europäischen Partner*innen der Jugendsozialarbeit vereinbarter Jugendaustausch.

§ 3 Verfahren

Antragsverfahren, Zuwendungsvoraussetzungen und Nachweis der Verwendung der Fördermittel bestimmen sich nach den jeweils gültigen Richtlinien zum Programm.

§ 4 Mitteilvergabe

Der Landschaftsverband Rheinland gewährt die Fördermittel unter den Voraussetzungen der Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel für das jeweilige Haushaltsjahr. Der Landschaftsverband Rheinland entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes über die Förderung.

§ 5 Nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel

Nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel werden gemäß der Richtlinie zurückgefordert.

§ 6 Tag des Inkrafttretens der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den

Die Vorsitzende
Der Landschaftsversammlung Rheinland

H e n k – H o l l s t e i n

Die Schriftführerin der
Landschaftsversammlung Rheinland

L u b e k

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage Nr. 14/3677

öffentlich

Datum: 16.10.2019
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Dittmann

Schulausschuss	11.11.2019	Kenntnis
Sozialausschuss	12.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die
Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr
2020
(Ausgleichsabgabebesatzung 2020)**

Beschlussvorschlag:

Der Ausgleichsabgabebesatzung für das Jahr 2020 wird gemäß Anlage zur Vorlage Nr. 14/3677 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	A.041.05	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	13,3 Mio. EUR	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

L u b e k

Zusammenfassung:

Die Landschaftsversammlung hat jährlich über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland (Fachstellen) durch Satzung zu entscheiden.

Auf Anregung des Sozialausschusses werden bei der Berechnung seit dem Jahr 2007 die Daten verwandt, die das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen alle zwei Jahre jeweils zum Stichtag 31.12. zur Verfügung stellt. Von diesen werden die Altersgruppen der sich im Arbeitsleben befindenden schwerbehinderten Menschen, die Jahrgänge im Alter von 15 bis 65 Jahren, berücksichtigt.

Ab dem Haushaltsjahr 2014 wurde jeweils durch den Satzungsbeschluss der Landschaftsversammlung die Zuwendung an die Fachstellen im Ergebnis auf 13,3 Mio. EUR festgesetzt.

Die Verwaltung schlägt vor, für das Jahr 2020 gleichfalls einen Zuschuss in Höhe von 13,3 Mio. EUR zu bewilligen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3677:

Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr 2020 (Ausgleichsabgabesatzung 2020)

Die Landschaftsversammlung hat jährlich über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland durch Satzung zu entscheiden.

Auf Anregung des Sozialausschusses werden bei der Berechnung seit dem Jahr 2007 die Daten verwandt, die das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen alle zwei Jahre jeweils zum Stichtag 31.12. zur Verfügung stellt. Von diesen werden die Altersgruppen der sich im Arbeitsleben befindenden schwerbehinderten Menschen, die Jahrgänge im Alter von 15 bis 65 Jahren, berücksichtigt. Die vorliegende Satzung basiert auf den Daten zum 31.12.2017.

Die Satzung für das Haushaltsjahr 2020 liegt als Anlage 1 bei.

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX (ZustVO SGB IX) ist den örtlichen Trägern die Befugnis für Leistungen nach § 185 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX übertragen worden, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Geldleistungen zu gewähren.

§ 10 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW) bestimmt weiter, dass den örtlichen Trägern zur Durchführung dieser Aufgaben ein Vomhundertsatz des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zur Verfügung zu stellen ist. Die Höhe des Vomhundertsatzes bestimmt nach dieser Vorschrift das jeweilige Integrationsamt für jeweils ein Haushaltsjahr durch Satzung.

2. Mittelbereitstellung für 2020

Für die Aktivitäten der Fachstellen mit finanziellen Auswirkungen im Bereich der begleitenden Hilfe für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben wird ein Finanzbedarf in Höhe von 13,3 Mio. EUR veranschlagt. Die Zuweisungen an die Fachstellen werden in zwei Raten zum 01.01. und zum 01.07. vorgenommen.

Die Entwicklung der Ausgabebeträge der Mittel bei den Fachstellen aus den letzten 5 Jahren ist aus der Anlage 2 zu entnehmen.

3. Berechnung und Aufteilung der bereitzustellenden Mittel für 2020

Nach § 10 AG-SGB IX NRW ist den Fachstellen ein Vmhundertsatz des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zur Verfügung zu stellen. Berechnungsgrundlage hierfür sind die Einnahmen des LVR-Inklusionsamtes in dem der Einbringung der Satzungsvorlage vorausgehenden Haushaltsjahr. Für die Ausgleichsabgabebesatzung 2020 sind damit die Einnahmen aus dem Jahr 2018 zugrunde zu legen. Einnahmen sind dabei die dem LVR-Inklusionsamt verbleibenden Mittel des Aufkommens der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für das jeweilige Haushaltsjahr durchzuführenden Ausgleichs zwischen den Integrationsämtern und abzüglich des dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zustehenden Anteils.

Nach der vorgenommenen Abrechnung des durchzuführenden Ausgleichs zwischen den Integrationsämtern und den Zahlungen des an den Bund abzuführenden Anteils von 20 % des Ausgleichsabgabeaufkommens verbleiben dem LVR-Inklusionsamt für das Haushaltsjahr 2020 Einnahmen in Höhe von 68,95 Mio. EUR. Davon werden 13,3 Mio. EUR, was einem prozentualen Anteil von 19,28 % entspricht, an die Fachstellen verteilt.

Bei einer fast annähernd konstanten Beschäftigungsquote von schwerbehinderten Menschen in den vergangenen zwei Jahren und gleichzeitig einem leichten Anstieg der Arbeitsplatzzahlen bei den Arbeitgebern im Rheinland sind die Einnahmen durch die Erhöhung der gesetzlichen Staffelbeträge zum 01.01.2016 um 14 % gestiegen. Die Einnahmen sind in den letzten beiden Haushaltsjahren 2017 und 2018 konstant geblieben.

Im Hinblick darauf, dass im vergangenen Jahr insgesamt kein erhöhter Bedarf an finanziellen Mitteln bei den Fachstellen bestand und somit die bisherige Höhe von 13,3 Mio. EUR auch künftig ausreicht, wird vorgeschlagen, den prozentualen Anteil der Zuweisung an die Fachstellen für das Haushaltsjahr 2020 beizubehalten.

Nach § 10 AG-SGB IX NRW ist bei der Aufteilung der Mittel sicherzustellen, dass jeder Fachstelle annähernd gleiche Mittel aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen. Maßgeblich dabei ist die Anzahl der dort zu betreuenden schwerbehinderten Menschen. Für den Verteilerschlüssel wird deshalb von den in den jeweiligen Kreisen und Städten sowie dem Gemeindeverband der Städteregion Aachen wohnenden schwerbehinderten Menschen der Altersgruppen von 15 bis 65 Jahren ausgegangen.

Vorab wird an jede Fachstelle ein Sockelbetrag in Höhe von 52.000,00 EUR verteilt, damit auch die kleineren Fachstellen ausreichende Mittel für ihren Bedarf erhalten.

Die auf die einzelnen Fachstellen entfallenden Beträge sind der Anlage 3 zu entnehmen.

4. Nachforderungen

Soweit der Finanzbedarf einer Fachstelle in einem Jahr höher ist als der Anteil, den sie bereits erhalten hat, können Nachforderungen gestellt und bewilligt werden.

Das LVR-Inklusionsamt prüft gemäß § 4 der Ausgleichsabgabebesatzung in jedem Einzelfall, inwieweit den Nachforderungen durch die Fachstellen entsprochen werden kann. Die Nachforderungen werden im Wesentlichen aus den Rückflüssen der von den Fachstellen nicht verbrauchten Mittel an die Fachstelle gezahlt.

Die gemäß der Ausgleichsabgabebesatzung an die Fachstellen zuzuweisenden Mittel stehen beim LVR-Inklusionsamt zur Verfügung.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
- 53.40-425-07/02/1 -

Anlage 1

Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland

über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und den Gemeindeverband Städteregion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2020.

(Ausgleichsabgabesatzung 2020)

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 7592019 S. 23), in Verbindung mit § 10 Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW), beschließt die Landschaftsversammlung Rheinland folgende Satzung:

§ 1

Den Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen im Rheinland werden als örtliche Träger zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 185 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2016, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1025) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX (ZustVO SGB IX) vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, für das Jahr 2020 13.300.000,00 EUR des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

- 2 -

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von dem LVR-Inklusionsamt im Jahr 2018 vereinnahmte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für 2018 durchgeführten Finanzausgleichs zwischen den Integrations- bzw. Inklusionsämtern und der Abführung des dem Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Soziales zustehenden Anteils.

§ 3

Die Aufteilung der Mittel gemäß § 1 auf die örtlichen Träger erfolgt in der Weise, dass zunächst jedem örtlichen Träger ein Betrag in Höhe von 52.000,00 Euro zur Verfügung gestellt wird. Die verbleibenden Mittel werden dann auf der Grundlage der Anzahl der in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen am 31.12.2017 wohnenden schwerbehinderten Menschen prozentual aufgeteilt.

§ 4

Das LVR-Inklusionsamt kann einzelnen örtlichen Trägern zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen gemäß §§ 1 und 3 zugewiesenen Beträge hinaus weitere Mittel an Ausgleichsabgabe zur Verfügung stellen.

§ 5

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 2020.

Anlage 2

Verbrauchte Mittel der Ausgleichsabgabe
durch die Fachstellen für behinderte
Menschen im Arbeitsleben im Rheinland

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>Bereitgestellte Mittel/EURO</u>	<u>Verbrauchte Mittel/Euro</u>
2014	13,3 Mio.	16.110.613
2015	13,3 Mio.	17.366.350
2016	13,3 Mio.	17.167.852
2017	13,3 Mio.	14.431.715
2018	13,3 Mio.	14.596.381
2019	13,3 Mio.	

(Ausgleichsabgabebesatzung 2020) Anlage 3

örtliche Träger Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland	in den kreisfreien Städten, Kreisen und den kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen wohnende schwerbehinderte Menschen			Zuweisungsbetrag - EURO -		
	Anzahl	Prozentsatz	Anteilsbetrag	Sockelbetrag	Gesamt	Zuweisungs- betrag
<u>Gemeindeverband</u>						
Städteregion Aachen	21.071	5,2917215	601.986,24	52.000	653.986,24	653.986
<u>kreisfreie Städte</u>						
Bonn	11.691	2,93605031	334.005,08	52.000	386.005,08	386.004
Düsseldorf	21.328	5,35626388	609.328,58	52.000	661.328,58	661.328
Duisburg	22.948	5,76310687	655.611,04	52.000	707.611,04	707.610
Essen	24.744	6,2141501	706.921,72	52.000	758.921,72	758.920
Köln	39.603	9,94580449	1.131.434,72	52.000	1.183.434,72	1.183.434
Krefeld	9.356	2,34964389	267.295,49	52.000	319.295,49	319.294
Leverkusen	7.042	1,76851136	201.185,85	52.000	253.185,85	253.186
Mönchengladbach	14.524	3,64752328	414.942,25	52.000	466.942,25	466.942
Mülheim/Ruhr	6.528	1,6394266	186.501,17	52.000	238.501,17	238.500
Oberhausen	9.709	2,43829548	277.380,49	52.000	329.380,49	329.380
Remscheid	5.074	1,27427245	144.961,23	52.000	196.961,23	196.960
Solingen	7.027	1,76474429	200.757,31	52.000	252.757,31	252.754
Wuppertal	15.464	3,88359267	441.797,50	52.000	493.797,50	493.796
<u>Kreise</u>						
Düren	6.723	1,68839844	192.072,21	52.000	244.072,21	244.072
Rhein-Erft-Kreis	14.079	3,53576702	402.228,86	52.000	454.228,86	454.228
Euskirchen	8.637	2,16907591	246.754,08	52.000	298.754,08	298.754
Heinsberg	10.175	2,55532563	290.693,84	52.000	342.693,84	342.694
Kleve	12.736	3,19848916	363.860,13	52.000	415.860,13	415.860
Mettmann	11.397	2,86221584	325.605,67	52.000	377.605,67	377.604
Rhein-Kreis-Neuss	11.280	2,83283273	322.263,05	52.000	374.263,05	374.262
Oberbergischer Kreis	11.964	3,00461089	341.804,53	52.000	393.804,53	393.804
Rheinisch-Bergischer Kre	10.465	2,62815554	298.978,97	52.000	350.978,97	350.978
Rhein-Sieg-Kreis	20.962	5,26434749	598.872,17	52.000	650.872,17	650.872
Viersen	9.987	2,50811175	285.322,79	52.000	337.322,79	337.322
Wesel	11.546	2,89963535	329.862,52	52.000	381.862,52	381.862
<u>kreisangehörige Städte</u>						
Bergheim	2.922	0,73382422	83.479,84	52.000	135.479,84	135.478
Dinslaken	3.574	0,89756597	102.107,11	52.000	154.107,11	154.106
Düren	4.290	1,07738053	122.562,81	52.000	174.562,81	174.562
Kerpen	2.923	0,73407536	83.508,41	52.000	135.508,41	135.508
Moers	5.160	1,29587029	147.418,20	52.000	199.418,20	199.418
Neuss	6.670	1,67508815	190.558,03	52.000	242.558,03	242.588
Ratingen	2.718	0,68259214	77.651,68	52.000	129.651,68	129.650
Troisdorf	3.251	0,81644851	92.879,18	52.000	144.879,18	144.878
Velbert	3.404	0,85487257	97.250,30	52.000	149.250,30	149.250
Viersen	3.935	0,98822667	112.420,67	52.000	164.420,67	164.420
Wesel	3.281	0,82398264	93.736,27	52.000	145.736,27	145.736
insgesamt:	398.188	100,000	11.376.000	1.924.000	13.300.000,00	13.300.000

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage Nr. 14/3418

öffentlich

Datum: 30.07.2019
Dienststelle: Fachbereich 81
Bearbeitung: Herr Brehmer

Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	16.09.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.10.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	11.10.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Satzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Satzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen wird gemäß Vorlage Nr. 14/3418 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Nachdem der Landschaftsausschuss mit der Vorlage 14/2724 beschlossen hat, die drei bisher eigenständig geführten LVR-HPH Netze mit Wirkung zum 01.01.2020 zu einem Gesamtbetrieb zusammenzulegen, ist die bisherige Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen entsprechend anzupassen.

Die wichtigsten Änderungen betreffen folgende Normen:

§ 1 – Rechtsnatur, Name und Stammkapital: Alle heilpädagogischen Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland bilden einen Gesamtbetrieb mit dem Namen „LVR-HPH Verbund Heilpädagogischer Hilfen“. Es wird festgelegt, dass das Stammkapital 3 Mio. € beträgt.

§ 4 – Vorstandsstruktur: Der Vorstand besteht aus zwei fachlichen und einem kaufmännischen Vorstand. Einer der beiden fachlichen Vorstände ist für die Unternehmensentwicklung, der andere ist für die Angebotsentwicklung zuständig. Darüber hinaus wird die Verantwortung für die 22 Regionen gleichmäßig auf die beiden fachlichen Vorstände aufgeteilt.

§ 5 – Aufgaben des Vorstandes: Es wird die Zusammenarbeit der drei Vorstände geregelt. Dem/Der Vorstandsvorsitzenden steht ein Letztentscheidungsrecht zu. Es wird insoweit die Regelung aus der Satzung für die LVR-Kliniken für den Klinikvorstand übernommen.

§ 6 – Vorsitzende / Vorsitzender des Vorstandes: Diese Regelung legt die Funktion einschließlich der Aufgaben des neuen Amtes des/der Vorstandsvorsitzenden fest (Absatz 1). Zusätzlich wird festgelegt, dass der/die Vorsitzende einer der beiden fachlichen Vorstandsmitglieder sein muss.

§ 10 - Regionalleitungen: Erstmals wird nun in der Satzung die regionale Gliederung und die Funktion der Regionalleitung als 2. Leitungsebene geregelt.

§ 11 – Geschäftsordnung: In der Geschäftsordnung sind die Verfahrensregeln sowie die Leitungsstrukturen einschließlich der Einzelzuständigkeiten der Vorstandsmitglieder zu regeln. Die Geschäftsordnung wird durch den/die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland erlassen und bedarf der Zustimmung des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen.

§ 25 – Inkrafttreten: Die neue Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Weitere Änderungen betreffen die Aufgabenbeschreibung in § 2, die an das neue WTG und das BTHG angepasst wird; die Regelung zur Zusammenarbeit im Verbund in § 3 der bisherigen Satzung wird aufgehoben; die Regelung zur Abwesenheitsvertretung in § 7 wird angepasst; § 9 enthält eine Ergänzung zu den Befugnissen bei Personalangelegenheiten. Die Vorschriften des § 12 - § 17 (3. Abschnitt) zu den Zuständigkeiten der politischen Gremien und des/der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland enthalten nur redaktionelle Änderungen. Dies gilt ebenso für den 4. Abschnitt (Wirtschaftsführung und Rechnungswesen § 18- § 25). Wie in der Vorlage 14/2724 ausgeführt, sind mit der Neustrukturierung keine Änderungen in Bezug auf die politischen Zuständigkeiten sowie in Bezug auf die Trägerverwaltung verbunden.

Diese Vorlage berührt Zielrichtung Nr. 12 „Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3418:

I. Einleitung

Mit der Vorlage 14/2724 hat der Landschaftsausschuss beschlossen, die drei bisher eigenständig geführten LVR-HPH Netze mit Wirkung zum 01.01.2020 zu einem Gesamtbetrieb zusammenzulegen. Um diesen Entschluss organisationsrechtlich umzusetzen, ist es erforderlich, die bisherige Betriebsatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen entsprechend anzupassen. Mit den Änderungen in der Betriebsatzung werden die Voraussetzungen geschaffen, um die weiteren Umsetzungsschritte vorzunehmen. Diese Schritte umfassen Maßnahmen wie z.B. die Besetzung der neuen Vorstandsfunktionen und die Anpassungen in den Bereichen der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens sowie der Rechnungsführung.

1. Eckpunkte der Umstrukturierung

- Die Zusammenlegung erfolgt in der Form, dass statt einer Neugründung die beiden LVR-HPH-Netze Ost und West organisatorisch in das LVR-HPH-Netz Niederrhein eingegliedert werden. Hierbei handelt es sich um keine Übernahme durch das LVR-HPH-Netz Niederrhein, sondern um einen gleichberechtigten Zusammenschluss aller drei Netze.
- Der zusammengelegte Betrieb wird als ein wirtschaftlich selbständiger Eigenbetrieb i.S.d. der Eigenbetriebsverordnung geführt.
- Der neuorganisierte Eigenbetrieb wird durch einen dreiköpfigen Vorstand - analog zum Modell der Vorstände der LVR-Kliniken - geleitet.
- Dem Vorstand obliegt die laufende Betriebsführung. Er ist gemeinsam für die Entscheidungen zuständig, die für die gesamtunternehmerische Entwicklung des Eigenbetriebs von grundlegender Bedeutung sind.
- Der Vorstand setzt sich aus zwei fachlichen und einem kaufmännischen Vorstand zusammen, die jeweils einen eigenen Geschäftsbereich führen. Die Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung näher geregelt.
- Der Vorstand wird von einem/einer Vorstandsvorsitzenden mit einem Letztentscheidungsrecht vertreten.
- Die Zusammenlegung betrifft die Vorstandsstruktur und die allgemeinen Verwaltungsbereiche der bisherigen LVR-HPH-Netze, damit die allgemeinen administrativ-unterstützenden Verwaltungsprozesse standardisiert und effizienter gestaltet werden können.
- Auf fachlich-operativer Ebene bleibt die bisherige dezentrale Verantwortungsstruktur mit einer Regionalleitung und den nachgeordneten Teamleitungen bestehen. Die fachliche Verantwortung der Regionalleitung wird durch die Übertragung von zentralen Leitungsaufgaben gestärkt.

- Die politischen Zuständigkeiten einschließlich der Zuständigkeit des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Betriebsausschuss ändern sich nicht.
- Mit der Neuorganisation der LVR-HPH-Netze ist keine Neudefinition der Trägeraufgaben verbunden. Die Trägerverwaltung übt durch die Verbundzentrale weiterhin die übergeordneten zentralen Steuerungs- und Kontrollfunktionen aus.

Da es sich bei den LVR-HPH-Netzen als Wie-Eigenbetriebe geführte Einrichtungen um rechtlich unselbstständige Teile des Vermögens des LVR (Sondervermögen) handelt, stellt eine Zusammenlegung von Eigenbetrieben keine „Verschmelzung“ im Rechtssinne dar, sondern ist rechtlich gesehen lediglich eine verwaltungsinterne Maßnahme.

2. Anpassungsbedarf infolge von Gesetzesänderungen

Darüber hinaus ergibt sich ein weiterer Anpassungsbedarf infolge von Gesetzesänderungen, die seit der letzten Neufassung der Satzung erfolgt sind.

So musste im Hinblick auf das Bundesteilhabegesetz (BTHG) insbesondere die Aufgabenbeschreibung in § 2 der Satzung überarbeitet werden. Darüber hinaus geht damit eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten einher.

Ein weiterer Klarstellungsbedarf ist durch Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) bedingt, die mit Wirkung zum 24.04.2019 in Kraft getreten ist. So wird mit dem neugefassten § 18 WTG der Einrichtungsbegriff deutlich geschärft. Bei dieser Neudefinition handelt es sich zugleich um eine Strukturvorgabe, denn danach können sich die Einrichtungen der Eingliederungshilfe zwar auf mehrere Standorte erstrecken, es muss aber zugleich der Grundsatz der Überschaubarkeit gewahrt bleiben. Zukünftig dürfte daher allenfalls noch die jeweilige Region die Anforderung des WTG an eine Einrichtung erfüllen. Die Regionalleitung ist in diesem Fall als die Einrichtungsleitung im Sinne des WTG anzusehen. Um deutlich zu machen, dass der neue Vorstand keine Einrichtungsleitung im Sinne des WTG ist, enthält die neue Betriebsatzung an mehreren Stellen entsprechende Klarstellungen. Darüber hinaus wird der Begriff „Einrichtung“ durch den Begriff „Betrieb“ ersetzt, soweit mit der Regelung der neue Gesamtbetrieb gemeint ist. Der Vorstand nimmt die Aufgaben des Leistungsanbietenden im Sinne des § 3 Abs. 2 WTG wahr. Dies soll möglichen Missverständnissen gegenüber den WTG-Behörden vorbeugen.

II. Überblick über die wesentlichen Änderungen:

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die innere Organisationsstruktur des neuen Gesamtbetriebes.

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften (§§ 1 – 3)

- 1.1 **§ 1 „Rechtsnatur und Name“:** Mit den Änderungen in Absatz 1 wird geregelt, dass alle heilpädagogischen Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland

einen Gesamtbetrieb bilden. Wie die LVR-HPH-Netze wird der neue Gesamtbetrieb als ein „Wie-Eigenbetrieb“ im Wesentlichen entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO) geführt.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass der Gesamtbetrieb den Namen „LVR-HPH-Verbund Heilpädagogischer Hilfen“ führt. Unter dieser Bezeichnung firmierte bisher der Verbund der drei LVR-HPH-Netze. Mit der Übertragung dieses Namens auf den Gesamtbetrieb wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Abkürzung HPH im Rheinland bekannt und etabliert ist. Durch eine ergänzende Regelung in § 2 Abs. 4 wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen für die einzelnen oder alle Leistungsangebote eigene „Markennamen“ zu entwickeln.

In Absatz 3 wird nun erstmals die nach § 9 Abs. 2 EigVO NRW vorgeschriebene Festlegung des Stammkapitals aufgenommen. Das Stammkapital bildet zusammen mit den Rücklagen das Eigenkapital des Eigenbetriebs. Die satzungsmäßige Festschreibung sorgt für die Stabilität der Kapitalausstattung, da zur Veränderung der Höhe eine formelle Satzungsänderung nötig ist. Darüber hinaus ist es für die Ermittlung der Eigenkapitalquote i.S.d. § 10 Abs. 3 EigVO NRW wichtig. Im Unterschied zu den Gesellschaften des Privatrechts kommt dem Stammkapital aber keine Haftungsfunktion zu. Der Landschaftsverband Rheinland haftet als Träger in voller Höhe für alle Verbindlichkeiten. Das Stammkapital ist in Form von Grundstücken eingebracht. Da es sich bei dem Gesamtbetrieb um ein Sondervermögen des LVR handelt, sind die Übertragungen ohne Grunderwerbssteuer möglich.

Das zurzeit in den drei LVR-HPH-Netzen in den Bilanzen zum 31.12.2018 ausgewiesene „festgesetzte Kapital“ beträgt in Summe rd. 11,8 Mio. €. Der das festgesetzte Stammkapital von 3 Mio. € übersteigende Betrag wird einer Kapitalrücklage zugeführt.

- 1.2 **§ 2 – Überarbeitung der Aufgabenbeschreibung** des neuen Gesamtbetriebs: Diese Überarbeitung erfolgt insbesondere im Hinblick auf das BTHG. Bisher wurde von einer ambulanten und stationären Versorgung gesprochen. Durch das BTHG ist die Trennung von ambulanter und stationärer Versorgung aufgehoben. Darüber hinaus wird nun der Begriff der „geistigen Behinderung“ durch den Begriff „sozialer Teilhabebedarf“ ersetzt.

2. Abschnitt: Struktur und Zuständigkeiten des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen (§§ 4 – 11)

- 2.1 **§ 4 – Festlegung der neuen Vorstandsstruktur:** Zukünftig besteht der Vorstand aus drei Vorstandsmitgliedern. Hierbei handelt es sich um zwei fachliche und einen kaufmännischen Vorstand.

Eine Analyse der geplanten Vorstandsstruktur hat ergeben, dass die ursprünglich vorgeschlagene Einteilung der beiden fachlichen Vorstandsbereiche in einen strategischen und einen operativen Aufgabenbereich nicht optimal umgesetzt werden kann. Eine präzise Abgrenzung ist nicht möglich, sodass erhebliche

Schnittstellenprobleme zu befürchten sind. Stattdessen werden für die Bearbeitung der strategischen Themen zwei Abteilungen gebildet, die jeweils an einen fachlichen Vorstand angebinden sind. Die Abteilung Unternehmensentwicklung bearbeitet die Themen, die im Zusammenhang mit der Organisationsstruktur und der Unternehmenskultur stehen. Die Abteilung Angebotsentwicklung ist für die Erarbeitung von Standards und der Weiterentwicklung der pflegerischen und pädagogischen Angebote zuständig.

Die Verantwortung für die derzeit 22 Regionen wird gleichmäßig auf die beiden fachlichen Vorstände aufgeteilt, sodass eine optimale Führungsspanne realisiert wird.

- 2.2 **§ 5 – Festlegung der Aufgaben des Vorstandes:** Die Regelungen der Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder werden an die neue Vorstandsstruktur angepasst. Danach besteht grundsätzlich eine kollegiale Leitungsstruktur des Vorstandes. Soweit eine einvernehmliche Entscheidung nicht zu Stande kommt, steht dem/der Vorstandvorsitzenden ein Letztentscheidungsrecht zu (Absatz 5). Diese Regelung orientiert sich an der entsprechenden Regelung des § 7 der Betriebsatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland. Dort besteht der Vorstand ebenfalls aus drei Mitgliedern. Im Krankenhausbereich hat sich diese Form der Zusammenarbeit bewährt. Das genaue Verfahren und der materielle Geltungsbereich werden in einer noch von dem/von der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland zu erlassenden Geschäftsordnung konkretisiert. Die Einzelheiten für die Geschäftsordnung sind in § 11 geregelt.
- 2.3 **§ 6 – Festlegung der Rolle und Aufgaben des/der neuen Vorsitzenden des Vorstandes:** Diese Regelung legt die Funktion einschließlich der Aufgaben des neuen Amtes des/der Vorstandvorsitzenden fest (Absatz 1). Zusätzlich wird festgelegt, dass der/die Vorsitzende aus dem Kreis der beiden fachlichen Vorstandsmitglieder stammen muss. Mit der Novellierung des WTG sind die bisherigen Vorgaben zu den konkreten Qualifikationsmerkmalen (akademische Qualifikation im pädagogischen bzw. sozialwissenschaftlichen Bereich, eine mehrjährige Führungserfahrung in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe sowie betriebswirtschaftliche und personalwirtschaftliche Kenntnisse - § 21 WTG a.F.) für eine Einrichtungsleitung aufgehoben worden. Abweichend von der Darstellung in der Vorlage 14/2724 besteht daher keine Notwendigkeit mehr, in der Betriebsatzung diese Anforderungen ausdrücklich zu benennen. Absatz 2 bestimmt, dass der/die Vorsitzende den Gesamtbetrieb nach außen repräsentiert. Absatz 3 legt fest, dass er/sie die geschäftsführende Verantwortung für die gemeinsamen Verantwortungsbereiche des Vorstandes trägt. Dementsprechend obliegt ihm/ihr die sachliche Koordination aller Verantwortungsbereiche (Geschäftsbereiche) und die Geschäftsführung des Vorstandes. Zusätzlich steht ihm/ihr ein umfassendes Informations- und Auskunftsrecht gegenüber den anderen beiden Vorstandsmitgliedern zu. Absatz 4 und 5 konkretisieren die Informations- und Auskunftspflichten des/der Vorstandvorsitzenden gegenüber der Verbundzentrale und den politischen Ausschüssen.

- 2.4 **§ 7 – Regelung zu der Abwesenheitsvertretung:** Die Vorstandsmitglieder werden für ihren Bereich durch eine Abteilungs- oder Regionalleitung ihres nachgeordneten Bereichs vertreten. Hierbei handelt es sich um eine Abwesenheitsvertretung. Diese Abwesenheitsvertretung bezieht sich nach Absatz 2 aber nicht auf die Vertretung der/des Vorstandsvorsitzenden. Im Falle ihrer/seiner Abwesenheit übernimmt das andere fachliche Vorstandsmitglied die Vertretung für die Funktion der/des Vorstandsvorsitzenden.
- 2.5 **§ 10 – Regionalleitungen:** Erstmals wird nun in der Satzung die regionale Gliederung und die Funktion der Regionalleitung als 2. Leitungsebene geregelt. Zum einen soll damit dem Ziel der Neustrukturierung Rechnung getragen werden, die Rolle der Regionalleitungen zu stärken. Die Regionen sollen zukünftig in der Lage sein, mit den Kostenträgern vor Ort eigene Verhandlungen zu führen und die vor Ort benötigten personenzentrierten Angebote zu entwickeln. Zugleich wird ihnen durch Absatz 2 die dezentrale Budgetverantwortung übertragen. Die Regionalleitungen tragen damit die wirtschaftliche Verantwortung für die Steuerung ihrer Regionen auf Basis der vereinbarten Budgets. Zusätzlich übernehmen sie auch die Personalverantwortung für ihre Region. Im Gegenzug wird ein transparentes kaufmännisches und fachliches Berichtswesen eingeführt, sodass der Vorstand seinen Kontroll- und Steuerungsaufgaben nachkommen kann.

Absatz 3 steht im Zusammenhang mit den strukturellen Vorgaben des neuen WTG für eine Einrichtung. Mit Absatz 3 wird nun klargestellt, dass die Standorte in der jeweiligen Region eine Einrichtung im Sinne des § 18 WTG sind und die Regionalleitung als Einrichtungsleitung im Sinne des WTG fungiert.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass nach dem neuen § 21 Abs. 2 WTG jede Einrichtung der Eingliederungshilfe über eine verantwortliche Fachkraft verfügen muss, die in pflege- und betreuungsfachlichen Entscheidungen nicht weisungsgebunden ist. Die genaue Ausgestaltung ist von dem Vorstand in einer Dienstanweisung für die Regionalleitungen nach Absatz 4 zu regeln.

- 2.6 **§ 11 – Geschäftsordnung:** Die Norm steht im Zusammenhang mit den in der Satzung an verschiedenen Stellen erfolgten Ermächtigungen zum Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand (z.B. § 5 Absatz 4 und Absatz 5). In der Geschäftsordnung sind die Verfahrensregeln sowie die Leitungsstrukturen einschließlich der Einzelzuständigkeiten der Vorstandsmitglieder zu regeln. Die Geschäftsordnung wird durch den/die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland erlassen und bedarf der Zustimmung des Ausschusses für den LVR-Verband Heilpädagogischer Hilfen. Diese Verfahrensweise ist ausdrücklich in § 2 Abs. 4 EigVO NRW geregelt.

3. Abschnitt: Zuständigkeiten des Trägers (§§ 12 - 17)

Der 3. Abschnitt regelt die Zuständigkeiten der politischen Gremien, des/der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland sowie des/der Kämmer*in. Wie in der Vorlage 14/2724 ausgeführt, sind mit der Neustrukturierung keine Änderungen in Bezug auf die politischen Zuständigkeiten und die Zuständigkeiten der Trägerverwaltung verbunden. Im Rahmen der Neufassung der Betriebssatzung erfolgen daher redaktionelle Änderungen.

Sie betreffen die Regelungen, die sich in der aktuellen Fassung der Betriebssatzung auf einrichtungsübergreifende/verbundweite Angelegenheiten beziehen und nun auf den neuen Gesamtbetrieb angepasst werden. Soweit es zu gesetzlichen Änderungen gekommen ist (z.B. Novellierung des Vergaberechts), wurden die betroffenen Vorschriften entsprechend überarbeitet.

- 3.1 **§ 12 – Zuständigkeit der Landschaftsversammlung:** Die Zuständigkeit wird um die Festsetzung und Änderung des festgesetzten Kapitals erweitert und steht im Zusammenhang mit § 1 Abs. 3 der neuen Betriebssatzung. Sie dient der Klarstellung.
- 3.2 **§ 14 – Zuständigkeit des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH als Fachausschuss:** In Absatz 1 werden die Zuständigkeiten nun ausdrücklich um die Modellprojekte zur Menschenrechtsbildung, zum Empowerment und zur Partizipation erweitert. Diese Erweiterung steht im Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention. Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention ist es, dass Menschen mit Behinderungen von allen Menschenrechten und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt Gebrauch machen können (Artikel 1). Um dieses Ziel erreichen zu können, müssen Barrieren überwunden werden, die Menschen mit Behinderungen an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten gesellschaftlichen Partizipation behindern. Diese Ziele sollen durch die genannten Modellprojekte gefördert werden.
- 3.3 **§ 15 - Zuständigkeit des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Betriebsausschuss:** Hier erfolgte unter § 15 Abs. 3 Nr. 9 eine Anpassung an die neue Systematik des Vergaberechts. Die freiberuflichen Leistungen sind nun als Dienstleistungsaufträge anzusehen.

4. Abschnitt: Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsführung (§§ 18 – 25)

Der 4. Abschnitt legt die Anforderungen für den Wirtschafts-, Erfolgs-, Stellen- und Finanzplan sowie der besonderen Rechnungs- bzw. Buchführung fest und beruht auf den Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung. Die Änderungen beschränken sich auf redaktionelle Änderungen. § 25 legt als Schlussvorschrift fest, dass die neue Betriebssatzung mit Wirkung zum 1.1.2020 in Kraft treten wird.

III. Weiteres Verfahren

In Anlehnung an § 115 GO NRW wird die zuständige Aufsichtsbehörde des Landschaftsverbandes Rheinland - das „Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen“ - über den Grundsatzbeschluss und die geänderte Betriebssatzung informiert, da es sich um eine wesentliche Veränderung der Eigenbetriebsstruktur der LVR - Einrichtungen handelt. Ebenso ist eine Abstimmung mit der Finanzverwaltung erforderlich. Die Beschlussfassung der Landschaftsversammlung erfolgt daher vorbehaltlich der Zustimmung der Finanzverwaltung und der Kommunalaufsicht. Die Verwaltung wird ermächtigt, Änderungen der Finanzverwaltung

beziehungsweise der Kommunalaufsicht ohne erneute Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung umzusetzen.

In Vertretung

W e n z e l – J a n k o w s k i

Anlagen

Anlage 1 Neufassung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Anlage 2 Synoptische Darstellung der Änderungen der neugefassten
Betriebssatzung

Neufassung der Satzung für den LVR-Verbund HPH

Satzung für den LVR-Verbund HPH vom ...

Aufgrund der § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, S. 23), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 8.7.2019 folgende Neufassung der Satzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (GV.NRW. S.) beschlossen

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsnatur, Name und Stammkapital¹

(1) Die heilpädagogischen Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland bilden zusammen einen wirtschaftlich und organisatorisch eigenständigen Betrieb des Landschaftsverbandes Rheinland, der als ein „Wie-Eigenbetrieb“ im Wesentlichen nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO) geführt wird.

(2) Der Betrieb führt den Namen LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (LVR-Verbund HPH).

(3) Das Stammkapital wird auf drei Millionen Euro festgesetzt.

§ 2 Aufgabe

(1) Aufgabe des LVR-Verbundes HPH mit seinen Einrichtungen ist die umfassende Beratung, Förderung, Unterstützung, Begleitung und Versorgung von Menschen mit einem hohen sozialen Teilhabebedarf gemäß den Prinzipien: Normalität, Individualität, Integration und Inklusion im Rahmen des § 5 Abs.1 a Nr. 4 der Landschaftsverbandsordnung.

Im Einzelnen umfasst dies alle erforderlichen Leistungen zur Sozialen Teilhabe i.S.d. § 76 SGB IX, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(2) Zu den Angeboten und Leistungen des LVR-Verbundes HPH gehört der Betrieb von Einrichtungen im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung. Die Einrichtungen sind organisatorisch selbständige Einheiten mit einer einheitlichen Leitungsstruktur und einer einheitlichen Personaleinsatzplanung.

(3) Der LVR-Verbund HPH kann ambulante Pflegedienstleistungen anbieten.

(4) Der LVR-Verbund HPH ist berechtigt, für seine Leistungsbereiche/ Betriebsteile mit Zustimmung des Betriebsausschusses Verbund Heilpädagogischer Hilfen (§ 14 dieser Satzung) Wort-/Bildmarken zu verwenden.

¹Alle Beträge sind Brutto-Beträge

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der LVR-Verbund HPH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des LVR-Verbundes HPH ist gemäß § 52 Absatz 2 Ziffer 9 der Abgabenordnung die Förderung des Wohlfahrtswesens durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Diese Zwecke werden verwirklicht durch die Wahrnehmung der unter § 2 aufgezählten Aufgaben.

(2) Der LVR-Verbund HPH ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des LVR-Verbundes HPH dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln dieses Betriebs.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LVR-Verbundes HPH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung des LVR-Verbundes HPH oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen (bzw. eingezahlter Kapitalanteile).

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des LVR-Verbundes HPH oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen (übriges Vermögen) an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Landschaftsverbandes Rheinland zu verwenden hat.

2. Abschnitt: Struktur und Zuständigkeiten des LVR-Verbundes HPH

§ 4 Vorstand

Für den LVR-Verbund HPH wird ein Vorstand bestellt. Der Vorstand ist eine Betriebsleitung im Sinne von § 2 der Eigenbetriebsverordnung NRW. Dem Vorstand gehören an:

- Eine fachliche Direktorin /ein fachlicher Direktor für den Vorstandsbereich „Unternehmensentwicklung“. Sie / er führt die Bezeichnung „fachlicher Vorstand Unternehmensentwicklung“
- eine fachliche Direktorin /ein fachlicher Direktor für den Vorstandsbereich „Angebotsentwicklung“. Sie / er führt die Bezeichnung „fachlicher Vorstand Angebotsentwicklung“
- eine kaufmännische Direktorin / einen kaufmännischen Direktor.
Sie / er führt die Bezeichnung „Kaufmännischer Vorstand“

Die Mitglieder des Vorstandes werden aufgrund eines Beschlusses des „Fachausschusses LVR Verbund Heilpädagogischer Hilfen des LVR“ für die Dauer von vier Jahren von der Direktorin/ vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.

§ 5 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den LVR-Verbund HPH nach Maßgabe der Eigenbetriebsverordnung selbständig und eigenverantwortlich. Der Vorstand nimmt die Aufgaben des Leistungsanbieters nach dem „Wohn- und Teilhabegesetz NRW, im Folgenden: WTG“ wahr. Der Vorstand ist gemeinschaftlich für die wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich. Für Schäden haftet der Vorstand entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 80 des Landesbeamtengesetzes.

(2) Auf Basis der mit der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland vereinbarten strategischen und unternehmerischen Ziele legt der Vorstand die jährlichen Betriebsziele fest. Er entscheidet eigenverantwortlich in allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betrieb der Einrichtung gehörenden Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland fallen; ihm obliegt insbesondere die Aufstellung und die Ausführung des Wirtschaftsplans. Unter diesen Rahmenbedingungen trägt er die Verantwortung für die strategische Ausrichtung der Einrichtung einschließlich der Angebotsstruktur, die Entwicklung der Binnenstruktur, die Finanzplanung einschließlich der Investitionsplanung und deren Finanzierung, die Planung und Umsetzung baulicher Maßnahmen, das Risikomanagement, die Weiterentwicklung des Betreuungsprozesses, das Qualitätsmanagement und das Personalmanagement.

(3) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes einschließlich der erforderlichen Verfahrensregeln wird durch eine Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 11) geregelt.

(4) Jedes Mitglied des Vorstandes ist in seinem Aufgabengebiet berechtigt, allein zu handeln. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam als Kollegialorgan zu treffen. Hierzu gehören alle Entscheidungen, die für die gesamtunternehmerische Entwicklung des Betriebs von grundlegender Bedeutung sind. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet die oder der Vorsitzende alleine. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 11) geregelt.

(5) Im Falle des Absatzes 3 haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ihre abweichende Meinung der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland vorzutragen. Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

§ 6 Vorsitzende / Vorsitzender des Vorstandes

(1) Die Vorsitzende / der Vorsitzende wird aus dem Kreis der beiden fachlichen Mitgliedern des Vorstandes auf Grund des Beschlusses des LVR-Fachausschusses Verbund Heilpädagogischer Hilfen (§ 14 dieser Satzung) für die Dauer von vier Jahren von der Direktorin / vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.

(2) Die Vorsitzende / der Vorsitzende ist die Sprecherin / der Sprecher des Vorstandes und repräsentiert den Betrieb als Ganzes nach außen. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Direktorin / des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland eine davon abweichende Regelung treffen.

(3) Die Vorsitzende / der Vorsitzende obliegt die Koordination aller Geschäftsbereiche und die Geschäftsführung des Vorstandes. Die Vorsitzende / der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Sie/er kann von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes jederzeit Auskunft über einzelne Angelegenheiten ihres Ressorts verlangen und bestimmen, dass sie/er über bestimmte Arten von Geschäften vorab unterrichtet wird. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

(4) Die Vorsitzende / der Vorsitzende hat die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und den Betriebsausschuss über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, umfassend zu unterrichten. Die wirtschaftlich und fachlich selbständige Betriebsführung des Betriebes wird dadurch nicht eingeschränkt.

(5) Führt eine Entscheidung zu Ausgaben, die ein Defizit verursachen, das vom Träger zu finanzieren wäre, muss die Vorsitzende/ der Vorsitzende den Betriebsausschuss und den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland unverzüglich unterrichten. Bis zur Entscheidung des Trägers darf der Beschluss nicht umgesetzt werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 17 Absatz 3.

§ 7 Abwesenheitsvertretung

(1) Für die Mitglieder des Vorstandes ist je ein Vertreter/eine Vertreterin aus dem Kreis der Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen oder der Regionalleitungen des jeweils speziellen Verantwortungsbereichs als Vertretung zu bestellen. Die Vertretungen werden aufgrund eines Beschlusses des Betriebsausschusses für die Dauer von vier Jahren von der Direktorin/ dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.

(2) Im Falle der Verhinderung der/des Vorstandsvorsitzenden nimmt das anwesende fachlich-pädagogische Vorstandsmitglied ihre/seine Aufgaben wahr. Diese Aufgaben können nicht von den Vertretern des speziellen Vorstandsbereichs übernommen werden.

§ 8 Außenvertretung

(1) In den Angelegenheiten des Betriebes wird der Landschaftsverband Rheinland durch den Vorstand vertreten, sofern die Landschaftsverbandsordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch den Vorstand öffentlich bekannt gegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen des Betriebes.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für den Betrieb ist nach § 21 Landschaftsverbandsordnung zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung keine Anwendung.

§ 9 Personalangelegenheiten

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreterinnen / Vertreter werden aufgrund eines Beschlusses des „Fachausschusses für den LVR-Verbund HPH des LVR“ vom Direktor/ der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt, bestellt und abberufen. Für alle sonstigen arbeitsrechtlichen Maßnahmen – insbesondere Kündigungen – ist die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig.

(2) Für die Einstellung, Kündigung, Bestellung und Entlassung sowie sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Leiterinnen und Leiter der Regionen sowie weiterer besonderer Aufgabenbereiche (Entgeltgruppe E 13 oder höher) ist der Vorstand zuständig.

(3) Für Einstellungen, Kündigungen und für andere arbeitsrechtliche Maßnahmen mit Ausnahme der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen ist das jeweilige Mitglied des Vorstandes für seinen Geschäftsbereich zuständig und unterschriftsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder haben hierbei die Grundsätze der wirtschaftlichen Betriebsführung zu beachten.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (einschließlich der Kündigungserklärungen) für seinen Geschäftsbereich zu unterschreiben.

(4) Soweit für Entscheidungen in Personalangelegenheiten die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig ist, ist der Vorstand vorher anzuhören.

(5) Die Zuständigkeit für die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen/Beamten richtet sich nach § 20 Absatz 4 Landschaftsverbandsordnung NRW in Verbindung mit der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland.

§ 10 Regionalleitung

(1) Der LVR-Verbund HPH ist unterhalb des Vorstandes in Regionen gegliedert. Diese Regionen werden durch Regionalleitungen geleitet. Innerhalb der Region ist die Regionalleitung für alle fachlichen Fragen der erste Ansprechpartner.

(2) Der Vorstand vereinbart mit der jeweiligen Regionalleitung regelmäßig (jährlich) Ziele einschließlich eines Regionalbudgets und prüft die Ergebnisse im Rahmen seines Controllings. Die Regionalleitungen sind für die Erreichung der vereinbarten Ziele und für die Einhaltung der Budgetvorgaben verantwortlich.

(3) Die Regionalleitungen gelten als Einrichtungsleitungen im Sinne des WTG für alle in ihrer Region befindlichen Angebote. Soweit es der Grundsatz der Überschaubarkeit erfordert, kann der Vorstand abweichende Regelungen treffen.

(4) Die weiteren Einzelheiten werden von dem Vorstand in einer Dienstanweisung für die Regionalleitungen festgelegt.

§ 11 Geschäftsordnung

Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes sowie die nähere Ausgestaltung der Funktion der / des Vorstandsvorsitzenden regelt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird von der Direktorin / dem Direktor des Landschaftsverbandes erlassen und bedarf der Zustimmung des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH.

3. Abschnitt: Zuständigkeiten des Trägers

§ 12 Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebsatzung,
2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitionsprogramms,
3. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes sowie die Entlastung des Betriebsausschusses.
4. Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.
5. Festsetzung und Änderung des festgesetzten Kapitals des LVR-Verbundes HPH.

(2) Sie berät über die aus dem Erfolgsplan entwickelte Finanzplanung.

§ 13 Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

(1) Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten der Einrichtungen, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland oder dem Vorstand zur Entscheidung übertragen sind.

(2) Er hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere über die Feststellung und Änderung der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse nach Vorberatungen in dem Betriebsausschuss und dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss. Er nimmt den Lagebericht zur Kenntnis.

(3) Er entscheidet über:

1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen,

2. die Auflösung des LVR-Verbundes HPH Betriebes oder wesentlicher Teile unter Berücksichtigung der Empfehlung des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH als Fachausschuss,
3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,
4. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der Direktorin bzw. des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland sowie zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer,
5. Ernennung und Beförderung der Beamtinnen oder Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt oder einer höheren Besoldung,
6. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.

§ 14 Zuständigkeit des „Ausschusses für den LVR-Verbund HPH “ als Fachausschuss

(1) Der Fachausschuss ist zuständig für alle politischen Grundsatzangelegenheiten im Zusammenhang mit der Betreuung von Menschen mit einem hohen sozialen Teilhabedarf. Er beschließt über die Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen im Rheinland in den Bereichen Beratung, Bildung, Arbeit, Wohnen, Freizeit durch Rahmenkonzepte, Anreiz- und Förderprogramme sowie über die Initiierung von Modellprojekten zur Verbesserung der Versorgungs- und Betreuungsqualität, Gender-Mainstreaming und Kultursensibilität wie auch über Modellprojekte zur Menschenrechtsbildung, zum Empowerment und zur Partizipation.

(2) Der Fachausschuss entscheidet über:

Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung

1. Festlegung der strategischen Positionierung einschließlich Entwicklungsziele des Betriebs,
2. Aufgabenstellung im Sinne von § 2,
3. Ziel- und Liegenschaftsplanung,
4. Entwurf des Wirtschaftsplans und des Investitionsprogramms,
5. sachliche, räumliche und personelle Rahmenvorgaben, Messziffern und Richtzahlen, einschließlich Stellenschlüssel,
6. Grundsätze für die organisatorische Gliederung,
7. Rahmenvorgaben für das Energiemanagement,
8. Rahmenvorgaben für umweltrelevante Maßnahmen zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse der Einrichtung und Liegenschaften sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit,

Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums / Qualitätsmanagement

9. Konzepte und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen/Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € überschreiten,
10. Rahmenvorgaben für die Unterstützungs- und Pflegestandards,
11. Rahmenvorgaben für die Qualitätsberichte,
12. Rahmenvorgaben für das Beschwerdemanagement der Einrichtung unter Berücksichtigung der dazu erlassenen landschaftsverbandsweiten Regelungen,

Aufgabenkreis Personalmanagement

13. Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie deren Vertreter und Vertreterinnen,
14. Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR,
15. allgemeinen Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreterinnen bzw. Vertreter,
16. Grundsätze für die Personalentwicklungsprogramme.

(3) Er berät insbesondere über:

1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen
2. die Auflösung des LVR-Verbundes HPH Betriebes oder wesentlicher Teile,
3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken.

§ 15 Zuständigkeit des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH als Betriebsausschuss

(1) Die Rechte und Pflichten des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH als Betriebsausschusses regelt die Eigenbetriebsverordnung NRW in der aktuellen Fassung, soweit in dieser Betriebsatzung nichts Anderes bestimmt ist. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Seine Mitglieder haften entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Alle Maßnahmen und Regelungen, die für die Entwicklung des LVR-Verbund HPH bedeutend sind und über den Rahmen der laufenden Betriebsführung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.
Dabei ist der Betriebsausschuss an die vom Fachausschuss beschlossenen Rahmenvorgaben und grundsätzlichen Entwicklungsziele gebunden. Der Betriebsausschuss berät und überwacht die Betriebsleitung.

(3) Dem Betriebsausschuss sind folgende Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen:

Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung

1. Maßnahmen zur Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen.7

Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums/ Qualitätsmanagement

2. Abnahme der Qualitätsberichte des LVR-Verbundes HPH (Managementbewertungen),
3. Behandlung von einrichtungsbezogenen Petitionen, Anregungen und Beschwerden sowie die diesbezüglichen Zweijahresberichte,

Aufgabenkreis Personalmanagement und Organisationsfragen

4. Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 11 dieser Satzung,
5. Freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Standortauswahl für größere Neubauvorhaben,
6. Planungsvorgaben zum Energiemanagement,
7. Vorgaben zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit,

Aufgabenkreis Finanzen/Investitionen/Controlling

8. Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen/ Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €,
9. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit Ausnahme der Nummern 10 und 11, bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 €,
10. Gutachter- und Berateraufträge im Wert von mehr als 50.000 €,
11. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfengeure im Hochbau bzgl. der unter Nummer 8 genannten Baumaßnahmen bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme,
12. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,
13. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben,
14. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke und Räume des Sondervermögens mit einer Monatsmiete von mehr als 15.000 €,
15. Vorschläge gegenüber der Gemeindeprüfanstalt zur Bestellung der Prüfer und Prüferinnen für den Jahresabschluss,
16. die Entlastung des Vorstandes,
17. Stundung und Erlass/unbefristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €.

(4) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind.

(5) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und der Vorstand unterrichten den Betriebsausschuss umfassend über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere

1. die Einrichtung oder Auflösung von Regionen, Betriebsbereichen und ambulanten Diensten
2. die Organisationsstruktur des Betriebs
3. Festlegung oder Änderung von Versorgungsbereichen im Rahmen der Zielplanung,
4. Vorlage der nach § 16 Abs. 3 dieser Satzung zu erstellenden Zwischenberichte über die Aufwendungen und Erträge sowie die Abwicklung des Vermögensplans,
5. vierteljährliche Übersicht über die getätigten Vergaben ab einer Summe von 10.000 €.
6. Jahresabschluss und den Lagebericht einschließlich der Prüfergebnisse

§ 16 Direktorin /Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland

(1) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Betriebes. Sie/Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Sie/Er achtet darauf, dass die Tätigkeit des Vorstandes mit dem geltenden Recht und den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes im Einklang steht. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann sie/er der Betriebsleitung Weisungen erteilen; ausgenommen hiervon sind die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen (vgl. § 6 Absatz 2 und 3 Eigenbetriebsverordnung)

(2) Glaubt der Vorstand, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland nicht übernehmen zu können, so muss er sich an den Betriebsausschuss wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland erzielt, so ist die Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.

(3) Der Vorstand hat der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er hat sie/ihn – ebenso wie den Betriebsausschuss – vierteljährlich einen Monat zum Quartalsende über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

(4) Wird die Wahrnehmung von wesentlichen Aufgaben der Einrichtung durch den Vorstand nicht sichergestellt trifft die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland die erforderlichen Anordnungen. Über die getroffenen Anordnungen ist der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Entwicklung des Landschaftsverbandes Rheinland betreffen, zu unterrichten.

(6) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bereitet die Beschlüsse der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses sowie des Fachausschusses vor.

(7) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, zuständig für

1. Rahmenvorgaben für die Organisation und Organisationsstruktur des Betriebes,
2. Grundsätze für die Organisation des „Zentralen Einkaufs“
3. Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten für den heilpädagogischen und pflegerischen Dienst sowie Durchführung zentraler Maßnahmen,
4. Grundsatzfragen der Aufnahme und Unterbringung der Menschen mit einem hohen sozialen Teilhabebedarf,
5. Grundsatzfragen des finanzwirtschaftlichen Investitionsmanagements
6. Grundsatzfragen des Leistungs-, Pflegekosten- und Gebührenrechts,
7. Budgetverhandlungen im Einvernehmen und unter grundsätzlicher Beteiligung des Vorstandes,
8. Steuerangelegenheiten,
9. Versicherungsverträge einschl. Schadensregulierung,
10. gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW und Strafverfahren
11. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume außerhalb des Sondervermögens,
12. Festlegung von Rahmenvorgaben für die IT-Strategie einschließlich der Systemstandards und die Auswahl grundlegender EDV-Verfahren,
13. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen; der Vorstand ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören.
14. Im Rahmen des Kontraktmanagements für die von den Einrichtungen beauftragten Planungen und Umsetzungen baulicher Maßnahmen von mehr als 1.000.000 €.

(8) Der Direktorin/Dem Direktor obliegt entsprechend der Vorgaben dieser Satzung die leistungsbezogene und kaufmännische Steuerung des Betriebes einschließlich der Wahrnehmung der strategischen Managementfunktionen.

(9) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland Anordnungen, die einen Beschluss des Landschaftsausschusses oder des Betriebsausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuss und der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten. Der Landschaftsausschuss kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben.

(10) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplanes über Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Betriebsausschuss ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(11) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet über Ausführung des Vermögensplanes, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 50.000 € oder 30 % des Ansatzes, mindestens jedoch 25.000 € überschreiten und Eile geboten ist. Die zuständigen Ausschüsse sind danach unverzüglich zu unterrichten.

§ 17 Stellung der Kämmerin/des Kämmerers

(1) Der Vorstand hat über das zuständige Fachdezernat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Stellenübersicht und Vermögensplan), der mittelfristigen Erfolgs- und Finanzplanung (Investitionsprogramm und Finanzplan) sowie des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen zuzuleiten. Er hat der Kämmerin/dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat er darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Tritt die Kämmerin/der Kämmerer einem nach Absatz 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland dies verlangt. In diesem Fall ist der Betriebsausschuss zu unterrichten.

(3) Vor Entscheidungen über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist die Kämmerin/der Kämmerer im Betriebsausschuss zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss dem Landschaftsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Der Vorstand hat der Kämmerin/dem Kämmerer Zuschussanträge – ausgenommen für Investitionsförderungen – zuzuleiten. Tritt die Kämmerin/ der Kämmerer nicht bei, entscheidet der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

4. Abschnitt: Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsführung

§ 18 Wirtschaftsführung und Sondervermögen

(1) Der Betrieb ist zweckmäßig und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Unterstützungsstandards und unter Einhaltung des Budgets zu führen.

(2) Der Betrieb ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist zu achten.

§ 19 Wirtschaftsplan

(1) Das Wirtschaftsjahr des Betriebes entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

(2) Der Betrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, unter Beachtung bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.

(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder

b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder

c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungs-ermächtigungen vorgesehen werden sollen oder

d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

§ 20 Finanzplan

Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist der Landschaftsversammlung ein fünfjähriger Finanzplan vorzulegen.

§ 21 Buchführung und Kostenrechnung

(1) Die Buchführung in dem Betrieb wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

(2) Der Betrieb hat eine Kostenrechnung zu erstellen.

§ 22 Jahresabschluss

Der Vorstand hat nach § 21 Eigenbetriebsverordnung den Jahresabschluss spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind über die Direktorin / den Direktor des Landschaftsverbands dem Betriebsausschuss zur Vorberatung vorzulegen.

§ 23 Rechnungsprüfung

(1) Der Jahresabschluss ist durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(2) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch den LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes.

§ 24 Zahlungsverkehr

Die Zahlungsabwicklung des Betriebes ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen (KomHVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen, soweit die Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) nichts anderes bestimmt. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum 1.1.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird mit diesem Tag die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 28. Februar 2011 beschlossene Betriebssatzung für den LVR-Verbund HPH (GV. NRW. S. 180) aufgehoben.

Neufassung der Betriebsatzung für den LVR-Verbund HPH

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
<p>Satzung für den LVR-Verbund HPH vom 28.02.2011</p> <p>Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung (LVerBO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254) hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 28.2.2011 folgende Neufassung der Betriebsatzung für die im „LVR-Verbund HPH“ gebildeten drei Einrichtungen (GV.NRW. S.) beschlossen:</p>	<p>Satzung für den LVR-Verbund HPH vom ...</p> <p>Aufgrund der § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung (LVerBO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, S. 23), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 8.7.2019 folgende Neufassung der Betriebsatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (GV.NRW. S.) beschlossen</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Anpassung an aktuelle Namensgebung</p> <p>Datum nach Beschlussfassung</p> <p>Anpassung an aktuelle Namensgebung</p>
<p><u>1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften</u></p>	<p><u>1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften</u></p>	

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
<p>§ 1 Rechtsnatur und Name</p> <p>Der LVR (Landschaftsverband Rheinland) führt unter den Namen „LVR-HPH-Netz Niederrhein LVR-HPH-Netz Ost LVR-HPH-Netz West“ drei wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtungen, die wie Eigenbetriebe geführt werden und gemeinsam den „LVR-Verbund HPH“ bilden.</p>	<p>§ 1 Rechtsnatur, Name und Stammkapital¹</p> <p>(1) Die heilpädagogischen Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland bilden zusammen einen wirtschaftlich und organisatorisch eigenständigen Betrieb des Landschaftsverbandes Rheinland, der als ein „Wie-Eigenbetrieb“ im Wesentlichen nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO) geführt wird.</p> <p>(2) Der Betrieb führt den Namen LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (LVR-Verbund HPH).</p> <p>(3) Das Stammkapital wird auf drei Millionen Euro festgesetzt.</p>	<p>Redaktioneller Hinweis: Um Missverständnisse in Bezug auf das WVG zu vermeiden, wird der Begriff der Einrichtung durch den Begriff „Betrieb“ ersetzt.</p> <p>Anpassung an die aktuelle Namensgebung:</p> <p>Abs. 2: Ergänzend zu dem Namen sieht § 2 Abs. 4 vor, dass der neue Betrieb zusätzlich noch für seine Leistungsbereiche „Marken“ bzw. Unternehmens entwickeln kann. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Abkürzung HPH im Rheinland bekannt und etabliert ist, aber gleichzeitig einzelne Leistungsbereiche durch das BTHG völlig neu aufgestellt werden müssen. Dies sollte für diese Bereiche auch im „Namen“ zum Ausdruck kommen.</p> <p>Abs. 3 neu: Nach § 9 Abs. 2 EigVO NRW ist in der Satzung das Stammkapital festzusetzen. Bislang ist das mit Verweis auf die ständige Veränderung des Eigenkapitals durch Grundstücksübertragungen unterblieben. Eine Prüf-</p>

¹Alle Beträge sind Brutto-Beträge

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
<p>§ 2 Aufgabe</p> <p>Aufgabe des „LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen“ mit seinen drei Einrichtungen ist umfassende Beratung, Förderung, Betreuung sowie ambulante und stationäre Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung gemäß den Prinzipien: Normalität, Individualität, Integration und Inklusion.</p>	<p>§ 2 Aufgabe</p> <p>(1) Aufgabe des LVR-Verbundes HPH mit seinen Einrichtungen ist die umfassende Beratung, Förderung, Unterstützung, Begleitung und Versorgung von Menschen mit einem hohen sozialen Teilhabebedarf gemäß den Prinzipien: Normalität, Individualität, Integration und Inklusion im Rahmen des § 5 Abs. 1 a Nr. 4 der Landesschaftsverbandsordnung.</p> <p>Im Einzelnen umfasst dies alle erforderlichen Leistungen zur Sozialen Teilhabe i.S.d. § 76 SGB IX, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.</p> <p>(2) Zu den Angeboten und Leistungen des LVR-Verbundes HPH gehört der Betrieb von Einrichtungen im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung. Die Einrichtungen sind organisatorisch selbständige Einheiten mit einer einheitlichen Leitungsstruktur und einer einheitlichen Personalleit-</p>	<p>fung der steuerlichen Auswirkungen ist erfolgt.</p>
<p>§ 2 Aufgabe</p> <p>Aufgabe des „LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen“ mit seinen drei Einrichtungen ist umfassende Beratung, Förderung, Betreuung sowie ambulante und stationäre Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung gemäß den Prinzipien: Normalität, Individualität, Integration und Inklusion.</p>	<p>Redaktionelle Änderung:</p> <p>Anpassung an die fachliche Entwicklung und an das BTHG (die Trennung von ambulanter und stationärer Versorgung ist nun aufgehoben.)</p> <p>Statt von „geistiger Behinderung“ soll zukünftig von „sozialem Teilhabebedarf“ gesprochen werden. Mit dieser offeneren Formulierung ist es möglich, flexiblere Anpassungen an die Anforderungen des BTHG vorzunehmen. Mit dem Hinweis auf § 5 Abs. 1 a Nr. 4 LVerbO wird deutlich gemacht, dass dies immer nur im Rahmen der Verbandskompetenz möglich ist.</p> <p>Abs. 2 wird aus Klarstellungsgründen aufgenommen und steht im Zusammenhang mit dem § 18 WTG n.F.. Danach muss jede Einrichtung dem Grundsatz der Überschaubarkeit entsprechen. Laut der Gesetzesbegründung liegt der ungefähre Richtwert bei rund 80 Plätzen.</p> <p>Abs. 4 : Damit wird eine weitere Satzungsän-</p>	<p>Redaktionelle Änderung:</p> <p>Anpassung an die fachliche Entwicklung und an das BTHG (die Trennung von ambulanter und stationärer Versorgung ist nun aufgehoben.)</p> <p>Statt von „geistiger Behinderung“ soll zukünftig von „sozialem Teilhabebedarf“ gesprochen werden. Mit dieser offeneren Formulierung ist es möglich, flexiblere Anpassungen an die Anforderungen des BTHG vorzunehmen. Mit dem Hinweis auf § 5 Abs. 1 a Nr. 4 LVerbO wird deutlich gemacht, dass dies immer nur im Rahmen der Verbandskompetenz möglich ist.</p> <p>Abs. 2 wird aus Klarstellungsgründen aufgenommen und steht im Zusammenhang mit dem § 18 WTG n.F.. Danach muss jede Einrichtung dem Grundsatz der Überschaubarkeit entsprechen. Laut der Gesetzesbegründung liegt der ungefähre Richtwert bei rund 80 Plätzen.</p> <p>Abs. 4 : Damit wird eine weitere Satzungsän-</p>

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
	<p>satzplanung.</p> <p>(3) Der LVR-Verbund HPH kann ambulante Pflegedienstleistungen anbieten.</p> <p>(4) Der LVR-Verbund HPH ist berechtigt, für seine Leistungsbereiche/ Betriebsteile mit Zustimmung des Betriebsausschusses Verbund Heilpädagogischer Hilfen (§ 14 dieser Satzung) Wort-/Bildmarken zu verwenden.</p>	<p>derung vermieden.</p>
<p>§ 3 Zusammenarbeit des LVR-Verbundes HPH</p>	<p>§ 3-Zusammenarbeit mit dem Trägerdesernetz</p>	
<p>Die Einrichtungen des LVR- Verbundes Heilpädagogischer Hilfen arbeiten bei einrichtungsübergreifenden Aufgaben zusammen mit dem Ziel, die fachlichen und ökonomischen Synergiepotenziale optimal zu nutzen und ein gleichmäßiges, qualitativ hochwertiges Leistungsangebot einschließlich der dazu notwendigen Differenzierung und Spezialisierung zu etablieren. Die strategisch-betriebswirtschaftliche und -leistungsbezogene Steuerung des LVR-Verbundes HPH obliegt der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen der politi-</p>		<p>Da es zukünftig nur noch einen Gesamtbetrieb gibt, bedarf es keiner Regelung mehr für die Zusammenarbeit der Netze und des Trägerdesernetzes im Rahmen eines Verbundes.</p>

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung	Erläuterungen
schen Vorgaben.	Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	
§ 4 Gemeinnützigkeit	§ 3 Gemeinnützigkeit	
<p>(1) Die jeweilige Einrichtung des LVR-Verbundes HPH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck der Abgabenordnung ist gemäß § 52 Absatz 9 der Abgabenordnung die Förderung des Wohlfahrtswesens durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Diese Zwecke werden verwirklicht durch die Wahrnehmung der unter § 2 aufgezählten Aufgaben.</p> <p>(2) Die jeweilige Einrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Mittel der jeweiligen Einrichtungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der jeweiligen Einrichtung.</p>	<p>(1) Der LVR-Verbund HPH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des LVR-Verbundes HPH ist gemäß § 52 Absatz 2 Ziffer 9 der Abgabenordnung die Förderung des Wohlfahrtswesens durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Diese Zwecke werden verwirklicht durch die Wahrnehmung der unter § 2 aufgezählten Aufgaben.</p> <p>(2) Der LVR-Verbund HPH ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Mittel des LVR-Verbundes HPH dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln dieses Betriebs.</p>	<p>Gemäß § 60 der Abgabenordnung müssen die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuervergünstigungen gegeben sind. Vor diesem Hintergrund sind die Formulierungen der Mustersatzung nach § 60 angepasst worden.</p>

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
<p>(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der jeweiligen Einrichtung fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(5) Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung der jeweiligen Einrichtung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen (bzw. eingezahlter Kapitalanteile).</p> <p>(6) Bei Auflösung oder Aufhebung der jeweiligen Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen (übriges Vermögen) der jeweiligen Einrichtung an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Landschaftsverbandes Rheinland zu verwenden hat.</p>	<p>(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LVR-Verbundes HPH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(5) Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung des LVR-Verbundes HPH oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen (bzw. eingezahlter Kapitalanteile).</p> <p>(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des LVR-Verbundes HPH oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen (übriges Vermögen) an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Landschaftsverbandes Rheinland zu verwenden hat.</p>	
<p>2. Abschnitt: <u>Struktur und Zuständigkeiten der Einrichtungen</u></p>	<p>2. Abschnitt: <u>Struktur und Zuständigkeiten des LVR-Verbundes HPH</u></p>	
<p>§ 5 Betriebsleitung</p>	<p>§ 4 Vorstand</p>	

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
<p>(1) Für jede Einrichtung wird eine Betriebsleiterin bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus der Fachlichen Direktorin/dem Fachlichen Direktor als Erste Betriebsleiterin/Erstem Betriebsleiter und der Kaufmännischen Direktorin/dem Kaufmännischen Direktor als Kaufmännischer Betriebsleiterin/Kaufmännischem Betriebsleiter.</p> <p>(2) Die Fachliche Direktorin/der Fachliche Direktor ist die fachliche Leiterin bzw. der fachliche Leiter des Assistenz- und Betreuungsdienstes.</p> <p>Die Kaufmännische Direktorin/der Kaufmännische Direktor ist die Leiterin bzw. der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.</p> <p>(3) Für den Fall der Verhinderung ist für die Mitglieder der Betriebsleitung jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zu bestellen. Für die Fachliche Direktorin /den Fachlichen Direktor kann eine weitere Vertreterin bzw. ein weiterer Vertreter bestellt werden.</p> <p>(4) Die Betriebsleiterinnen bzw. Betriebsleiter und ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter werden aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses</p>	<p>Für den LVR-Verbund HPH wird ein Vorstand bestellt. Der Vorstand ist eine Betriebsleitung im Sinne von § 2 der Eigenbetriebsverordnung NRW. Dem Vorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine fachliche Direktorin /ein fachlicher Direktor für den Vorstands-bereich „Unternehmensentwicklung“. Sie / er führt die Bezeichnung „fachlicher Vorstand Unternehmensentwicklung“ - eine fachliche Direktorin /ein fachlicher Direktor für den Vorstands-bereich „Angebotsentwicklung“. Sie / er führt die Bezeichnung „fachlicher Vorstand Angebotsentwicklung“ - eine kaufmännische Direktorin / einen kaufmännischen Direktor. Sie / er führt die Bezeichnung „Kaufmännischer Vorstand“ <p>Die Mitglieder des Vorstandes werden</p>	<p>Zukünftig besteht der Vorstand aus drei Vorstandsmitgliedern. Hierbei handelt es sich um zwei fachliche und einen kaufmännischen Vorstand. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Vorlage 14/2724.</p> <p>Die Abteilung Unternehmensentwicklung bearbeitet die Themen, die im Zusammenhang mit der Organisationsstruktur und der Unternehmenskultur stehen. Die Abteilung Angebotsentwicklung ist für die Erarbeitung von Standards und der Weiterentwicklung der pflegerischen und pädagogischen Angebote zuständig.</p> <p>Der Bereich „kaufmännische Direktion“ ist zuständig für die administrativ-unterstützenden Organisationseinheiten (Finanzen, Controlling, Personal, Infrastruktur).</p> <p>Die Vertretungsregelungen, die bisher in den Absätzen 3 und 4 geregelt sind, sind nun in den neuen § 7 (Abwesenheitsvertretung) überführt worden.</p>

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung	Erläuterungen
<p>ses für den LVR-Verbund HPH für die Dauer von vier Jahren vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.</p>	<p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p> <p>aufgrund eines Beschlusses des „Fachausschusses LVR Verbund Heilpädagogischer Hilfen des LVR“ für die Dauer von vier Jahren von der Direktorin/ vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.</p>	
<p>§ 6 Aufgaben der Betriebsleitung</p>	<p>§ 5 Aufgaben des Vorstandes</p>	
<p>(1) Die Betriebsleitung leitet die Einrichtung nach Maßgabe der Eigenbetriebsverordnung selbständig und eigenverantwortlich. Die Betriebsleitung ist in ihrer Gesamtheit für die wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtengesetzes in Verbindung mit § 81 des Landesbeamtengesetzes.</p> <p>(2) Auf Basis der mit der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland vereinbarten strategischen und unternehmerischen Ziele legt die Betriebsleitung die jährlichen Betriebsziele fest. Sie entscheidet eigenverantwortlich in allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betrieb der Einrichtung gehörenden Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung</p>	<p>(1) Der Vorstand leitet den LVR-Verbund HPH nach Maßgabe der Eigenbetriebsverordnung selbständig und eigenverantwortlich. Der Vorstand nimmt die Aufgaben des Leistungsanbieters nach dem „Wohn- und Teilhabegesetz NRW, im Folgenden: WTG“ wahr. Der Vorstand ist gemeinschaftlich für die wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich. Für Schäden haftet der Vorstand entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtengesetzes in Verbindung mit § 80 des Landesbeamtengesetzes.</p> <p>(2) Auf Basis der mit der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland vereinbarten strategischen und unternehmerischen Ziele legt der Vorstand die jährlichen Betriebsziele fest. Er entscheidet</p>	<p>Die Anpassungen ergeben sich daraus, dass der Vorstand zukünftig aus drei statt aus zwei Mitgliedern besteht. Da auch die LVR-Kliniken durch einen dreiköpfigen Vorstand geleitet werden, ist der neue § 5 den entsprechenden Regelungen in der Krankenhausbetriebsatzung nachgebildet worden.</p> <p><u>Zu Absatz 1:</u> Der Hinweis auf das WTG wird aus Klarstellungsgründen zur Abgrenzung von der Einrichtungsleitung aufgenommen.</p> <p><u>Der Absatz 2 und der Absatz 3</u> sind weitgehend identisch mit den bisherigen Regelungen.</p> <p><u>Absätze 4 und Absatz 5</u> sehen einen Konfliktregelungsmechanismus vor. Danach steht der Vorstandsvorsitzenden / dem Vorstandsvorsitzenden ein Letztentscheidungsrecht zu. Vor-</p>

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung	Erläuterungen
<p>lung, eines ihrer Ausschüsse oder des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland fallen; ihr obliegt insbesondere die Aufstellung und die Ausführung des Wirtschaftsplans. Unter diesen Rahmenbedingungen trägt sie die Verantwortung für die strategische Ausrichtung der Einrichtung einschließlich der Angebotsstruktur, die Entwicklung der Binnenstruktur, die Finanzplanung einschließlich der Investitionsplanung und deren Finanzierung, die Planung und Umsetzung baulicher Maßnahmen, das Risikomanagement, die Weiterentwicklung des Betreuungsprozesses, das Qualitätsmanagement und das Personalmanagement.</p> <p>(3) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung einschließlich der erforderlichen Verfahrensregeln regelt der Direktor/ die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Jedes Mitglied der Betriebsleitung ist in seinem Aufgabengebiet berechtigt, allein zu handeln. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam zu treffen. Bei Meinungsverschiedenheiten trifft die Fachliche Direktorin/der Fachliche Direktor die abschließende Entscheidung. Die Kaufmännische Direktorin/ der Kaufmännische Direktor kann ihre/ seine abweichende Meinung der Direktorin/</p>	<p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p> <p>eigenverantwortlich in allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betrieb der Einrichtung gehörenden Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland fallen; ihm obliegt insbesondere die Aufstellung und die Ausführung des Wirtschaftsplans. Unter diesen Rahmenbedingungen trägt er die Verantwortung für die strategische Ausrichtung der Einrichtung einschließlich der Angebotsstruktur, die Entwicklung der Binnenstruktur, die Finanzplanung einschließlich der Investitionsplanung und deren Finanzierung, die Planung und Umsetzung baulicher Maßnahmen, das Risikomanagement, die Weiterentwicklung des Betreuungsprozesses, das Qualitätsmanagement und das Personalmanagement.</p> <p>(3) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes einschließlich der erforderlichen Verfahrensregeln wird durch eine Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 11) geregelt.</p> <p>(4) Jedes Mitglied des Vorstandes ist in seinem Aufgabengebiet berechtigt, allein zu handeln. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam als Kollegialorgan zu treffen. Hierzu gehören alle Entscheidungen, die für die gesamten-</p>	<p>bild ist insoweit die entsprechende Regelung in der Krankenhausbetriebsatzung. Wie in den Geschäftsordnungen für die LVR-Klinikvorstände soll in der neuen Geschäftsordnung für den Vorstand des LVR-Verbundes HPH den überstimmten Vorstandsmitgliedern ein Remonstrationsrecht gegenüber der Trägerverwaltung eingeräumt werden. Diese Möglichkeit hat sich bewährt und dazu beigetragen, dass die Vorstände ein großes Interesse an einvernehmlichen Lösungen haben.</p> <p>Die bisherigen <u>§ 6 Abs. 6 – 7 a.F.</u> werden nun in der nachfolgenden Regelung zu den „Aufgaben der Vorsitzenden / des Vorsitzenden“ als Abs. 4 und Abs. 5 überführt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.</p>

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung	Erläuterungen
<p>rin/dem Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland vortragen. Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung zu regeln.</p> <p>(5) Bei Entscheidungen, die von der Betriebsleitung gemeinschaftlich zu treffen sind, geht die Entscheidungsbefugnis der Fachlichen Direktorin bzw. des Fachlichen Direktors im Vertretungsfall auf die Kaufmännische Direktorin/den Kaufmännischen Direktor über.</p> <p>(6) Führt eine Entscheidung zu Ausgaben, die ein Defizit verursachen, das vom Träger zu finanzieren wäre, muss die Kaufmännische Direktorin/der Kaufmännische Direktor den Betriebsausschuss und den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland unverzüglich unterrichten. Bis zur Entscheidung des Trägers darf der Beschluss nicht umgesetzt werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 14 Absatz 3.</p> <p>(7) Die Betriebsleitung hat die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und den Betriebsausschuss über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten umfassend zu unterrichten. Die wirtschaftlich und fachlich selbständige Betriebsführung der Einrichtung wird dadurch nicht eingeschränkt.</p>	<p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p> <p>ternehmerische Entwicklung des Betriebs von grundlegender Bedeutung sind. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet die oder der Vorsitzende alleine. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 11) geregelt.</p> <p>(5) Im Falle des Absatzes 3 haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ihre abweichende Meinung der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland vorzutragen. Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung zu regeln.</p>	

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
	<p>§ 6 Vorsitzende / Vorsitzender des Vorstandes</p>	
	<p>(1) Die Vorsitzende / der Vorsitzende wird aus dem Kreis der beiden fachlichen Mitgliedern des Vorstandes auf Grund des Beschlusses des LVR-Fachausschusses Verband Heilpädagogischer Hilfen (§ 14 dieser Satzung) für die Dauer von vier Jahren von der Direktorin / vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.</p> <p>(2) Die Vorsitzende / der Vorsitzende ist die Sprecherin / der Sprecher des Vorstandes und repräsentiert den Betrieb als Ganzes nach außen. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Direktorin / des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland eine davon abweichende Regelung treffen.</p> <p>(3) Die Vorsitzende / der Vorsitzende obliegt die Koordination aller Ge-</p>	<p>Die Vorschrift ist § 8 der Betriebsatzung für die LVR-Kliniken nachgebildet.</p> <p>Ausdrücklich wird festgelegt, dass die Vorsitzende / der Vorsitzende einer der beiden fachlichen Vorstandsmitglieder sein muss.</p>

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
	<p>schaftsbereiche und die Geschäftsführung des Vorstandes. Die Vorsitzende / der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Sie/er kann von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes jederzeit Auskunft über einzelne Angelegenheiten ihres Ressorts verlangen und bestimmen, dass sie/er über bestimmte Arten von Geschäften vorab unterrichtet wird. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt.</p> <p>(4) Die Vorsitzende / der Vorsitzende hat die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und den Betriebsausschuss über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, umfassend zu unterrichten. Die wirtschaftlich und fachlich selbständige Betriebsführung des Betriebes wird dadurch nicht eingeschränkt.</p> <p>(5) Führt eine Entscheidung zu Ausgaben, die ein Defizit verursachen, das vom Träger zu finanzieren wäre, muss die Vorsitzende/ der Vorsitzende den Betriebsausschuss und den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland unverzüglich unter-</p>	

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung	Erläuterungen
	<p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p> <p>richten. Bis zur Entscheidung des Trägers darf der Beschluss nicht umgesetzt werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 17 Absatz 3.</p>	
	<p>§ 7 Abwesenheitsvertretung</p>	
	<p>(1) Für die Mitglieder des Vorstandes ist je ein Vertreter/eine Vertreterin aus dem Kreis der Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen oder der Regionalleitungen des jeweils speziellen Verantwortungsbereichs als Vertretung zu bestellen. Die Vertretungen werden aufgrund eines Beschlusses des Betriebsausschusses für die Dauer von vier Jahren von der Direktorin/ dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.</p> <p>(2) Im Falle der Verhinderung der/des Vorstandsvorsitzenden nimmt das anwesende fachlich-pädagogische Vorstandsmitglied ihre/seine Aufgaben wahr. Diese Aufgaben können nicht von den Vertretern des speziellen Verantwortungsbereichs übernommen werden.</p>	<p>Die Vorstandsmitglieder für ihren Bereich werden durch eine Vertretung aus dem nachgeordneten Bereich vertreten. Damit ist sichergestellt, dass der jeweilige Vorstandsbereich auch während der Vertretungszeit angemessen vertreten ist. Da innerhalb nachgeordneten Bereiche eine personalrechtliche Weisungsgebundenheit besteht, ist sichergestellt, dass auch im Vertretungsfall der Vertreter im Sinne des abwesenden Vorstandsmitglieds handelt.</p>
§ 7 Vertretung	§ 8 Außenvertretung	

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
<p>(1) In den Angelegenheiten der Einrichtung wird der Landschaftsverband Rheinland durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Landschaftsverbandsordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch die Betriebsleitung öffentlich bekannt gegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen der Einrichtung.</p> <p>(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Einrichtung ist nach § 21 Landschaftsverbandsordnung zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung keine Anwendung.</p>	<p>(1) In den Angelegenheiten des Betriebes wird der Landschaftsverband Rheinland durch den Vorstand vertreten, sofern die Landschaftsverbandsordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch den Vorstand öffentlich bekannt gegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen des Betriebes.</p> <p>(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für den Betrieb ist nach § 21 Landschaftsverbandsordnung zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung keine Anwendung.</p>	
<p>§ 8 Personalangelegenheiten</p>	<p>§ 9 Personalangelegenheiten</p>	
<p>(1) Die Mitglieder der Betriebsleitung, deren Vertreterinnen und Vertreter werden aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für den LVR-Verbund HPH vom Direktor/ der Di-</p>	<p>(1) Die Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreterinnen / Vertreter werden aufgrund eines Beschlusses des „Fachausschusses für den LVR-Verbund HPH des</p>	<p>Zu Absatz 3: Die bisherige Regelung berücksichtigt die Rechtsprechung zu den Eigen-</p>

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung	Erläuterungen
<p>rektorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt, bestellt und abberufen. Für alle sonstigen arbeitsrechtlichen Maßnahmen – insbesondere Kündigungen – ist die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig.</p> <p>(2) Für die Einstellung, Bestellung und Entlassung sowie sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Leiterinnen und Leitern der Regionen sowie weiterer besonderer Aufgabenbereiche (Entgeltgruppe E 13 oder höher) ist die Betriebsleitung zuständig.</p> <p>(3) Für Einstellungen, Kündigungen und andere arbeitsrechtliche Maßnahmen mit Ausnahme der in den Absätzen 1 und Absatz 2 genannten Personen ist das jeweilige Mitglied der Betriebsleitung für seinen Aufgabenbereich zuständig und unterschriftsberechtigt. Die Betriebsleitungsmitglieder haben hierbei die Grundsätze der wirtschaftlichen Betriebsführung zu beachten.</p> <p>Die Kündigungserklärung ist von der Betriebsleitung gemeinsam zu unterschreiben.</p> <p>(4) Soweit für Entscheidungen in Personalangelegenheiten die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig ist, ist die Betriebsleitung vorher anzuhören.</p>	<p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p> <p>LVR“ vom Direktor/ der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt, bestellt und abberufen. Für alle sonstigen arbeitsrechtlichen Maßnahmen – insbesondere Kündigungen – ist die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig.</p> <p>(2) Für die Einstellung, Kündigung, Bestellung und Entlassung sowie sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Leiterinnen und Leitern der Regionen sowie weiterer besonderer Aufgabenbereiche (Entgeltgruppe E 13 oder höher) ist der Vorstand zuständig.</p> <p>(3) Für Einstellungen, Kündigungen und für andere arbeitsrechtliche Maßnahmen mit Ausnahme der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen ist das jeweilige Mitglied des Vorstandes für seinen Geschäftsbereich zuständig und unterschriftsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder haben hierbei die Grundsätze der wirtschaftlichen Betriebsführung zu beachten.</p> <p>Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (einschließlich der Kündigungserklärungen)</p>	<p>schaffen leitender Angestellter. Danach muss ein leitender Angestellter befugt sein, selber arbeitsrechtliche Maßnahmen zu vorzunehmen.</p> <p>Ausdrücklich wird klargestellt, dass das jeweilige Vorstandsmitglied die Kündigung sowie alle Erklärungen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des zugewiesenen Geschäftsbereichs unterschreiben darf.</p>

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung	Erläuterungen
<p>(5) Die Zuständigkeit für die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen/Beamten richtet sich nach § 20 Absatz 4 Landschaftsverbandsordnung NRW in Verbindung mit der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland.</p>	<p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p> <p>für seinen Geschäftsbereich zu unterschreiben.</p> <p>(4) Soweit für Entscheidungen in Personalangelegenheiten die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig ist, ist der Vorstand vorher anzuhören.</p> <p>(5) Die Zuständigkeit für die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen/Beamten richtet sich nach § 20 Absatz 4 Landschaftsverbandsordnung NRW in Verbindung mit der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland.</p>	
	<p>§ 10 Regionalleitung</p>	<p>§ 10 ist der Regelung für die Abteilungsstruktur in der Krankenhausbetriebsatzung nachgebildet. Da mit der Zusammenlegung der drei LVR-HPH-Netze die Stärkung der Regionalleitungen bezweckt ist, soll dies einen entsprechenden Niederschlag in der neuen Satzung finden. Im Übrigen steht die Klarstellung auch im Zusammenhang mit den Vorgaben der WTG-Novelle.</p>
	<p>(1) Der LVR-Verbund HPH ist unterhalb des Vorstandes in Regionen gegliedert. Diese Regionen werden durch Regionalleitungen geleitet. Innerhalb der Region ist die Regionalleitung für alle fachlichen Fragen der erste Ansprechpartner.</p>	<p>Die Regionalleitungen sollen zukünftig die vor Ort benötigten personenzentrierten Angebote entwickeln und die damit verbundenen Verhandlungen /Gespräche mit den Kostenträgern vor Ort führen.</p>

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
	(2) Der Vorstand vereinbart mit der jeweiligen Regionalleitung regelmäßig (jährlich) Ziele einschließlich eines Regionalbudgets und prüft die Ergebnisse im Rahmen seines Controllings. Die Regionalleitungen sind für die Erreichung der vereinbarten Ziele und für die Einhaltung der Budgetvorgaben verantwortlich.	Ein wesentlicher Leitgedanke der Neuorganisation ist es, die dezentrale Budgetverantwortlichkeit der Regionalleitungen auszubauen.
	(3) Die Regionalleitungen gelten als Einrichtungsleitungen im Sinne des WTG für alle in ihrer Region befindlichen Angebote. Soweit es der Grundsatz der Überschaubarkeit erfordert, kann der Vorstand abweichende Regelungen treffen.	Diese Regelung steht im Zusammenhang mit § 18 WTG NRW. Falls die jeweiligen WTG-Behörden die regionale Gliederung für zu groß erachtet, können abweichende Regelungen getroffen werden.
	(4) Die weiteren Einzelheiten werden von dem Vorstand in einer Dienstabweisung für die Regionalleitungen festgelegt.	
	§ 11 Geschäftsordnung	
	Die Geschäftsverteilung innerhalb des	Diese Regelung dient der Klarstellung und be- ruht auf § 2 Abs. 4 EigVO NRW.

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
	<p>Vorstandes sowie die nähere Ausgestaltung der Funktion der / des Vorstandsvorsitzenden regelt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird von der Direktorin / dem Direktor des Landschaftsverbandes erlassen und bedarf der Zustimmung des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH.</p>	
<p><u>3. Abschnitt: Zuständigkeiten des Trägers</u></p>	<p><u>3. Abschnitt: Zuständigkeiten des Trägers</u></p>	
<p>§ 9 Zuständigkeit der Landschaftsversammlung</p> <p>(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebsatzung, 2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Investitionsprogramms, 3. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes sowie die Entlastung des Betriebsausschusses, 4. Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband. 	<p>§ 12 Zuständigkeit der Landschaftsversammlung</p> <p>(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebsatzung, 2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitionsprogramms, 3. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes sowie die Entlastung des Betriebsausschusses, 4. Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband. <p>5. Festsetzung und Änderung des fest-</p>	
		<p>Nr. 5 neu – steht im Zusammenhang mit § 9 EigVO</p>

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung	Erläuterungen
<p>(2) Sie berät über die aus dem Erfolgsplan entwickelte Finanzplanung.</p>	<p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p> <p>gesetzten Kapitals des LVR-Verbundes HPH.</p> <p>(2) Sie berät über die aus dem Erfolgsplan entwickelte Finanzplanung.</p>	
<p>§ 10 Zuständigkeit des Landschaftsausschusses</p> <p>(1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten der Einrichtungen, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland oder der Betriebsleitung zur Entscheidung übertragen sind.</p> <p>(2) Er hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere die Feststellung und Änderung der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse nach Vorberatung in dem Betriebsausschuss und dem Finanzausschuss</p> <p>(3) Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen, 	<p>§ 13 Zuständigkeit des Landschaftsausschusses</p> <p>(1) Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten der Einrichtungen, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland oder dem Vorstand zur Entscheidung übertragen sind.</p> <p>(2) Er hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere über die Feststellung und Änderung der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse nach Vorberatungen in dem Betriebsausschuss und dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss. Er nimmt den Lagebericht zur Kenntnis.</p> <p>(3) Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen, 2. die Auflösung des LVR-Verbundes HPH 	<p>Abs. 2: Die Ergänzung ergibt sich aus der Neufassung des § 25 iVm. § 26 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung.</p> <p>Abs. 3: Die Änderung in Nr. 5 stellt eine Aktualisierung an die aktuelle Rechtslage dar.</p>

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung	Erläuterungen
<p>2. die Auflösung der Einrichtungen oder wesentlicher Teile unter Berücksichtigung der Empfehlung des Fachausschusses für den LVR-Verbund HPH,</p> <p>3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,</p> <p>4. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der Direktorin bzw. des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland sowie zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der Kämmererin bzw. dem Kämmerer,</p> <p>5. Ernennung und Beförderung der Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppe A 13 h.D. oder einer höheren Besoldung,</p> <p>6. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.</p> <p>§ 11 Zuständigkeit des Ausschusses für den „LVR-Verbund HPH“ als Fachausschuss</p>	<p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p> <p>Betriebes oder wesentlicher Teile unter Berücksichtigung der Empfehlung des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH als Fachausschuss,</p> <p>3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,</p> <p>4. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der Direktorin bzw. des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland sowie zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der Kämmererin bzw. dem Kämmerer,</p> <p>5. Ernennung und Beförderung der Beamtinnen oder Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt oder einer höheren Besoldung,</p> <p>6. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.</p> <p>§ 14 Zuständigkeit des „Ausschusses für den LVR-Verbund HPH “ als Fachausschuss</p>	
<p>§ 11 Zuständigkeit des Ausschusses für den „LVR-Verbund HPH“ als Fachausschuss</p>	<p>§ 14 Zuständigkeit des „Ausschusses für den LVR-Verbund HPH “ als Fachausschuss</p>	

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
<p>(1) Der Fachausschuss ist zuständig für alle politischen Grundsatzangelegenheiten im Zusammenhang mit der Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung. Er beschließt über die Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen im Rheinland in den Bereichen Beratung, Bildung, Arbeit, Wohnen, Freizeit durch Rahmenkonzepte, Anreiz- und Förderprogramme sowie über die Initiierung von Modellprojekten zur Verbesserung der Versorgungs- und Betreuungsqualität, Gender-Mainstreaming und Kultursensibilität.</p> <p>(2) Der Fachausschuss ist zuständig für die Einrichtungen, sofern einrichtungsübergreifender Regelungsbedarf besteht. Dies umfasst auch einrichtungsbezogene Maßnahmen, soweit davon Interessen des LVR-Verbundes HPH, harmonisierungsbedürftige Fragestellungen zwischen den Einrichtungen oder Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung berührt werden. Der Fachausschuss beschließt über:</p> <p>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung des LVR-Verbundes HPH und seiner Einrichtungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festlegung der strategischen Positionierung einschließlich Entwicklungsziele für den LVR –Verbund Heilpädagogischer Hilfen, 2. Aufgabenstellung im Sinne von § 2, 	<p>(1) Der Fachausschuss ist zuständig für alle politischen Grundsatzangelegenheiten im Zusammenhang mit der Betreuung von Menschen mit einem hohen sozialen Teilhabedarf. Er beschließt über die Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen im Rheinland in den Bereichen Beratung, Bildung, Arbeit, Wohnen, Freizeit durch Rahmenkonzepte, Anreiz- und Förderprogramme sowie über die Initiierung von Modellprojekten zur Verbesserung der Versorgungs- und Betreuungsqualität, Gender-Mainstreaming und Kultursensibilität wie auch über Modellprojekte zur Menschenrechtsbildung, zum Empowerment und zur Partizipation.</p> <p>(2) Der Fachausschuss entscheidet über: Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festlegung der strategischen Positionierung einschließlich Entwicklungsziele des Betriebs, 2. Aufgabenstellung im Sinne von § 2, 3. Ziel- und Liegenschaftsplanung, 4. Entwurf des Wirtschaftsplans und des Investitionsprogramms, 5. sachliche, räumliche und personelle Rahmenvorgaben, Messziffern und Richt- 	<p>Die Ergänzung des Absatzes 1 steht im Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention. Damit die Menschen mit Behinderungen von allen Menschenrechten und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt Gebrauch machen können (Artikel 1), müssen Barrieren überwunden werden, die Menschen mit Behinderungen an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten gesellschaftlichen Partizipation behindern. Diese Ziele sollen durch die genannten Modellprojekte gefördert werden.</p> <p>Der bisherige Abs. 2 wird gestrichen. Abs. 2 betraf die Entscheidungsbefugnisse bei einrichtungsübergreifenden Fragen. Zukünftig gibt es aber nur noch einen Gesamtbetrieb.</p>

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung	Erläuterungen
<p>3. Ziel- und Liegenschaftsplanung, 4. Entwurf des Haushaltsplans und des Investitionsprogramms, 5. sachliche, räumliche und personelle Rahmenvorgaben, Messziffern und Richtzahlen, einschließlich Stellenschlüssel, 6. Grundsätze für die organisatorische Gliederung, 7. übergreifende Vorgaben für das Energiemanagement, 8. übergreifende umweltrelevante Maßnahmen zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse der Einrichtungen und Liegenschaften sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit, Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotspektrums / Qualitätsmanagement</p> <p>9. Konzepte und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen/Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € überschreiten, 10. Festlegung von Betreuungs- Pflegestandards,</p>	<p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p> <p>zahlen, einschließlich Stellenschlüssel, 6. Grundsätze für die organisatorische Gliederung, 7. Rahmenvorgaben für das Energiemanagement, 8. Rahmenvorgaben für umweltrelevante Maßnahmen zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse der Einrichtung und Liegenschaften sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit, Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotspektrums / Qualitätsmanagement</p> <p>9. Konzepte und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen/Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € überschreiten, 10. Rahmenvorgaben für die Unterstützungs- und Pflegestandards, 11. Rahmenvorgaben für die Qualitätsbereiche, 12. Rahmenvorgaben für das Beschwerdemanagement der Einrichtung unter Berücksichtigung der dazu erlassenen</p>	<p>Abs. 2 Nr. 4: Redaktionelle Berichtigung – für Eigenbetriebe ist kein Haushaltsplan, sondern ein Wirtschaftsplan aufzustellen.</p>

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung	Erläuterungen
<p>11. Grundsätze verbundbezogener Qualitätsbe- richte, 12. Grundsätze des Beschwerdemanagements im LVR-Verbund HPH unter Berücksichti- gung der dazu erlassenen landschaftsver- bandsweiten Regelungen, Aufgabenkreis Personalmanagement</p> <p>13 . Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Betriebsleitungen so- wie deren Vertreter und Vertreterinnen</p> <p>14. verbundweite Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens unter Berücksichti- gung der Rahmenvorgaben für den LVR, 15. allgemeinen Vertrags- und Anstellungsbe- dingungen für die Mitglieder der Betriebs- leitungen und deren Vertreterinnen bzw. Vertreter, 16. einrichtungsübergreifende Personalent- wicklungsprogramme.</p> <p>(3) Soweit Maßnahmen auf Grund einer Ent- scheidung der Direktorin bzw. des Direktors einrichtungsübergreifend bzw. verbundbezogen wahrzunehmen sind, entscheidet der Aus- schluss über:</p>	<p>Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben</p> <p>landschaftsverbandsweiten Regelungen, Aufgabenkreis Personalmanagement</p> <p>13 . Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes so- wie deren Vertreter und Vertreterinnen</p> <p>14. Grundsatzangelegenheiten des Perso- nalwesens unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR, 15. allgemeinen Vertrags- und Anstellungs- bedingungen für die Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreterin- nen bzw. Vertreter, 16. Grundsätze für die Personalentwick- lungsprogramme.</p> <p>(3) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gründung oder Übernahme von Einrich- tungen oder wesentlichen Zweckände- rungen von bestehenden Einrichtungen 2. die Auflösung des LVR-Verbundes HPH Betriebes oder wesentlicher Teile, 3. An- und Verkauf von Grundstücken so- wie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken. 	<p>Nr. 10 : der Begriff „Betreuungsstandards“ wird durch den Begriff „Unterstützungsstan- dards“ ersetzt.</p> <p>Der Regelungen des bisherigen Absatzes 3 bezogen sich auf Angelegenheiten, die mehre- re LVR-HPH-Netze betrafen. Da es nur noch einen Gesamtbetrieb gibt, besteht keine Rege- lungsnotwendigkeit.</p>

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
<p>1. Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen/Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €,</p> <p>2. verbundbezogene Gutachter- und Berateraufträge im Wert von mehr als 50.000 €,</p> <p>3. verbundbezogene Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für freiberufliche Leistungen mit einem Vergabewert von mehr als 300.000 €.</p> <p>4. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfingenieure im Hochbau bzgl. der unter Nummer 1 genannten Baumaßnahmen bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Netto Honorarsumme.</p> <p>(4) Er berät insbesondere über:</p> <p>1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen,</p> <p>2. Auflösung von Einrichtungen des LVR-Verbundes HPH oder wesentlicher Teile,</p> <p>3. Jahresabschlussbericht des LVR</p> <p>4. An- und Verkauf von Grundstücken sowie</p>		

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung	Erläuterungen
Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken.	Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben	
§ 12 Zuständigkeit des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH als Betriebsausschuss	§ 15 Zuständigkeit des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH als Betriebsausschuss	
<p>(1) Die Rechte und Pflichten des Betriebsausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen regelt die Eigenbetriebsverordnung NRW in der aktuellen Fassung, soweit in dieser Betriebsatzung nichts anderes bestimmt ist. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Seine Mitglieder haften entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>(2) Alle Maßnahmen und Regelungen, die für die Entwicklung der Einrichtung bedeutend sind und über den Rahmen der laufenden Betriebsführung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, wenn sie die Einrichtung unmittelbar betreffen und nicht einrichtungsübergreifend geregelt werden. Dabei ist der Betriebsausschuss an die vom Fachausschuss beschlossenen Rahmenvorgaben und grundsätzlichen Entwicklungsziele gebunden. Der Betriebsausschuss berät und überwacht die Betriebsleitung.</p>	<p>(1) Die Rechte und Pflichten des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH als Betriebsausschuss regelt die Eigenbetriebsverordnung NRW in der aktuellen Fassung, soweit in dieser Betriebsatzung nichts Anderes bestimmt ist. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Seine Mitglieder haften entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>(2) Alle Maßnahmen und Regelungen, die für die Entwicklung des LVR-Verbund HPH bedeutend sind und über den Rahmen der laufenden Betriebsführung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Dabei ist der Betriebsausschuss an die vom Fachausschuss beschlossenen Rahmenvorgaben und grundsätzlichen Entwicklungsziele gebunden. Der Betriebsausschuss berät und überwacht die Betriebsleitung.</p>	<p>Entsprechend der Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung ist der Betriebsausschuss das primäre Entscheidungs- und Kontrollorgan für die Einrichtungen.</p> <p>Die Eigenbetriebsverordnung enthält an verschiedenen Stellen klare Vorgaben in Bezug auf die Zuständigkeiten. Danach erstrecken sich die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses im Wesentlichen auf die finanzwirtschaftliche Steuerung sowie auf alle nicht-operativen Aufgaben und Entscheidungen, die die Entwicklung der jeweiligen Einrichtung unmittelbar betreffen.</p> <p>Abs. 2 wird redaktionell angepasst</p>

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung	Erläuterungen
<p>(3) Dem Betriebsausschuss sind folgende Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen:</p> <p>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung des LVR-Verbundes HPH und seiner Einrichtungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einrichtungsspezifische Maßnahmen zur Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen im Rahmen der strategischen Positionierung des LVR-Verbundes HPH, <p>Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotspektrums/ Qualitätsmanagement</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Abnahme der einrichtungsbezogenen Qualitätsberichte (Managementbewertungen), 3. Behandlung von einrichtungsbezogenen Petitionen, Anregungen und Beschwerden sowie die diesbezüglichen Zweijahresberichte, <p>Aufgabenkreis Personalmanagement und Organisationsfragen</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Geschäftsordnung für die Betriebsleitung nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung, 	<p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p> <p>(3) Dem Betriebsausschuss sind folgende Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen:</p> <p>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen zur Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen,; <p>Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotspektrums/ Qualitätsmanagement</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Abnahme der Qualitätsberichte des LVR-Verbundes HPH (Managementbewertungen), 3. Behandlung von einrichtungsbezogenen Petitionen, Anregungen und Beschwerden sowie die diesbezüglichen Zweijahresberichte, <p>Aufgabenkreis Personalmanagement und Organisationsfragen</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 11 dieser Satzung, 5. Freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfungen 	

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
<p>5. Freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Standortauswahl für größere Neubauvorhaben,</p> <p>6. Planungsvorgaben zum einrichtungsspezifischen Energiemanagement,</p> <p>7. Vorgaben zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit bei einrichtungsbezogenen Projekten und Maßnahmen,</p> <p>Aufgabenkreis Finanzen/Investitionen/Controlling</p> <p>8. Planung, Durchführung und Vergabe von einrichtungsbezogenen Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen/ Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €,</p> <p>9. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für freiberufliche Leistungen bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 € (netto),</p> <p>10. einrichtungsbezogene Gutachter- und Berateraufträge im Wert von mehr als 50.000 € (netto),</p> <p>11. Architekten-, Ingenieur- und Beratungs-</p>	<p>gen im Rahmen der Standortauswahl für größere Neubauvorhaben,</p> <p>6. Planungsvorgaben zum Energiemanagement,</p> <p>7. Vorgaben zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit,</p> <p>Aufgabenkreis Finanzen/Investitionen/Controlling</p> <p>8. Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen/ Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €,</p> <p>9. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit Ausnahme der Nummern 10 und 11, bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 €,</p> <p>10. Gutachter- und Berateraufträge im Wert von mehr als 50.000 €,</p> <p>11. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfingenieure im Hochbau</p>	<p>Nr. 9 – Anpassung an die neue Systematik des Vergaberechts. Die freiberuflichen Leistungen sind nun als Dienstleistungsauftrag zu werten und damit Teil der Unterschwellenvergabeordnung (§ 50 UVgO) bzw. – im Falle des Überschreitens der EU-Schwellenwerte – der VgV.</p> <p>Nr. 10: Regelung wird im Hinblick auf die entsprechende Regelung in der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung beibehalten. § 9 (Personal und allgemeine Verwaltung) bestimmt: „Gutachter- und Beratungsaufträge im Wert von mehr als 25.000 €, insbesondere Wirtschaftlichkeits- und Organisationsunters-</p>

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung	Erläuterungen
<p>leistungen mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfingenieure im Hochbau bzgl. der unter Nummer 8 genannten Baumaßnahmen bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Netto Honorarsumme,</p> <p>12. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,</p> <p>13. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben,</p> <p>14. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke und Räume des Sondervermögens mit einer Monatsmiete von mehr als 15.000 €,</p> <p>15. Vorschläge gegenüber der Gemeindeprüfanstalt zur Bestellung der Prüfer für den Jahresabschluss,</p> <p>16. die Entlastung der Betriebsleitung,</p> <p>17. Stundung und Erlass/unbefristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €.</p> <p>(4) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung der Landtagsversammlung, des Landtagsausschusses</p>	<p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p> <p>bzgl. der unter Nummer 8 genannten Baumaßnahmen bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme,</p> <p>12. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,</p> <p>13. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben,</p> <p>14. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke und Räume des Sondervermögens mit einer Monatsmiete von mehr als 15.000 €,</p> <p>15. Vorschläge gegenüber der Gemeindeprüfanstalt zur Bestellung der Prüfer und Prüferinnen für den Jahresabschluss,</p> <p>16. die Entlastung des Vorstandes,</p> <p>17. Stundung und Erlass/unbefristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €.</p> <p>(4) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung der</p>	<p>chungen, ausgenommen Gutachter- und Beratungsaufträge der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR.</p>

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung	Erläuterungen
<p>schusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind.</p> <p>(5) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und die Betriebsleitung unterrichten den Betriebsausschuss umfassend über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtung oder Auflösung von Regionen, Betriebsbereichen und ambulanten Diensten 2. die Organisationsstruktur der Einrichtungen 3. Festlegung oder Änderung von Versorgungsbereichen im Rahmen der Zielplanung, 4. Vorlage der nach § 13 Abs. 3 dieser Satzung zu erstellenden Zwischenberichte über die Aufwendungen und Erträge sowie die Abwicklung des Vermögensplans, 5. vierteljährliche Übersicht über die getätigten Vergaben ab einer Summe von 30.000 €. 	<p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p> <p>Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind.</p> <p>(5) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und der Vorstand unterrichten den Betriebsausschuss umfassend über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtung oder Auflösung von Regionen, Betriebsbereichen und ambulanten Diensten 2. die Organisationsstruktur des Betriebs 3. Festlegung oder Änderung von Versorgungsbereichen im Rahmen der Zielplanung, 4. Vorlage der nach § 16 Abs. 3 dieser Satzung zu erstellenden Zwischenberichte über die Aufwendungen und Erträge sowie die Abwicklung des Vermögensplans, 5. vierteljährliche Übersicht über die getätigten Vergaben ab einer Summe von 10.000 €. 6. Jahresabschluss und den Lagebericht einschließlich der Prüfergeb- 	

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
	nisse	
<p>§ 13 Direktorin /Direktor des Land- schaftsverbandes Rheinland</p> <p>(1) Die Direktorin/der Direktor des Land- schaftsverbandes Rheinland ist Dienstvorge- setzte/Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Einrichtungen. Sie/Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Sie/Er achtet darauf, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung mit dem gel- tenden Recht und den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes im Einklang steht. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungs- führung kann sie/er der Betriebsleitung Wei- sungen erteilen; ausgenommen hiervon sind die Angelegenheiten der laufenden Betriebs- führung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen (vgl. § 6 Absatz 2 und 3 Eigenbe- triebsverordnung).</p> <p>(2) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtge- mäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Direkto- rin/des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland nicht übernehmen zu können, so muss sie sich an den Betriebsausschuss wen- den. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Direkto- rin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland erzielt, so ist die Entscheidung des</p>	<p>§ 16 Direktorin /Direktor des Land- schaftsverbandes Rheinland</p> <p>(1) Die Direktorin/der Direktor des Land- schaftsverbandes Rheinland ist Dienstvorge- setzte/Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Betriebes. Sie/Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Sie/Er achtet darauf, dass die Tätigkeit des Vorstandes mit dem gel- tenden Recht und den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes im Einklang steht. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann sie/er der Be- triebsleitung Weisungen erteilen; ausge- nommen hiervon sind die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die aus- schließlich der Betriebsleitung unterliegen (vgl. § 6 Absatz 2 und 3 Eigenbetriebsver- ordnung)</p> <p>(2) Glaubt der Vorstand, nach pflichtgemä- ßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Direkto- rin/des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland nicht übernehmen zu können, so muss er sich an den Betriebsausschuss wenden. Wird keine Übereinstimmung zwli- schen dem Betriebsausschuss und der Di- rektorin/dem Direktor des Landschaftsver-</p>	<p>Nur redaktionelle Änderungen.</p>

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung	Erläuterungen
<p>Landschaftsausschusses herbeizuführen.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung hat der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie hat sie/ihn – ebenso wie den Betriebsausschuss – vierteljährlich einen Monat zum Quartalsende über die Entwicklung der Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.</p> <p>(4) Wird die Wahrnehmung von wesentlichen Aufgaben der Einrichtung durch die Betriebsleitung nicht sichergestellt oder einigen sich die Betriebsleitungen mehrerer Einrichtungen über die Zuständigkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe nicht, trifft die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland die erforderlichen Anordnungen. Über die getroffenen Anordnungen ist der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(5) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Entwicklung des Landschaftsverbandes Rheinland betreffen, zu unterrichten.</p>	<p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p> <p>bandes Rheinland erzielt, so ist die Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.</p> <p>(3) Der Vorstand hat der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er hat sie/ihn – ebenso wie den Betriebsausschuss – vierteljährlich einen Monat zum Quartalsende über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.</p> <p>(4) Wird die Wahrnehmung von wesentlichen Aufgaben der Einrichtung durch den Vorstand nicht sichergestellt trifft die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland die erforderlichen Anordnungen. Über die getroffenen Anordnungen ist der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(5) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Entwicklung des Landschaftsverbandes Rheinland betreffen, zu unterrichten.</p>	

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
<p>(6) Die Direktorin/der Direktor des Land- schaftsverbandes Rheinland bereitet die Be- schlüsse des Landschaftsausschusses vor.</p> <p>(7) Die Direktorin/der Direktor des Land- schaftsverbandes Rheinland ist, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rahmenvorgaben für die Organisation der drei Einrichtungen, Organisationsstruktur der jeweiligen Einrichtung. 2. Grundsätze für die Organisation des „Zent- ralen Einkaufs“ 3. Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiter- bildungsangelegenheiten für den heilpädagogi- schen und pflegerischen Dienst sowie Durch- führung zentraler Maßnahmen, 4. Grundsatzfragen der Aufnahme und Unter- bringung der Menschen mit geistiger Behinde- rung, 5. Grundsatzfragen des finanzwirtschaftlichen Investitionsmanagements 6. Angelegenheiten des Leistungs-, Pflegekos- ten- und Gebührenrechts, soweit für die drei Einrichtungen eine einheitliche Regelung erfor- derlich ist, 7. Budgetverhandlungen im Einvernehmen und unter grundsätzlicher Beteiligung der Betriebs- leitung, 8. Steuerangelegenheiten, 9. Versicherungsverträge einschl. Schadensre- gulierung, 	<p>(6) Die Direktorin/der Direktor des Land- schaftsverbandes Rheinland bereitet die Beschlüsse der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses sowie des Fachausschusses vor.</p> <p>(7) Die Direktorin/der Direktor des Land- schaftsverbandes Rheinland ist, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsaus- schusses und der Fachausschüsse, zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rahmenvorgaben für die Organisation und Organisationsstruktur des Betrie- bes, 2. Grundsätze für die Organisation des „Zentralen Einkaufs“ 3. Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Wei- terbildungsangelegenheiten für den heilpä- dagogischen und pflegerischen Dienst sowie Durchführung zentraler Maßnahmen, 4. Grundsatzfragen der Aufnahme und Un- terbringung der Menschen mit einem ho- hen sozialen Teilhabebedarf, 5. Grundsatzfragen des finanzwirtschaftli- chen Investitionsmanagements 6. Grundsatzfragen des Leistungs-, Pfl- gekosten- und Gebührenrechts, 7. Budgetverhandlungen im Einvernehmen und unter grundsätzlicher Beteiligung des Vorstandes, 8. Steuerangelegenheiten, 	

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung	Erläuterungen
<p>10. gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW und Strafverfahren</p> <p>11. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume außerhalb des Sondervermögens,</p> <p>12. Festlegung der IT-Strategie für den „LVR-Verbund HPH“ im Rahmen der IT-Strategie des Landschaftsverbandes Rheinland einschließlich der einrichtungsübergreifenden Systemstandards und die Auswahl grundlegender EDV-Verfahren,</p> <p>13. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen; die Betriebsleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören.</p> <p>14. Im Rahmen des Kontraktmanagements für die von den Einrichtungen beauftragten Planungen und Umsetzungen baulicher Maßnahmen von mehr als 1.000.000 €</p> <p>(8) Der Direktorin/Dem Direktor obliegt entsprechend der Vorgaben dieser Satzung die leistungsbezogene und kaufmännische Steuerung des LVR-Verbundes HPH einschließlich der Wahrnehmung der strategischen Managementfunktionen.</p> <p>(9) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland Anordnungen, die einen Beschluss des Landschaftsausschusses oder des Betriebsausschusses erfordern, ohne eine sol-</p>	<p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p> <p>9. Versicherungsverträge einschl. Schadensregulierung,</p> <p>10. gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW und Strafverfahren</p> <p>11. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume außerhalb des Sondervermögens,</p> <p>12. Festlegung von Rahmenvorgaben für die IT-Strategie einschließlich der Systemstandards und die Auswahl grundlegender EDV-Verfahren,</p> <p>13. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen; der Vorstand ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören.</p> <p>14. Im Rahmen des Kontraktmanagements für die von den Einrichtungen beauftragten Planungen und Umsetzungen baulicher Maßnahmen von mehr als 1.000.000 €.</p> <p>(8) Der Direktorin/Dem Direktor obliegt entsprechend der Vorgaben dieser Satzung die leistungsbezogene und kaufmännische Steuerung des Betriebes einschließlich der Wahrnehmung der strategischen Managementfunktionen.</p> <p>(9) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland Anordnungen, die einen Beschluss des Landschaftsausschusses oder des Betriebsausschusses erfordern,</p>	

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung	Erläuterungen
<p>che Entscheidung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuss und der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten. Der Landschaftsausschuss kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben.</p> <p>(10) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplanes über Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Betriebsausschuss ist danach unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(11) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet über Ausführung des Vermögensplanes, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 50.000 € oder 30 % des Ansatzes, mindestens jedoch 25.000 € überschreiten und Eile geboten ist. Die zuständigen Ausschüsse sind danach unverzüglich zu unterrichten.</p>	<p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p> <p>ohne eine solche Entscheidung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuss und der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten. Der Landschaftsausschuss kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben.</p> <p>(10) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplanes über Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Betriebsausschuss ist danach unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(11) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet über Ausführung des Vermögensplanes, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 50.000 € oder 30 % des Ansatzes, mindestens jedoch 25.000 € überschreiten und Eile geboten ist. Die zuständigen Ausschüsse sind danach unverzüglich zu unterrichten.</p>	
<p>§ 14 Stellung der Kämmerin/des Kämmerers</p>	<p>§ 17 Stellung der Kämmerin/des Kämmerers</p>	
<p>(1) Die Betriebsleitung hat über das zuständige Fachdezernat der Kämmerin/dem Kämmerer</p>	<p>(1) Der Vorstand hat über das zuständige Fachdezernat der Kämmerin/dem Kämmerer</p>	

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung	Erläuterungen
<p>den Entwurf des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Stellenübersicht und Vermögensplan), der mittelfristigen Erfolgs- und Finanzplanung (Investitionsprogramm und Finanzplan) sowie des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen zuzuleiten. Sie hat der Kämmerin/dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.</p> <p>(2) Tritt die Kämmerin/der Kämmerer einem nach Absatz 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland dies verlangt. In diesem Fall ist der Betriebsausschuss zu unterrichten.</p> <p>(3) Vor Entscheidungen über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes betreffen, ist die Kämmerin/der Kämmerer im Betriebsausschuss zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss dem Landschaftsausschuss vorzulegen.</p>	<p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p> <p>den Entwurf des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Stellenübersicht und Vermögensplan), der mittelfristigen Erfolgs- und Finanzplanung (Investitionsprogramm und Finanzplan) sowie des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen zuzuleiten. Er hat der Kämmerin/dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat er darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.</p> <p>(2) Tritt die Kämmerin/der Kämmerer einem nach Absatz 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland dies verlangt. In diesem Fall ist der Betriebsausschuss zu unterrichten.</p> <p>(3) Vor Entscheidungen über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes betreffen, ist die Kämmerin/der Kämmerer im Betriebsausschuss zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss dem Landschaftsausschuss zur</p>	<p>Abs. 2 stammt auch aus dem Bereich der Gemeindecrankenhausbetriebsverordnung</p>

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung	Erläuterungen
<p>(4) Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer Zuschussanträge – ausgenommen für Investitionsförderungen – zuzuleiten. Tritt die Kämmerin/ der Kämmerer nicht bei, entscheidet der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p> <p>Entscheidung vorzulegen.</p> <p>(4) Der Vorstand hat der Kämmerin/dem Kämmerer Zuschussanträge – ausgenommen für Investitionsförderungen – zuzuleiten. Tritt die Kämmerin/ der Kämmerer nicht bei, entscheidet der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	
<p>4. Abschnitt: Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsführung</p>	<p>4. Abschnitt: Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsführung</p>	
<p>§ 15 Wirtschaftsführung und Sondervermögen</p>	<p>§ 18 Wirtschaftsführung und Sondervermögen</p>	
<p>(1) Jede Einrichtung ist zweckmäßig und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Budgets zu führen.</p> <p>(2) Jede Einrichtung ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist zu achten.</p>	<p>(1) Der Betrieb ist zweckmäßig und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Unterstützungsstandards und unter Einhaltung des Budgets zu führen.</p> <p>(2) Der Betrieb ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist zu achten</p>	
<p>§ 16 Wirtschaftsplan</p>	<p>§ 19 Wirtschaftsplan</p>	

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung	Erläuterungen
<p>(1) Das Wirtschaftsjahr der jeweiligen Einrichtung entspricht dem Haushaltsjahr des Land-schaftsverbandes.</p> <p>(2) Für jede Einrichtung ist spätestens ein-monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Er-folgsplan, Vermögensplan und Stellenüber-sicht, unter Beachtung bundes- und landes-rechtlicher Regelungen aufzustellen.</p> <p>(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn</p> <p>a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder</p> <p>b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheb-lich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder</p> <p>c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungs-ermächtigungen vorgesehen werden sollen oder</p> <p>d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stel-len erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aus-</p>	<p>Änderungen sind durch Fettdruck hervor-gehoben</p> <p>(1) Das Wirtschaftsjahr des Betriebes ent-spricht dem Haushaltsjahr des Landschafts-verbandes.</p> <p>(2) Der Betrieb hat spätestens einen Mo-nat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-plan, Vermögensplan und Stellenübersicht, unter Beachtung bundes- und landesrechtli-cher Regelungen aufzustellen.</p> <p>(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn</p> <p>a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltsla-ge der Gemeinde beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder</p> <p>b) zum Ausgleich des Vermögensplans er-heblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder</p> <p>c) im Vermögensplan weitere Verpflich-tungs-ermächtigungen vorgesehen werden sollen oder</p> <p>d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung</p>	

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung	Erläuterungen
hilfskräften handelt.	Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben von Aushilfskräften handelt.	
§ 17 Finanzplan	§ 20 Finanzplan	
Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist der Landschaftsversammlung ein fünfjähriger Fi- nanzplan vorzulegen.	Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist der Landschaftsversammlung ein fünfjähriger Finanzplan vorzulegen.	
§ 18 Buchführung und Kostenrechnung	§ 21 Buchführung und Kostenrechnung	
(1) Die Buchführung der Einrichtung wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt. (2) Der Betrieb hat eine Kostenrechnung zu erstellen.	(1) Die Buchführung in dem Betrieb wird nach den Regeln der kaufmännischen dop- pelten Buchführung geführt. (2) Der Betrieb hat eine Kostenrechnung zu erstellen.	
§ 19 Jahresabschluss	§ 22 Jahresabschluss	
Die Betriebsleitung hat nach § 21 Eigenbe- triebsverordnung den Jahresabschluss spätes- tens bis zum Ablauf von drei Monaten nach	Der Vorstand hat nach § 21 Eigenbetriebs- verordnung den Jahresabschluss spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustel-	Anpassung an § 26 EigVO

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung	Erläuterungen
<p>dem Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen.</p>	<p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p> <p>len, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind über die Direktorin / den Direktor des Landschaftsverbands dem Betriebsausschuss zur Vorberatung vorzulegen.</p>	
<p>§ 20 Rechnungsprüfung</p>	<p>§ 23 Rechnungsprüfung</p>	
<p>(1) Der Jahresabschluss ist durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.</p> <p>(2) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch den LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes.</p>	<p>(1) Der Jahresabschluss ist durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.</p> <p>(2) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch den LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes.</p>	
<p>§ 21 Zahlungsverkehr</p>	<p>§ 24 Zahlungsverkehr</p>	
<p>Die Zahlungsabwicklung des Betriebes ist nach</p>	<p>Die Zahlungsabwicklung des Betriebes ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung</p>	

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung	Erläuterungen
<p>den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden (GemHVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen, soweit die Einzelheiten der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) nichts anderes bestimmt. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland</p>	<p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p> <p>(GO NRW) und der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen (KomHVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen, soweit die Einzelbetriebsverordnung (EigVO NRW) nichts anderes bestimmt. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland</p>	
<p>§ 22 Inkrafttreten</p>	<p>§ 25 Inkrafttreten</p>	
<p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig wird die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 12. Dezember 2008 beschlossene Betriebsatzung für das Netzwerk Heilpädagogische Hilfen des LVR-HPH-Netz (GV. NRW. Nr. 3 vom 6. Februar 2009) aufgehoben.</p>	<p>(1) Diese Satzung tritt nach ihre Bekanntmachung mit Wirkung zum 1.1.2020 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig wird mit diesem Tag die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 28. Februar 2011 beschlossene Betriebsatzung für den LVR-Verbund HPH (GV. NRW. S. 180) aufgehoben.</p>	<p>Nach § 14 der Hauptsatzung des LVR werden die öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen des Landschaftsverbandes Rheinland durch Bereitstellung im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de vollzogen.</p>

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage Nr. 14/3825

öffentlich

Datum: 06.12.2019
Dienststelle: Fachbereich 74
Bearbeitung: Frau von Berg / Frau Rodert

Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Satzung zur Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe - Heranziehungssatzung Soziales

Beschlussvorschlag:

Die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wird gemäß Vorlage Nr. 14/3825 beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	PG 017, PG 074, PG 086	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		keine
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

L u b e k

Zusammenfassung:

Die Landschaftsversammlung hat in der Sitzung am 08.07.2019 mit Vorlage Nr. 14/3371 die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe – Heranziehungssatzung Soziales – beschlossen.

Im Rahmen der weiteren Abstimmungen mit den Mitgliedskörperschaften zu den ausführenden Richtlinien ergaben sich drei Fragestellungen, die einer besonderen Klarstellung in der Satzung bedürfen. Diese Änderungen sollen nun noch vor Inkrafttreten der Satzung am 01.01.2020 eingefügt werden, um einen längeren Zustand einer unvollständigen Regelungslage zu vermeiden.

Mit dem BTHG und dem AG BTHG NRW, zu dessen Ausführungen diese Satzung beiträgt, sind mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans angesprochen, so vor allem die Zielrichtung 1 („Partizipation“), die Zielrichtung 2 („Personenzentrierung“) und die Zielrichtung 4 („Mitgestaltung inklusiver Sozialräume“).

Begründung zur Vorlage Nr. 14/3825

I. Ausgangslage

Die Landschaftsversammlung hat in der Sitzung am 08.07.2019 mit Vorlage Nr. 14/3371 die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe – Heranziehungssatzung Soziales – beschlossen. Hiermit hat der Landschaftsverband Rheinland (LVR) von der im Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) eröffneten Möglichkeit, die Mitgliedskörperschaften zur Aufgabenerledigung heranzuziehen, Gebrauch gemacht.

Das AG-BTHG NRW sieht vor, dass der LVR begleitend zur Satzung Richtlinien zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und einheitlichen Erfüllung der Aufgaben erstellt. Im Rahmen der Abstimmung dieser Richtlinien mit den Mitgliedskörperschaften ergaben sich drei Fragestellungen, die einer besonderen Klarstellung in der Satzung bedürfen. Diese Änderungen sollen nun noch vor Inkrafttreten der Satzung am 01.01.2020 eingefügt werden, um einen längeren Zustand einer unvollständigen Regelungslage zu vermeiden.

II. Ergänzungen der bisherigen Satzung

Mit der nun vorgelegten Satzung sollen folgende Tatbestände ergänzend aufgenommen werden.

1. Fälle des § 2a Absatz 1 Nummer 1b Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (AG-SGB XII NRW)

Die Heranziehung im Bereich der stationären und teilstationären Hilfe zur Pflege erfasst nach der Satzung vom 08.07.2019 ausschließlich die Leistungsberechtigten unter 65 Jahren. Die Mitgliedskörperschaften haben sich im Rahmen der Benehmensherstellung zu den Richtlinien dafür ausgesprochen, sie auch für die Fälle der Leistungsberechtigten über 65 Jahren, für die der Landschaftsverband Rheinland zuständig ist, heranzuziehen. Die Erweiterung der Heranziehung ist folgerichtig, da somit keine Unterscheidung in der Bearbeitung ausschließlich wegen des Lebensalters des Leistungsberechtigten vorgenommen wird.

Ausgenommen von der Heranziehung der teil- und vollstationären Hilfe zur Pflege sind künftig lediglich bestimmte Fallgestaltungen (zzt. Leistungsberechtigte unter 55 Jahren und unterhalb Pflegegrad 4), deren Bearbeitung sich der LVR in § 3 der Satzung vorbehalten hat. Hier möchte der LVR seiner vom Gesetzgeber mit der Zuständigkeitsregelung verbundenen (Steuerungs-)Aufgabe auch im Sinne der Leistungsberechtigten gerecht werden und in diesen Fällen eine ggf. vorhandene Möglichkeit zur Befähigung zur Teilhabe zielgerichtet fördern.

2. Bearbeitung der Widersprüche durch den LVR

Gemäß § 99 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) ist für den Erlass eines Widerspruchsbescheides im Bereich der Heranziehung der überörtliche Träger zuständig.

Mit der Lösung der Eingliederungshilfe aus dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und der damit verbundenen Neuregelung im Neunten Buch findet die Vorschrift zur Zuständigkeit des überörtlichen Trägers für Widerspruchsbescheide keine Anwendung mehr. Um weiterhin eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung im Rheinland sicherstellen zu können, soll die Widerspruchsbearbeitung auch weiterhin durch den LVR erfolgen und wird nunmehr in § 3 der Heranziehungssatzung Soziales geregelt. Dies entspricht auch dem im Rahmen der Anhörung zu den Richtlinien geäußerten Wunsch der Mitgliedskörperschaften.

3. Vorbehalt der Bearbeitung

In der bislang beschlossenen Fassung war in der Satzung der Vorbehalt der Bearbeitung „in Einzelfällen“ festgelegt. Diese Formulierung soll nun erweitert werden und sich nicht nur auf Einzelfälle, sondern auch auf bestimmte Fallgruppen beziehen. Damit soll klargestellt werden, dass der Landschaftsverband Rheinland bestimmte Fallgruppen in eigener Zuständigkeit selbst bearbeiten kann.

III. Benehmensherstellung

Die erforderliche Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften erfolgte im Rahmen der Anhörung zu den Richtlinien. Die Änderungsbedarfe resultieren aus den Rückmeldungen zu den Richtlinien.

IV. Umsetzung

Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Dies ist zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Teils 2 des SGB IX n.F., der die Leistungen der Eingliederungshilfe neu regelt. Die vorherige Sozialhilfe-Satzung vom 14.12.2016 sowie die Heranziehungssatzung vom 08.07.2019 verlieren insofern ihre Gültigkeit.

Nach § 6 Abs. 1 LVerbO können die Landschaftsverbände ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit die Gesetze nicht etwas Anderes bestimmen. Es ist keine gesetzliche oder andere Regelung ersichtlich, die gegen die vorgeschlagene Satzungsänderung spricht. Sie steht in Einklang sowohl mit sozial- als auch mit kommunalrechtlichen Vorschriften. Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Landschaftsverbandes ist der Landschaftsversammlung vorbehalten, § 7 Abs. 1 d) LVerbO.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

<p style="text-align: center;">Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe</p> <p style="text-align: center;">-Heranziehungssatzung Soziales- Vom 08.07.2019</p> <p>Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat am 08.07.2019 auf der Grundlage des § 6 der Landschaftsverbandsordnung die folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Heranziehung</p> <p>Der Landschaftsverband Rheinland als Eingliederungshilfeträger und überörtlicher Träger der Sozialhilfe macht von den Ermächtigungen in § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen und in § 3 Absatz 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) -Sozialhilfe- für das Land Nordrhein-Westfalen Gebrauch und zieht die Kreise und kreisfreien Städte zur Durchführung folgender Aufgaben heran:</p>	<p style="text-align: center;">¹Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe</p> <p style="text-align: center;">-Heranziehungssatzung Soziales- Vom 16.12.2019</p> <p>Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat am 16.12.2019 auf der Grundlage des § 6 der Landschaftsverbandsordnung² die folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Heranziehung</p> <p>Der Landschaftsverband Rheinland als Eingliederungshilfeträger und überörtlicher Träger der Sozialhilfe macht von den Ermächtigungen in § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen³ und in § 3 Absatz 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)-Sozialhilfe- für das Land Nordrhein-Westfalen⁴ Gebrauch und zieht die Kreise und kreisfreien Städte zur Durchführung folgender Aufgaben heran:</p>
--	--

¹ Die Fußnoten sind in beiden Fassungen sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich ihrer Platzierung identisch. Änderungen in der neuen Fassung werden in rot dargestellt.

² In der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. Seite 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV.NRW. Seite 759, berichtigt 2019, Seite 23), in Kraft getreten am 01.01.2019.

³ Verkündet als Artikel 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21.07.2018 (GV.NRW. Seite 414).

⁴ Vom 16.12.2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21.07.2018 (GV.NRW. Seite 414, berichtigt Seite 460).

<p>der Frühförderung bis zum 31.07.2022, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall erteilt wurde (Folgebewilligungen).</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Weitere Heranziehung</p> <p>Die Kreise können mit Zustimmung des Landschaftsverbandes Rheinland durch Satzung kreisangehörige Gemeinden ihrerseits zur Durchführung der Aufgaben, zu denen sie nach § 1 herangezogen werden, heranziehen, wenn dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse für die Aufgabenerfüllung sachdienlich ist. Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die kreisangehörigen Gemeinden dann entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Vorbehalt im Einzelfall</p> <p>Der Landschaftsverband Rheinland behält sich vor, unbeschadet der in §§ 1 und 2 getroffenen Regelungen, die Bearbeitung in Einzelfällen selbst durchzuführen. Er kann zudem eine herangezogene Gebietskörperschaft schriftlich ermächtigen, auch in anderen als den in § 1 genannten Einzelfällen über Anträge auf Eingliederungshilfe zu entscheiden.</p>	<p>der Frühförderung¹⁰ bis zum 31.07.2022, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall erteilt wurde (Folgebewilligungen).</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Weitere Heranziehung</p> <p>Die Kreise können mit Zustimmung des Landschaftsverbandes Rheinland durch Satzung kreisangehörige Gemeinden ihrerseits zur Durchführung der Aufgaben, zu denen sie nach § 1 herangezogen werden, heranziehen, wenn dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse für die Aufgabenerfüllung sachdienlich ist. Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die kreisangehörigen Gemeinden dann entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Vorbehalt der Bearbeitung</p> <p>Der Landschaftsverband Rheinland behält sich vor, unbeschadet der in §§ 1 und 2 getroffenen Regelungen, die Bearbeitung in Einzelfällen oder in bestimmten Fallgruppen selbst durchzuführen. Er kann zudem eine herangezogene Gebietskörperschaft schriftlich ermächtigen, auch in anderen als den in § 1 genannten Einzelfällen über Anträge auf Eingliederungshilfe zu entscheiden. Widerspruchsbescheide nach dem Sozialgerichtsgesetz gegen Bescheide der herangezogenen Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen</p>
--	---

¹⁰ Im Sinne des § 79 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.04.2019 (BGBl. I, Seite 473) durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, Autismusambulanzen, Sozialpädiatrische Zentren nach § 119 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) oder Praxen.

<p style="text-align: center;">§ 4 Entscheidung im eigenen Namen</p> <p>Herangezogene Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden entscheiden bei der Durchführung der Aufgaben dann im eigenen Namen und machen die Ansprüche des Landschaftsverbandes Rheinland gegen die Leistungsberechtigten und Dritte geltend und setzen sie durch, ausgenommen Schadenersatzansprüche.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Kosten</p> <p>Der Landschaftsverband Rheinland erstattet den Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden die zur Durchführung der herangezogenen Aufgaben aufgewendeten Kosten, nicht jedoch Personal-, Sach- und Verfahrenskosten.</p> <p>Entstandene Prozesskosten werden erstattet. Auf Antrag leistet der Landschaftsverband Rheinland auch Rechtsbeistand.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Örtliche Zuständigkeit</p> <p>Die örtliche Zuständigkeit der herangezogenen Gebietskörperschaften richtet sich nach § 98 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch und § 98 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch.</p>	<p style="text-align: center;">Gemeinden erlässt der Landschaftsverband Rheinland.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Entscheidung im eigenen Namen</p> <p>Herangezogene Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden entscheiden bei der Durchführung der Aufgaben dann im eigenen Namen und machen die Ansprüche des Landschaftsverbandes Rheinland gegen die Leistungsberechtigten und Dritte geltend und setzen sie durch, ausgenommen Schadenersatzansprüche.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Kosten</p> <p>Der Landschaftsverband Rheinland erstattet den Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden die zur Durchführung der herangezogenen Aufgaben aufgewendeten Kosten, nicht jedoch Personal-, Sach- und Verfahrenskosten.</p> <p>Entstandene Prozesskosten werden erstattet. Auf Antrag leistet der Landschaftsverband Rheinland auch Rechtsbeistand.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Örtliche Zuständigkeit</p> <p>Die örtliche Zuständigkeit der herangezogenen Gebietskörperschaften richtet sich nach § 98 Sozialgesetzbuch Neuntes</p>
---	---

<p>Der Landschaftsverband Rheinland entscheidet über die örtliche Zuständigkeit, wenn diese zwischen Kreisen, kreisfreien Städten oder kreisan-gehörigen Gemeinden streitig ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Richtlinien und Prüfung</p> <p>Zur ordnungsgemäßen und einheitlichen Erfüllung der Aufgaben erlässt der Landschaftsverband Rheinland Richtlinien. Er darf die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben durch die herangezogenen Körperschaften jederzeit, auch anlassunabhängig prüfen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 14. Dezember 2016 außer Kraft.</p>	<p>Buch¹¹ und § 98 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch¹².</p> <p>Der Landschaftsverband Rheinland entscheidet über die örtliche Zuständigkeit, wenn diese zwischen Kreisen, kreisfreien Städten oder kreisangehörigen Gemeinden streitig ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Richtlinien und Prüfung</p> <p>Zur ordnungsgemäßen und einheitlichen Erfüllung der Aufgaben erlässt der Landschaftsverband Rheinland Richtlinien. Er darf die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben durch die herangezogenen Körperschaften jederzeit, auch anlassunabhängig prüfen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe – Heranziehungssatzung Soziales- vom 08.07.2019¹³ und die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe</p>
--	--

¹¹ Vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.04.2019 (BGBl. I, Seite 473).

¹² Artikel 1 des Gesetzes vom 27.12.2003 (BGBl. I, Seite 3022), in der Fassung vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch Artikel 4 und 7 des Gesetzes vom 29.04.2019 (BGBl. I, Seite 530).

¹³ https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/derlvr/organisation/oeffentliche_bekanntmachung_en/Heranziehungssatzung_-_Veroeffentlichungstext_-_vorlaeufig_bis_08.07.2019.pdf.

<p>Köln, den 08.07.2019</p> <p>Die Vorsitzende der Landschaftsversammlung</p> <p>H e n k -H o l l s t e i n</p> <p>Die Schriftführerin der Landschaftsversammlung Rheinland</p> <p>L u b e k</p> <p>Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung bekannt gemacht. Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, 	<p>(Sozialhilfesatzung – SH-Satzung) vom 14. Dezember 2016¹⁴ außer Kraft.</p> <p>Köln, den 16.12.2019</p> <p>Die Vorsitzende der Landschaftsversammlung</p> <p>H e n k -H o l l s t e i n</p> <p>Die Schriftführerin der Landschaftsversammlung Rheinland</p> <p>L u b e k</p> <p>Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung¹⁵ bekannt gemacht. Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
---	---

¹⁴ GV.NRW.2017, Seite 235.

¹⁵ In der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. Seite 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV.NRW. Seite 759, berichtigt 2019, Seite 23), in Kraft getreten am 01.01.2019.

<ul style="list-style-type: none"> - die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. <p>Köln, den 08.07.2019</p> <p style="text-align: center;">Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland</p> <p style="text-align: center;">L u b e k</p>		<ul style="list-style-type: none"> - die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. <p>Köln, den 16.12.2019</p> <p style="text-align: center;">Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland</p> <p style="text-align: center;">L u b e k</p>

**Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben
des Eingliederungshilfeträgers und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe
-Heranziehungssatzung Soziales-
Vom 16.12.2019**

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat am 16.12.2019
auf der Grundlage des § 6 der Landschaftsverbandsordnung¹ die folgende Satzung
beschlossen:

**§ 1
Heranziehung**

Der Landschaftsverband Rheinland als Eingliederungshilfeträger und überörtlicher Träger der Sozialhilfe macht von den Ermächtigungen in § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen² und in § 3 Absatz 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)-Sozialhilfe- für das Land Nordrhein-Westfalen³ Gebrauch und zieht die Kreise und kreisfreien Städte zur Durchführung folgender Aufgaben heran:

1. Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst⁴,
2. Hilfe zur Pflege
 - a. für Leistungsberechtigte unter 65 Jahren nach § 2a Absatz 1 Nummer 1a des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)-Sozialhilfe- für das Land Nordrhein-Westfalen⁵ sowie
 - b. für Leistungsberechtigte, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres Eingliederungshilfe⁶ erhalten haben und für die Leistungen der Hilfe zur Pflege in einer stationären Einrichtung erbracht werden,
§ 2a Absatz 1 Nummer 1b des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)-Sozialhilfe- für das Land Nordrhein-Westfalen⁷,

¹ In der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. Seite 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV.NRW. Seite 759, berichtigt 2019, Seite 23), in Kraft getreten am 01.01.2019.

² Verkündet als Artikel 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21.07.2018 (GV.NRW. Seite 414).

³ Vom 16.12.2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21.07.2018 (GV.NRW. Seite 414, berichtigt Seite 460).

⁴ Im Sinne des § 83 Absatz 1 Nr. 1 i.V. mit § 113 Absatz 2 Nummer 7 (ab 01.01.2020 in Kraft tretend) Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.04.2019 (BGBl. I, Seite 473).

⁵ Zum Jahr 2020 (GV.NRW. Seite 414, berichtigt 460).

⁶ Nach dem 6. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der am 31.12.2019 geltenden Fassung oder nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

⁷ Zum Jahr 2020 (GV.NRW. Seite 414, berichtigt 460).

3. Leistungen der interdisziplinären Frühförderung⁸ und solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung⁹ bis zum 31.07.2022, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall erteilt wurde (Folgebewilligungen).

§ 2

Weitere Heranziehung

Die Kreise können mit Zustimmung des Landschaftsverbandes Rheinland durch Satzung kreisangehörige Gemeinden ihrerseits zur Durchführung der Aufgaben, zu denen sie nach § 1 herangezogen werden, heranziehen, wenn dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse für die Aufgabenerfüllung sachdienlich ist.

Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die kreisangehörigen Gemeinden dann entsprechend.

§ 3

Vorbehalt der Bearbeitung

Der Landschaftsverband Rheinland behält sich vor, unbeschadet der in §§ 1 und 2 getroffenen Regelungen, die Bearbeitung in Einzelfällen **oder in bestimmten Fallgruppen** selbst durchzuführen.

Er kann zudem eine herangezogene Gebietskörperschaft schriftlich ermächtigen, auch in anderen als den in § 1 genannten Einzelfällen über Anträge auf Eingliederungshilfe zu entscheiden.

Widerspruchsbescheide nach dem Sozialgerichtsgesetz gegen Bescheide der herangezogenen Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden erlässt der Landschaftsverband Rheinland.

§ 4

Entscheidung im eigenen Namen

Herangezogene Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden entscheiden bei der Durchführung der Aufgaben dann im eigenen Namen und machen die Ansprüche des Landschaftsverbandes Rheinland gegen die Leistungsberechtigten und Dritte geltend und setzen sie durch, ausgenommen Schadenersatzansprüche.

§ 5

Kosten

⁸ Im Sinne des § 46 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.04.2019 (BGBl. I, Seite 473).

⁹ Im Sinne des § 79 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.04.2019 (BGBl. I, Seite 473) durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, Autismusambulanzen, Sozialpädiatrische Zentren nach § 119 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) oder Praxen.

Der Landschaftsverband Rheinland erstattet den Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden die zur Durchführung der herangezogenen Aufgaben aufgewendeten Kosten, nicht jedoch Personal-, Sach- und Verfahrenskosten.

Entstandene Prozesskosten werden erstattet. Auf Antrag leistet der Landschaftsverband Rheinland auch Rechtsbeistand.

§ 6

Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der herangezogenen Gebietskörperschaften richtet sich nach § 98 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch¹⁰ und § 98 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch¹¹.

Der Landschaftsverband Rheinland entscheidet über die örtliche Zuständigkeit, wenn diese zwischen Kreisen, kreisfreien Städten oder kreisangehörigen Gemeinden streitig ist.

§ 7

Richtlinien und Prüfung

Zur ordnungsgemäßen und einheitlichen Erfüllung der Aufgaben erlässt der Landschaftsverband Rheinland Richtlinien.

Er darf die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben durch die herangezogenen Körperschaften jederzeit, auch anlassunabhängig prüfen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig **treten die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe – Heranziehungssatzung Soziales- vom 08.07.2019¹² und die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (Sozialhilfesatzung – SH-Satzung) vom 14. Dezember 2016¹³ außer Kraft.**

¹⁰ Vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.04.2019 (BGBl. I, Seite 473).

¹¹ Artikel 1 des Gesetzes vom 27.12.2003 (BGBl. I, Seite 3022), in der Fassung vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch Artikel 4 und 7 des Gesetzes vom 29.04.2019 (BGBl. I, Seite 530).

¹²https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/derlvr/organisation/oeffentliche_bekanntmachung_en/Heranziehungssatzung_-_Veroeffentlichungstext_-_vorlaeufig_bis_08.07.2019.pdf.

¹³ GV.NRW.2017, Seite 235.

Köln, den 16.12.2019

Die Vorsitzende der Landschaftsversammlung

H e n k -H o l l s t e i n

Die Schriftführerin
der Landschaftsversammlung Rheinland

L u b e k

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung¹⁴ bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 16.12.2019

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

¹⁴ In der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. Seite 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV.NRW. Seite 759, berichtigt 2019, Seite 23), in Kraft getreten am 01.01.2019.

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Ergänzungsvorlage Nr. 14/3735/1

öffentlich

Datum: 05.12.2019
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Kremer

Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2020/2021

Beschlussvorschlag:

Zu den erhobenen Einwendungen der Mitgliedskörperschaften wird gemäß der Vorlage 14/3735/1 wie folgt beschlossen:

1. Den Einwendungen zur Berücksichtigung von weiteren Haushaltsverbesserungen zur Reduzierung des Umlagesatzes für die Jahre 2020/2021 kann insoweit zumindest teilweise entsprochen werden, dass nach der Beratung aller Anträge der politischen Vertretung und des verwaltungsseitigen Veränderungsnachweises sowie unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen der Modellrechnung des Landes NRW zu den Allgemeinen Deckungsmitteln vom 6. November 2019 ein Absenkungspotential bei der Umlagesatzgestaltung für 2020 von 0,10 Prozentpunkten ermittelt wurde. Für das Jahr 2021 kann keine Änderung des Umlagesatzes vorgeschlagen werden.
2. Die Einwendungen bezogen auf die Höhe der (AG) BTHG-bedingten Aufwendungen und Leistungsanpassungen im LVR-Haushalt 2020/2021 werden zurückgewiesen.
3. Die Einwendungen hinsichtlich des geforderten Einsatzes der Ausgleichsrücklage werden zurückgewiesen.
4. Den Einwendungen bezogen auf ein unterjähriges Controlling zur zeitnahen Anpassung des Umlagesatzes wird insofern entsprochen, als der LVR auch im Bewirtschaftungszeitraum des Doppelhaushaltes 2020/2021 bei erheblichen Planabweichungen den Erlass einer Nachtragssatzung prüfen wird.
5. Die Einwendungen bezüglich des Verfahrens zur Benehmensherstellung werden mit Blick auf die ausführlichen Erläuterungen zur Planung des Doppelhaushaltes in der öffentlichen Anhörung der Mitgliedskörperschaften am 2. September 2019 zurückgewiesen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein
--	------

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein
--	------

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Zusammenfassung der Vorlage Nr. 14/3735/1:

Die gemeinsame Stellungnahme der Städte Remscheid, Wuppertal und Solingen vom 29. November 2019 erreichte den LVR erst nach Versendung der Vorlage 14/3735.

In ihrem Schreiben haben die Städte Remscheid, Wuppertal und Solingen vor dem Hintergrund der vorliegenden Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 des Landes NRW mitgeteilt, dass sie eine merkliche Senkung der Hebesätze in den Jahren 2020 und 2021 erwarten. Die Städte Remscheid und Wuppertal, die bereits Stellungnahmen im Rahmen der Benehmensherstellung abgegeben haben, bekräftigen ihre bisherigen Einwendungen noch einmal. Die Stadt Solingen, die bislang noch keine Stellungnahme im Rahmen der Benehmensherstellung abgegeben hat, schließt sich dieser Argumentation an.

Die Verwaltung verweist auf die Ausführungen der Ursprungsvorlage unter Punkt 3.1. Danach hat die Verwaltung nach der Beratung aller Anträge der politischen Vertretung und des verwaltungsseitigen Veränderungsnachweises sowie unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen der Modellrechnung des Landes NRW zu den Allgemeinen Deckungsmitteln vom 6. November 2019, insgesamt ein Absenkungspotential bei der Umlagesatzgestaltung für 2020 in Höhe von 0,10 Prozentpunkten ermittelt und schlägt somit eine Absenkung des Umlagesatzes von 15,20 % auf 15,10 % vor. Der Vorschlag der Verwaltung korrespondiert mit dem Antrag 14/338 von SPD und CDU vom 2. Dezember 2019, der ebenfalls eine Umlagesatzabsenkung um 0,10 Prozentpunkte vorsieht. Für das Haushaltsjahr 2021 kann keine Änderung des Umlagesatzes vorgeschlagen werden. Der Einwendung kann insoweit zumindest teilweise entsprochen werden.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben nunmehr insgesamt 16 Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen übersandt, die als Anlagen 1 bis 12 beigefügt sind.

Zusammenfassung der Vorlage Nr. 14/3735:

Die Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung für die Jahre 2020/2021 erfolgt nach den Regelungen des Umlagengenehmigungsgesetzes. Danach wird vor der Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung ein Benehmensverfahren mit den Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung der Höhe der Landschaftsumlage durchgeführt.

Die Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage wurde mit Schreiben vom 16. Juli 2019 und der Versendung der Grundlagen sowie wesentlicher Eckdaten der Planung des Haushaltsentwurfs 2020/2021 eingeleitet. Gegenstand der Benehmensherstellung ist dabei ausschließlich die Bestimmung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage und nicht die Haushaltsplanung insgesamt.

Im Rahmen der Benehmensherstellung gemäß § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW) haben die

Mitgliedskörperschaften des LVR das Recht, zur Höhe der Landschaftsumlage Stellung zu nehmen.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben in der Zeit vom 6. August 2019 bis zum 29. August 2019 insgesamt 15 Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zur Höhe der Landschaftsumlage für die Jahre 2020/2021 abgegeben.

Mit der Vorlage 14/3600 wurden die vorliegenden Stellungnahmen gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW der Landschaftsversammlung Rheinland am 4. September 2019 zur Kenntnis gebracht. Neben Ausführungen zur Zulässigkeit der Einwendungen erfolgte eine erste inhaltliche Würdigung.

Gegen die Zulässigkeit der Einwendungen gem. § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken.

Den Einwendungen zur Berücksichtigung von weiteren Haushaltsverbesserungen zur Reduzierung des Umlagesatzes für die Jahre 2020/2021 kann insoweit entsprochen werden, dass nach der abschließenden Beschlussfassung aller Anträge der politischen Vertretung und des Veränderungsnachweises sowie unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen der Modellrechnung des Landes NRW zu den Allgemeinen Deckungsmitteln vom 6. November 2019 geprüft wird, ob Absenkungspotentiale bei der Umlagesatzgestaltung möglich und vertretbar sind.

Die Einwendungen bezogen auf die Höhe der (AG) BTHG-bedingten Aufwendungen und Leistungsanpassungen im LVR-Haushalt 2020/2021 werden zurückgewiesen.

Die Einwendungen hinsichtlich des geforderten Einsatzes der Ausgleichsrücklage werden ebenfalls zurückgewiesen.

Den Einwendungen bezogen auf ein unterjähriges Controlling zur zeitnahen Anpassung des Umlagesatzes wird insofern entsprochen, als der LVR auch im Bewirtschaftungszeitraum des Doppelhaushaltes 2020/2021 bei erheblichen Planabweichungen den Erlass einer Nachtragssatzung prüfen wird.

Die Einwendungen bezüglich des Verfahrens zur Benehmensherstellung werden mit Blick auf die ausführlichen Erläuterungen zur Planung des Doppelhaushaltes in der öffentlichen Anhörung der Mitgliedskörperschaften am 2. September 2019 zurückgewiesen.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 14/3735/1:

Die gemeinsame Stellungnahme der Städte Remscheid, Wuppertal und Solingen vom 29. November 2019 erreichte den LVR erst nach Versendung der Vorlage 14/3735.

Die Stellungnahme ist in analoger Anwendung des § 55 Abs. 2 KrO NRW als Einwendung gewertet worden und wird der Landschaftsversammlung Rheinland zusammen mit der Haushaltssatzung und deren Anlagen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Gegen die Zulässigkeit der Einwendung gem. § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken.

In ihrem Schreiben haben die Städte Remscheid, Wuppertal und Solingen vor dem Hintergrund der vorliegenden Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 des Landes NRW mitgeteilt, dass sie eine merkliche Senkung der Hebesätze in den Jahren 2020 und 2021 erwarten. Die Städte Remscheid und Wuppertal, die bereits Stellungnahmen im Rahmen der Benehmensherstellung abgegeben haben, bekräftigen ihre bisherigen Einwendungen noch einmal. Die Stadt Solingen, die bislang noch keine Stellungnahme im Rahmen der Benehmensherstellung abgegeben hat, schließt sich dieser Argumentation an.

Die Verwaltung verweist auf die Ausführungen der Ursprungsvorlage unter Punkt 3.1. Danach hat die Verwaltung nach der Beratung aller Anträge der politischen Vertretung und des verwaltungsseitigen Veränderungsnachweises sowie unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen der Modellrechnung des Landes NRW zu den Allgemeinen Deckungsmitteln vom 6. November 2019, insgesamt ein Absenkungspotential bei der Umlagesatzgestaltung für 2020 um 0,10 Prozentpunkte ermittelt und schlägt somit eine Absenkung des Umlagesatzes von 15,20 % auf 15,10 % vor. Der Vorschlag der Verwaltung korrespondiert mit dem Antrag 14/338 von SPD und CDU vom 2. Dezember 2019, der ebenfalls eine Umlagesatzabsenkung in Höhe von 0,10 Prozentpunkten vorsieht. Für das Haushaltsjahr 2021 kann keine Änderung des Umlagesatzes vorgeschlagen werden. Der Einwendung kann insoweit zumindest teilweise entsprochen werden.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3735:

1. Ausgangslage

Die Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung für die Jahre 2020/2021 erfolgt nach den Regelungen des Umlagengenehmigungsgesetzes. Danach wird vor der Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung ein Benehmensverfahren mit den Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung der Höhe der Landschaftsumlage durchgeführt.

Die Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage wurde mit Schreiben vom 16. Juli 2019 und der Versendung der Grundlagen sowie wesentlicher Eckdaten der Planung des Haushaltsentwurfs 2020/2021 eingeleitet. Gegenstand der Benehmensherstellung ist dabei ausschließlich die Bestimmung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage und nicht die Haushaltsplanung insgesamt.

Mit der Vorlage 14/3600 wurden die bis zum 29. August 2019 vorliegenden Einwendungen gemäß § 55 Absatz 2 Satz 1 KrO NRW der Landschaftsversammlung Rheinland am 4. September 2019 zur Kenntnis gebracht.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben in der Zeit vom 6. August 2019 bis zum 29. August 2019 die folgenden Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zur Höhe der Landschaftsumlage für die Jahre 2020/2021 abgegeben. Die Stellungnahmen sind als Anlagen 1 bis 11 beigefügt.

- Kreis Heinsberg
- Kreis Kleve
- Kreis Mettmann
- Rhein-Erft-Kreis
- Kreis Wesel
- Bundesstadt Bonn
- Stadt Duisburg
- Stadt Essen
- Stadt Mülheim an der Ruhr
- StädteRegion Aachen
- Stadt Wuppertal (gemeinschaftliche Stellungnahme)

Die Stadt Wuppertal hat am 9. August 2019 eine gemeinschaftliche Stellungnahme abgegeben, stellvertretend für die Städte:

- Leverkusen
- Mönchengladbach
- Mülheim an der Ruhr
- Oberhausen und
- Remscheid.

Diese wird im weiteren Text „gemeinschaftliche Einwendung“ genannt. Die Stadt Mülheim an der Ruhr hat eine eigene Stellungnahme übermittelt und auch die gemeinschaftliche Stellungnahme der Stadt Wuppertal mitgezeichnet.

2. Zulässigkeit der Einwendungen

Die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung des Umlagesatzes ergeben sich aus § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW).

§ 55 KrO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Gemeinden

(1) Die Festsetzung der Kreisumlage erfolgt im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten.

(2) Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung werden dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben. Den Gemeinden ist vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über Einwendungen der Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung. Der Kreis teilt ihnen das Beratungsergebnis und dessen Begründung mit.“

In analoger Anwendung des § 55 Abs. 2 KrO NRW sind die im Rahmen der Benehmensherstellung eingegangenen Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften als Einwendungen im Sinne des § 55 Abs. 2 KrO NRW zu werten und der Landschaftsversammlung zusammen mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung und deren Anlagen zur Kenntnis zu geben.

Gegen die Zulässigkeit der Einwendungen gem. § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken.

3. Inhaltliche Würdigung der Einwendungen

3.1 Berücksichtigung von weiteren Haushaltsverbesserungen zur Reduzierung der Umlagesätze für die Jahre 2020 und 2021

In nahezu allen eingegangenen Stellungnahmen wird ausgeführt, der LVR möge weitere positive Ertrags- und Aufwandseffekte, insbesondere im Zusammenhang mit der Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel, umlagesenkend bei der Festlegung des Umlagesatzes für die Jahre 2020/2021 berücksichtigen.

Die Verwaltung berichtet hierzu wie folgt:

Aufgrund der frühen Einbringung des Haushaltes 2020/2021 konnte die Verwaltung nicht auf Erkenntnisse aus offiziellen Berechnungen zu den Erträgen aus Allgemeinen Deckungsmitteln, wie dies zu einem späteren Zeitpunkt im Jahresverlauf möglich ist, zurückgreifen. Die Umlageberechnung des LVR für den Entwurf der Haushaltssatzung der Jahre 2020/2021 basiert somit auf der im Festsetzungserlass des Landes NRW vorgenommenen Berechnung zum GFG 2019, die am 16. Januar 2019 veröffentlicht wurde. Für die Entwicklung der Umlagegrundlagen und der Schlüsselzuweisungen der Jahre 2020 und 2021 wurden darüber hinaus pauschale Annahmen auf der Grundlage eigener Prognosen getroffen.

Die Modellrechnung des Landes NRW zu den Allgemeinen Deckungsmitteln liegt seit dem 6. November 2019 vor. Danach ergeben sich aufgrund der Entwicklung der Umlagegrundlagen Mehrerträge bei den Allgemeinen Deckungsmitteln im Vergleich zum Haushaltsentwurf, denen jedoch nach dem Veränderungsnachweis schon jetzt erhebliche Mehraufwendungen gegenüberstehen, wobei der Schlussveränderungsnachweis noch in Bearbeitung ist.

Im Rahmen des Veränderungsnachweisverfahrens haben die Dezernate im LVR notwendige Veränderungen zu den Planansätzen, sofern sie erheblich sind, gemeldet. Die Veränderungen wurden im Rahmen der Haushaltsberatungen berücksichtigt.

Das Sozialdezernat hat im Rahmen seines Finanzcontrollings eine Prognose des Bewirtschaftungsverlaufes auf das Jahresergebnis 2019 erstellt und daraufhin die Planungsgrundlagen, die den Haushaltsanmeldungen für die Jahre 2020/2021 zugrunde liegen, überprüft. Mit den Nachtragshaushalten 2017, 2018, dem Haushalt 2019 und dem Entwurf des Doppelhaushaltes 2020/2021 sind die Planansätze im Sozialbereich an der untersten Einschätzungsbreite kalkuliert worden. Für das Jahr 2019 zeichnen sich nach der Prognose nunmehr Planverfehlungen bei den Aufwendungen in Höhe von 40 Mio. Euro ab, die im Wesentlichen durch höhere Abrechnungen der örtlichen Ebene im Rahmen der summarischen Abrechnung begründet sind.

Die Überprüfung der Haushaltsanmeldungen für die Jahre 2020 und 2021 im Sozialbereich hat ergeben, dass Plananpassungen im Aufwandsbereich von jeweils 30 Mio. Euro (60 Mio. Euro für den Doppelhaushalt 2020/2021) notwendig sind.

Im Bereich des Jugenddezernates hat sich ein Aufwandsmehrbedarf für 2021 aufgrund einer notwendigen Anpassung der Fallzahlen von rund 11 Mio. Euro ergeben.

Im Schulbereich sind erhebliche Mittel für die Schülerbeförderung in den Veränderungsnachweis aufzunehmen.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Beratungen in den Fachausschüssen eine Reihe von Anträgen der politischen Vertretung zur abschließenden Beratung und empfehlenden Beschlussfassung in den Landschaftsausschuss vertagt. Die korrespondierenden Aufwendungen zu diesen Anträgen stehen insoweit zunächst unter einem Beschlussvorbehalt. Damit zeichnet sich ab, dass die Höhe der Gesamtaufwendungen und somit die über den Umlagesatz zu refinanzierende Deckungslücke im endgültigen Haushalt 2020/2021 erst nach den entsprechenden empfehlenden Beschlussfassungen im Landschaftsausschuss am 9. Dezember 2019 ermittelt werden kann.

Ergebnis:

Den Einwendungen zur Berücksichtigung von weiteren Haushaltsverbesserungen zur Reduzierung des Umlagesatzes für die Jahre 2020/2021 kann insoweit entsprochen werden, dass nach der abschließenden Beschlussfassung aller Anträge der politischen Vertretung und des Veränderungsnachweises sowie unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen der Modellrechnung des Landes NRW zu den Allgemeinen Deckungsmitteln vom 6. November 2019 geprüft wird, ob Absenkungspotentiale bei der Umlagesatzgestaltung möglich und vertretbar sind. Eine Veränderung des Umlagesatzes kann noch bis zur Verabschiedung des Haushaltes 2020/2021 am 16. Dezember 2019 erfolgen.

3.2 Kostenneutralität der BTHG-bedingten Aufgabenverlagerungen

Insbesondere die kreisfreien Städte regen an, der LVR möge die Aufgabenverlagerungen aufgrund der Zuständigkeitsverschiebungen im Zusammenhang mit der dritten Reformstufe des BTHG für die Mitgliedskörperschaften haushaltsneutral gestalten. Die Umlagerhöhungen des LVR sollten dabei auf die durch Aufgabenverlagerungen entstehenden

Haushaltsentlastungen bei den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe begrenzt werden.

Die Verwaltung führt hierzu aus:

Durch die dritte Stufe der Reform der Eingliederungshilfe im Rahmen des BTHG sowie durch das zum 1. Januar 2018 in Kraft getretene Ausführungsgesetz zum BTHG für NRW (AG BTHG NRW) werden sich die Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe ab dem Jahr 2020 in erheblichem Umfang verändern. Dies wird auch erkennbar strukturelle und finanzwirtschaftliche Spuren im LVR-Haushalt hinterlassen.

Die Jahre des Doppelhaushaltes 2020 und 2021 fallen dabei in die Umstellungsphase der dritten Reformstufe des BTHG, in der die im Landesrahmenvertrag fixierten Regelungen und Instrumente zunächst in der Fläche umgesetzt und erprobt werden müssen. Die finanzwirtschaftlichen Belastungen, die sich nachhaltig durch die BTHG-Reform ergeben werden, können derzeit noch nicht vollständig abgeschätzt werden.

Ursächlich für den Anstieg der Landschaftsumlage im Haushalt 2020/2021 gegenüber dem Haushaltsjahr 2019 sind (AG) BTHG-bedingte Aufgabenverlagerungen innerhalb der kommunalen Familie, BTHG-bedingte Leistungsanpassungen im Sinne von Leistungsverbesserungen sowie BTHG-bedingte Haushaltsbelastungen infolge von Mindererträgen durch erhöhte Einkommens- und Vermögensfreigrenzen.

Bei der Bewertung der Umlagesätze durch die Mitgliedskörperschaften ist somit zu berücksichtigen, dass diese durch die Aufgabenverlagerungen in ihren eigenen Haushalten entlastet werden, während der LVR in seinem Haushalt belastet wird, was zwingend zu einer Umlagesatzsteigerung beim LVR führt.

Seit der Einleitung des Benehmensverfahrens haben sich keine neuen Erkenntnisse hinsichtlich der Planungsparameter ergeben, so dass die Annahmen zu den Auswirkungen der Aufgabenverlagerungen aufgrund des (AG)BTHG unverändert Bestand haben.

Ergebnis:

Die Einwendungen gegen den finanziellen Umfang der geplanten (AG) BTHG-bedingten Aufgabenverlagerungen und Leistungsanpassungen im LVR-Haushalt 2020/2021 werden zurückgewiesen.

3.3 Einsatz der Ausgleichsrücklage zur Umlagesatzgestaltung

Der Kreis Heinsberg und die StädteRegion Aachen führen in ihren Stellungnahmen aus, dass der LVR in den Vorjahren Haushaltsverbesserungen erzielen und durch erwirtschaftete Jahresüberschüsse die Eigenkapitalbasis stärken konnte. Hier setzt die Erwartung dieser Mitgliedskörperschaften an, einen teilweisen Einsatz der Ausgleichsrücklage zu prüfen, um die Mitgliedskörperschaften zu entlasten.

Die Verwaltung berichtet hierzu wie folgt:

Die Aufstellung des Haushaltsentwurfes 2020/2021 erfolgte unter Beachtung der einschlägigen Haushaltsgrundsätze der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen, wonach der Haushalt grundsätzlich ausgeglichen geplant werden muss. Der Doppelhaushalt 2020/2021 sieht dabei erneut einen fiktiven Haushaltsausgleich für die Jahre 2020/2021 durch einen angemessenen Einsatz von Mitteln der Ausgleichs-rücklage vor.

Ein in der Haushaltsplanung bereits vorgesehenes, deutliches Abschmelzen der Ausgleichsrücklage könnte die dauerhafte Leistungsfähigkeit des LVR gefährden, da unterjährig eintretende, nicht eingeplante Mehrbelastungen ohne nachträgliche Umlageerhöhungen nur durch den Einsatz der Ausgleichsrücklage am Jahresende ausgeglichen werden könnten.

Die Jahre des Doppelhaushaltes 2020 und 2021 fallen - wie erwähnt - in die Umstellungsphase der dritten Reformstufe des BTHG, in der die im Landesrahmenvertrag fixierten Regelungen und Instrumente zunächst in der Fläche umgesetzt und erprobt werden müssen. Die finanzwirtschaftlichen Belastungen, die sich nachhaltig durch die BTHG-Reform ergeben werden, können derzeit noch nicht vollständig abgeschätzt werden. Belastbare Erkenntnisse dazu werden erst in den nächsten Jahren vorliegen. Vor diesem Hintergrund erscheinen ungeplant auftretende Mehraufwendungen, die durch die Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden müssten, nicht unwahrscheinlich.

Der Einsatz der Ausgleichsrücklage zur Umlagesatzgestaltung im Rahmen der Haushaltsplanung 2020/2021 ist daher nicht vertretbar.

Ergebnis:

Die Einwendungen hinsichtlich des geforderten Einsatzes der Ausgleichsrücklage werden zurückgewiesen.

3.4 Unterjähriges Controlling zur zeitnahen Anpassung der Umlagesätze

Der Kreis Mettmann regt an, der LVR möge das unterjährige Finanzcontrolling nutzen, um zeitnah, insbesondere bei einem Zweijahreshaushalt, auf finanzwirtschaftliche Verbesserungen reagieren zu können und somit zur Entlastung seiner Mitgliedskörperschaften beizutragen.

Die Verwaltung führt hierzu wie folgt aus:

Neben dem mehrstufigen Planungsprozess zur Aufstellung des Haushaltes hat der LVR auch ein professionelles Prognoseverfahren etabliert, das den Bewirtschaftungsverlauf unterjährig „monitort“. Werden hier erhebliche Abweichungen zu den Planansätzen festgestellt, werden entsprechende Anpassungsmaßnahmen eingeleitet.

So wurden aufgrund der unterjährigen Ergebnisse aus den Prognoseverfahren in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 jeweils zeitnah Nachtragshaushalte mit entsprechenden Umlagesatzabsenkungen beschlossen. Diese zügigen Reaktionen, um noch im laufenden Haushaltsjahr eine Senkung der Landschaftsumlage für die Mitgliedskörperschaften zu erreichen, sind ein deutlicher Ausdruck für das „gelebte“ Rücksichtnahmegebot beim LVR.

Ergebnis:

Der LVR wird auch im Bewirtschaftungszeitraum des Doppelhaushaltes 2020/2021 bei erheblichen Planabweichungen zeitnah reagieren und den Erlass einer Nachtragssatzung prüfen.

3.5 Verfahren der Benehmensherstellung

Die Kreise Kleve, Wesel und der Rhein-Erft-Kreis reklamieren das Verfahren der Benehmensherstellung insoweit, dass mit dem Schreiben zur Einleitung der Benehmensherstellung keine Detailinformationen zur Entwicklung des Umlagebedarfes gegeben würden. Diese seien erst mit der zeitversetzten Versendung des Eckpunktepapiers zur Vorbereitung auf die öffentliche Anhörung gegeben worden und hätten insofern nicht in der Stellungnahme berücksichtigt werden können.

Die Verwaltung berichtet hierzu wie folgt:

Das Verfahren zur Benehmensherstellung ist gesetzlich sechs Wochen vor der Einbringung der Haushaltssatzung einzuleiten.

Gegenstand der Benehmensherstellung ist ausschließlich die Festsetzung des Umlagesatzes und nicht die Haushaltsplanung im Detail.

Im Rahmen der weiteren Stärkung der Mitwirkungsrechte der Mitgliedskörperschaften sieht die Kreisordnung NRW im § 55 seit dem 1. Januar 2019 verpflichtend eine öffentliche Anhörung innerhalb der Benehmensherstellung vor, wobei beim LVR eine freiwillige Informationsveranstaltung mit den Mitgliedskörperschaften vor der Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung auch ohne eine verpflichtende gesetzliche Regelung bereits seit vielen Jahren gelebte Praxis war. In dieser nunmehr pflichtigen öffentlichen Anhörung informierte der LVR seine Mitgliedskörperschaften am 2. September 2019 detailliert über die Planungsgrundlagen.

Zur Vorbereitung auf die öffentliche Anhörung hat der LVR rechtzeitig ein umfangreiches Eckpunktepapier den Mitgliedskörperschaften zugeleitet, in dem die maßgeblichen Aufwands- und Ertragspositionen des Haushaltsplanentwurfs 2020/2021 und somit die Grundlagen für die Umlageberechnung ausführlich dargestellt werden.

Anregungen aus dem Kreis der Mitgliedskörperschaften ebenso wie von den kreisangehörigen Gemeinden, für die der LVR ebenfalls seit vielen Jahren eine Informationsveranstaltung durchführt, sind ebenso wie Veränderungen bei den Planungsgrundlagen in den Prozess der Haushaltsberatungen eingeflossen.

Ergebnis:

Der LVR hat seine Mitgliedskörperschaften zu den Grundlagen der Haushaltsplanung im Rahmen der Benehmensherstellung sowie zur detaillierten Planung im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 2. September 2019 informiert und damit die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften hinreichend beachtet. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

In Vertretung

H ö t t e

22. Aug. 2019
-LR- [Handwritten signature]

KREISVERWALTUNG • 52523 HEINSBERG

Vorwahl per Fax: 0221/8284-2416

Dez 2 z.w.

HEINSBERG

An den
Landschaftsverband Rheinland
Frau Direktorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Amt für Finanzwirtschaft und Beteiligungen
Geschäftszeichen: 20 32 10

Herr Schmitz
Zimmer-Nr.: 214
Tel.: (0 24 52) 13-5000
Fax: (0 24 52) 13-2095
e-mail: Michael.Schmitz@Kreis-Heinsberg.de

21. August 2019

26. Aug. 2019
-21-

22. Aug. 2019
LR' in 2

Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für den Doppelhaushalt 2020/2021
Benehmensverfahren zur Festsetzung der Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Lubek,

mit Schreiben vom 16. Juli 2019 wurde das Verfahren zur Herstellung des Benehmens zur Festsetzung der Landschaftsumlage für die Jahre 2020 und 2021 eingeleitet. Gleichzeitig informierten Sie die Mitgliedskörperschaften über die finanzwirtschaftlichen Entwicklungen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) sowie die erwarteten Umlagesätze der beiden folgenden Haushaltsjahre. Aufgrund der Ihnen bekannten Parameter beabsichtigen Sie, der Landschaftsversammlung für das Jahr 2020 einen Umlagesatz von 15,20 % und für das Jahr 2021 einen Umlagesatz von 15,70 % vorzuschlagen. Planerisch ergeben sich durch diese Umlagesätze Jahresfehlbedarfe in Höhe von rd. 0,3 Mio. € (2020) bzw. 0,2 Mio. € (2021), die durch den Einsatz der Ausgleichsrücklage auszugleichen wären.

Zu Ihrem Schreiben vom 16. Juli 2019 und der vorgesehenen Höhe der Umlagesätze 2020 und 2021 nehme ich wie folgt Stellung:

Die Landschaftsumlage stellt bei Ihren Mitgliedskörperschaften eine der größten Aufwandspositionen dar. Im Vergleich zum Jahr 2019 ist vorgesehen, den Umlagesatz um 0,77 %-Punkte auf 15,20 % im Jahr 2020 anzuheben. Der Anstieg wird im Wesentlichen mit den Zuständigkeitswechsellern im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und den damit verbundenen finanziellen Unwägbarkeiten begründet. Mit dem genannten Umlagesatz soll den zum 01. Januar 2020 in Kraft tretenden BTHG-bedingten Auswirkungen aufgrund von Zuständigkeitsverschiebungen und Leistungsanpassungen zu Transfer- und Personalkostenaufwüchsen sowie Ertragsminderungen im Bereich der Leistungsrefinanzierung Rechnung getragen werden.

Die Berechnung des Umlagesatzes erfolgte vor Veröffentlichung der sogenannten „Arbeitskreis-Rechnung GFG 2020“. Nach meinem Kenntnisstand unterstellte der LVR bei der Ermittlung des o.g. Umlagesatzes eine Steigerung der Umlagegrundlagen von 2019 auf 2020 in Höhe von 2,00 %. Dies entspräche einem Gesamtaufkommen der Landschaftsumlage von 2,885 Mrd. € im

Dienstgebäude:
Vulkanburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel.: (0 24 52) 13 - 0
Fax: (0 24 52) 13 - 11 00
Internet: www.kreis-heinsberg.de
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
BIC: WELADED1333
IBAN: DE76 3125 1220 0000 0002 73
Postbank Köln
BIC: PBNKDE33
IBAN: DE97 3701 0050 0025 4405 03

Sprechstunden:
mo. - fr. 08.30 - 12.00 Uhr
di. u. do. 14.00 - 17.00 Uhr

Haushaltsjahr 2020 (Veränderung zu 2019: +199,8 Mio. € bzw. 7,44 %). Die zwischenzeitlich von der Landesregierung NRW veröffentlichte „Arbeitskreis-Rechnung GFG 2020“ weist jedoch eine Steigerung der maßgeblichen Umlagegrundlagen von 4,30 % für den LVR aus. Unter Beibehaltung des o.g. Umlagesatzes ergäbe sich nunmehr ein Gesamtaufkommen der Landschaftsumlage in Höhe von rd. 2,950 Mrd. €. Demnach stiege das Umlageaufkommen durch die „Arbeitskreis-Rechnung GFG 2020“ nochmals um rd. 65,14 Mio. € (2,26 %).

Im Vergleich zur Festsetzung 2019 würden den umlagezahlenden Mitgliedskörperschaften im Jahr 2020 Mehraufwendungen von insgesamt 264,98 Mio. € (9,87 %) entstehen. Der Kreis Heinsberg hätte eine Landschaftsumlage von 63,04 Mio. € (+5,84 Mio. € bzw. 10,21 %) zu leisten, was für uns – sowie für die gesamte kommunale Familie – eine enorme Kraftanstrengung darstellt. Daher bitte ich, die Verbesserungen aus der „Arbeitskreis-Rechnung GFG 2020“ zu berücksichtigen und die Umlagesätze für die Jahre 2020/2021 zu reduzieren.

Darüber hinaus weist der LVR in seiner Schlussbilanz zum 31.12.2017 eine Ausgleichsrücklage von rund 148,63 Mio. € aus. Das Haushaltsjahr 2018 wird voraussichtlich mit einem Überschuss in Höhe von 19,6 Mio. € abschließen. Unter Berücksichtigung eines planerischen Einsatzes der Ausgleichsrücklage in Höhe von rd. 0,3 Mio. € im Haushaltsjahr 2019 ergibt sich zum 31.12.2019 ein Bestand der Ausgleichsrücklage in Höhe von 167,93 Mio. €.

Zur Entlastung der umlagezahlenden Mitgliedskörperschaften soll – vor Berücksichtigung der Verbesserungen aus der „Arbeitskreis-Rechnung GFG 2020“ – eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 0,3 Mio. € (0,17 % der Ausgleichsrücklage zum 31.12.2019) erfolgen. Vor dem Hintergrund der durch die „Arbeitskreis-Rechnung GFG 2020“ eingetretenen Verbesserungen und der verbesserten Eigenkapitalsituation beim LVR sind meines Erachtens Gestaltungsmöglichkeiten gegeben, um dem Rücksichtnahmegebot gegenüber den umlagezahlenden Kommunen in einem größeren Umfang Rechnung zu tragen.

Dass die Umsetzung des BTHG mit finanziellen Unwägbarkeiten behaftet ist, kann ich nachvollziehen. Gleichzeitig möchte ich darauf hinweisen, dass durch die Anpassungen einzelner Leistungsarten und Zuständigkeitsbereiche auch erhöhte Zuschussbedarfe bei den örtlichen Trägern nicht auszuschließen sind. Es ist nicht zu erwarten, dass Steigerungen im Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich des LVR (Umlagebelastung) im gleichen Umfang zu finanziellen Entlastungen in den Kernhaushalten der Mitgliedskörperschaften führen.

Für den Haushalt des Kreises Heinsberg muss ich momentan damit rechnen, dass die Mehrbelastungen aus der Landschaftsumlage 2020/2021 bei Umlagesätzen von 15,20 % und 15,70 % zur Erhöhung der Kreisumlage führen werden. Auch die in jüngster Zeit erreichte Stärkung der Ausgleichsrücklage, die dringend notwendig war, um den Haushaltsausgleich zu unterstützen und die Kreisumlage zu stabilisieren, würde bei einem Festhalten an den genannten Umlagesätzen schnell wieder verloren gehen.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, sämtliche sich ergebende Spielräume für die Jahre 2020 und 2021 – insbesondere die Verbesserungen aus der „Arbeitskreis-Rechnung GFG 2020“ und der verbesserten Eigenkapitalsituation des LVR – zur Entlastung der Mitgliedskörperschaften einzusetzen.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

i.A.



Schmitz
Kreiskämmerer

12. Aug. 2019
- LD -

Ø LR' in 2

Der Landrat
12. Aug. 2019
LR' in 2

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Frau
Landesdirektorin
Ulrike Lubek
Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Fachbereich: Finanzen
Sachgebiet: Kämmerei
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-277
Ansprechpartner/in: Herr Reynders
Zimmer-Nr.: D.451
Durchwahl: 02821 85-269
(Bitte stets angeben) → Zeichen: 2 - 20 32 02 - 2020/2021
Datum: 06.08.2019

Ø 21. 21.

Haushalt des LVR für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Benehmensverfahren zur Festsetzung der Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

im Rahmen des Benehmensverfahrens zum Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 haben Sie die Absicht geäußert, den Hebesatz der Landschaftsumlage für das Haushaltsjahr 2020 auf 15,20 % sowie für das Haushaltsjahr 2021 auf 15,70 % anheben zu wollen.

In Verbindung mit den weiter gestiegenen Umlagegrundlagen geht die Erhöhung des Hebesatzes der Landschaftsumlage um 0,77 Prozentpunkte für 2020 und nochmals um 0,50 Prozentpunkte für 2021 deutlich über meine Erwartungen hinaus. Unter Anwendung der sich aus der so genannten Arbeitskreisrechnung zum Finanzausgleich 2020 ergebenden Umlagegrundlagen wird der an den Landschaftsverband Rheinland zu entrichtende Umlagebetrag für den Kreis Kleve allein in 2020 um rd. 6,4 Mio. € über dem Betrag des Jahres 2019 liegen. Unveränderte Umlagegrundlagen unterstellt, läge der Umlagebetrag in 2021 nochmals um rd. 2,5 Mio. € höher. Da realistischer Weise mit einem weiteren Anstieg der Umlagegrundlagen gerechnet werden muss, wird die Erhöhung des Hebesatzes in 2021 tatsächlich zu einem noch stärkeren Anstieg des Umlagebetrages führen. Dies hat entsprechende Belastungen des Kreishaushaltes zur Folge.

Da Ihrem Schreiben vom 16.07.2019 keine Detailinformationen zur Entwicklung des Umlagebedarfes des Landschaftsverbandes Rheinland zu entnehmen sind, ist es mir im jetzigen Zeitpunkt unmöglich, die Angemessenheit der vorgesehenen Umlagehebesätze zu beurteilen. Ich behalte mir deshalb vor, zu gegebener Zeit eine ergänzende Stellungnahme vorzulegen.

Gleichwohl bitte ich bereits jetzt darum, im weiteren Verlauf der Haushaltsaufstellung und -beratung alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die Umlagehebesätze der Haushaltsjahre 2020 und 2021 weniger stark zu erhöhen, als dies nach Ihrer Ankündigung vorgesehen ist. Dies gilt insbe-

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

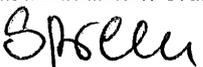
Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

<http://www.kreis-kleve.de> • e-mail: info@kreis-kleve.de • Vermittlung: 02821 85-0

Öffentliche Verkehrsmittel: NIAG-Bus-Linie 49 (City-Bus) bis Haltestelle Postamt, NIAG-Bus-Linie 54 oder RVN-Bus-Linie 70 bis Haltestelle Nassauerallee

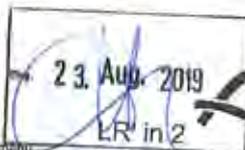
sondere auch für den Fall, dass die allgemeinen Deckungsmittel aus dem Gemeindefinanzausgleich höher ausfallen sollten, als dies bisher von Ihnen einkalkuliert worden ist.

Mit freundlichen Grüßen


Spreer

Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann - Postfach - 40806 Mettmann



Kreis Mettmann
Der Landrat

An den
Landschaftsverband Rheinland
Frau Kämmerin
Renate Hötte

50663 Köln



Sammelpost eingegangen

Ihr Schreiben

Aktenzeichen 20-11

Datum 21.08.2019

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Auskunft erteilt: Frau Jaeger

Zimmer 1.209

Tel. 02104 99- 1407

Fax 02104 99- 4403

E-Mail: Gabriele.Jaeger@Kreis-Mettmann.de

Einleitung der Benehmensherstellung zur Aufstellung des Zweijahreshaushaltes 2020/2021 und Festsetzung des Umlagesatzes

Sehr geehrte Frau Hötte,

mit Ihrem Schreiben vom 16.07.2019 leiten Sie die Benehmensherstellung zur Aufstellung des Zweijahreshaushaltes 2020 / 2021 ein.

Ihre Absicht einen Doppelhaushalt aufzustellen, um eine verlässliche und mittelfristige Planungssicherheit für die Mitgliedskommunen herzustellen, wird von mir befürwortet, da auch der Kreis Mettmann einen Zweijahreshaushalt 2020/2021 im Oktober 2019 einbringen wird.

Die geplante Senkung des Landschaftsumlagehebesatzes von ursprünglich 15,9 % auf 15,2 % in 2020 wird von mir dem Grunde nach als ein erster Schritt in die richtige Richtung begrüßt, liegt aber immer noch deutlich um immerhin 0,77 %Pkt. über dem diesjährigen Hebesatz. Die Anmerkungen zu den Umlagegrundlagen folgen später.

Nachvollziehbar ist, dass wie in Ihrem Schreiben angegeben bei einer Vielzahl von Ansätzen eine passgenaue Kalkulation aufgrund der Zuständigkeitsänderungen und -wechsel problematisch ist. Hier sollte der Landschaftsverband unterjährig das Finanzcontrolling nutzen, um zeit- und aufwandsnah auf Verbesserungen reagieren zu können. Damit könnte bei einem Zweijahreshaushalt im lfd. Jahr – wie bereits in den Vorjahren praktiziert – eine tatsächlich geringere Heranziehung – wenn auch mit Zeitversatz – entlastend erfolgen.

In diesem Zusammenhang ist das Augenmerk sicherlich auch auf die steigende Personaldecke mit vor allem langfristig deutlich höheren Personal- und Nebenkostenbelastungen zu richten und kritisch bzgl. Bedarf und Notwendigkeit zu hinterfragen.

Wie oben bereits angesprochen sind aber vor allem die Ertragsverbesserungen aufgrund der ersten vorläufigen Arbeitskreisberechnung zum GFG 2020 anzusprechen. Angesichts massiv gesteigener Umlagegrundlagen (+ rd. 800 Mio. Umlagegrundlagen; Schlüsselzuweisungen + rd. 22,4 Mio.€) nimmt der Landschaftsverband gegenüber dem Vorjahr rd. 265 Mio. € mehr an Umlageerträgen ein. Damit muss aus Sicht des Kreises, aber auch seiner ka. Städte, ausreichend Spielraum für eine noch deutlich geringere Hebesatzbildung und Ansatzveranschlagung vorhanden sein.

...

Dienstgebäude
Düsseldorfer Str. 26
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Homepage
www.kreis-mettmann.de

Telefon (Zentrale)
02104 99-0
Fax (Zentrale)
02104 99-4444
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
08:30 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
07:30 bis 12:00 Uhr und
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Allein der Anteil des Kreises Mettmann bei der Landschaftsumlage verzeichnet eine neue Rekordhöhe von rd. 202 Mio. € und bedeutet einen Mehrbetrag für 2020 i.H.v. rd. 14 Mio. € gegenüber 2019 nach der aktuellen 1. Arbeitskreisrechnung zum GFG 2020.

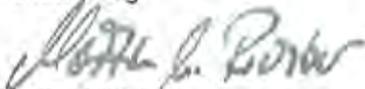
Diese Summe müssen die kreisangehörigen Städte des Kreises über die Kreisumlage erbringen und unter Umständen über notwendige Kredite finanzieren. Angesichts der teilweise angespannten Haushaltslage der kreisangehörigen Städte im Kreis, einige Kommunen befinden sich immer noch im HSK, eine Stadt ist sogar Stärkungspaktkommune, muss es das Bestreben von Verwaltung und Gremien des Landschaftsverbandes sein, im weiteren Planaufstellungs- und/oder Beratungsverfahren sein, finanzielle Verbesserungen herbeizuführen und bereit zu sein, einen höheren Risikoanteil gerade im Aufwandsbereich zu übernehmen. Nur mit einer solchen Zielsetzung ist sichergestellt, dass alle Maßnahmen dahingehen geprüft worden sind, um zu einer noch weitergehenden Umlagereduzierung in Richtung Vorjahresstand zu kommen.

Eine insoweit noch zu beschließende Entlastung bei der Landschaftsumlage kommt allen Mitgliedskommunen zu Gute und kann vom Kreis an seine Städte weitergegeben werden.

Dieser letzte Punkt ist entsprechend mit den ka. Städten abgestimmt, die den Kreis in dieser Zielsetzung ausnahmslos unterstützen.

Die gleiche Intension gilt im Übrigen auch für den Haushalt 2021, wobei der Landschaftsverband hier noch einmal wesentlich höhere Erträge generiert, weil der geplante Hebesatz weiter steigt und 15,7 %Pkt. betragen soll.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

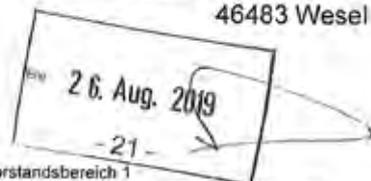
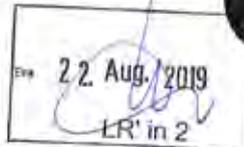


Martin M. Richter
Kreisdirektor / Kreiskämmerer

Kreis Wesel Der Landrat



Hausanschrift
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel



Kreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

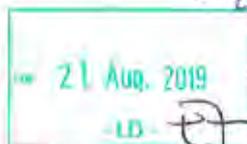
Dienststelle: Vorstandsbereich 1
Fachdienst 20-1 Finanzen und Beteiligunegn

An die Direktion des
Landschaftsverbandes Rheinland
Frau Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Anschrift: Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Auskunft erteilt: Herr van de Sand
E-Mail: andre.van-de-sand@kreis-wesel.de

Telefon: (0281) 207 2325
Telefax: (0281) 207 67 2325
Zimmer: 325



Ihr Schreiben:
Mein Zeichen:
Datum: August 2019
Öffnungszeiten:

Def. 22. W.

Herstellung des Benehmens zur Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für den Doppelhaushalt 2020 / 2021 hier: Stellungnahme des Kreises Wesel zum Haushaltsentwurf 2020 / 2021

Sehr geehrte Frau Direktorin Lubek,

zu der mir mit Schreiben vom 16.07.2019 übersandten Benehmensherstellung zur Gestaltung des Haushaltsplanentwurfes 2020 / 2021 nehme ich wie folgt Stellung:

Ich begrüße Ihr Vorhaben, die sich noch abzeichnenden positiven Ertragsentwicklungen bei den Umlagegrundlagen an die Mitgliedskörperschaften weiterzugeben und den ursprünglich nach der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen Umlagesatz für 2020 i. H. v. 15,9 % um 0,7 Prozentpunkte auf 15,2 % sowie für 2021 i. H. v. 15,9 % um 0,2 Prozentpunkte auf 15,7 % zu senken. Trotz der angekündigten Senkung gegenüber der ursprünglichen Planung steigt der Hebesatz in 2020 im Vergleich zum Vorjahr (14,43 %) um 0,77 Prozentpunkte und in 2021 um 1,27 Prozentpunkte gegenüber 2019.

Für den Kreis Wesel bedeutet dies auf der Grundlage der am 29.07.2019 veröffentlichten Arbeitskreisrechnung zum GFG 2020 eine Mehrbelastung von rd. 10,9 Mio. € in 2020. Im Rahmen der Haushaltsplanung des Kreises Wesel wurden seinerzeit im Hinblick auf die anstehende Verlagerung von Aufgaben und Zuständigkeiten rd. 3,8 Mio. € in 2020 auf der Basis der Ergebnisse der beim LVR

Öffentliche Verkehrsmittel; DB-Strecken 420 und 421 bis Wesel Bahnhof, Buslinien 63, 64 und 86 ab Bahnhof Wesel bis Haltestelle Kreishaus

Konten der Kreiskasse Wesel:

Sparkasse am Niederrhein

IBAN: DE71 3545 0000 1101 0001 05

BIC: WELADED1MOR

Niederheinische Sparkasse RheinLippe

IBAN: DE45 3585 0000 0000 2001 54

BIC: WELADED1WES

www.kreis-wesel.de
post@kreis-wesel.de

eingerrichteten Arbeitsgruppen aus dem Kreishaushalt im Leistungsbereich der Eingliederungshilfe entplant. Damit kommt es bei der aktuellen Hebesatzfestlegung i. H. v. 15,2 % für den Kreis Wesel zu einer Nettomehrbelastung von nun rd. 7,3 Mio. € in 2020.

Die Aufgabenverschiebungen durch die dritte Reformstufe des BTHG zwischen dem örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger wurden durch Sie entsprechend dargestellt. Ihre Ausführungen zu den Belastungen im LVR-Haushalt durch Leistungsanpassungen bei den Transfer- und Personalkostenaufwüchsen sowie Ertragsausfällen und Mindererträgen infolge des zum 01.01.2020 in Kraft tretenden BTHG sind grundsätzlich plausibel, jedoch mangels konkreter Zahlen nicht weiter nachvollziehbar.

Generell ist meines Erachtens eine Benehmensherstellung ohne grundlegende Zahlen nicht möglich. Sie nennen in ihrem Schreiben einen Umlagesatz für die Jahre 2020 und 2021 und beziffern dabei entstehende Fehlbeträge. Dies setzt ein zugrundeliegendes Zahlenwerk bestehend aus Umlagebedarf und Umlagegrundlagen voraus, welches im Rahmen der Benehmensherstellung mit Ihrem Schreiben nicht zur Verfügung gestellt wurde.

Sie kündigen in Ihrem Schreiben zwar ein Eckpunktepapier rechtzeitig vor der geplanten öffentlichen Anhörung der Mitgliedskörperschaften am 02.09.2019 an, jedoch hat eine mögliche Stellungnahme bereits bis zum 21.08.2019 zu erfolgen.

Auf Grundlage der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2020 vom 29.07.2019 erhält der LVR in 2020 gegenüber 2019 höhere Schlüsselzuweisungen i. H. v. rd. 438 Mio. €. Zudem steigen die Umlagegrundlagen um rd. 801 Mio. €. Ich gehe davon aus, dass dies, wie in Ihrem Schreiben angekündigt, bei der Hebesatzfestlegung entsprechend Berücksichtigung findet.

Darüber hinaus erhoffe ich mir weitergehende Informationen im Rahmen der öffentlichen Anhörung.

Eine abschließende Benehmensherstellung ist mir aufgrund der derzeitigen Informationslage nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Müller

0 vom 5.8.20

Empf. 21. Aug. 2019
LR in 2

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat
20 Amt für Finanzwirtschaft und Controlling

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50124 Bergheim

Landschaftsverband Rheinland
Dezernat 2
50663 Köln

Empf. 22. Aug. 2019
-21- HSO

Datum	19.08.2019
Mein Zeichen	20.
Auskunft erteilt	Herr Schmalz
Zimmer Nr.	Ebene 2 Flur A Zi. 45
Telefon	02271/83-12011
Fax	02271/83-22010
E-Mail	Uwe.schmalz@rhein-erft-kreis.de

Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Ihre Einleitung des Benehmensverfahrens zur Festsetzung des Umlagesatzes mit Schreiben vom 16.07.2019, eingegangen am 29.07.2019

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

ich begrüße Ihre Absicht, mit der Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2020/21 entgegen der bisherigen Finanzplanung einen geringeren Umlagesatz, nämlich 15,20 % (vorher: 15,90%), bei einem geringen Fehlbedarf von rd. 0,3 Mio. EUR in 2020 und einen Umlagesatz von 15,70% (vormals 15,90%) in 2021 bei einem Fehlbedarf von 0,2 Mio. EUR vorzusehen.

Gleichwohl bedeutet diese Ankündigung für den Kreis in 2020 eine Erhöhung des Umlagesatzes von 0,77%-Punkten und Mehraufwendungen von 11,3 Mio. EUR gegenüber 2019. Diese Mehraufwendungen sind maßgeblich auf die Änderungen im Rahmen des BTHG ab dem 01.01.2020 zurückzuführen. Leider ist aus den beigefügten Unterlagen nicht erkennbar, in welcher Höhe die allgemeinen Deckungsmittel (Landschaftsumlage und Schlüsselzuweisungen) bisher von Ihnen kalkuliert wurden.

Während ich die Entlastungen durch die Nachträge in 2017 und 2018 und die Senkung des Umlagesatzes in 2019 ausdrücklich anerkenne, kann ich die Ankündigung des Umlagesatzes für 2020 lediglich aufgrund Ihres Schreibens nicht einschätzen. Sicherlich gibt die Anhörung und das in Vorjahren detailliert ausgestaltete Eckpunktepapier vor der Einbringung des Entwurfs des Doppelhaushaltes 2020/2021 Aufschluss hierüber. Wichtig wäre, dies rechtzeitig vor Ablauf der von Ihnen gesetzten Frist (Frist 21.08.2019) zu erhalten. Bis heute kann ich keinen Eingang verzeichnen. Daher können diese Erkenntnisse nicht mehr in die Stellungnahme einfließen.

Hausadresse
Willy-Brandt-Platz 1
50124 Bergheim
Telefon: 02271 83-110
Fax: 02271 83-2000

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Diensttag
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Sonntag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr
in Absprache mit Anrufgesprächservice
(kostenlos - Bergheim)

Baukreditlinien:
Kreisparkasse Köln
BIC: COOK333
IBAN: 0272-3705 0709 0142 0017 00

Postbank Köln
BIC: P3K3333
IBAN: 0265 1701 0000 0010 0045 00

www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de
poststelle@rhein-erft-kreis.de

Zukünftig wäre es wünschenswert, detaillierte Informationen bereits im Zeitpunkt der Einleitung des Benehmens zu erhalten. Wie Sie zutreffend darstellen, stellen die allgemeinen Deckungsmittel die größten Einzelposten dar. Interessant wäre daher die Entwicklung dieser allgemeinen Deckungsmittel absolut ab 2020 (HH 2019: 3,427 Mrd. EUR in 2020 und 3,541 Mrd. in EUR in 2021) zu kennen, um eine Einschätzung des von Ihnen einkalkulierten Landschaftsumlagebedarfs vornehmen zu können.

Zwar kann ich nachvollziehen, dass die derzeitigen Unsicherheiten bei den Eigenberechnungen zum GFG 2020 und die Umsetzung des BTHG erhebliche Schwierigkeiten nach sich ziehen, so dass eine vorsichtige Annahme bei der Gestaltung des Umlagesatzes getroffen wurde. Dennoch kann ich z.B. nicht beurteilen, welche Auswirkungen sich durch die aktuelle Arbeitskreisrechnung zum GFG 2020 - bezogen auf Ihre Kalkulation - ergeben.

Ich bitte daher, sich möglicherweise ergebende Verbesserungen im Finanzausgleich umlagesenkend über den von Ihnen angekündigten Satz hinaus zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Michael Vogel
Kreisdirektor

Margarete Heidler

53103 Bonn, den 21.08.2019
Stadtkämmerin
Stadthaus, Berliner Platz 2
☎ (0228) 77 2004
FAX: (0228) 77 3827
Email: dezernatsleitung.dezii@bonn.de

LVR - Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

- per E-Mail an: post@lvr.de -

**Stellungnahme im Rahmen der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage für den Doppelhaushalt 2020/2021,
Ihr Schreiben vom 16.07.2019, Zeichen 21.10 - HH 2020/2021**

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

mit Schreiben vom 16.07.2019 geben Sie mir für die Bundesstadt Bonn Gelegenheit, zur geplanten Festsetzung der Umlagesätze des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) für die Haushaltsjahre 2020/2021 Stellung zu nehmen. Gerne mache ich hiermit von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Der LVR plant, den Umlagesatz von aktuell 14,43 % auf 15,20 % im Jahr 2020 und auf 15,70 % im Jahr 2021 zu erhöhen. Dies wird insbesondere mit den Auswirkungen bei der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen durch die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 01.01.2020 begründet. Für die Mitgliedskommunen bedeuten diese Erhöhungen deutliche Mehrbelastungen. So müsste die Stadt Bonn gegenüber 2019 - bei gleichen Umlagegrundlagen - rd. 4,7 Mio. EUR in 2020 und rd. 7,8 Mio. EUR in 2021 mehr an Landschaftsumlage zahlen.

Aufgrund des BTHG und des Ausführungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (AG BTHG) werden die Träger der Eingliederungshilfe neu bestimmt und es werden neue Aufgaben übertragen bzw. Aufgaben erweitert. Somit kommt es zu Zuständigkeitsverschiebungen und Aufgabenverlagerungen zwischen den örtlichen Trägern und den Landschaftsverbänden. Diese müssten sich jedoch insgesamt kostenneutral darstellen.

Allerdings gibt es hinsichtlich der Aufgabenübergänge noch Unklarheiten. So ist beispielsweise für einige Leistungen noch nicht abschließend geklärt, ob der LVR diese ab dem 01.01.2020 übernimmt. Weiterhin gibt es Unsicherheiten hinsichtlich der Anzahl von Leistungsempfänger, die zukünftig durch die Stadt Bonn betreut werden müssen. Insofern lassen sich die finanziellen Auswirkungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht umfassend und valide beziffern.

Zudem wird die Stadt zur Durchführung folgender Aufgaben herangezogen:

1. Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst,
2. Stationäre und teilstationäre Hilfe zur Pflege von Leistungsberechtigten unter 65 Jahren,
3. Leistungen der interdisziplinären Frühförderung und solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung bis zum 31.07.2022, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall erteilt wurde.

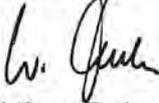
Hierbei ist noch unklar, in welchem Umfang der LVR den kreisfreien Städten die zur Durchführung der herangezogenen Aufgaben aufgewendeten Kosten tatsächlich vollständig erstatten wird.

Grundsätzlich darf es innerhalb der kommunalen Familie jedoch nicht zu finanziellen Mehrbelastungen kommen. Diese müssten vielmehr durch den Bund bzw. das Land kompensiert werden. Vor diesem Hintergrund haben ja bereits einige Städte und Kreise sowie die beiden Landschaftsverbände Kommunalverfassungsbeschwerde gegen die Umsetzung des BTHG in Nordrhein-Westfalen eingelegt.

Die Stadt Bonn benötigt zunächst weitergehende Informationen, damit der Nachweis der Kostenneutralität erbracht werden kann und lehnt daher die geplanten Umlageerhöhungen ab.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Wolfgang Fuchs
Stadtdirektor

Bonn, den 21. August 2019



Der Oberbürgermeister



Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Duisburg, den 15.08.2019

**Benehmensherstellung nach § 55 KrO NRW zum Doppelhaushalt 2020/2021
Ihr Schreiben vom 16.07.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung Ihres Schreibens vom 16.07.2019, mit dem Sie das Verfahren zur Benehmensherstellung gem. § 55 Abs. 1 KrO NRW einleiten. Der Aufforderung zur Stellungnahme komme ich hiermit nach.

Die beabsichtigte Fortschreibung der Umlagesätze im Rahmen des Doppelhaushaltes für 2020 (15,2 %) und 2021 (15,7 %) nehme ich kritisch zur Kenntnis. Sie führen an, dass für diese Erhöhung v.a. Aufwandssteigerungen in den sozialen Bereichen aufgrund des Inkrafttretens der 3. Reformstufe des BTHG (inkl. AG BTHG) ursächlich sind, wobei weitere Risiken in den Folgejahren bereits in Aussicht gestellt werden.

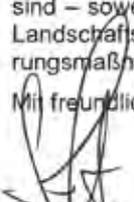
Von einer Umlagesatzsenkung zu sprechen, halte ich angesichts der absoluten Umlagesatz- und Umlagebetragsentwicklung allerdings für unangemessen. Vielmehr bedeutet die beabsichtigte Festlegung der Umlagesätze eine Steigerung um 5,3 % (2020) bzw. 3,3 % (2021) gegenüber dem Vorjahr. Dies entspricht – unter Zugrundelegung der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2020 und auf Basis der deutlich gesteigerten Bemessungsgrundlage – für das kommende Jahr einer Mehrbelastung für den Duisburger Haushalt durch die LVR-Umlage von 14,5 Mio. EUR (+9,2 %) ggü. 2019. Auch 2021 ist trotz einer zu erwartenden konjunkturellen Eintrübung eine Belastungssteigerung absehbar.

Angesichts des enormen Konsolidierungsdrucks, mit dem viele Ihrer Mitgliedskommunen – Duisburg als Stärkungspaktkommune eingeschlossen – konfrontiert sind, lassen sich derart hohe Steigerungswerte kaum vermitteln.

Ich unterstütze daher ausdrücklich die von der Stadt Wuppertal (Schreiben vom 09.08.2019) vorgetragene Forderung nach einer Begrenzung der Umlageerhöhung. Zielgröße sollte dabei die tatsächliche – durch Aufgabenverlagerung entstehende – Haushaltsentlastung der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe sein.

Alle darüber hinausgehenden Umlagesatzsteigerungen werden ausdrücklich abgelehnt und sind – soweit nicht schon durch die Steigerung der Bemessungsgrundlagen gedeckt, vom Landschaftsverband durch die Hebung von Synergieeffekten und flankierende Konsolidierungsmaßnahmen zu kompensieren.

Mit freundlichen Grüßen


Sören Link

29. Aug. 2019



STADT ESSEN

Der Oberbürgermeister

Thomas Kufen

Rathaus, Porscheplatz
45127 Essen

Telefon +49 201 88 88000
Telefax +49 201 88 88010

Stadt Essen · BB1 · 45121 Essen

An die
Landesdirektorin Ulrike Lubek
Kennedy- Ufer 2
50669 Köln

1) LD + K13
2) LR' in 2 + 21
Red 3

(V2) = Original bitte zur
- Autt
- für nicht

30. Aug. 2019
LR' in 2

21.08.2019
19/18



Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland
für den Doppelhaushalt 2020/2021
Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes
Ihr Schreiben vom 19. Juli 2019

Sehr geehrte Frau Lubek,

Im Rahmen des Benehmensverfahrens zum Doppelhaushalt des Landesverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 haben Sie die Absicht geäußert, den Hebesatz der Landschaftsumlage gegenüber dem Umlagesatz 2019 zu erhöhen. Der Umlagesatz soll von 14,43 % (2019) auf 15,20 % (2020) beziehungsweise auf 15,70 % für das Jahr 2021 angehoben werden.

Die Erhöhung wird im Wesentlichen aus den Zuständigkeitsänderungen, welche sich im Rahmen der Gesetzesänderung des Bundesteilhabegesetzes für das Land NRW und deren finanzwirtschaftlichen Auswirkungen aus dessen Umsetzung begründet. Des Weiteren führen Sie die voraussichtlichen Entwicklungen der allgemeinen Deckungsmittel als Begründung an.

Aus der geplanten Erhöhung des Umlagesatzes sowie den höheren Umlagegrundlagen würde der Haushalt der Stadt Essen im Jahr 2020 mit 215,2 Mio. EUR belastet. Gegenüber dem Jahr 2019 ergibt sich daraus eine zusätzliche Haushaltsbelastung von 19,8 Mio. EUR bzw. 10,1 %. Für 2021 erhöht sich diese nach der gegenwärtigen Planung um weitere 15,5 Mio. EUR bzw. 7,2 %.

Die Stadt Essen unterliegt seit 2012 dem Stärkungspaktgesetz und steht vor der schwierigen Aufgabe, ab dem Jahr 2020 einen strukturellen Haushaltsausgleich aus eigener Kraft, ohne Landesmittel aus dem Stärkungspakt sicherzustellen. Jegliche Mehrbelastung des Haushalts beeinträchtigt den Haushaltsausgleich auf kommunaler Ebene und muss zur Vermeidung einer Neuverschuldung über neue Konsolidierungsmaßnahmen kompensiert werden.

Auch wenn ein Teil der Umlagesatzerhöhung auf gesetzlich bedingte Aufgabenverlagerungen im Bereich der Eingliederungshilfe zurückzuführen ist, erwartet die Stadt Essen, dass analog zur kommunalen Ebene auch der Landschaftsverband alle Möglichkeiten der Aufwandsreduzierung ausschöpft und alle geeigneten Maßnahmen ergreift, um einen weiteren Anstieg der Umlagesätze zu verhindern.



info@essen.de
www.essen.de

Eine Erhöhung des Umlagesatzes auf 15,20 % im Jahr 2020 und auf 15,70 % im Jahr 2021 lehnt die Stadt Essen ab.

Ich erlaube mir dieses Schreiben den Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'T' followed by a cursive 'Kufen' and a long horizontal flourish.

Thomas Kufen



20. Aug. 2019

-LD- [Signature]

Def. 27. W.

Stadtverwaltung – Postfach 10 19 53 – 45466 Mülheim an der Ruhr

LVR – Landschaftsverband Rheinland

Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek

Frau Landesrätin Renate Hötte

Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

20. Aug. 2019
LR' in 2 [Signature]

Ihr(e) Zeichen: / Ihr Schreiben vom: 16.07.2019

Fachbereich Finanzen

Gebäude: Rathaus
Eingang: Am Rathaus 1
Auskunft: Herr Gebhardt
Zimmer: B 359
Telefon: (0208) 455 2426
Telefax: (0208) 455 582426

Online: Joerg.Gebhardt@muehlheim-ruhr.de

<http://www.muelheim-ruhr.de>

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bahn: Stadtmitte -> alle Linien
Bus: Stadtmitte -> alle Linien

22. Aug. 2019
-21- [Signature]

Datum: 16. Aug. 2019

Aktenzeichen:

Aufstellung des Entwurfes für den Doppelhaushalt 2020/2021

Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

in Ihrem Schreiben vom 16. Juli 2019 geben Sie bekannt, dass der Umlagesatz von derzeit 14,43 % auf 15,2 % im Jahr 2020 und auf 15,7 % im Jahr 2021 angehoben werden soll.

Sie begründen die starken Erhöhungen im Wesentlichen mit den finanzwirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und des Ausführungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zum BTHG (AG BTHG), der voraussichtlichen Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel und der angemessenen Beachtung von bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten.

Die konsequente Weiterverfolgung Ihres Konsolidierungsprogramms 2017-2021 sowie die Absenkungen des Umlagesatzes in den Jahren 2018 und 2019 wurden von hier begrüßt und haben das Vertrauen in das Rücksichtnahmegebot des LVR gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften bestätigt.

Nach den neuesten Erkenntnissen aus der Arbeitskreisrechnung für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 und den Orientierungsdaten 2020 bis 2023 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung erhöht sich durch die Anhebung der Umlagesätze in den Jahren 2020 und 2021 die finanzielle Belastung der Stadt Mülheim erheblich.

Für das Jahr 2020 entsteht ein Mehraufwand in Höhe von 2,5 Mio. €, dem eine Entlastung von ca. 1,5 Mio. € aus der Aufgabenverlagerung im Bereich der Eingliederungshilfe gegenübersteht. Im Jahr 2021 erhöht sich die Mehrbelastung auf 4,3 Mio. €, der wiederum

eine Entlastung von lediglich ca. 1,5 Mio. € gegenübersteht. Saldiert ergibt sich für die Stadt Mülheim an der Ruhr eine Verschlechterung von ca. 3,8 Mio. € für die Jahre 2020 und 2021. Es wäre daher sachgerecht, den Umlagesatz haushaltsneutral zu erhöhen. Einen darüber hinausgehend von Ihnen angesetzten Umlagesatz lehnt die Stadt Mülheim an der Ruhr allerdings nachdrücklich ab.

Unabhängig davon sind die neuen Erkenntnisse aus der Arbeitskreisrechnung für das GFG 2020 sowie die voraussichtliche Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel aus den Orientierungsdaten 2020-2023 des Landes NRW, die für den LVR voraussichtlich positiver ausfallen werden, in Ihre Benehmensherstellung des Umlagesatzes nicht eingeflossen. Ich bitte Sie daher, eine Aktualisierung Ihrer Berechnungen und auch eine entsprechende Reduzierung der geplanten Umlagesätze aus diesem Grund vorzunehmen.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr unterliegt den Vorschriften des Stärkungspaktgesetzes und ist in besonderem Umfang gezwungen restriktive Maßnahmen zur Erlangung eines ausgeglichenen Haushalts durchzusetzen.

Ich erwarte daher eine weiterhin restriktive Haushaltsplanung für die Jahre 2020/2021 und entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen, um einen Umlagesatz deutlich unterhalb von 15 Prozentpunkten nachhaltig zu erreichen.

Ich bitte Sie mit Nachdruck um Ihre Unterstützung bei unseren ohnehin schon außerordentlichen und die Bürgerinnen und Bürger belastenden Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung.

Mit freundlichen Grüßen



(Ulrich Scholten)



Erw. 15. Aug. 2019
- LR -

0 21 von 05
21 05
StädteRegion
Aachen

StädteRegion Aachen · Postfach 500451 · 52088 Aachen

Landschaftsverband Rheinland
Frau Direktorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Erw. 15. Aug. 2019
LR' in 2

Erw. 23. Aug. 2019
- 21 - J.H.S.

Der Städteregionsrat

A 20
Kämmerei/Kasse

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 2414

Telefax
0241 / 5198 - 82414

E-Mail
thomas.classen@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Heit Claßen

Zimmer
A 209

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
20.21.01

Datum
06.08.2019

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
<http://www.staedteregion-aachen.de>

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE21 3905 0000
0000304204

Postgironkonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE52 3701 0050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.

Seite 1 von 2

**Haushaltsplanentwurf 2020;
Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage;
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Lubek,

vielen Dank für die frühzeitige Übersendung des Schreibens zur Einleitung des Benehmensverfahrens zur Festsetzung der Landschaftsumlage für den Doppelhaushalt 2020/2021. Dies versetzt die StädteRegion in die Lage, frühzeitig mit verlässlichen Werten in der eigenen Haushaltsplanung zu kalkulieren.

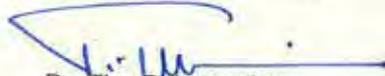
Sie verweisen in Ihrem Schreiben insbesondere auf die Auswirkungen des BTHG und dass die dadurch bedingten Transferaufwendungen an der untersten Einschätzungsbandbreite geplant worden seien. Ich unterstelle, dass diese Prämisse im Sinne des Rücksichtnahmegebots auch in den vergangenen Jahren gegolten hat. Nichtsdestotrotz konnte der Landschaftsverband in den vergangenen Jahren regelmäßig teilweise nicht unerhebliche Verbesserungen im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung erzielen und durch die erzielten Überschüsse seine Eigenkapitalbasis und die Ausgleichsrücklage – anders als manche Mitgliedskörperschaften – deutlich stärken. Dies bitte ich Sie zum Anlass zu nehmen, den möglichen – zumindest teilweisen – Einsatz der Ausgleichsrücklage zu prüfen und in Betracht zu ziehen, um die Umlagesteigerung gegenüber 2019 erträglicher zu gestalten und die Mitgliedskörperschaften nicht in der geplanten Höhe zusätzlich zu belasten. Zumindest eine Größenordnung von max. 15,0 % für 2020 und max. 15,5 % für 2021 sollten so als Umlagesätze planerisch erreichbar sein.

Sollten sich darüber hinaus im Zuge der Beratungen zum Haushalt 2020/2021 weitere Senkungspotenziale ergeben, beispielsweise bei der

Konkretisierung des Finanzausgleichs 2020 oder durch eine positivere Entwicklung der Sozialtransferaufwendungen im Laufe des weiteren Jahres 2019, gehe ich davon aus, dass diese in der Umlagesatzgestaltung eine entsprechend positive Berücksichtigung finden.

Gleiches gilt, falls sich im Zuge der Bewirtschaftung des ersten Jahres des Doppelhaushaltes im Jahr 2020 bereits abzeichnen sollte, dass sich Senkungspotenziale für das Jahr 2021 ergeben. In diesem Fall gehe ich davon aus, dass über einen Nachtrag eine entsprechende Entlastung der Mitgliedskörperschaften für das Jahr 2021 erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Tim Grüttemeier
Städteregionsrat



Der Oberbürgermeister
der Stadt Wuppertal

Anschrift
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon
+49 202 563 6815

Telefax
+49 202 563 8020

E-Mail
oberbuergemeister
@stadt.wuppertal.de

Stadt Wuppertal – Oberbürgermeister – 42275 Wuppertal

Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek
Frau Landesrätin Renate Hötte
Frau Vorsitzende der Landschaftsversammlung
Anne Henk-Hollstein
Fraktionen in der Landschaftsversammlung

Per E-Mail

09.08.2019

**Aufstellung des Entwurfes für den Doppelhaushalt 2020/2021
Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Land-
schaftsumlage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16. Juli 2019 teilen Sie mit, dass Sie für die Haushaltsplanung die Umlagesätze auf 15,2 % (2020) und 15,7 % (2021) anheben wollen.

Zur Begründung der deutlichen Erhöhung verweisen Sie im Wesentlichen auf die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen aus der Umsetzung der gesetzlichen Änderungen des Bundesteilhabegesetzes für das Land NRW sowie die voraussichtliche Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel.

Wie Sie sicher wissen, befinden sich viele Städte derzeit in der verwaltungsinternen Haushaltsplanung für das Jahr 2020 oder die Jahre 2020/2021.

Gerade die Kommunen, die den Vorschriften des Stärkungspaktgesetzes unterliegen, sind in einer besonders schwierigen Situation. Denn der geforderte Haushaltsausgleich muss trotz steigender Personalkosten und weiter wachsender Kosten für soziale Leistungen bei gleichzeitig abschmelzenden Landeshilfen sichergestellt werden.

In diesem Zusammenhang ist – neben den aktuell veröffentlichten Zuweisungen aus der „Arbeitskreisrechnung“ in Vorbereitung des GFG 2020 und den nach wie vor ausstehenden Orientierungsdaten des Landes NRW – die Umlage an die Landschaftsverbände von besonderer Bedeutung.

STADT WUPPERTAL / DER OBERBÜRGERMEISTER

Angesichts der in den zurückliegenden Jahren deutlich erhöhten Landesmittel aus den jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzen – sowohl aus der direkten Zuteilung an die Landschaftsverbände als auch indirekt über die erhöhten kommunalen Schlüsselzuweisungen – konnte der Umlagesatz kontinuierlich reduziert werden; zuletzt für 2019 auf 14,43 Prozent.

Und auch nach der veröffentlichten Arbeitskreisrechnung kann der LVR mit rd. 505 Mio. € und damit einer weiteren Erhöhung von 4,9 % bei den Schlüsselzuweisungen des Landes planen.

Darüber hinaus erhöhen sich nach den Auswertungen zur Arbeitskreisrechnung auch die Bemessungsgrundlagen für die Umlage bei den Städten und Kreisen aus Steuerkraftmesszahl und Schlüsselzuweisungen erheblich, so dass selbst bei unverändertem Umlagesatz mit deutlich höheren Zahlungen der Umlagepflichtigen gerechnet werden kann.

So würde sich danach beispielsweise allein für die Stadt Wuppertal aus der erhöhten Bemessungsgrundlage eine um rd. 5,5 Mio. € höhere Umlage ergeben.

Die voraussichtlich entstehenden Mehrbelastungen, die sich aus den sozialgesetzlichen Änderungen ergeben werden, können wir im Einzelnen nicht beurteilen. Hier appellieren wir ausdrücklich an den LVR, die zusätzlich übertragenen Aufgaben wirtschaftlich zu erbringen und hierfür angemessene Ansätze vorzusehen.

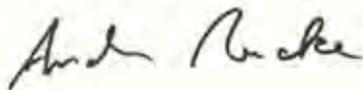
Die Aufgabenverlagerung im Bereich der Eingliederungshilfe führt bei den kommunalen Sozialhilfeträgern zwar entsprechend zu Entlastungen, dies allerdings in einem durchaus überschaubaren Volumen (für Wuppertal kalkulieren wir mit Netto-Entlastungen von unter 4 Mio. €/Jahr). Die Bereitstellung dieser „Einsparungen“ für einen erhöhten Umlagesatz wäre haushaltsneutral und sachgerecht.

Einen darüber hinaus gehenden Umlagesatz lehnen wir jedoch ausdrücklich ab.

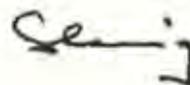
Die unterzeichnenden Hauptverwaltungsbeamten und Kämmerer vertreten Kommunen, die den besonderen gesetzlichen Anforderungen des Stärkungspaktgesetzes Nordrhein-Westfalen unterliegen. Aus diesem Grund erwarten wir vom LVR eine weiterhin restriktive Haushaltsplanung für die Jahre 2020/2021 und entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen innerhalb des LVR, um einen Umlagesatz deutlich unterhalb von 15 Prozentpunkten zu erzielen.

Wir bitten Sie mit Nachdruck um Ihre Unterstützung bei unseren ohnehin schon außerordentlichen und die Bürgerinnen und Bürger belastenden Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Mucke
Oberbürgermeister



Dr. Johannes Slawig
Stadtdirektor und Kämmerer



sowie die nachfolgenden Städte:

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister
der Stadt Mönchengladbach

Burkhard Mast-Weisz
Oberbürgermeister
der Stadt Remscheid

Ulrich Scholten
Oberbürgermeister
der Stadt Mülheim an der Ruhr

Daniel Schranz
Oberbürgermeister
der Stadt Oberhausen

Michael Heck
Stadtkämmerer
der Stadt Mönchengladbach

Sven Wiertz
Stadtdirektor und Kämmerer
der Stadt Remscheid

Frank Mendack
Beigeordneter und Kämmerer
der Stadt Mülheim an der Ruhr

Markus Märtens
Stadtkämmerer
der Stadt Leverkusen

Apostolos Tsalastras
Beigeordneter und Kämmerer
der Stadt Oberhausen

Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek
Frau Kämmerin Renate Hötte

mit eMail landesdirektorin@lvr.de
mit eMail lr2@lvr.de

Sven Wiertz
Stadtdirektor

Ralf Weeke
Stadtkämmerer

Dr. Johannes Slawig
Stadtdirektor und Stadtkämmerer

29. November 2019

Haushalt 2020/2021

Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek,
sehr geehrte Frau Kollegin Hötte,

In der Sitzung der Landschaftsversammlung am 4. September 2019 wurden Ihnen die im Rahmen des Benehmensverfahrens erhobenen Einwendungen bereits zur Kenntnis gebracht (Vorlage 14/3600), darunter auch jene von Städten, die pflichtig oder freiwillig am Stärkungspakt Nordrhein-Westfalen teilnehmen. Die Einwendungen werden auch Gegenstand der abschließenden Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2020/2021 in der Sitzung der Landschaftsversammlung am 16. Dezember 2019 sein.

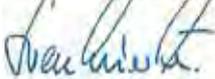
Die nunmehr vorliegende Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 und die Haushaltsentwicklung in unseren Gemeinden haben uns dazu veranlasst, die bisherigen Aussagen in den vorliegenden Einwendungen auf diesem Wege nochmals in Erinnerung zu rufen und zu unterstreichen.

Die beabsichtigte deutliche Erhöhung der Umlagesätze von derzeit 14,43 % auf 15,20 % in 2020 und auf 15,70 % in 2021 kann von den kommunalen Haushalten unter den bestehenden Rahmenbedingungen nicht erbracht bzw. kompensiert werden. Sie werden zu restriktiven Eingriffen in den Haushalten von Stärkungspaktkommunen führen, um die im Stärkungspaktgesetz formulierten Ziele erreichen zu können.

Wir erwarten deshalb eine merkliche Senkung der Hebesätze in den Jahren 2020 und 2021 und bitten Sie im Zuge der Beratungen und der Beschlussfassung über den Haushalt eine entsprechende Regelung umzusetzen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Wiertz

Stadt Remscheid
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid
Telefon (02191) 15-2150
Telefax (02191) 15-2162
eMail sven.wiertz@remscheid.de

gez. Ralf Weeke

Stadt Solingen
Romer Straße 100
42697 Solingen
Telefon (0212) 290-6850
Telefax (0212) 290-6843
eMail r.weeke@solingen.de

gez. Dr. Johannes Slawig

Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon (0202) 563-6606
Telefon (0202) 563-8012
eMail stadtdirektor.dr.slawig@wuppertal.de

Eing.: 24. Okt. 2019
Eingang -06-

vorab LDin, LPin, W
Fraktionen,
Gruppe, Vorsitz LVRs



Ergänzungsantrag Nr. 14/272/1

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: FREIE WÄHLER

Landesjugendhilfeausschuss	07.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Antrag zum Doppelhaushalt 2020/2021:
Fördertopf inklusive Spielgeräte**

Beschlussvorschlag:

Der LVR unterstützt seine Gebietskörperschaften und Kommunen, wenn diese auf Spielplätzen inklusive Spielgeräte anschaffen und aufstellen wollen.

Der LVR stellt dafür die Summe von 2 Millionen Euro zur Verfügung.

Die Unterstützung soll pro Projekt maximal 20.000 Euro betragen und so lange ausgezahlt werden, bis die Fördersumme erschöpft ist.

Die ordnungsgemäße, sachliche und pflichtgemäße Prüfung der Anträge soll durch die Verwaltung erfolgen. Die Bewilligung der Gelder soll nach Prüfung der Anträge in der Reihenfolge des Posteingangs erfolgen.

Begründung:

Die Ausschüsse haben die Beratung des Antrages auf die Sitzungsrunde im November und Dezember 2019 vertagt.

Der LVR finanziert zur Förderung behinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener verschiedene Einrichtungen wie KiTas, Schulen und Arbeitsplätze, die in Trägerschaft des LVR durchgehend behinderten Menschen zugute kommen.

Was eindeutig fehlt in der Kette der Einrichtungen, sind Spielplätze in den Kommunen. Dort könnten sich behinderte und nicht behinderte Kinder begegnen und ein Miteinander einüben/erleben, wenn es Spielmaterial geben würde, das von beiden Gruppen in gleicher Weise genutzt werden kann.

Nicht selten muss auf Spielplätzen Spielmaterial ausgetauscht werden. Intensive Nutzung sowie Wind und Wetter machen relativ oft eine Erneuerung erforderlich. Gerade dann wäre es sinnvoll, darauf zu achten, dass nur Geräte angeschafft werden, die der Inklusion dienen. Doch nicht jede Kommune kann sich das leisten.

Finanzielle Unterstützung für inklusives Spielzeug soll allerdings nur gewährt werden, wenn sicher ist, dass Spielgeräte - etwa durch voneinander getrennte Aufstellung - nicht ihrerseits für Aus- und Abgrenzung sorgen.

Bei dem inklusiven Spielzeug ist an Wippen, Schaukeln und insbesondere Geräte zum Balancieren gedacht, die auch von Kindern mit Förderbedarf im Bereich der Wahrnehmung und der Motorik genutzt werden können. Im besten Fall können die Spielgeräte außerdem von Kindern im Rollstuhl genutzt werden. Wichtig zusätzlich: Es kommen Geräte infrage, auf denen behinderte Kinder spielen können, ohne dass Erwachsene helfen müssen. „Kinder helfen Kindern“, lautet hier das Ziel (wichtig wegen immer mehr Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten im sozial-emotionalen Bereich).

Für eine finanzielle Förderung kommen auch die Kommunen infrage, die auf Spielplätzen speziellen Fallschutz einbauen und Wege auf den Spielplätzen und zu den Spielplätzen hin besonders behindertenfreundlich und barrierefrei herrichten.

Es ist klar, dass nicht jedes inklusive Spielgerät für jede Beeinträchtigung geeignet ist. Es muss aber als Ziel das gemeinsame Spielerlebnis aller Kinder auf einem Spielplatz angestrebt werden.

gez. Henning Rehse
Fraktionsvorsitzender



Heinz Schmitz
Fraktionsgeschäftsführer



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Qualität für Menschen



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

11. Okt. 2019
-ms- R

was an 10.10.2019

LR 12

Fraktion, Gruppe
von LVR

Antrag Nr. 14/278

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: CDU, SPD

Bau- und Vergabeausschuss	04.11.2019	empfehlender Beschluss
Umweltausschuss	13.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Cradle to Cradle; Haushalt 2020/2021

Beschlussvorschlag:

1.
Die Verwaltung wird beauftragt, ihr zukünftiges Handeln bei Baumaßnahmen nach den Prinzipien des Cradle to Cradle Konzepts (Wiederverwendung von Ressourcen) auszurichten.
2.
Bei allen Baumaßnahmen des LVR soll geprüft werden, wie und in welchem Umfang sich das Cradle to Cradle Konzept dabei anwenden lässt. Eine entsprechende Darstellung einschließlich des hierfür eventuell erforderlichen Mehraufwands ist zukünftig in die HU (Haushaltsunterlage) Bau aufzunehmen.

Begründung:

Der verantwortungsvolle Umgang mit Ressourcen und nachhaltiges Handeln sind die unabdingbaren Grundlagen für eine zukunftsfähige Gestaltung unserer Lebensgrundlagen. Da die Erde nur über begrenzte Ressourcen verfügt, rückt besonders das Thema Rohstoffknappheit in den Focus. Ein wichtiger Beitrag zur Ressourcenschonung ist die Wiedergewinnung und Weiterverarbeitung von Materialien.

Das Cradle to Cradle Designkonzept zielt darauf ab, Produkte in immer wiederkehrenden Kreisläufen zu erschaffen. Alle Produkte werden nach dem Prinzip einer prinzipiell unendlichen

Kreislaufwirtschaft konzipiert. Um dies zu ermöglichen, müssen die Inhaltsstoffe der Produkte frei von Schadstoffen, chemisch unbedenklich und sortenrein trennbar sein.

Gebäude dienen somit am Ende ihrer Nutzungsdauer als Wertstoffdepot, dessen Materialien sich sehr einfach für eine weiterführende Nutzung einsetzen lassen.



Frank Boss MdL



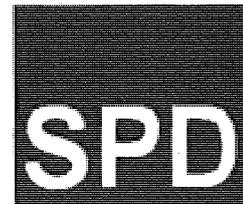
Thomas Böll



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Qualität für Menschen



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

11. Okt. 2019
-m- R

verabs an CO2 Ekt
LVR 2
Fraktion, Gruppe
Vors LVers

Antrag Nr. 14/279

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: CDU, SPD

Bau- und Vergabeausschuss	04.11.2019	empfehlender Beschluss
Umweltausschuss	13.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	02.12.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

CO2 Emissionen senken; Haushalt 2020/2021

Beschlussvorschlag:

1.
Die Verwaltung wird beauftragt, ein Mobilitätskonzept zu erstellen und Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer deutlichen Reduzierung von CO2-Emissionen führen.
2.
Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, die verursachten CO2-Emissionen im Bereich der Mobilität ab einem sich aus dem Konzept ergebenden Basisjahr jährlich um 3% - 5% zu senken.
3.
Hierzu soll ein geeigneter Maßnahmenkatalog erarbeitet werden.
4.
Über den kontinuierlichen Umsetzungsprozess soll die Verwaltung die politische Vertretung regelmäßig unterrichten, auch unter Berücksichtigung der Entwicklung der CO2-Emissionen aufgrund von Dienstreisen.

Begründung:

Der LVR arbeitet kontinuierlich an der jährlichen Senkung der CO₂-Emissionen im Gebäudebestand. Die Entwicklung in diesem Sektor wird in den regelmäßigen Energieberichten der Verwaltung dargestellt.

Neben dem Immobilienbereich ist der Mobilitätssektor eine weitere erhebliche Emissionsquelle von Treibhausgasen; um hier Verbesserungen zu erreichen, müssen eine Reihe von Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden.



Frank Boss MdL



Thomas Böll



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Qualität für Menschen



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

11. Okt. 2019
- 100 - Di

Vorab an LVR Ein
weise
Fraktion, Gruppe
Vors LVR

Antrag Nr. 14/280

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: CDU, SPD

Bau- und Vergabeausschuss	04.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Bauen für Menschen GmbH (BfM); Haushalt 2020/2021

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, gemeinsam mit der LVR-Wohnungsbaugesellschaft Bauen für Menschen GmbH Wege zu finden, um das bereits vorhandene Wohnungsangebot für die Mitarbeitenden zu erweitern. Dabei sind alle Möglichkeiten zur Schaffung von Wohnraum in die Überlegungen mit einzubeziehen.

Begründung:

Für die Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit von Arbeitgebern gewinnt die Möglichkeit, adäquaten Wohnraum für Mitarbeitende zur Verfügung zu stellen, immer mehr an Bedeutung. Gerade in den Ballungsräumen der Rheinschiene ist der Wohnungsmarkt sehr angespannt. Im Zuge der Personalfindung und -bindung sind daher weitere Anstrengungen zu unternehmen, um das Wohnungsangebot – auch unter Beachtung des neuen Gesellschaftszwecks zur Schaffung inklusiven Wohnraums - durch ein Erstbelegungsrecht für Mitarbeitende des LVR zu erweitern und zu sichern.

Frank Böss MdL

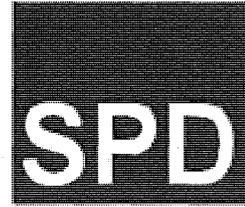
Thomas Böll



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Qualität für Menschen



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

11. Okt. 2019
- 08 -

Vorab an LVR, EWR
LVR
Fraktion, Gruppe
Vor LVR

Antrag Nr. 14/281

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: CDU, SPD

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	02.12.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Mitarbeitendenbefragung; Haushalt 2020/2021

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird damit beauftragt, im Rahmen der nächsten turnusgemäßen LVR-Mitarbeitendenbefragung im Jahr 2021 zu ermitteln, welche zusätzlichen Maßnahmen und Angebote des LVR als Dienstherr und Arbeitgeber für seine Mitarbeitenden als sinnvoll und attraktiv wahrgenommen und bewertet werden und wie der Angebotskatalog nachfragegerecht weiterentwickelt werden kann.

Begründung:

Unseren Kolleginnen und Kollegen im LVR gilt unsere besondere Aufmerksamkeit. Ohne ihre Arbeit könnten wir unsere Dienste nicht erbringen, die für die von uns betreuten Menschen von existenzieller Bedeutung sind. Wir wollen unsere Mitarbeitenden mit geeigneten Maßnahmen und Angeboten an den LVR binden und ein mitarbeiterorientierter Arbeitgeber sein.

Wir sind uns unserer Verpflichtung gegenüber unseren Kolleginnen und Kollegen bewusst und wollen von ihnen wissen, welche Unterstützungen vom LVR als Arbeitgeber erwartet werden.

Das Finden und Binden kompetenter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist für den LVR als kommunaler Dienstleister auf allen Aufgabenfeldern von existenzieller Bedeutung. Der LVR wird in seinen Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger im Rheinland über sein Personal wahrgenommen, das mit dem Verband und seinen Aufgaben gut identifiziert ist und damit ein

Qualitätsgarant ist.

Der LVR verfolgt bereits eine Vielzahl von Maßnahmen, die der Attraktivität als Dienstherr und Arbeitgeber dienen und somit den Verband in den vielfältigen Konkurrenzbeziehungen gegenüber anderen Arbeitgebern sowohl im öffentlich-rechtlichen als auch im privatrechtlichen Bereich erfolgreich positionieren. In den im Jahr 2020 anstehenden Tarifverhandlungen werden die kommunalen Arbeitgeber und Gewerkschaften auch tarifvertragliche Weiterentwicklungen verhandeln, um die Attraktivität des öffentlichen Dienstes und damit die Konkurrenzfähigkeit der Aufgabenträger zu erhalten. Parallel werden die von den kommunalen Spitzenverbänden gesammelten Vorschläge zur Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstrechts an die Landesregierung herangetragen.

Neben einer Auswertung der Inanspruchnahme von Angeboten des Arbeitgebers LVR durch die Mitarbeitenden bietet es sich an, die Plattform der kommenden Mitarbeitendenbefragung im Jahr 2021 zu nutzen, um das generelle Interesse an weiteren möglichen Angeboten zunächst zu ermitteln und diese anschließend bedarfsgerecht aufzubauen. Dieses Vorgehen trägt zu einer höheren „Passgenauigkeit“ der Angebote bei und ist zudem ressourcenschonend. Die Angebote, deren rechtliche Machbarkeit im Einzelfall vor der Einbeziehung in die Mitarbeitendenbefragung zu prüfen sein wird, sind in den folgenden Bereichen denkbar:

- Angebote der Kindertagesbetreuung
- Einführung eines arbeitgeberfinanzierten Jobtickets
- Arbeitgeberdarlehen, bspw. zur Finanzierung von Wohneigentum-
- Ausbau der Maßnahmen des BGM von gesundheitlicher Prävention bis hin zu Sportangeboten
- Verstärkung der digitalen Unterstützung bei der Tele- und Heimarbeit
- Bewerbung und Ausbau des betrieblichen Vorschlagwesens im LVR
- Stellenwert eines Rabattsystems für die Mitarbeitenden



Frank Boss MdL



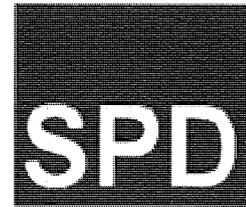
Thomas Böll



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Qualität für Menschen



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

11. Okt. 2019
-m- R

Vorbereitung Ein
LVR 2
Forschung, Gruppen
Vom LVR

Antrag Nr. 14/282

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: CDU, SPD

Schulausschuss	11.11.2019	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	12.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Schulische Inklusion muss sich im Arbeitsleben fortsetzen; Haushalt 2020/2021

Beschlussvorschlag:

- Das LVR-Inklusionsamt wird mit der Durchführung einer empirischen Studie zu Gelingensfaktoren Übergang Schule/Beruf beauftragt. Die Finanzierung soll aus Mitteln der Ausgleichsabgabe erfolgen.
- Das LVR-Inklusionsamt wird mit der Konzeption und Durchführung einer Fachtagung zum Thema Fachpraktikerausbildung im Jahr 2020 beauftragt.

Begründung:

Es wird begrüßt, dass der Landschaftsverband Rheinland in den vergangenen Jahren bereits vielfältige erfolgreiche Bemühungen unternommen hat, um die schulische Inklusion im Rheinland an den LVR-Schulen weiterzuentwickeln und gleichzeitig die Übergänge in eine Ausbildung und Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt zu fördern.

Genannt werden können u.a. die Schulentwicklungsplanung sowie die Regelförderung KAOA-STAR.

Allerdings ist festzustellen, dass es bisher an empirischen Grundlagen dazu fehlt, unter welchen Voraussetzungen der Übergang Schule-Beruf gelingt bzw. wie diese weiter verbessert werden können.

Trotz vieler erfolgreicher Beispiele im Rheinland sind die Möglichkeiten einer Fachpraktikerausbildung noch viel zu wenig bekannt und genutzt. Gerade diese theoriereduzierten Ausbildungsgänge können vielen jungen Menschen mit einer Behinderung den Weg auf den 1. Arbeitsmarkt ermöglichen und erleichtern.



Frank Boss MdL



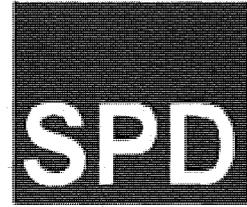
Thomas Böll



**CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND**



Qualität für Menschen



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

11. Okt. 2019
- 08 - R

Vorbereitung CDU, SPD
LVR 2
Fraktion, Gruppe
Vorsitz

Antrag Nr. 14/283

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: CDU, SPD

Schulausschuss	11.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Sicherstellung der Beschulung der Schüler*innen in den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion; Haushalt 2020/2021

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der aktuellen Plandaten der Schulentwicklungsplanung die Beschulung der Schüler*innen in den Förderschwerpunkten, für welche die Landschaftsverbände als Schulträger gesetzlich verpflichtet sind, räumlich und organisatorisch sicherzustellen und frühzeitig in die entsprechenden Planungen einzusteigen. Dabei sind die pädagogischen Raumprogramme so auszugestalten, dass den Bedarfen der sonderpädagogischen Förderung unter besonderer Berücksichtigung des Gemeinsamen Lernens (z.B. Öffnung von Förderschulen) Rechnung getragen wird. Die hierfür erforderlichen personellen und sächlichen Mittel sind bereit zu stellen.

Gleichzeitig soll die Umsetzung der schulischen Inklusion an den allgemeinen Schulen im Rheinland seitens des LVR weiterhin befördert werden.

Begründung:

Die aktuellen Plandaten der fortlaufenden Schulentwicklungsplanung des LVR, die die jüngste aktualisierte Schülerzahlprognose des Ministeriums für Schule und Bildung berücksichtigen, weisen einen deutlichen Anstieg der Schülerzahlen aus. Nach den Landesprognosen werden im

Schuljahr 2029/30 in Primarstufe und Sekundarstufe I rund 20% mehr Schülerinnen und Schüler im Schulsystem sein als bisher seitens des Landes angenommen. Die veränderte Demografie hat zwangsläufig Auswirkungen auf die Schulentwicklungsplanung des LVR. Bei unterstellten gleichbleibenden Förderquoten und Inklusionsanteilen des Schuljahres 2017/18 werden im Schuljahr 2029/30 rund 900 Schülerinnen und Schüler mehr die LVR-Förderschulen besuchen als im Schuljahr 2018/2019. Mehr als 50 % dieser zusätzlich zu erwartenden Präsenzschilder*innen entfallen allein auf den Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung. Auch der Bereich der Frühförderung wird weiter stark wachsen, um rund 90 Kinder im Förderbereich Sehen und um rund 190 Kinder im Schwerpunkt Hören und Kommunikation.

In den LVR-Förderschulen mit den Schwerpunkten Körperlich und motorische Entwicklung und Sprache werden die Kapazitätsgrenzen bereits derzeit erreicht oder in wenigen Jahren erreicht werden. Allein bedingt durch die Demografie könnte unter den heutigen Bedingungen im Schuljahr 2029/30 ein großer Teil der zusätzlich erwarteten Schülerinnen und Schüler nicht an den LVR-Förderschulen beschult werden.

Da derzeit auch die Feststellungen des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes zunehmen und die Anwahl des Gemeinsamen Lernens durch die Eltern (schulgesetzliches Elternwahlrecht) in einzelnen Förderbereichen stagniert, sind die derzeitigen Planzahlen der Schulentwicklungsplanung des LVR sogar als konservativ geschätzt zu bezeichnen.

Daher wird die Verwaltung beauftragt, die gesetzliche Verantwortung des LVR als Schulträger zu gewährleisten und die Beschulung der Schülerinnen und Schüler der Förderschwerpunkte, die den Landschaftsverbänden schulgesetzlich als Pflichtaufgabe übertragen wurde, für die Zukunft sicherzustellen und frühzeitig in die erforderliche räumliche und organisatorische Planung einzusteigen. Dabei sind die pädagogischen Raumprogramme so auszugestalten, dass sowohl den Bedarfen der sonderpädagogischen Förderung wie auch des Gemeinsamen Lernens (Öffnung von Förderschulen) und der Expertisezentren Rechnung getragen wird (dynamische Konzepte). Die hierfür erforderlichen personellen und sächlichen Mittel sind bereit zu stellen.

Gleichzeitig soll die Umsetzung der schulischen Inklusion an den allgemeinen Schulen im Rheinland seitens des LVR weiterhin befördert und der eingeschlagene Weg (z.B. Inklusionspauschale, Öffnung von Förderschulen, Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion und Integrierte Beratung) im Sinne einer schrittweisen Transformation des Bildungssystems weiterverfolgt werden.



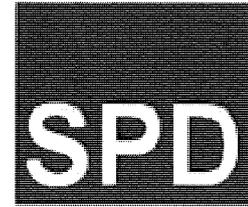
Frank Boss MdL



Thomas Böll



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

11. Okt. 2019
-m- R

Verab an CD'ch ECR
LVR
Fraktionen, Gruppen
Vors LVR

Antrag Nr. 14/284

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: CDU, SPD

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	02.12.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Entwicklung und Implementierung einer Digitalisierungsstrategie im LVR unter Beteiligung der Bürger*innen, Mitgliedskörperschaften, Mitarbeiter*innen und Expert*innen; Haushalt 2020/2021

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Digitalisierungsstrategie zu entwickeln und im Verband zu implementieren. Angesichts der Aufbauphase des neuen Dezernats wird hierzu auch auf externe Expertise zurückzugreifen sein.

Die Digitalisierungsstrategie soll unter anderem ethische und soziale Fragestellungen, Haltung und Kultur des LVR zu den drängenden Themen dieser Zeit beinhalten. Dabei sollen vor allem die Veränderungen in der Arbeitswelt sowie die Kommunikationsstrukturen und Leistungsbeziehungen zu den Zielgruppen des LVR beleuchtet werden.

In einem sowohl nach innen als auch nach außen gerichteten partizipativen Entwicklungsprozess sollen nach Möglichkeit insbesondere die Bürger*innen, Mitgliedskörperschaften und Mitarbeiter*innen, aber auch Expert*innen aus Wirtschaft und Wissenschaft miteinbezogen werden.

Die so gewonnen (Zwischen-)Ergebnisse sollen auf einer Fachtagung oder in einem ähnlichen Format einem breiten Publikum präsentiert werden.

Die finanziellen Auswirkungen – auch durch die Einbeziehung von externen Expert*innen resultierenden Kosten sind bei der Planung des kommenden Doppelhaushaltes mit zu berücksichtigen.

Begründung:

Die Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie wird für den LVR eines der zentralen Aufgabenfelder des neu geschaffenen LVR-Dezernates sein. Die aus der Digitalisierung resultierenden sozialen, ethischen und wirtschaftlichen Entwicklungen haben nämlich einen großen Einfluss auf die Aufgabenerfüllung und Arbeitsprozesse des LVR. Der LVR will seinen Leitzielen in der sich immer rascher verändernden digitalen Welt auch weiterhin unter seinem Leitgedanken „Qualität für Menschen“ gerecht werden. Daher ist eine Digitalisierungsstrategie zu entwickeln.

Aufgrund der Komplexität der Leistungsbeziehungen und den anstehenden, rasanten Veränderungen ist es unerlässlich, sich interdisziplinär mit den Protagonisten aus Verwaltung (Mitgliedskörperschaften, KGSt, kommunale Spitzenverbände, KAV, digitale Modellregionen...), Wirtschaft (IHK, Unternehmen...) und Wissenschaft (Hochschulen, Forschungszentren...) zu vernetzen und auszutauschen. Insbesondere in der personellen und organisatorischen Aufbauphase wird es erforderlich sein, für die Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie in begrenztem Umfang und ergänzend auch auf externe Expertise zurückzugreifen.

Auf diese Weise können (Experten-)Wissen gebündelt und verschiedene Perspektiven betrachtet werden. Auf Erfahrungen aus den Kommunen, wie zum Beispiel Duisburg auf dem Weg zur „smart city“ oder „Digitale Modellregionen (wie zum Beispiel Aachen und Wuppertal)“, soll zurückgegriffen werden. Ebenso gilt es, den Austausch im Rahmen der Gremien der kommunalen Spitzenverbände und der KGSt aufzubauen.

Auch im Hinblick des Changemanagements ist es von großer Bedeutung, dass neben der eigenen Fachexpertise des LVR auch die Bürger*innen, die Mitgliedskörperschaften und die Mitarbeiter*innen zu Wort kommen und an dem Entwicklungsprozess beteiligt werden. Das Know-how aus den Bereichen Wirtschaft und Wissenschaft ist gerade auch während der Aufbauphase des neuen LVR-Dezernates 6 eine wertvolle Bereicherung. Durch eine solche breit gefächerte Beteiligung wird dem Leitgedanken „Qualität für Menschen“ Rechnung getragen. Gleichzeitig können die Kommunikationsstrukturen und Leistungsbeziehungen vorangebracht und Prozesse zukunftsicher weiterentwickelt werden.



Frank Boss MdL



Thomas Böll



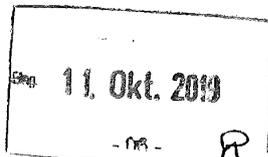
CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Qualität für Menschen



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland



Vorab an LVR Ein
LVR 2
Fraktion, Gruppe
Vom LVR

Antrag Nr. 14/285

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: CDU, SPD

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	02.12.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Perspektiven für ein arbeitgeberseitig vollfinanziertes Jobticket im LVR;
Haushalt 2020/2021**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob ein arbeitgeberseitig/dienstherrenseitig vollfinanziertes Jobticket für Beschäftigte und Beamtinnen und Beamte des LVR unter rechtlichen Aspekten realisierbar ist, mit welchen jährlichen Kosten diese Maßnahme verbunden wäre und welche anderen öffentlichen Arbeitgeber in NRW und der Bundesrepublik sich bisher hierzu entschlossen haben. Sofern in NRW rechtliche Hinderungsgründe gegen eine solche Maßnahme bestehen, wird die Verwaltung außerdem gebeten darzustellen, auf welchem Weg zunächst etwaige Rechtsgrundlagen anzupassen wären. Darüber hinaus wird sie beauftragt, der Landesregierung bzw. dem Kommunalen Arbeitgeberverband zu empfehlen, die tarif- und besoldungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, (auch) für Beschäftigte und Beamt*innen der Kommunen und damit auch für die Mitarbeiter*innen des LVR ein unentgeltliches Job-Ticket zu ermöglichen.

Begründung:

Das Angebot eines Jobtickets für den ÖPNV für die Mitarbeitenden ist beim LVR wie auch vielen anderen kommunalen Arbeitgebern seit Jahren fest etabliert. Parkberechtigungen an Dienstgebäuden des LVR sind an den Bezug eines Jobtickets gekoppelt. Neben den Strecken zwischen Wohn- und

Arbeitsort sind die Jobtickets auch zu privaten Anlässen nutzbar. Damit wird ein Beitrag zu einer verstärkten Nutzung des ÖPNV durch Berufspendler erbracht und im Gegenzug Straßenverkehrsaufkommen und die damit verbundenen Emissionen reduziert. Diese werden durch sinnvolle Mitnahmeregelungen verstärkt. Der LVR stellt sich der gesellschaftlichen Verantwortung und leistet somit seinen Beitrag zum Klimaschutz. Auf Grundlage des 2016 erstellten Integrierten Klimaschutzkonzeptes (Vorlage 14/1321) bekam der LVR Maßnahmen und langfristige Strategien an die Hand, um schädliche Emissionen zu reduzieren. Das Klimaschutzkonzept enthält auch das Modul „Mobilität“. Dessen Fokus liegt bislang auf den verbandsinternen Maßnahmen, enthält aber unter 5.3.1 auch das Handlungsfeld „Pendlerwege der Beschäftigten“.

Die Fraktionen von CDU und SPD gehen davon aus, dass die Finanzierung des Jobtickets durch den Arbeitgeber und Dienstherrn LVR einen sinnvollen Beitrag zur Steigerung der Nutzungsquote des öffentlichen Nahverkehrs zur Folge haben wird und damit deutlich mehr Mitarbeitende als bisher zur Abkehr vom Individualverkehr motivieren wird. Dabei ist unstreitig, dass der Ausbaustand der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur im Rheinland nicht homogen ist. Auch in eher ländlichen Gebieten, in denen viele Betriebe und Dienststellen des LVR ihren Sitz haben, wird ein kostenfreies Jobticket einen Anreiz zum Umstieg auf den ÖPNV bieten können.

Das Land Hessen, das sich auch durch stark verdichtete Ballungsräume und sehr ländliche Regionen auszeichnet, hat sich 2016 dazu entschlossen, für seine Beschäftigten im Rahmen eines eigenen Tarifvertrages ein kostenfreies Jobticket zur Verfügung zu stellen. Inzwischen gibt es in hessischen, aber auch in einzelnen nordrhein-westfälischen Kommunen Interesse und Umsetzungswillen für eine entsprechende Lösung. Neben Klimaschutzgesichtspunkten sprechen für ein unentgeltliches ÖPNV-Ticket zunehmend Gründe der Arbeitgeberattraktivität. Die kommunalen Spitzenverbände NRW haben sich am 04.06.2019 an den Finanzminister u.a. mit der Bitte gewandt, Fahrtzuschüsse für öffentlich Beschäftigte zu prüfen. Voraussetzung für eine solche Lösung sind tarifliche und besoldungsrechtliche Öffnungen, die nur auf Landesebene getroffen werden können. Der nordrhein-westfälische Landtag hat sich im Verkehrsausschuss am 06.02.2019 erstmals mit dem Thema eines unentgeltlichen Job-Tickets für Landesbedienstete befasst und eine Expertenanhörung (APr 17/522) durchgeführt.

Einzelne Kommunen bieten sogar bereits für ihre Bürgerinnen und Bürger eine kostenfreie Nutzung des ÖPNV an oder diskutieren eine solche Maßnahme.

Um weitere Entscheidungen vorzubereiten, wird die Verwaltung um eine Darstellung der rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten für ein arbeitgeberfinanziertes Jobticket und den damit voraussichtlich verbundenen Finanzaufwand gebeten.



Frank Boss MdL



Thomas Böll



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Qualität für Menschen



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

11. Okt. 2019
-ms- R

Vorab an LVR, ECR
LVR 2
Fraktionen, Gruppen
Vor LVR

Antrag Nr. 14/286

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: CDU, SPD

Landesjugendhilfeausschuss	07.11.2019	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	12.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**BTHG als Impulsgeber für inklusive Sozialraumorientierte Stadtteilentwicklung;
Haushalt 2020/2021**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird aufgefordert, ihre Zusammenarbeit mit den Mitgliedskörperschaften mit dem Ziel zu vertiefen, auf inklusive Sozialräume hinzuwirken und die individuell festgestellten Bedarfe der Menschen mit Behinderung mit fallübergreifender Stadtteilarbeit zu vernetzen. Über die abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen des LVR mit seinen Mitgliedskörperschaften soll die Verwaltung auch unter Berücksichtigung dieses Ziels berichten.

Begründung:

Mit Vorlage Nr. 14/3405 informierte die Verwaltung über die Rahmenvereinbarung der Landschaftsverbände mit dem LKT, Städtetag und StGB NRW bzgl. ihrer Kooperation im Bereich der Eingliederungshilfe nach SGB IX und Sozialhilfe nach SGB XII. Ebenfalls vereinbart wurde ein Muster für die Kooperationsvereinbarungen zwischen dem jeweiligen Landschaftsverband und den Mitgliedskörperschaften. Für die Eingliederungshilfe ist gemäß § 5 AG SGB IX NRW Ziel der Zusammenarbeit die Entwicklung inklusiver Sozialräume, um inklusive Lebensverhältnisse zu fördern

und zu stärken. In den Kooperationsvereinbarungen sind verbindlich lokale Steuerungs- und Planungsgremien zu vereinbaren. Um zielgerichtet und bedarfsgerecht Leistungen der Eingliederungshilfe durch den LVR gewähren zu können, ist es unabdingbar, die konkreten, sozialräumlichen Verhältnisse vor Ort in den Blick zu nehmen.



Frank Boss MdL



Thomas Böll



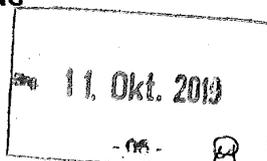
CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Qualität für Menschen



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland



Von der CDU in Eifel
LVR
Fraktion, Goppa
Von W...

Antrag Nr. 14/287

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: CDU, SPD

Schulausschuss	11.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Gleichwertige Lebensverhältnisse an den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion; Haushalt 2020/2021

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob und wie durch ergänzende freiwillige Förderung Schülerinnen und Schülern im gebundenen Ganztags der LVR-Förderschulen an einer Ferienbetreuung im Sozialraum teilhaben können. Dabei wird auch die Zurverfügungstellung von geeigneten LVR-Förderschulen berücksichtigt.
Sollten für die Schülerinnen und Schüler keine geeigneten Plätze in der Kommune zur Verfügung stehen, wird die Verwaltung beauftragt, ein entsprechendes Ferienangebot in Trägerschaft des LVR bzw. beauftragter Dritter zu entwickeln.
Die entstehenden Kosten und Bedarfe sind zu ermitteln.

Begründung:

Nur eine planbare und verlässliche Beschulung oder Betreuung gerade von Kindern mit Behinderung eröffnet den Eltern die Möglichkeit, sich beruflich zu engagieren. Dies gilt besonders für Alleinerziehende, deren Anteil an den LVR Förderschulen ca. 40 % beträgt.

Planbare und verlässliche Betreuung wird in NRW an einer allgemeinen Grundschule mittels der OGS sichergestellt. Dazu gehört auch eine Ferienbetreuung, die sich bis auf wenige Tage im Jahr

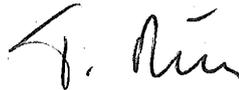
auf alle Ferienzeiten bezieht. Ein Kind mit Förderbedarf auf einer inklusiven Grundschule hat Anrecht auf eine solche Betreuung und kann davon selbstverständlich Gebrauch machen.

ABER: Ein Kind mit einem Förderbedarf, dessen Eltern die Beschulung an einer Förderschule mit gebundenem Ganzttag gewählt haben, hat auf eine solche Betreuung keinen Anspruch.

Gerade die Ferienbetreuung von Schülerinnen und Schülern ermöglicht herausragende inklusive Begegnungen, die an den Förderschulen des LVR nicht genutzt werden. Die Nutzung der Förderschulstandorte auch unter Einbeziehung freier Träger zur Ferienbetreuung würde Begegnung und Austausch im Sozialraum ermöglichen und wäre ein weiterer richtiger Schritt hin zu einer inklusiven Gesellschaft.



Frank Boss MdL



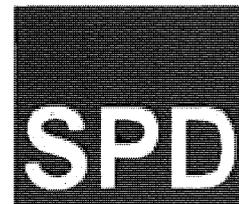
Thomas Böll



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Qualität für Menschen



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

11. Okt. 2019
- m - @

Vorab an CDU, EWR
LRW '2
Fraktion, Gruppe
von LVR

Antrag Nr. 14/288

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: CDU, SPD

Sozialausschuss	12.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten effektiv unterstützen!
Haushalt 2020/2021**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen,

1. wie zusätzliche präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit ausgestaltet werden können und
2. welche Maßnahmen ergriffen werden können, der besonderen Situation und Bedürfnislage von Frauen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten besser gerecht zu werden.

Begründung:

Mit Vorlage Nr. 14/2443 hat die Verwaltung über die vom LVR erbrachten Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten im Sinne des § 67 SGB XII berichtet. Nach § 2 a Nr. 5 des AG SGB XII NRW ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 SGB XII für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren oder wenn sie dazu dient, Hilfe in einer teilstationären oder

stationären Einrichtung zu verhindern. Demgemäß finanziert der LVR Fachberatungsstellen, Wohnheime, ambulante Unterstützungsleistungen zum Wohnen sowie Arbeits- und Beschäftigungsprojekte.

Angesichts der angespannten Wohnsituation in unseren Mitglieds Körperschaften braucht es bei den Leistungen nach § 67 SGB XII mehr präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit. Diese sind bestenfalls bei den Fachberatungsstellen anzusiedeln. Der Ausbau präventiver Strukturen mit ergänzenden mobilen Beratungsleistungen in Form des „Streetwork(s)“ ist bereits in einigen Regionen erfolgt. Dies sollte gemeinsam mit dem Land und den Kommunen rheinlandweit ausgeweitet werden. Auch sollte die angespannte und schwierige Situation der Notunterkünfte für Wohnungslose gelindert werden.

Frauen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten finden oftmals zu wenig auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Hilfen – siehe LVR Pressespiegel vom 02.09.19. Möglicherweise ist hier der Ausbau stationärer Angebote erforderlich.



Frank Boss MdL



Thomas Böll



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Qualität für Menschen



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland



vorb. an CDU, SPD
LVR
Fraktion, Gruppe
von Klaus

Antrag Nr. 14/289

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: CDU, SPD

Bau- und Vergabeausschuss	04.11.2019	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	12.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Digitalisierung für Menschen mit Behinderung nutzbar machen; Haushalt 2020/2021

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird aufgefordert, die durch den LVR gewährte inklusive Bauprojektförderung im Rahmen der beschlossenen Mittel bedarfsgerecht auszuweiten, um insbesondere technische Gebäudeausstattung, die den üblichen Standard des Sozialen Wohnungsbaues übersteigen, zu fördern.

Begründung:

Menschen mit einer manifesten Behinderung sind in der Regel auf Wohnraum des sozialen Wohnungsbaues angewiesen. Mit der öffentlichen Wohnraumförderung und den damit einhergehenden festgelegten Mietobergrenzen kann dieser Wohnraum aus Kostengründen nicht mit einer sogenannten „Smart Home“ Technologie ausgestattet werden.

Gerade diese Technik, zusammengefasst auch unter der Bezeichnung Ambient Assisted Living (AAL), steht für Systeme und Dienstleistungen, die es Menschen mit Behinderung ermöglicht, selbstbestimmt in ihren eigenen vier Wänden zu leben. So kann z.B. durch Sprachsteuerung auch der bewegungseingeschränkte Mensch Fenster und Türen öffnen und schließen und elektrische Geräte bedienen.

Dies stärkt nicht nur persönliche Autonomie, sondern kann auch zu einer Reduzierung persönlicher Assistenzleistungen führen.



Frank Boss MdL



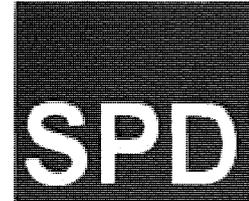
Thomas Böll



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Qualität für Menschen



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

11. Okt. 2019
- m - R

Vorab an Volk, Ein
Lohn? Fraktion, Gruppen
von Klaus

Antrag Nr. 14/291

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: SPD, CDU

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	02.12.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Ermöglichung von Mitarbeiterrabatten;
Haushalt 2020/2021**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Beschäftigten des LVR Mitarbeiterrabatte mittels eines Anbieters für die Verwaltung von Mitarbeiterangebotsprogrammen zu ermöglichen.

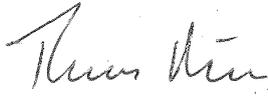
Begründung:

Der Arbeitsmarkt hat sich in großen Bereichen zu einem Arbeitnehmermarkt verändert. Gut qualifizierte Arbeitnehmer*innen haben heute die Wahl zwischen Arbeitgebern – nicht mehr umgekehrt. Deshalb ist es für Arbeitgeber zunehmend wichtig, Bewerber*innen und Beschäftigten neben dem Arbeitsinhalt und seiner finanziellen Honorierung etwas so Attraktives zu bieten, dass sie sich finden bzw. binden lassen. Der LVR hat mit Vorlage 14/2586 vom 13.04.2018 über die „Initiative Personal **binden** und **finden**“ im Personalausschuss am 23.04.2018 erstmals berichtet und am 10.12.2018 ergänzend informiert. Im Maßnahmenpaket enthalten war u.a. das Handlungsfeld „Rabatte für Mitarbeiter*innen“. Mitarbeiterrabatte sind Teil der sogenannten Corporate Benefits, also Zusatzleistungen und Angebote des Arbeitgebers an seine Mitarbeiter*innen. Wie Studien gezeigt haben, achten über 60% der Bewerber*innen auf solche Zusatzangebote, die gängigen Arbeitgeberbewertungsportale weisen die Corporate Benefits ausdrücklich aus. Es haben sich in den letzten 15 Jahren im Mitarbeiterrabattmarkt privatwirtschaftliche Anbieter

etabliert, die mit hunderten namhaften Herstellern und Marken Sonderkonditionen aushandeln und an die Beschäftigten ihrer Kunden (Arbeitgeber) weitergeben.
Die tarifrechtlichen, besoldungsrechtlichen und steuerrechtlichen Auswirkungen sind dabei zu prüfen.



Frank Boss MdL



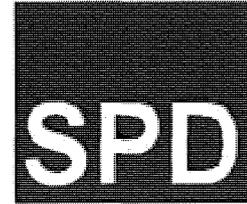
Thomas Böll



**CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND**



Qualität für Menschen



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

11. Okt. 2019
-ms- R

Vorab an Koln ER
LVR 2
Fraktionen, Gruppe
Von Wiers

Antrag Nr. 14/292

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: SPD, CDU

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	02.12.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Etablierung eines Personalarztes; Haushalt 2020/2021

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob und ggfs. unter welchen Voraussetzungen ein „Personalarztmodell“ rechtlich zulässig ist und bejahendenfalls eine Kalkulation vorzunehmen, mit welchem finanziellen Aufwand die Umsetzung verbunden wäre.

Begründung:

Die krankheitsbedingte Ausfallquote in den Dezernaten und Außendienststellen des LVR liegt nunmehr schon im zweiten Jahr bei nahezu 8 %. Das entspricht Kosten von deutlich über 10 Mio. €. Ziel eines „gesunden Arbeitgebers“ muss es ein, eine solch hohe Krankenquote spürbar und nachhaltig zu senken. Hierzu etabliert der LVR bereits auf Basis des Antrages 14/220 der Fraktionen von CDU und SPD ein modernes Betriebliches Gesundheitsmanagement mit zugehörigen Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung. Außerhalb der öffentlichen Verwaltung gibt es – angelehnt an die Idee der Polizei- oder Bundeswehrärzte - inzwischen Diskussionsbeiträge, ob nicht mit der Einstellung einer privatärztlichen allgemeinmedizinischen Fachkraft die Gesundheitsquote verbessert werden kann. Anders als betriebsärztliche Kräfte, die in erster Linie für arbeitsmedizinische Beratung des Arbeitgebers und arbeitsmedizinische Vorsorge zuständig sind, könnte eine solche Fachkraft für die eigenen Beschäftigten originäre ärztliche/medizinische Leistungen mit kurzen Wartezeiten für Untersuchung und Behandlung, intensiver Betreuung, schneller Vermittlung zu Fachärzten etc. erbringen und damit Erhaltung

oder Wiederherstellung von Gesundheit sowie Arbeits- bzw. Dienstfähigkeit wirksam unterstützen.



Frank Boss MdL



Thomas Böll



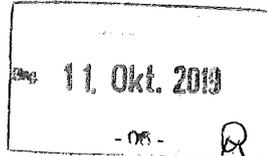
CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Qualität für Menschen



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland



Vorab an LVR, ER
LVR
Fraktion, Gruppe
Van Lier

Antrag Nr. 14/293

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: SPD, CDU

Umweltausschuss	13.11.2019	empfehlender Beschluss
Kulturausschuss	14.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Aufstockung der Mittel zur Förderung der Biologischen Stationen;
Haushalt 2020/2021**

Beschlussvorschlag:

Die Mittel zur Förderung der Biologischen Stationen sollen um 250.000 Euro auf 1,25 Mio. Euro/Jahr angehoben werden.

Hierbei soll der Sozialraum mit einbezogen werden, um somit Menschen mit Behinderung einzubinden.

Darüber hinaus soll geprüft werden, ob Brachflächen im Umfeld von Museumsflächen für Biologische Stationen genutzt werden können (Bienen- und Insektenschutz/Vogelschutz).

Außerdem soll die Gründung von Bildungspartnerschaften angestrebt werden.

Begründung:

Sowohl dem Umweltausschuss als auch dem Kulturausschuss sind verschiedene Projekte der einzelnen Biologischen Stationen im Rheinland präsentiert worden. Insbesondere die Projekte, die in Zusammenarbeit mit den Förderschulen des LVR durchgeführt werden (aber nicht nur diese), unterstreichen den Wert und die Wichtigkeit der Arbeit der Biologischen Stationen.

Um die Arbeit weiterhin zu unterstützen und auszubauen, sollen die seit 10 Jahren nicht angepassten Mittel wie beschrieben erhöht werden.



Frank Boss MdL



Thomas Böll



**CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND**



Qualität für Menschen



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

11. Okt. 2019
- 08 - R

Vorbereitung
LVR
Friedrichs, Gumpert
Van Uken

Antrag Nr. 14/294

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: SPD, CDU

Umweltausschuss	13.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Abfallvermeidung/-trennung; Haushalt 2020/2021

Beschlussvorschlag:

1.
Die Verwaltung wird gebeten, die Verwendung von Plastik, insbesondere die Verwendung von Einwegplastik (z.B. Verpackungen, Einwegbecher, Werbeartikel und Essensportionierungen etc.) zu reduzieren und dies bei der Beschaffung durch entsprechende Wertungskriterien zu berücksichtigen.
Dies gilt auch für die Beauftragung von Caterern und Kantinenbetreibern.
Wenn keine Plastikvermeidung möglich ist, soll ein möglichst hoher Anteil von Recyclingprodukten eingesetzt werden.
Ebenso sind Werbeartikel zu vermeiden, die durch die Verwendung von elektronischen Bauteilen und Batterien zu gefährlichem Abfall werden.
2.
Für im Baubereich erforderliche Rückbaumaßnahmen sollen die anfallenden Massen in möglichst großem Umfang einer Wiederverwendung bzw. Wiederverwertung zugeführt werden. Eine getrennte Erfassung der verschiedenen Stofffraktionen ist bereits auf der Baustelle umzusetzen.
3.
Zukünftig soll bereits in der Planungsphase ein Konzept zur Verminderung/Vermeidung von Baustellenabfällen erstellt werden, dessen Umsetzung in der Ausführungsphase dokumentiert werden soll.

4.
Für die Umsetzung sind die erforderlichen zusätzlichen Mittel für die Einrichtung einer Gesamtkoordinationsstelle (Abfallbeauftragter) im Haushalt bereitzustellen.
5.
Die Verwaltung wird beauftragt, den politischen Gremien in regelmäßigen Vorlagen den Sachstand zur Umsetzung der Abfallvermeidungs- und Recyclingstrategie im LVR darzustellen.

Begründung:

Allein in Deutschland wurden in 2017 laut Medienberichten etwa 19 Millionen Tonnen Kunststoff produziert. Neben den negativen Umwelteinflüssen bei der Herstellung – von der Rohölgewinnung bis hin zum Weichmachereinsatz – bringt diese enorme Menge an Kunststoff das Problem der Entsorgung mit sich. Dabei werden den Sektoren „Verpackung und Bau“ die Hälfte dieses Kunststoffverbrauchs zugeschrieben.

Nur 47% aller gesammelten Kunststoffabfälle werden laut Umweltbundesamt zu Recyclingprodukten verarbeitet.

Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung beauftragt, der Vermeidung von Plastikabfällen besonderes Gewicht beizumessen und dies im Verwaltungshandeln in geeigneter Art und Weise zu implementieren.

Der Bausektor gehört zu den ressourcenintensivsten Wirtschaftssektoren. Neben dem hohen Ressourcenverbrauch ist die Bauwirtschaft auch für einen sehr hohen Anteil an Abfallaufkommen verantwortlich. Allein im Jahr 2016 fielen in Deutschland 214 Mio. Tonnen mineralischer Bauabfälle an. Dieses Abfallaufkommen zu reduzieren, dazu sollte auch der LVR seinen Beitrag leisten.

Durch die Einrichtung einer Gesamtkoordinatorenstelle könnte LVR-weit eine konsistente Strategie zur Abfallvermeidung und -verwertung entwickelt und das zukünftige Verwaltungshandeln hierbei vereinheitlicht werden.



Frank Boss MdL



Thomas Böll



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Qualität für Menschen



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

11. Okt. 2019
- 08 -

Vorab an LVR, ECR
LVR
Fraktion, Gruppe
Vorstand

Antrag Nr. 14/295

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: SPD, CDU

Sozialausschuss	12.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	02.12.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Unterstützungsmöglichkeiten nach § 16 i SGB II; Haushalt 2020/2021

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, inwieweit die arbeitsmarktpolitischen Unterstützungsmöglichkeiten des § 16 i SGB II beim LVR als Arbeitgeber in Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Stellen (z. B. Jobcenter) insbesondere auch für langzeitarbeitslose Menschen mit Behinderung genutzt werden können.

Begründung:

§ 16 i SGB II nennt umfassende finanzielle Anreize für die Beschäftigung von langzeitarbeitslosen Menschen. Insbesondere Menschen mit Behinderung sind von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht. Aus Sicht der Antragsteller sollten die arbeitsmarktpolitischen Fördermöglichkeiten beim LVR insbesondere auch für diese Personengruppe nutzbar gemacht werden. Um eine ggf. erforderliche Arbeitsplatzausstattung zur Verfügung stellen zu können, ist die Erfahrung des Inklusionsamtes insbesondere auch hinsichtlich der digitalen Ausstattung von Arbeitsplätzen (s. auch Fachtagung zu Robotik) einzubeziehen.

Frank Boss MdL

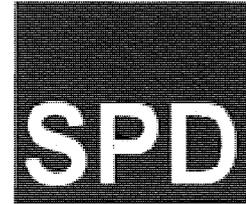
Thomas Böll



**CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND**



Qualität für Menschen



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

11. Okt. 2019
- 115 -

Vorab an CDU, ER
LVR 2
Fraktion, Gruppe
Vom LVR

Antrag Nr. 14/296

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: SPD, CDU

Schulausschuss	11.11.2019	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	12.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung bei Ausbildung und Berufsbildung stärken; Haushalt 2020/2021

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, wie weitere und verstärkte Maßnahmen ergriffen werden können, um mehr Menschen mit Behinderung eine Ausbildung und Berufsbildung zu ermöglichen.

Begründung:

Seit Jahren fördert der LVR im Rahmen seines Budgets für Arbeit bereits zusätzlich die Ausbildung von Menschen mit Behinderung. Im BTHG ist diese Förderung leider nicht vorgesehen. Die Bundesregierung beabsichtigt nunmehr im Gesetzentwurf zum Angehörigenentlastungsgesetz, das sog. Budget für Ausbildung gesetzlich zu verankern. Dieser Schritt wird ausdrücklich begrüßt. Daneben sind für Menschen mit Behinderung aber auch weitere Berufsbildungsgänge und (Teil-) Abschlüsse der beruflichen Bildung unerlässlich, um neben den WfbM anderen Anbietern und dem Budget für Arbeit Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen: zu nennen sind hier die Fachpraktiker*innen sowie theorieerduzierte und modulare Ausbildungs-/Berufsbildungssegmente. In Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit sowie den berufsständischen Vertretungen sollten hier verstärkte Bemühungen unternommen und Konzepte erarbeitet werden. Schon heute leisten Inklusionsbetriebe im Rheinland ihren Beitrag, um die Ausbildung von behinderten bzw. schwerbehinderten Menschen zu ermöglichen. Allerdings kann die Zahl der Ausbildungsplätze in Inklusionsbetrieben bei besseren Rahmenbedingungen weiter gesteigert

werden.

Dies kann durch eine ergänzende Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe für besondere Aufwände in Zusammenhang mit der Ausbildung schwerbehinderter Jugendlicher erfolgen. Beispiel für eine der möglichen Maßnahmen ist die Finanzierung eines zusätzlichen Meisters zur Betreuung der schwerbehinderten Auszubildenden, wie sie der Sozialausschuss bereits einmal beschlossen hat (vgl. Vorlagen 13/2280 und 14/1026).

Dies kann jedoch auch durch den Anstoß der Kooperation verschiedener Inklusionsbetriebe zur gemeinsamen Ausbildung (Verbundausbildung) erfolgen, insbesondere, wenn einzelne Betriebe allein nicht alle Voraussetzungen erfüllen, um ausbilden zu können.

Ergänzend kann ein durch das LVR-Inklusionsamt organisierter Runder Tisch Ausbildung zum Erfahrungsaustausch und eine ergänzende/verstärkte Begleitung durch den IFD geprüft werden.



Frank Boss MdL



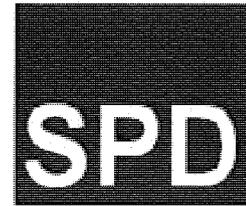
Thomas Böll



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Qualität für Menschen



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

11. Okt. 2019
- 15 - R

Von der CDU, SPD
L 2
Fraktionen, Gruppen
von LVR

Antrag Nr. 14/297

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: SPD, CDU

Schulausschuss	11.11.2019	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	12.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Angemessene und rechtzeitige Hilfsmittelversorgung; Haushalt 2020/2021

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Hinblick auf die individuelle Hilfsmittelversorgung für Menschen mit Behinderungen darzustellen, welche konkreten Zuständigkeiten (z.B. Rehaträger, Eingliederungshilfe) bestehen und welche Verfahrenswege einzuhalten sind. Ein entsprechender Wegweiser für alle am Verfahren Beteiligten ist zu erstellen.

Begründung:

Von Schülerinnen und Schülern der LVR-Schulen sowie Eltern wird immer wieder kritisiert, dass Hilfsmittel durch die Kostenträger nicht rechtzeitig bewilligt werden. Dieser Missstand ergibt sich aus der Tatsache, dass die Zuständigkeiten in vielen Fällen unklar sind. Um an der Stelle für Klarheit zu sorgen, damit die benötigten Hilfsmittel auch rechtzeitig vorliegen, soll die erbetene Darstellung erfolgen.

Frank Boss MdL

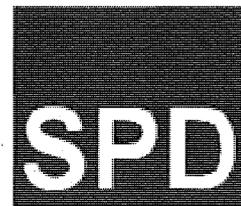
Thomas Böll



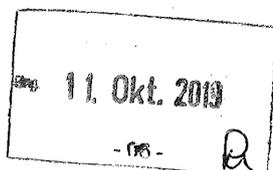
CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Qualität für Menschen



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland



Vorab an LVR, ESR
LVR 2
Fraktion, Gruppe
Vors LVR

Antrag Nr. 14/298

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: SPD, CDU

Schulausschuss	11.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Konzept Ernährung bei Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen der Mund/Schlundmuskulatur; Haushalt 2020/2021

Beschlussvorschlag:

In den Schulen des LVR soll es das Ziel sein, möglichst vielen Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen der Mund/Schlundmuskulatur - soweit medizinisch vertretbar - eine orale Ernährung zu ermöglichen.
Die Verwaltung wird daher beauftragt zu prüfen, wie die Ernährung der betroffenen Schülerinnen und Schüler an den LVR-Schulen erfolgt.
Sie soll auf Basis der Ergebnisse ggf. entsprechende Handlungsoptionen aufzeigen.

Begründung:

Durch ein individuelles Abstimmen der Konsistenz und der Inhaltsstoffe bei möglichst gutem Geschmack ist es häufig möglich, auf eine Sondenernährung zu verzichten.

Dies erhöht die Lebensqualität der Betroffenen deutlich und muss somit ein Ziel sein, auf das in unseren Schulen hingearbeitet werden soll.
Im Ergebnis geht es darum, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler gemeinsam an einem Tisch ihre Mahlzeiten einnehmen.

Frank Boss MdL

Thomas Böll



**CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND**



Qualität für Menschen



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

11. Okt. 2019

Vorbes an CD'le, EUR
LVR

Fraktion, Gruppe
von LVR

Antrag Nr. 14/300

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: SPD, CDU

Krankenhausausschuss 3	18.11.2019	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 2	19.11.2019	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 4	20.11.2019	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 1	21.11.2019	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	22.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Aktualisierung Versorgungskonzepte LVR-Kliniken; Haushalt 2020/2021

Beschlussvorschlag:

Die LVR-Kliniken werden gebeten, die von Ihnen im Jahr 2016 vorgelegten gerontopsychiatrischen Versorgungskonzepte zu aktualisieren unter besonderer Berücksichtigung der anstehenden Krankenhausbedarfsplanung und der Optimierung der Vernetzung in Kooperation mit den somatischen Krankenhäusern und niedergelassenen Haus- und Fachärzten der Region.

Begründung:

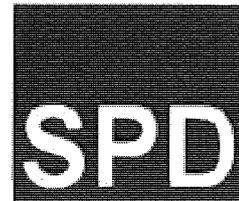
Es ist positiv festzustellen, dass alle LVR-Kliniken in ihren Versorgungsgebieten Konzepte zu einer Vernetzung und Kooperation mit somatischen Leistungserbringern haben. In der Realität zeigt sich aber vielfach, dass eine engere Absprache und Kommunikation zwischen den Zuweisern/Behandlern aus den somatischen Versorgungsbereichen mit den LVR-Kliniken nötig wäre, um flächendeckender zu besseren Versorgungssituationen zu kommen. Zu diesem Zweck sollen die vorgelegten Versorgungskonzepte aktualisiert werden.

Frank Boss MdL

Thomas Böll



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

11. Okt. 2019
-ms- R

vorab an LVR, an
LVR 2
Fraktion, Gruppe
Vor. LVR

Antrag Nr. 14/301

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: SPD, CDU

Kulturausschuss	14.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Inklusive Werft im Archäologischen Park Xanten; Haushalt 2020/2021

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der Vorlage 14/3207 sowie unter Berücksichtigung der Gespräche mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (MHKBG) den bisherigen mittelfristigen Rahmenförderplan anzupassen.
Dabei ist prioritär eine architektonische Hülle für die inklusive Werft und die Präsentation der entstandenen Schiffsnachbauten der römischen Flotte vorzusehen. Die notwendigen Planungskosten sind für den Haushalt 2021 einzuplanen. Der Eigenanteil des LVR für diese Investitionen wird in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt.
Wir erwarten eine Förderung des Landes mindestens im bisherigen Umfang.

Begründung:

Die im Jahre 2004 und 2006 von der politischen Vertretung des LVR beschlossene „Entwicklungskonzeption APX“ wurde seit 2005 umgesetzt. Bis 2008 wurden einzelne Projekte der Entwicklungskonzeption gefördert. Im Jahre 2008 konnte erstmals ein Rahmenförderplan zwischen dem Land NRW und dem LVR vereinbart werden (Projekte 60% Förderung, Grunderwerb 70 % Förderung). Die vom Land NRW zugesagte Fördersumme lag bei 20,4 Mio. €. Mit dem momentan beantragten Projekt „Entdeckerforum“ endet diese Rahmenfördervereinbarung 2020.

Aus diesem Grund wurde der politischen Vertretung des LVR mit Vorlage Nr. 14/3207 im Kulturausschuss am 11.04.2019 eine „Weiterentwicklung der Entwicklungskonzeption des LVR-Archäologischen Parks Xanten“ zur Kenntnis gegeben, die verschiedene neue Projekte beinhaltet.

Die Kernprojekte sind:

1. Inklusive Werkstatt und Ausstellungshalle Römische Rheinschiffahrt
2. Das UNESCO-Welterbe „Niedergermanischer Limes“ im LVR-APX ab 2021

Verhandlungen zu einer neuen Rahmenfördervereinbarung zur Umsetzung dieser Maßnahmen sollen mit dem MHKBG aufgenommen werden.

Der Beginn der Rahmenfördervereinbarung ist durch die Einbeziehung des LVR-APX in den UNESCO-Welterbeantrag für 2021 vorgegeben.

Um die Möglichkeit einer weiteren langfristigen Förderung für den LVR-APX wahrnehmen zu können, wird die Verwaltung beauftragt, für die in der Vorlage Nr. 14/3207 (s.o.) genannten Maßnahmen einen Zeit- und Kostenplan vorzulegen, der mit der Präsentation des UNESCO-Welterbes im Jahr 2021 beginnen soll.

Nach Beratung dieses Zeit- und Kostenplans durch die politische Vertretung des LVR sind die notwendigen Eigenanteile des LVR in den entsprechenden Haushaltsplanungen durch zusätzliche Finanzmittel zu berücksichtigen.



Frank Boss MdL



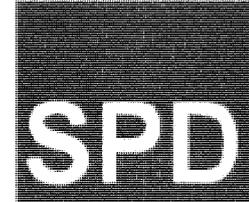
Thomas Böll



**CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND**



Qualität für Menschen



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Eing. 29. Okt. 2019
LVR-Fachbereich 06

*vorab W'in, ELR
LVR in 2
Fraktionen, Gruppe
Vors. Wers*

Antrag Nr. 14/302

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: SPD, CDU

Kulturausschuss	14.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Ausbau Netzwerk Industriemuseen der Landschaftsverbände in NRW;
Haushalt 2020/2021**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, für das LVR-IMus gemeinsam mit dem LWL-IMus eine spezifische, NRW-weite Konzeption für eine innovative Imagekampagne aller industriekulturellen Standorte zu entwickeln und die inhaltliche Ausrichtung zu aktualisieren. Diese soll die thematischen und strukturellen Bezüge untereinander herausstreichen und zugleich aktuelle gesellschaftliche Fragestellungen fokussieren. Dies geschieht im Kontext der Planungen zum 75. Jubiläum des Landes Nordrhein-Westfalen. Dazu soll zu den Haushaltsberatungen 2020/21 ein Zeit- und Kostenplan vorgelegt werden. Die Finanzierung dieses Projektes in Bezug auf Planung, Umsetzung und Koordinierung ist zusätzlich bereitzustellen und soll einen Betrag in Höhe von 1,125 Mio. Euro nicht überschreiten.

Begründung:

Die von den Landschaftsverbänden entwickelte Industriekultur führte in den 1970er/1980er Jahren zur Gründung von dezentral aufgestellten Industriemuseen in Rheinland und Westfalen mit mittlerweile insgesamt 16 Standorten in NRW. Diese beiden Museen leisteten nicht nur Schrittmacherdienste für die Geschichtskultur des Industrielandes NRW, sondern setzten Maßstäbe in Hinblick auf museologische Entwicklungen und politische Bildungsarbeit mit einer bis dahin einmaligen Verbindung von Industriedenkmalpflege und breitenwirksamer Geschichtsvermittlung.

Diese Ideen und Konzepte gilt es nach 40 Jahren zu überprüfen, fortzuentwickeln und zukunftsfähig zu gestalten.

Durch das Projekt soll eine breitere öffentliche Wahrnehmung für die einzigartige Industrielandschaft in NRW geschaffen werden. Diese soll in ihrer besonderen Vielfalt zum Ausdruck kommen, die charakteristisch für das vor 75 Jahren gegründete Bundesland und seine verschiedenen, wirtschaftlich und kulturell eng verflochtenen Teilregionen ist. Zum anderen soll die Industriekultur wieder mehr in ihrem innovativen Potential wahrgenommen werden, als eine Kulturspalte, die maßgeblich die Themen unserer Gegenwart und Zukunft reflektiert.

Dafür stehen an erster Stelle die authentischen Orte selbst, die das Spezifische der Industriekultur ausmachen, insbesondere eben die über ganz NRW verteilten Industriemuseen von LVR/LWL, die mehr sind als „nur“ Industriedenkmale oder Kulturspielstätten, sondern die Geschichte und das kulturelle Erbe NRWs lebendig zum Ausdruck bringen. Es soll erkennbar sein, dass Industriekultur interdisziplinär und spartenübergreifend agiert.

Mit dem Projekt soll etwas Neues und Innovatives kreiert werden, das bewusst Abstand von bekannten Formaten wie klassischen Sonderausstellungen oder dem jährlich im Ruhrgebiet stattfindenden Großevent „ExtraSchicht“ nimmt. Es soll dadurch für die Landschaftsverbände zum Alleinstellungsmerkmal werden.

Und um die gewollte Aufmerksamkeit zu erlangen und damit den Anspruch unserer Museen an Innovationsfähigkeit einzulösen, muss das Projekt aus der Routine ausbrechen und überraschen. Es muss denen, die die Industriemuseen kennen, einen neuen Blick auf sie ermöglichen und vor allem soll es ein neues Publikum ansprechen, um neue Besucherpotentiale zu erschließen.

Mit dieser Initiative schließen die Landschaftsverbände an ihre damalige Pionierrolle an und tragen auf der Grundlage ihres dezidierten Bildungsauftrages aktiv zur weiteren Profilierung im Kontext des gesellschaftlichen Diskurses um eine tragfähige Zukunftsgestaltung bei.

Weitere Details zu den Inhalten und Kosten sind der Beschlussvorlage LWL 14/2003 zu entnehmen. Dabei entstehen dem LVR Kosten in Höhe bis zu 1.125.000 € für 2020/21.



Frank Boss MdL



Thomas Böll



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Qualität für Menschen



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

11. Okt. 2019
- m - R

Vorab an LVR, ECR
LVR 2
Fraktion, Gruppe
Vors. LVR

Antrag Nr. 14/303

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: SPD, CDU

Kulturausschuss	14.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Strukturwandel Rheinisches Revier; Haushalt 2020/2021

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, Konzepte zu entwickeln sowohl analog als auch digital, die dem dramatischen Strukturwandel im Rheinischen Revier Rechnung tragen sollen sowie einen Zeit- und Kostenplan zu entwickeln. Dabei soll an bisherige Projekte, wie z. B. die kulturanthropologische Studie zum Ort Keyenberg des LVR-ILR, angeknüpft werden. Die Veränderungen in der Landschaft sollen visualisiert werden. Die für diese Maßnahmen notwendigen Mittel sollen zusätzlich bereitgestellt werden.

Begründung:

Mit dem Bericht der „Kohlekommission“ und dem geplanten Ausstieg aus der Braunkohleförderung im Rheinischen Revier ist mit einem deutlich vorgezogenen und dynamisierten Strukturwandel zu rechnen. Die Aufarbeitung der Geschichte des Braunkohletagebaus wurde bereits in der Vergangenheit durch verschiedene Dienststellen des Dez.9 mit ihren differenzierten Fachsichten (Archäologie, Industriedenkmalpflege, Kulturanthropologie) in Angriff genommen. Diese wertvollen Grundlagen sollen aufgegriffen, weiterentwickelt und in bewährter interdisziplinärer Vorgehensweise zusammengeführt werden, um mit entsprechenden Formaten und Medien die bisherigen wie auch künftigen Veränderungsprozesse in dieser Region zu dokumentieren und zu vermitteln.

Frank Boss MdL

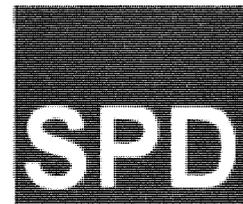
Thomas Böll



**CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND**



Qualität für Menschen



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Eing. 24. Okt. 2019 AW
LVR-Fachbereich 06

vorb. an LVR, EUR
LVR
Fraktionen, Gruppe
Vors. LVRs.

Antrag Nr. 14/305

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: SPD, CDU

Kulturausschuss	14.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

2021 - 1700 Jahre Jüdisches Leben im Rheinland; Haushalt 2020/2021

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, für das Jahr 2021 eine rheinlandweite, thematische LVR-Veranstaltungskonzeption aufzulegen. Diese soll als Kooperation mit den LVR-eigenen Einrichtungen, LVR-Landsynagoge Titz-Rödingen und dem MiQua, sowie mit dritten Partnern (auch unter Berücksichtigung kleinerer Fördervereine) im Rheinland konzipiert und umgesetzt werden. Die benötigten Projektmittel werden zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Begründung:

Anlass ist die Würdigung von 1700 Jahren jüdischen Lebens im Rheinland. Da es zum Jubiläumsjahr 2021 noch keinen Ort (MiQua) geben wird, um die jüdische Geschichte in Köln und im Rheinland an einem festen Standort zu präsentieren, ist die Idee, dezentral und mit Social Media verschiedene Orte in der wirklichen und virtuellen Welt aufzusuchen, um neue Zielgruppen mit dem Thema zu erreichen. Es soll mit Partnern in der Region wie z.B. dem Verein „321-2021: 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland“, den jüdischen Gemeinden im Rheinland, wie auch mit dem LWL kooperiert werden.

Ziel ist es, die Kompetenzen und Expertisen des LVR im Rahmen der bundesweiten Veranstaltungsangebote programmatisch abgestimmt einzubringen und einem großen Publikum zu vermitteln. Nicht zuletzt geht es um die Ansprache der Jugend mit entsprechenden medialen Angeboten. Die vorgestellten Aktivitäten reichen von Vorträgen über Ausstellungen bis zu Angeboten im digitalen Netz.

Für die Realisierung der LVR-Projekte und Kooperationsvorhaben werden die erforderlichen Mittel von insgesamt 600.000 € je zur Hälfte auf die Jahre 2020 und 2021 verteilt.



Frank Boss MdL



Thomas Böll



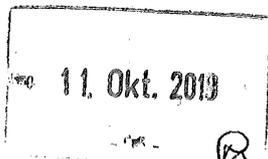
CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Qualität für Menschen



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland



Vorab an LVR, SPD
LVR 2
Fraktionen, Gruppe
von Ullrich

Antrag Nr. 14/306

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: SPD, CDU

Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	08.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Einführung eines Inklusionsmanagements im LVR-HPH-Netz/Anschubfinanzierung;
Haushalt 2020/2021**

Beschlussvorschlag:

In dem HPH-Verbund wird ein Inklusionsmanagement in einem ersten Schritt für den Ledenhof, in einem zweiten Schritt für das gesamte Netz implementiert. Die Finanzierung erfolgt für die Dauer von zwei Jahren aus dem LVR-Haushalt, danach wird sie durch den fusionierten HPH-Verbund sichergestellt.

Eine Zusammenarbeit/Abstimmung des HPH-Verbundes sowie mit dem Sozialdezernat des LVR bei weiteren inklusiven Baumaßnahmen mit der Gesellschaft "Bauen für Menschen" ist dabei anzustreben.

Begründung:

Die Vernetzung vor Ort, Kooperation der unterschiedlichen regionalen Akteure einschließlich der Stärkung des ehrenamtlichen Engagements gewinnt mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) an immenser Bedeutung. Eine wesentliche Zielsetzung des BTHG's ist die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung. Dies ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und muss vor Ort, d.h. im jeweiligen Quartier, bewältigt werden. Hier liegt der Schlüssel in der Bewusstseinsbildung der Bevölkerung und im Abbau von Barrieren im Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung. Kooperationen und Vernetzungen im Sozialraum bilden

das Fundament für inklusive Angebote im Quartier. Als wichtige einzubindende Akteure und Kooperationspartner seien hier beispielhaft genannt: Die Nachbarschaft, benachbarte Vereine, Veranstalter kultureller Angebote/Aktivitäten. Es gilt, ein lebendiges Netzwerk zwischen diesen Akteuren aufzubauen, Menschen aus der Nachbarschaft für ein ehrenamtliches Engagement zu gewinnen und so ein inklusives Quartier zu entwickeln. Erfahrungen aus Bonn und anderen Städten machen deutlich, dass es hierfür einer koordinierenden Person bedarf, die insbesondere die Funktion eines Initiators/einer Initiatorin übernimmt und damit Motor für die Quartiersentwicklung ist. So wurde in Bonn-Vilich (Ledenhof) in Vorbereitung auf das inklusive Wohnprojekt in einem auf drei Jahre ausgerichteten Quartiersprojektes eine gute Kooperation zwischen allen Akteuren des Sozialraums entwickelt.

Nach aktueller Planung des Investors werden die neugeschaffenen Wohnungen voraussichtlich Ende des zweiten Quartals 2020 bezugsfertig sein. Gerade in diesem Zeitraum ist der Einsatz eines Inklusionsmanagements unverzichtbar. Bei allen auf das Zusammenleben der Menschen mit und ohne Behinderung vorbereitenden Aktivitäten und Erfolgen ist damit zu rechnen, dass das Zusammenleben eingeübt werden muss und dieser Prozess mit zahlreichen Fragen auch der entstehenden Nachbarschaft verbunden sein wird, dies nicht zuletzt begründet in dem zum Teil hohen Unterstützungsbedarf der Menschen mit Behinderung. Für ein Gelingen ist es unverzichtbar, dass die angestoßene Entwicklung fortgeführt und verstetigt wird.

Parallel zu der Arbeit im Bonner Quartier können Maßnahmen, die hier zu Erfolgen geführt haben, bereits an anderen Standorten im Verbundgebiet implementiert werden, so z.B. auch bei den durch die Gesellschaft "Bauen für Menschen" geplanten Baumaßnahmen in Bonn, Pulheim und Aachen.



Frank Boss MdL



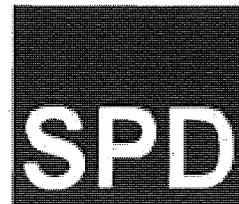
Thomas Böll



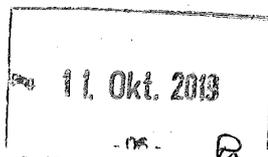
CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Qualität für Menschen



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland



Vorab an LVR, ECR
LVR
Fraktion, Gruppe
Vors LVR

Antrag Nr. 14/307

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: SPD, CDU

Landesjugendhilfeausschuss	07.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Fonds Heimerziehung; Haushalt 2020/2021

Beschlussvorschlag:

1.
Der Landschaftsverband Rheinland stellt für rheinische Selbsthilfeprojekte ehemaliger Heimkinder und Menschen, die in Psychiatrie und Behindertenhilfe in der Zeit von 1949 bis 1975 Unrecht und Leid erfahren haben, Mittel in Höhe von insgesamt 600.000 Euro zur Verfügung. Diese werden in den Jahren 2020, 2021 und 2022 jährlich in gleicher Höhe verausgabt.
2.
Die Haushaltsmittel werden zunächst aus den zu erwartenden Rückflüssen aus dem Fondsvermögen des „Fonds Heimerziehung West“ zur Verfügung gestellt und bleiben damit dem ursprünglichen Verwendungszweck, nämlich der Verbesserung der Situation ehemaliger Heimkinder, erhalten.
3.
Die Verwaltung wird gebeten, entsprechende Förderrichtlinien zu erarbeiten, die der Vertretung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Begründung:

Der LVR sieht sich in der Verantwortung für die Menschen, die im Rheinland in Heimen der Jugend- und Behindertenhilfe und in Psychiatrien leben mussten. Das in der Kindheit und Jugend

erfahrene Leid und Unrecht hat oft Auswirkungen auf das ganze Leben der Betroffenen. Die häufigsten Folgen sind soziale Unsicherheiten, Bildungsferne bis hin zum Analphabetismus, ausgeprägte Ängste, Armut, Einsamkeit und sehr oft Sucht.

Viele der Betroffenen haben schwere Straftaten gegen ihre Person im Rahmen ihres Heimaufenthaltes erlitten. Neben sexuellen Straftaten gehört dazu das Erleben von roher Gewalt. Diese Menschen fühlen sich oft das ganze Leben als Opfer, viele haben sich nicht überwinden können, eine Therapie zu beginnen.

Nachdem eine große Zahl der von diesem Unrecht Betroffenen über lange Jahre versuchten, alleine ihr Schicksal zu meistern, ändert sich langsam diese Haltung. Einige Gruppen im Rheinland haben sich schon in Selbsthilfe gebildet, eine sogar als Verein organisiert und einem Dachverband angeschlossen. Im Rahmen dieser Gruppen tauschen sich die Betroffenen über ihre Erfahrungen aus, informieren über ihr Schicksal und arbeiten so ganz bewusst daran, dass sich Vorgänge wie damals niemals wiederholen. Sie treffen sich regelmäßig, unterstützen sich in schwierigen Angelegenheiten oder organisieren gemeinsame Unternehmungen. Diese Menschen wollen aus der Opferhaltung heraustreten und aktiv ihre Zukunft gestalten. Dazu gehört auch, dass sie in einer Form der Selbsthilfe versuchen, sich gegenseitig vorhandene Ängste zu gestehen und gegenseitig Bewältigungsstrategien auszutauschen.

Der LVR unterstützt diese Initiativen und möchte in Zukunft auch finanziell zum Gelingen entsprechender Projekte beitragen. Diese Projekte können sich auf alle Dinge beziehen, die geeignet sind, die Arbeit der Selbsthilfeorganisation zu unterstützen bzw. zu ermöglichen.

Es ist deshalb beabsichtigt, hierfür Mittel bereit zu stellen. In den Haushalt sollen dafür für die Jahre 2020, 2021 und 2022 je 200.000 € eingestellt werden, also gesamt 600.000 €. Die Beträge werden auf Antrag hin projektbezogen bewilligt.



Frank Boss MdL



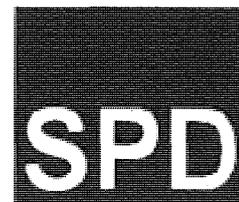
Thomas Böll



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Qualität für Menschen



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland



Vorab an LVR für
LVR 2
Fraktion, Gruppe
von LVR

Antrag Nr. 14/308

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: SPD, CDU

Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Vielfalt und Gerechtigkeit im LVR: Weiterentwicklung der Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsarbeit des LVR im Sinne des sog. Diversity-Ansatzes; Haushalt 2020/2021

Beschlussvorschlag:

„Nur eine inklusive Gesellschaft ist eine Gesellschaft der gleichen Würde und gleichen Rechte für alle Menschen.“

Die in diesem Satz beschlossene Leitzielresolution des LA (auf gemeinsamen Antrag aller Fraktionen Nr. 14/267) vom 22.03.2019 hervorgehobene Werteausrichtung des Landschaftsverbandes Rheinland ist weiter zu konkretisieren. Dazu soll die Verwaltung darstellen, wie Aktions- und Maßnahmenpläne des LVR in den Bereichen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes des Bundes (AGG), des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG) und der interkulturellen Öffnung der Verwaltung als Querschnittsthemen in und mit allen Dezernaten gemeinsam weiterentwickelt werden können.

Auf dem Tag der Begegnung 2021 soll ein zentrales „LVR-Forum Vielfalt und Gerechtigkeit“ diese konsequente Werteausrichtung des LVR als kommunalen Aufgabenträger und öffentlichen Arbeitgeber sichtbar machen.

Ggf. notwendige finanzielle Ressourcen sind aufzuzeigen.

Begründung:

Die Leitzielresolution „Gemeinsam in Vielfalt – Inklusion als Menschenrecht umsetzen“ des LA am 22.03.2019 (gemeinsamer Antrag aller Fraktionen Nr. 14/267) erinnert an 10 Jahre bundesgesetzliche Geltung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) in Deutschland und 5 Jahre Umsetzung des LVR-Aktionsplans (LA-Beschluss 2014).

Der Hinweis der einstimmig beschlossenen Resolution darauf, dass „nur eine inklusive Gesellschaft eine Gesellschaft der gleichen Würde und gleichen Rechte für alle Menschen ist“, bezieht sich unverkennbar auf das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, das vor 70 Jahren von der verfassungsgebenden Versammlung beschlossen wurde.

Die Geschlechtergleichstellungsarbeit begann im LVR schon vor 30 Jahren (zunächst mit einem sog. Frauenförderplan). Seit 1999 gilt in Nordrhein-Westfalen das LGG, das seitdem die gesetzliche Grundlage für die Aufstellung von Frauenförder- bzw. Gleichstellungsplänen ist. Es bestimmt auch die besondere Stellung der Gleichstellungsbeauftragten in der Verwaltung, die nach § 16 LGG „fachlich weisungsfrei“ ist und nach § 18 LGG „unmittelbares Vortragsrecht“ bei der LVR-Direktorin besitzt.

2015 ist der LVR der Landesinitiative „Erfolgsfaktor Interkulturelle Öffnung – NRW stärkt Vielfalt!“ beigetreten. Seit 2016 ist der LVR Mitglied des Unternehmensverbandes „Charta der Vielfalt e.V.“.

Die o.g. Handlungsfelder stehen in einem inneren Wertezusammenhang, der auf Grund- und Menschenrechte basiert. Sie bearbeiten parallel drei wesentliche, vor dem Hintergrund des AGG ausdrücklich zu schützenden Merkmale (Behinderung, Geschlecht und ethnische Herkunft). Die Verwaltung wird vor diesem Hintergrund gebeten, über die bisherigen Aktivitäten und Erfahrungen hinausgehend den Weiterentwicklungsbedarf mit dem Ziel der weiteren Profilierung und Positionierung des Verbandes in der kommunalen Familie im Rheinland darzustellen.



Frank Boss MdL



Thomas Böll



**CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND**



Qualität für Menschen



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Eing. 22. Okt. 2019
LVR-Fachbereich 06

AW
vorbereiten W'm, ELR
UR'm 2
Fraktionen, Gruppe
Vors. LVERS.

Antrag Nr. 14/310

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: CDU, SPD

Bau- und Vergabeausschuss	04.11.2019	empfehlender Beschluss
Umweltausschuss	13.11.2019	empfehlender Beschluss
Kulturausschuss	14.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Regiosaatgutförderung als Angebot für geeignete Flächen im Rheinland;
Haushalt 2020/2021**

Beschlussvorschlag:

In Ergänzung zur bestehenden **Pflanzgutförderung** soll eine **Regiosaatgutförderung** für geeignete Flächen im Rheinland angeboten werden. Hierzu sollte mit den Biologischen Stationen kooperiert werden.

Begründung:

Da immer öfter Naturschutzflächen artenarm bleiben und z.T. eingesät werden müssen, um eine gewisse Artenvielfalt zu erreichen und es das Saatgut regionaler Wildpflanzen nicht zu kaufen gab, unterstützte der LVR die Biologischen Stationen im Rheinland bereits 2013 im Rahmen seiner Projektförderungen bei der Gewinnung, Sicherung und Vermehrung von Saatgut ausgewählter Blühpflanzenarten („Regiosaatgut“ gebietseinheimischer Arten). Mittlerweile gibt es auch zertifiziertes Saatgut einiger Saatenhersteller.

Die genetische Vielfalt zu erhalten, ist eine große Zukunftsherausforderung.

Vielorts werden Blühstreifenmischungen aus Kultur- und Wildblumen mit bienenfreundlichen Arten eingesät, die als Nahrungsquellen ebenfalls sehr wichtig sind. Leider sind diese Aktionen oft saisonal und wenig dauerhaft.

Nichtsdestotrotz entbindet es uns nicht von der Verpflichtung unsere z.T. ausgeräumten Landschaften wieder mit selten gewordenen Grünland- und Ackerbegleitpflanzen zu bereichern. Eine Wiederherstellung landschaftstypischer Pflanzengesellschaften wie zum Beispiel artenreiche, bunte Fettwiesen, Magerrasen, Feuchtwiesen und Uferbereiche sowie Straßenböschungen ist sehr wünschenswert.

Mit seiner Pflanzgutförderung trägt der LVR zur Erhaltung und Wiederherstellung historisch begründeter Landschaftsbilder bereits bei. Eine Ergänzung durch eine Saatgutförderung zur Erhaltung unseres kulturlandschaftlichen Erbes ist daher ein weiterer wichtiger Baustein.

Die reinen Saatkosten betragen zur Zeit mindestens ca. 700 € pro ha Fläche. Das Volumen der derzeitigen Pflanzgutförderung beträgt 40.000 Euro. Für einen solchen Betrag könnte man also 57 ha einsäen.

Durch die Unterstützung von Kommunen, Biostationen sowie engagierten Privatinitiativen könnten mehr Flächen standortspezifisch und damit nachhaltig eingesät werden.



Frank Boss MdL



Thomas Böll

03. Okt. 2019



Vorab an LdV, ERN
LRLH
Fraktion
Gruppe
Vom L. Kern

Antrag Nr. 14/311

öffentlich

Datum: 04.10.2019
Antragsteller: GRÜNE

Landesjugendhilfeausschuss	07.11.2019	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	12.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Eltern beraten Eltern

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsverband Rheinland setzt parallel zur Umsetzung des AG-BTHG an vier Standorten im Rheinland (zwei Städte, zwei Kreise) als Modellprojekt zusammen mit freien Trägern und Selbsthilfegruppen ein Angebot der Peerberatung „Eltern beraten Eltern“ für Eltern von Kindern mit Behinderung um.

In den Haushaltsjahren 2020/21 werden für die vier Modellstandorte insgesamt 240.000 Euro p.a. zur Verfügung gestellt.

Das Modellprojekt „Eltern beraten Eltern“ wird durch Dritte evaluiert. Für die Evaluation des Modellprojektes werden in den Haushaltsjahren 2020/21 insgesamt 50.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Ralf Klemm

08. Okt. 2019
- 15 - R



Vorsitz: LVR, BSK
LVR
Fachkreis Gruppe
Vorsitz

Antrag Nr. 14/312

öffentlich

Datum: 04.10.2019
Antragsteller: GRÜNE

Landesjugendhilfeausschuss	07.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Zertifikatskurs "Inklusion im Elementarbereich"

Beschlussvorschlag:

Der LVR bietet über den Zeitraum von fünf Jahren (2020 – 2024) kostenfreie Zertifikationskurse „Inklusion im Elementarbereich“ für Kindertagespflegepersonen an.
Dafür wird ein jährlicher Aufwand von 60.000.- Euro in den Haushalt eingestellt.

Begründung:

In seiner Sitzung am 27.11.2014 hatte der Landesjugendhilfeausschuss beschlossen, dass sich der LVR beim Aufbau eines Qualifizierungssystems für Kindertagespflegepersonen finanziell und inhaltlich engagiert.

Das Interesse der beteiligten Kommunen war so hoch, dass in jedem Jahr zahlreiche Absagen an potentielle TeilnehmerInnen erteilt werden mussten.

Die Fortführung der Kostenfreiheit des Kursangebots würde den Ruf des LVR als engagierter Partner der Mitgliedskörperschaften und der Beschäftigten im Elementarbereich stärken und dazu beitragen, rascher die benötigten Fachkräfte für die Inklusion im Elementarbereich zu bekommen.

Ralf Klemm

08. Okt. 2019
- m - R



Vorab an: Wolk, Eick
Klein
Fröhlich, Grapp
Van Lier

Antrag Nr. 14/313

öffentlich

Datum: 04.10.2019
Antragsteller: GRÜNE

Umweltausschuss	13.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	02.12.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

CO2-Belastung unvermeidbarer Flugreisen kompensieren

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die beim LVR geltenden Regelungen für Dienstreisen unter Klimaschutzaspekten zu bearbeiten. Dabei ist die Vermeidung von Flugreisen ein wesentlicher Aspekt. Grundlage der Überarbeitung sollen die „Leitlinien für umweltverträgliche Dienstreisen im Umweltbundesamt“ sein.

Bei allen Flügen, die Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Verwaltung machen müssen, ist künftig ein Beitrag an Atmosfair oder eine andere Initiative mit gleicher Zielsetzung zu entrichten. Damit werden Klimaschutzprojekte in Entwicklungsländern finanziert. Die Höhe des jeweiligen Beitrags pro Flugreise richtet sich nach den jeweiligen Berechnungskriterien der Initiativen und ermöglicht damit die Kompensation der durch den Flug verursachten CO₂-Emissionen an anderer Stelle.

Begründung:

Der Flugverkehr ist für einen erheblichen Teil des CO₂-Ausstoßes verantwortlich. Auch das Umweltbundesamt kommt zu dem Schluss: „Fliegen ist die klimaschädlichste Art sich fortzubewegen.“ Das Umweltbundesamt geht aber auch mit gutem Beispiel voraus und empfiehlt, wenn möglich, auf Flugreisen ganz zu verzichten oder umweltverträgliche öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Kann auf eine Flugreise nicht verzichtet werden, wird diese „durch anspruchsvolle internationale Klimaschutzprojekte kompensiert“.

Beispielsweise in Köln, Düsseldorf und Bonn haben die städtischen Räte bereits beschlossen, bei unvermeidbaren Dienstreisen eine Kompensation an Atmosfair oder Initiativen mit gleicher Zielsetzung zu entrichten. Diese Regelungen sollten auch beim LVR gelten, der sich verstärkte Anstrengungen für den Klimaschutz ebenfalls auf seine Fahnen geschrieben hat.



Ralf Klemm

15. Nov. 2019
Q

Vorab an LVR EN
 LVR 2
 Fraktion, Gruppe
 Von LVR



Ergänzungsantrag Nr. 14/314/1

öffentlich

Datum: 04.10.2019
 Antragsteller: GRÜNE

Krankenhausausschuss 3	18.11.2019	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 2	19.11.2019	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 4	20.11.2019	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 1	21.11.2019	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	22.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	02.12.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Lastenfahrräder in allen LVR-Kliniken

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die finanziellen Ressourcen bereitzustellen, damit an allen LVR-Kliniken zumindest ein konventionelles Lastenfahrrad und/oder ein E-Lastenfahrrad angeschafft werden kann.

Begründung:

In seiner Sitzung vom 13.11.19 hat der Umweltausschuss die zusätzliche Überweisung des Antrags in die Krankenhausausschüsse beschlossen.

Nicht nur im Alltagsverkehr, sondern gerade auch im professionellen Logistikbereich gewinnen Lastenfahrräder mehr und mehr an Bedeutung. Sie sind nicht nur ökologischer als Lieferfahrzeuge mit Verbrennungsmotor, sondern in vielen Fällen auch deutlich schneller. Gerade in der Logistikbranche gibt es aktuell viele Projekte, um insbesondere die „letzte Meile“ mit Lastenrädern zu bedienen.

Gerade die LVR-Kliniken bieten hervorragende Bedingungen, um notwendige Transporte kleinerer und mittelgroßer Güter mit dem Lastenrad durchzuführen. Deshalb soll an allen Standorten ein konventionelles und/oder ein elektrisch angetriebenes Lastenrad angeschafft werden, um gerade den Beschäftigten die

Möglichkeit zu geben, dieses ökologisch und ökonomisch sinnvolle Transportfahrzeug in der Alltagsnutzung kennenzulernen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ralf Klemm', written in a cursive style.

Ralf Klemm

08. Okt. 2019
R

Vorbes an: LPA, ER
LPA 2
Fraktion, Gruppe
Van Uken



Antrag Nr. 14/315

öffentlich

Datum: 04.10.2019
Antragsteller: GRÜNE

Sozialausschuss	12.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Modellprojekt Inklusiver Sozialraum

Beschlussvorschlag:

In einem Modellprojekt soll in drei Gebietskörperschaften im Rheinland erprobt werden, wie die Vorgaben der Sozialgesetzbücher IX und XII und der jeweiligen Landes Anpassungsgesetze NRW zur Gestaltung eines Inklusiven Sozialraums innovativ umgesetzt werden können. Es sollen Konzepte für die Entwicklung eines inklusiven Sozialraums erarbeitet und deren Umsetzung eingeleitet werden.

Folgende Aspekte sind dabei zu berücksichtigen:

- a. Wissensgewinnung über den betreffenden Sozialraum,
- b. Vernetzung vorhandener Akteure (z.B. kommunale Gremien und Verantwortungsträger, Vereine, Verbände, Leistungsanbieter, Selbstvertretungen),
- c. Gestaltung von Beteiligungsprozessen (z.B. Quartierskonferenzen),
- d. Abbau von Barrieren (ICF-orientiert in definierten Lebensbereichen).

Dafür werden ausreichende finanzielle Ressourcen für Projektkoordination und Sachkosten bereitgestellt. Die beteiligten Kommunen sollen sich an den jeweiligen Projektkosten beteiligen.

Die Verwaltung wird beauftragt, ein entsprechendes Konzept zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

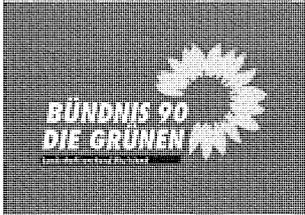
Das neue Eingliederungshilferecht (SGB IX 2. Teil) fordert für die Umsetzung einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft eine besondere Berücksichtigung des Sozialraumes. So wird die Sozialraumorientierung als maßgebliches Kriterium in der Gesamtplanung (§ 117 SGB IX) benannt. Das Land NRW hat dazu mit den Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum BTHG und dem SGB XII (AG-SGB IX; AG-SGB XII) Regelungen formuliert.

Gemäß § 5 AG-SGB IX arbeiten die Landschaftsverbände, die Kreise und kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Gemeinden mit dem Ziel zusammen, inklusive Sozialräume zu entwickeln, um inklusive Lebensverhältnisse zu fördern und zu stärken. Nach § 8 AG-SGB XII wirken sie gemeinsam darauf hin, dass die Leistungen sozialräumlich ausgerichtet sind. Dazu haben die Landschaftsverbände sowie die Kreise und kreisfreien Städte Kooperationsvereinbarungen abzuschließen, in denen verbindlich lokale Steuerungs- und Planungsgremien vereinbart werden. In den Kooperationsvereinbarungen ist auch zu regeln, wie die kreisangehörigen Gemeinden, die örtlichen Anbieter und die örtlichen Vertreter der Menschen mit Behinderungen in den Steuerungs- und Planungsprozess eingebunden werden. Ebenso sind die Leistungsanbieter gefordert, ihr Angebot auf den jeweiligen Sozialraum anzupassen und seine Ressourcen einzubeziehen. Das Modellprojekt soll beispielhaft verschiedene Möglichkeiten zur Umsetzung aufzeigen und durch Ermittlung von Gelingensbedingungen die Zielerreichung im Sinne der gesetzlichen Vorgaben unterstützen.



Ralf Klemm

08. Okt. 2019



Vorab an LVR, ein
 CRK
 Fraktion, Gruppe
 von LVR

Antrag Nr. 14/316

öffentlich

Datum: 04.10.2019
Antragsteller: GRÜNE

Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	08.11.2019	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	12.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:
**Prävention von sexualisierter Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit
 Behinderung und WfbM**

Beschlussvorschlag:
 Die Verwaltung wird beauftragt, im Haushalt 2020/2021 Mittel zur Verfügung zu stellen für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen von Ansprechpartner*innen für sexuelle Übergriffe oder Gewalt gegen Bewohnerinnen und Bewohner aller Einrichtungen der HPHs sowie der WfbM. Gleichzeitig sollen Mittel bereitgestellt werden für eine Kampagne, in der jede Bewohnerin und jeder Bewohner sowie jede und jeder Mitarbeitende in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung durch eine Informationsveranstaltung darauf hingewiesen werden, dass solche Ansprechpartner*innen zur Verfügung stehen, damit alle die Möglichkeit haben, sich selbstbestimmt Hilfe zu holen.

Begründung:
 Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes ist seit 2017 in Werkstätten für Menschen mit Behinderung die Wahl von Frauenbeauftragten verpflichtend. Leider werden dennoch immer wieder Vorfälle bekannt, bei denen es zu Übergriffen gegen Frauen mit Behinderung gekommen ist. Diese Vorfälle kommen manchmal nur durch die Intervention von Angehörigen der betroffenen Frauen ans Licht. Dies liegt zum Teil auch daran, dass die Betroffenen gar nicht wissen, dass und wo sie sich Hilfe und Unterstützung holen können. Das Gleiche gilt für die Einrichtungen der HPH-Netze.

Deshalb ist es uns ein Anliegen sicher zu stellen, dass der LVR seiner Aufgabe nachkommt, präventiv und schützend im Sinne der Menschen mit Behinderung tätig zu werden.

Ralf Klemm

08. Okt. 2019

Vorab an LVR, ERL
LVR in 2
Fraktion, J. J. J.
Von LVR



Antrag Nr. 14/319

öffentlich

Datum: 04.10.2019
Antragsteller: GRÜNE

Kulturausschuss	14.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Regionale Kulturförderung in den Mitgliedskörperschaften sichern

Beschlussvorschlag:

Um den Mitgliedskörperschaften auch in den kommenden Jahren die Möglichkeit zu sichern, über die Regionale Kulturförderung des Landschaftsverbandes kulturelle Projekte realisieren zu können, beschließt der LVR, für den Haushalt 2020/2021 mindestens fünfzig Prozent der zur Verfügung stehenden Mittel für Projektanträge zu reservieren, die ohne Beteiligung des LVR aus den Mitgliedskörperschaften des LVR gestellt werden.

Begründung:

Die Regionale Kulturförderung des Landschaftsverbands Rheinland ist ein bewährtes Mittel, um kulturelle Vorhaben, die aus den Mitgliedskörperschaften kommen zu unterstützen oder überhaupt erst möglich zu machen.

Gleichzeitig wird jedes Jahr aber auch eine Reihe von Anträgen abschlägig beschieden oder nur in geringerem Umfang bewilligt, weil „im Rheinland mehr Anträge gestellt (werden), als GFG-Mittel zur Verfügung“ stehen, wie in den Begründungen der LVR-Verwaltung zu lesen ist.

Daher ist es uns ein Anliegen, für den kommenden Haushalt sicher zu stellen, dass Projektanträge aus den Mitgliedskörperschaften in ausreichendem Maße bewilligt werden können.

Ralf Klemm

11. Okt. 2019
R

Vorab am 10.10.2019
LVR
Fraktionen, Gruppe
Vors LVR

DIE LINKE.
in der Landschaftsversammlung Rheinland

Antrag Nr. 14/321

öffentlich

Datum: 07.10.2019
Antragsteller: Die Linke.

Kulturausschuss	14.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2020/2021 Haushaltsanträge der Fraktionen: Freier Eintritt in LVR-Museen

Beschlussvorschlag:

Die LVR-Verwaltung wird beauftragt Folgendes umzusetzen: Freier Eintritt für alle Besucherinnen und Besucher aller Dauerausstellungen und Präsentationen von Sammlungen in den Museen, die sich in der Trägerschaft des LVR befinden.

Begründung:

Die SPD-Fraktion im NRW-Landtag begründet ihren Antrag auf freien Eintritt in den NRW-Museen mustergültig, die Argumentation kann unverändert für die Museen des LVR übernommen werden:

"Museen halten in ihren Beständen einen immensen Schatz kultureller Darbietungen vor. Ihre Aufgaben umschließen mindestens das Sammeln, Bewahren, Erhalten, Erforschen und Ausstellen. Viele Werke wurden und werden mit öffentlichen Mitteln angekauft. Hiermit haben Bürgerinnen und Bürger durch ihre Steuerleistungen bereits einen Beitrag zum Erhalt des kulturellen Erbes erbracht. Ebenso erbringen sie mit ihrer Steuerleistung die Kosten zum Erhalt und Betrieb der Museen. Es ist daher unangemessen, dass zusätzlich ein Eintritt erhoben wird. Möglichst viele Bürgerinnen und Bürger sollen an künstlerischen Ereignissen oder kulturellen Angeboten teilhaben können. Museen, besonders solche mit einer hohen Aufenthaltsattraktivität, bieten sich auch als niedrigschwelliges Angebot im Sinne eines „Dritten Ortes“ besonders an und erfreuen sich bereits jetzt neben den Bibliotheken eines regen Besucher- und Nutzerinteresses. In anderen Staaten gilt ein generelles Zutrittsrecht ohne Eintrittskosten für die Dauerausstellungen und die Sammlungen der Häuser. Diese Praxis wird auch international stark angenommen und erfreut sich der Bewertung als einer weltgewandten Ausdrucks- und Umgangsform mit bildender Kunst."

Der Landschaftsausschuss hat am 13.10.2017 die Einführung eines eintrittsfreien Tages im Monat in den LVR-Museen mit Wirkung zum 01.01.2018 beschlossen. Die Besuchszahlen an den eintrittsfreien Tagen des Jahres 2018 im Vergleich zum Jahr 2017 hat ergeben, dass eine Besuchssteigerung von 32,83 % zu verzeichnen ist. Dies ist auch vor dem Hintergrund der

uneinheitlichen Platzierung der eintrittsfreien Tage in den verschiedenen Museen als Hinweis darauf zu werten, dass eine vollständige Öffnung enorme Zuwächse bei den Besuchszahlen zur Folge hätte.

In allen Städten, die dies beschlossen haben, hat sich die Einführung des freien Eintritts als großer Erfolg erwiesen. Anfang 2019 startete beispielsweise das Angebot des kostenlosen Eintritts in Dortmunder Museen. Im ersten Halbjahr des Jahres kamen fünf Mal mehr Besucher ins Museum für Kunst und Kulturgeschichte als im Vorjahr. Dazu Dr. Stefan Mühlhofer, Leiter der Kulturbetriebe Dortmund, in einer Mitteilung der Stadt: „Unser Konzept ist aufgegangen: Die Museen werden zunehmend zu Treffpunkten und zu Orten der Begegnung“.

Eine weitere Evaluierung ist angesichts der vielfach nachgewiesenen Wirkung von freiem Eintritt unnötig. Der freie Eintritt für alle LVR-Museen sollte ausnahmslos für alle Tage gelten.



Felix Schulte
(Fraktionsgeschäftsführer)

08. Okt. 2019
-178- 

Verbandsrat LÖB, ECR
LÖB 2
Fraktion, Gruppe
Von Ular



Antrag Nr. 14/322

öffentlich

Datum: 07.10.2019
Antragsteller: GRÜNE

Landesjugendhilfeausschuss	07.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

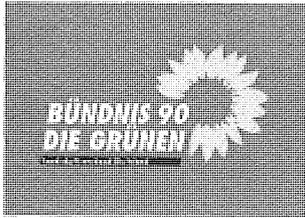
Tagesordnungspunkt:
Weitere FÖJ-Plätze im Rheinland

Beschlussvorschlag:
Die FÖJ-Zentralstelle richtet 20 weitere Plätze im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) ein.
Die für den Landschaftsverband anfallenden Mehrkosten von ca. 100.000 Euro jährlich werden in den Haushalt eingestellt.

Begründung:
Während des FÖJ lernen junge Menschen, Verantwortung für sich und die Umwelt zu übernehmen und leisten dabei einen wichtigen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz.
Zurzeit gibt es 180 FÖJ-Plätze im Rheinland bei ca. 600 Bewerbungen jährlich. Angesichts der Klimadebatte ist damit zu rechnen, dass künftig noch mehr Bewerbungen eingehen werden.
Daher wäre eine Platzerweiterung um mindestens 20 Plätze sinnvoll.


Ralf Klemm

08. Okt. 2019



Von uns, Wdh, Eln
Lindlar
Fraktionen, Gruppe
Vors LVR

Antrag Nr. 14/325

öffentlich

Datum: 07.10.2019
Antragsteller: GRÜNE

Umweltausschuss	13.11.2019	empfehlender Beschluss
Kulturausschuss	14.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	02.12.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Bessere ÖPNV-Anbindung der Museen in Kommern und Lindlar

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, Verhandlungen mit den betroffenen Kommunen und dem Verkehrsverbund Rhein-Sieg mit dem Ziel zu führen, eine bessere ÖPNV-Anbindung für die Freilichtmuseen in Kommern und Lindlar zu erreichen. Die für eine befriedigende Lösung notwendigen finanziellen Ressourcen sind dafür bereitzustellen.

Begründung:

Nach wie vor ist die Erreichbarkeit der Freilichtmuseen Kommern und Lindlar mit dem Öffentlichen Nahverkehr völlig unzureichend. So sind die meisten Besucherinnen und Besucher gezwungen, die An- und Abreise mit dem PKW zu machen. Unter Klimaschutzaspekten ist diese Situation völlig unbefriedigend. Auch die Ausrichtung der Freilichtmuseen an ökologischen und nachhaltigen Zielen wird damit konterkariert. Außerdem ist es vielen Menschen, die kein Auto besitzen, nur sehr schwer oder gar nicht möglich, die Freilichtmuseen in Kommern und Lindlar zu besuchen.

Deshalb soll die LVR-Verwaltung nochmals mit den betroffenen Kommunen und dem Verkehrsverbund versuchen, eine bessere ÖPNV-Anbindung für die Freilichtmuseen einzurichten. Gegebenenfalls sind dafür auch Finanzmittel bereitzustellen.

Ralf Klemm

08. Okt. 2019
- 118 -



Vorab an Ulrich, Eber
Klemm
Fraktion, Gruppe
von Ullrich

Antrag Nr. 14/328

öffentlich

Datum: 08.10.2019
Antragsteller: GRÜNE

Sozialausschuss	12.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:
Produktziel Soziale Teilhabe

Beschlussvorschlag:

Im Haushaltsplan 2020/2021 wird folgende Aufnahme eines weiteren Ziels in der Produktgruppe 085 beschlossen:

Produkt 08704 Soziale Teilhabe

Im Rahmen der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden geeignete Maßnahmen zur Weiterentwicklung der personenzentrierten Teilhabeleistung für Menschen mit Behinderung in ihrer engeren Lebenswelt und ihrem Sozialraum identifiziert und bewertet.

Begründung:
Umsetzung Landesrahmenvertrag nach §131 SGB IX Nordrhein-Westfalen in A.1.4. und A.8.1.(3)

Ralf Klemm

08. Okt. 2019
- 08 - R



vorab an: LdL, ERL
LR 12
Fraktion, Gruppe
Vom LKer

Antrag Nr. 14/329

öffentlich

Datum: 08.10.2019
Antragsteller: GRÜNE

Sozialausschuss	12.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Produktziel Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM

Beschlussvorschlag:

Im Haushaltsplan 2020/2021 wird folgende Aufnahme eines weiteren Ziels in der Produktgruppe 085 beschlossen:

Teilprodukt 08702001 Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM

Die personenzentrierte Teilhabeleistung zielt ab auf die Förderung des Übergangs der Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Im Rahmen der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung werden geeignete Maßnahmen zur Zielerreichung in der engeren Lebenswelt und im Sozialraum der Menschen mit Behinderung bewertet und weiterentwickelt.

Begründung:

Umsetzung Landesrahmenvertrag nach §131 SGB IX Nordrhein-Westfalen in A.1.4. und A.8.1. (3) und Anlagen: A.3.1 Nr. 3.


Ralf Klemm

08. Okt. 2019
- R - R



Vorab am 4.10.19, Ein
LVR
Fraktion, Gruppe
Vor LVR

Antrag Nr. 14/330

öffentlich

Datum: 08.10.2019
Antragsteller: GRÜNE

Schulausschuss	11.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Fortführung der LVR-Inklusionspauschale

Beschlussvorschlag:

Der LVR führt die Inklusionspauschale beginnend mit dem Schuljahr 2021/2022 dauerhaft fort.

Dafür wird ein jährlicher Aufwand von 450.000.- Euro in den Haushalt eingestellt.

Über diese Inklusionspauschale sollen ebenfalls individuelle Unterstützungsmaßnahmen realisiert werden können, die es eine/r/m einzelnen Schüler*in ermöglichen am Unterricht in einer Regelschule teilzunehmen.

Über die dementsprechende künftige inhaltliche Ausrichtung der Inklusionspauschale legt die Verwaltung dem Schulausschuss und dem Inklusionsausschuss zeitnah einen Beschlussvorschlag vor.

Begründung:

Mit Ende des Schuljahrs 2020/2021 läuft die LVR-Inklusionspauschale aus. Über eine Verlängerung müsste spätestens Ende 2020 entschieden werden. Um den Schulträgern bereits frühzeitig Planungssicherheit zu geben und nicht im laufenden Haushaltsjahr Mehraufwand beschließen zu müssen und um dabei auch individuellen Unterstützungsbedarfen nachkommen zu können, halten wir es für sinnvoll, den entsprechenden Verlängerungsbeschluss bereits mit der Verabschiedung des Doppelhaushalts 2020/2021 zu fassen.

Ralf Klemm

11. Okt. 2019
-08- R

Verabs der LVR, Ein
LVR 2
Fraktionen, Gruppe
Vors LVR

DIE LINKE.
in der Landschaftsversammlung Rheinland

Antrag Nr. 14/332

öffentlich

Datum: 10.10.2019

Antragsteller: Die Linke.

Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland	05.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen	08.11.2019	empfehlender Beschluss
Schulausschuss	11.11.2019	empfehlender Beschluss
Umweltausschuss	13.11.2019	empfehlender Beschluss
Kulturausschuss	14.11.2019	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 3	18.11.2019	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 2	19.11.2019	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 4	20.11.2019	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 1	21.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	02.12.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2020/2021 Haushaltsanträge der Fraktionen: Kostenfreies Jobticket

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung sorgt für ein gemeinsames Jobticket für alle Beschäftigten beim LVR. Die Vorstände der LVR-Eigenbetriebe werden aufgefordert Jobtickets für ihre Einrichtungen zu akquirieren, sofern das noch nicht der Fall ist.
2. Das LVR-Jobticket soll für alle LVR-Beschäftigten nach dem Vorbild des Landestickets Hessen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Begründung:

Die vom LVR in Auftrag gegebene Mobilitätsstudie (Vorlage-Nr. 14/304) empfiehlt nachdrücklich ein bezuschusstes bzw., kostenfreies Jobticket für die Beschäftigten des LVR und listet dafür Begründungen, die auch Verwaltung und Politik überzeugt haben. Die Maßnahmeempfehlungen der Mobilitätsstudie wurden allgemein befürwortet und sollten möglichst als „ein zukunftsweisender Baustein und eine wichtige Grundlage für das gesamte Mobilitätsmanagement des LVR als auch für den Beitrag des LVR zum Klimaschutz“ auf den gesamten LVR übertragen werden.

Begründungen aus der Studie:

„- die Bereitschaft zur Nutzung des ÖPNV für Dienstfahrten könnte bei allen Inhabern gesteigert werden

- die privaten Kosten der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters bei Nutzung des ÖPNV sinken, absolut und in Relation zum Pkw

- die Kosten des LVR für Dienstfahrten würden sinken, weil weniger Dienst-Kfz benötigt würden

- und insbesondere könnte die Anzahl der verkauften Jobtickets weiter erhöht werden, so dass sich diese Maßnahme weitestgehend aus sich selbst heraus finanzieren würde

- Auch der Fachkräftemangel macht vor dem öffentlichen Dienst keinen Halt. Die Gewinnung von Beschäftigten ist ebenso wichtig, wie das Halten jener. Aus diesem Grunde werden Nebenleistungen immer wichtiger. Diesem Erfordernis zu genügen und die Möglichkeit einen Anreiz zum Klimaschutz zu schaffen könnte durch das Bereitstellen eines kostenfreien Jobtickets erreicht werden. Besonders für die an zentraler Lage eingesetzten Beschäftigten kann dies ein deutlicher Anreiz sein, sich sowohl für den LVR als Arbeitgeber, wie auch für den Umstieg vom Individualverkehr auf den ÖPNV zu entscheiden.“ (S. 60)

„Es wird angeregt, den hier entwickelten Gesamtansatz zur Förderung eines nachhaltigen Mobilitätsverhaltens glaubwürdig in die Waagschale zu werfen. Glaubwürdig wird es dann, wenn man mit den Maßnahmen, die allein in der Hand des LVR liegen, bereits startet, und nicht erst damit beginnt, wenn andere etwas verändert haben.“ (S.67)

In Hessen gibt es schon seit 2017 ein landesweites Gratisticket für die 150.000 Beschäftigten des Landes, inklusive Auszubildende und Referendare. Und Baden-Württemberg hat 2016 eine „Light“-Version des Jobtickets eingeführt: 240.000 Landesbeschäftigte können bei einem Verkehrsverbund oder der Bahn ein Ticket im Jahresabo bestellen. Das Land gibt einen Zuschuss von 25 Euro im Monat. Darüber hinaus wollen diverse Städte im kommenden Jahr kostenfreie Jobtickets für ihre Bediensteten anbieten, darunter Frankfurt und München.

Für die Beschäftigten auch wichtig: Seit dem 1. Januar 2019 fallen für Job-Tickets weder Lohnsteuer noch Sozialversicherungsbeiträge an. Voraussetzung ist, dass die Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden und Aufwendungen für ein öffentliches Verkehrsmittel im Linienverkehr entstehen. Es spielt keine Rolle, ob der Arbeitgeber das Job-Ticket erwirbt oder einen Zuschuss zu einem vom Arbeitnehmer erworbenen Job-Ticket leistet. Die Steuerbegünstigung gilt auch für private Fahrten, das steuerfreie Jobticket kann auch in der Freizeit genutzt werden.



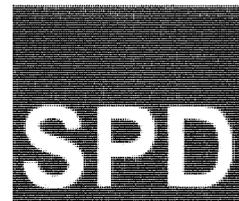
Felix Schulte
(Fraktionsgeschäftsführer)



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Qualität für Menschen



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland



AW
vorb. an LD'in, ELR
LR/In 2
Fraktionen, Gruppe
Vors. Uvers

Antrag Nr. 14/333

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: CDU, SPD

Kulturausschuss	14.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

1000 Jahre Abtei Brauweiler - ein historisches Ereignis für das LVR- Kultur- und Dienstleistungszentrum in Brauweiler; Haushalt 2020/2021

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Umsetzung der durch die Vorlagen 14/ 1114/1 bzw. 14/2602 beschlossenen Maßnahmen notwendigen Planungskosten einzuplanen.

Begründung:

Im Zusammenhang mit dem Jubiläumsjahr 2024 stehen investive Maßnahmen in Bezug auf einzelne Gebäude und die Parkanlage an. Die Entwicklungsplanung ist in ihren wesentlichen Abschnitten mit den Vorlagen 14/ 1114/1 bzw. 14/2602 vorgestellt und bis zur Phase 2 (2020/21) beschlossen worden. Zur Realisierung der nächsten Schritte sind zunächst Planungskosten vorzusehen. Diese sind in den Haushalt aufzunehmen.

Frank Boss MdL

Thomas Böll

11. Okt. 2019
- 105 - R

Vorab zur LVR, Ein
LVR
Fraktion, Gruppe
Van Liers

DIE LINKE.
in der Landschaftsversammlung Rheinland

Antrag Nr. 14/334

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: Die Linke.

Schulausschuss	11.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2020/2021 Haushaltsanträge der Fraktionen: Fortführung der Inklusionspauschale

Beschlussvorschlag:

Die Fortführung der LVR-Inklusionspauschale in der zuletzt beschlossenen Form um ein weiteres Jahr wird beschlossen und die Verwaltung mit der Fortführung für das Schuljahr 2021/2022 beauftragt. Die entsprechenden Mittel müssen wegen des Doppelhaushalts 2020/2021 für das Haushaltsjahr 2021 bereits jetzt eingeplant werden.

Begründung:

Der Landschaftsausschuss hat mit seinem Beschluss vom 01.10.2018 gemäß der Vorlage 14/2832 die Förderung aus der LVR-IP um die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 verlängert. Mit der Verlängerung der LVR-IP wurden zwei Änderungen der Fördervoraussetzungen eingeführt: Ein Drittel der Gesamtfördersumme steht seitdem mit einer vorab zugesagten 100%igen Förderung für Stärkungspaktkommunen zur Verfügung. Des Weiteren werden auch Schüler*innen unterstützt, die sich bereits im Gemeinsamen Lernen befinden und deren Bedarfe sich erheblich verändern (Bedarfsfalländerung). Die Inanspruchnahme der so fortgeführten Inklusionspauschale wurde zuletzt im Inklusionsausschuss am 10.10.2019 in Vorlage 14/3509 dargestellt. Dabei zeigt sich, dass beide Neuerungen gut angenommen werden und die LVR-Inklusionspauschale weiterhin eine wichtige Funktion erfüllt.

Bisher wurde die LVR-Inklusionspauschale jeweils befristet beschlossen. Nach Ablauf der Befristung wurde die Inanspruchnahme evaluiert und wegen der Wirksamkeit der Maßnahme eine Fortführung beschlossen – zum Teil wie 2018 mit Anpassung der Rahmenbedingungen.

Die derzeitige Befristung endet mit dem Schuljahr 2020/21. Da zu erwarten ist, dass der Erfolg der LVR-Inklusionspauschale weiter anhält, liegt eine Fortführung über das Schuljahr 2020/21

nahe. Weil jetzt ein Doppelhaushalt für die Jahre 2020 und 2021 zur Beschlussfassung ansteht, sollte über die Fortführung im Schuljahr 2021/22 jetzt entschieden und die Mittel für die LVR-Inklusionspauschale im Haushaltsjahr 2021 entsprechend eingeplant werden.



Felix Schulte
(Fraktionsgeschäftsführer)

11. Okt. 2019

Vertrag an UN in Ein
 Gruppe?
 Fraktion, Gruppe
 von LVR

DIE LINKE.
 in der Landschaftsversammlung Rheinland

Antrag Nr. 14/335

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: Die Linke.

Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	08.11.2019	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	12.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2020/2021 Haushaltsanträge der Fraktionen: Systemische Elternberatung

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, in den Dezernaten 7 und 8 sowie an den einzelnen KoKoBe zu erheben, welche Beratungs- und Schulungsangebote für Eltern von Menschen mit geistigen Behinderungen vorhanden sind und wie diese genutzt werden. Darauf aufbauend soll eine Konzeption zur Erweiterung der bestehenden Beratungsangebote für Menschen mit geistigen Behinderungen um die Beratung ihrer Eltern erarbeitet werden. Gleichzeitig initiiert der LVR ein Modellprojekt Elternberatung, bei dem erfahrene Eltern andere Eltern beraten, deren Kinder in eine stationäre Einrichtung oder ins betreute Wohnen wechseln.

Begründung:

Eltern von Menschen mit einer geistigen Behinderung übernehmen für ihre volljährigen Kinder mit geistiger Behinderung in der Regel die rechtliche Betreuung. Dafür gibt es allerdings keine spezielle Ausbildung und nur wenige Schulungsangebote, so dass Eltern sich das benötigte Wissen durch die Nutzung des Internets oder durch Ratsuche bei anderen Betroffenen meist selber aneignen müssen, um ihrer Rolle und ihren Aufgaben gerecht werden zu können. Auch bei den Betreuungsvereinen gibt es nur sehr wenige Schulungsangebote für Eltern. Dadurch entstehen Informationslücken, es wird von überholten oder Fehlinformationen ausgegangen. Daher stellt sich die Frage: Wie werden Eltern in ihrer Rolle als rechtliche Betreuung im Rahmen der LVR-Beratungsangebote unterstützt?

Menschen mit einer geistigen Behinderung leben meist bis weit ins Erwachsenenalter hinein in ihren Herkunftsfamilien. Oft entscheiden sie sich erst für eine heilpädagogische Einrichtung, wenn die Eltern die notwendige Unterstützung aus Altersgründen nicht mehr leisten können. Dann ist die Umstellung für diese Familien sehr groß, da sich das Wohnen in einer heilpädagogischen Einrichtung grundlegend vom „Wohnen zuhause“ unterscheidet; die Eltern müssen einen komplexen Systemwechsel bewältigen und in eine neue Rolle hineinwachsen. Für ihren großen Unterstützungs- und Beratungsbedarf finden sie dann oft nicht die passende Anlaufstelle.

Die LVR-HPH-Netze stehen ihnen zwar zur Seite und vermitteln, stoßen jedoch schnell an ihre Grenzen. Wie können Eltern, deren Kinder aus der Herkunftsfamilie in eine Einrichtung oder ins Betreute Wohnen wechseln, unterstützt werden? Wie wird der Übergang bisher begleitet?

Durch das AG BTHG ändert sich der Beratungsbedarf für Eltern von Menschen mit geistigen Behinderungen und komplexen Unterstützungsbedarfen. Zu erwarten ist ein ansteigender Informations- und Beratungsbedarf. Eltern brauchen beispielsweise Beratung bei der Antragstellung auf Grundsicherung. Welche Unterstützungsangebote gibt es bei Gesetzesnovellen?

Zu den vielfältigen Beratungsaufgaben der KoKoBe gehört laut Vorlage 14/2242, Integrierte Beratung für Menschen mit Behinderung im Rheinland, auch die Beratung der Angehörigen. Doch systemische Elternarbeit ist nicht in den KoKoBe verankert und war auch nicht explizit Bestandteil der Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Qualifizierung der Mitarbeiter/innen, über die ausgehend von Antrag 14/39 in Vorlage 14/1938 berichtet wurde. Die Fortbildungsangebote wurden von den KoKoBe-Mitarbeitenden, den Teamleitungen, Fallmanagerinnen und Fallmanagern sehr gut angenommen und sollten um den Themenbereich systemische Elternarbeit erweitert werden, um so die Beratungskompetenz der KoKoBe weiter zu stärken.

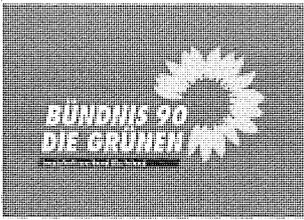
Auch das erfolgreich initiierte Peer Counseling kann bei der Elternarbeit ein Vorbild für eine sinnvolle Ergänzung der bestehenden und aufzubauenden Beratungsangebote sein. Eltern, deren Kinder den Übergang in eine heilpädagogische Einrichtung erfolgreich bewältigt haben, sind Expertinnen/Experten in eigener Sache, die ihre Erfahrungen und ihr Wissen an andere Eltern in einer ähnlichen Situation weitergeben können. Daher soll orientiert an dem LVR-Projekt Peer Counseling ein Beratungsangebot durch Peer-Eltern aufgebaut werden. Dazu sollen erfahrene und interessierte Eltern zunächst mit Hilfe der KoKoBe ausfindig gemacht und dann geschult werden.



Felix Schulte
(Fraktionsgeschäftsführer)

05. Dez. 2019
R

Vorab an Ullrich, Eick
Friedrich, Grimm
Vors. Ullrich



Antrag Nr. 14/339

öffentlich

Datum: 04.12.2019
Antragsteller: GRÜNE

Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2020/2021: Für eine nachhaltige Mobilitätsstrategie beim LVR

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, mit dem Allgemeinen Deutschen Fahrradclub (ADFC) Kontakt aufzunehmen, um Möglichkeiten für eine Optimierung der LVR-Mobilitätsstrategie im Bereich des Radverkehrs auszuloten.

Begründung:

Viele Institutionen in Deutschland, aber auch in Nordrhein-Westfalen, wie die Stadt Essen, die Kreise Steinfurt und Düren, die NRW-Bank und das Statistische Bundesamt haben sich durch den ADFC als fahrradfreundlicher Arbeitgeber zertifizieren lassen. Damit ist nicht nur die Zertifizierung selbst verbunden, sondern der ADFC bietet im Rahmen dieses Prozesses vielfältige Beratungsangebote und Konzepte für eine nachhaltige Mobilität an.

Da der Antrag für eine „Zertifizierung als fahrradfreundlicher Arbeitgeber“ keine Aussicht auf eine Mehrheit in den Beratungen des Finanzausschusses hatte, gleichwohl im Umweltausschuss Konsens herrschte, dass Kontakte mit dem Allgemeinen Deutschen Fahrradclub hilfreich für die Erarbeitung einer nachhaltigen Mobilitätsstrategie beim LVR sein könnten, bringen wir diesen Antrag modifiziert ein.

Während die meisten Beschäftigten in der Zentralverwaltung bereits mit dem Öffentlichen Nahverkehr zur Arbeit kommen, ist der Anteil der Radfahrerinnen und Radfahrer noch deutlich ausbaufähig. Eine Beratung durch den ADFC bietet die Chance für den LVR, im Bereich der Radmobilität wichtiges know how zu bekommen und den Anteil des Radverkehrs deutlich zu erhöhen.

Ralf Klemm

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Ergänzungsvorlage Nr. 14/3810/1

öffentlich

Datum: 04.12.2019
Dienststelle: OE 9
Bearbeitung: Frau Kramer

Kommission Europa	04.12.2019	Kenntnis
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Unterstützung der Schülerfahrten

Beschlussvorschlag:

1) Die Verwaltung wird beauftragt, zunächst für die Haushaltsjahre 2020/2021 einen Mobilitätsfonds in Höhe von je 300.000 € pro Jahr einzurichten, aus dem die Beförderung von Kindern und Jugendlichen aus dem Einzugsgebiet des LVR zum Besuch der LVR-Museen, LVR-Kulturdiensten, -Einrichtungen und -Institutionen, bei denen eine Mehrheitsbeteiligung des LVR besteht (Vogelsang ip, Zentrum für Verfolgte Künste, Energeticon und Römerthermen Zülpich) sowie zum Besuch des Roten Hauses Monschau und des Zinkhütter Hofes in Stolberg, mit Bussen oder öffentlichen Verkehrsmitteln finanziert wird. Ferner sind im Mobilitätsfonds die entstehenden Verwaltungs- bzw. Personalkosten für den LVR enthalten. Für die Bewerbung des Mobilitätsfonds werden einmalig zusätzlich 50.000 € Sachmittel für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehen.

2) Ein Förderkonzept mit entsprechenden Förderrichtlinien für den Mobilitätsfonds soll erstellt und Anfang 2020 zum Beschluss vorgelegt werden. Die Maßnahmen werden nach Ablauf von 1,5 Jahren evaluiert, um die Zweckmäßigkeit einer nahtlosen Weiterführung bewerten zu können.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Im Kulturausschuss am 14.11.2019 wurde einstimmig beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, den Inhalt der Anträge 14/304, 14/317, 14/318, 14/323 und 14/324 zusammenzufassen und in einer Vorlage zur Beschlussfassung vorzulegen.

1) Die Verwaltung schlägt vor, zunächst für die Haushaltsjahre 2020/2021 einen Mobilitätsfonds in Höhe von je 300.000 € pro Jahr einzurichten, aus dem die Beförderung von Kindern und Jugendlichen aus dem Einzugsgebiet des LVR zum Besuch der LVR-Museen, LVR-Kulturdiensten, -Einrichtungen und -Institutionen, bei denen eine Mehrheitsbeteiligung des LVR besteht (Vogelsang ip, Zentrum für Verfolgte Künste, Energeticon und Römerthermen Zülpich) sowie zum Besuch des Roten Hauses Monschau und des Zinkhütter Hofes in Stolberg, mit Bussen oder öffentlichen Verkehrsmitteln finanziert wird. Ferner sind im Mobilitätsfonds die entstehenden Verwaltungs- bzw. Personalkosten für den LVR enthalten. Für die Bewerbung des Mobilitätsfonds werden einmalig zusätzlich 50.000 € Sachmittel für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehen.

2) Ein Förderkonzept mit entsprechenden Förderrichtlinien für den Mobilitätsfonds soll erstellt und Anfang 2020 zum Beschluss vorgelegt werden. Die Maßnahmen werden nach Ablauf von 1,5 Jahren evaluiert, um die Zweckmäßigkeit einer nahtlosen Weiterführung bewerten zu können.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3810/1:

Unterstützung der Schülerfahrten zu den LVR-Museen und LVR-Kulturdiensten

Im Zuge der Beratung der Vorlage Nr. 14/3810: Unterstützung der Schülerfahrten in der Sitzung des LVR-Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 03.12.2019 wurde die Verwaltung gebeten, die Vorlage auch der Kommission Europa zur Kenntnis zuzuleiten.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3810:

Unterstützung der Schülerfahrten zu den LVR-Museen und LVR-Kulturdiensten

I. Ausgangslage

Im Kulturausschuss am 14.11.2019 wurde einstimmig beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, den Inhalt der Anträge 14/304, 14/317, 14/318, 14/323 und 14/324 zusammenzufassen und in einer Vorlage zur Beschlussfassung vorzulegen.

II. Sachstand

Die Verwaltung schlägt vor, analog zum Landschaftsverband Westfalen-Lippe, einen „Mobilitätsfonds“ einzurichten. Dieser Mobilitätsfonds dient der Umsetzung des Bildungsauftrags des LVR, indem die Beförderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit und ohne Behinderung (einschließlich der Schüler*innen und Azubis der LVR-Schulen) zu den LVR-Museen und LVR-Kulturdienststellen, darunter auch die Gedenkstätte Brauweiler, finanziell unterstützt wird. Analog zu dem Mobilitätsfonds des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe schlägt die Verwaltung eine 100%ige Förderung vor. Hinsichtlich der Beförderungskosten zu Einrichtungen, bei denen eine Mehrheitsbeteiligung des LVR besteht (Vogelsang ip, Zentrum für Verfolgte Künste, Energeticon und Römerthermen Zülpich) sowie beim Roten Haus Monschau und dem Zinkhütter Hof in Stolberg, findet ebenfalls eine 100%ige Förderung statt. Zur Realisierung der Fahrtenunterstützung für Kinder und Jugendliche müssen ein Konzept sowie entsprechende Förderrichtlinien erarbeitet werden. Hierbei sind unter anderem Wirtschaftlichkeitskriterien und Vergaberichtlinien festzulegen. Auch ist die Berücksichtigung einer schnellen und unkomplizierten Antragsstellung, z.B. über ein Internet-Formular, von großer Bedeutung.

Die Verwaltung prüft die wirtschaftlichste Umsetzungsform; insbesondere ob die Abwicklung über eigenes Personal oder über die Rheinland Kultur GmbH erfolgen soll. Hierüber wird Bericht erstattet.

Die Evaluation des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (Anlage zum Protokoll der Sitzung des LWL-Kulturausschusses vom 03.07.2019 zur Anfrage 14/1969 der SPD-Fraktion) zeigt, dass die Kostenübernahme von Fahrten zu LWL-Museen und LWL-Besucherzentren gut angenommen wird.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat zu Vorlage 14/1637 die Einrichtung eines Mobilitätsfonds in Höhe von jährlich 300.000 € sowie einmalig 50.000 € Sachmittel zur Bewerbung und Bekanntmachung beschlossen.

Für das Projekt „Heimat-Touren“ der NRW-Stiftung, welches Vorbild für die Initiierung des LWL-Mobilitätsfonds war und an dem sich somit auch der LVR-Mobilitätsfonds orientiert, verfügt die NRW-Stiftung über einen Budgetrahmen von 309.000 € im Jahr.

III. Vorschlag der Verwaltung

1) Die Verwaltung schlägt vor, zunächst für die Haushaltsjahre 2020/2021 einen Mobilitätsfonds in Höhe von je 300.000 € pro Jahr einzurichten, aus dem die Beförderung von Kindern und Jugendlichen aus dem Einzugsgebiet des LVR zum Besuch der LVR-Museen, LVR-Kulturdiensten, -Einrichtungen und -Institutionen, bei denen eine Mehrheitsbeteiligung des LVR besteht (Vogelsang ip, Zentrum für Verfolgte Künste, Energeticon und Römerthermen Zülpich) sowie zum Besuch des Roten Hauses Monschau und des Zinkhütter Hofes in Stolberg, mit Bussen oder öffentlichen Verkehrsmitteln finanziert wird. Ferner sind im Mobilitätsfonds die entstehenden Verwaltungs- bzw. Personalkosten für den LVR enthalten. Für die Bewerbung des Mobilitätsfonds werden einmalig zusätzlich 50.000 € Sachmittel für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehen.

2) Ein Förderkonzept mit entsprechenden Förderrichtlinien für den Mobilitätsfonds soll erstellt und Anfang 2020 zum Beschluss vorgelegt werden. Des Weiteren wird vorgeschlagen, die Maßnahmen nach Ablauf von 1,5 Jahren zu evaluieren, um die Zweckmäßigkeit einer nahtlosen Weiterführung bewerten zu können.

In Vertretung

K a r a b a i c



**CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND**



Qualität für Menschen



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

11. Okt. 2019
R

Vorab am 10.10. Ein
LVR-Museum
Fraktionen, Gruppe
Vors LVR

Antrag Nr. 14/304

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: SPD, CDU

Kulturausschuss	14.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Unterstützung für Schülerfahrten zu den LVR-Museen; Haushalt 2020/2021

Beschlussvorschlag:

1. Neben den freien Eintritten für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren soll eine Unterstützung für Fahrten von Schulklassen und Kitas zu den LVR-Museen für die Dauer von zwei Jahren i.H.v. 200.000 Euro zur Verfügung gestellt werden.
2. Hierbei sind jeweils angemessene Zuschüsse auf Antrag zu gewähren (keine komplette Übernahme).
3. Mit der Abwicklung soll die RKG beauftragt werden.
4. Auch hier sollte über den Einsatz von Bildungspartnerschaften nachgedacht werden.
5. Des Weiteren ist zu prüfen, inwieweit Zuschüsse beim Land erreicht werden können.

Begründung:

Freie Eintritte plus zusätzlicher Eintrittsfreier Tag in den LVR-Museen haben gezeigt, dass in vielen Fällen nicht allein der Eintritt ein Hinderungsgrund für den Besuch von Museen darstellt. Vielmehr scheitert ein solches Vorhaben häufig an den anfallenden Transportkosten sowie an

Organisation und Koordination der Fahrten. Deshalb soll dieses Angebot eingeführt werden und nach zwei Jahren durch eine Evaluation bewertet werden.



Frank Boss MdL



Thomas Böll

08. Okt. 2019
-m- Q



Vorab am 08.10.2019
LVR
Fachkreis Gruppe
Vor LVR

Antrag Nr. 14/317

öffentlich

Datum: 04.10.2019
Antragsteller: GRÜNE

Kulturausschuss	14.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Freie Fahrt ins Museum

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zu erarbeiten, das Schulklassen einen kostenlosen Bustransport zum LVR-Freilichtmuseum Lindlar, zum LVR-Freilichtmuseum Kommen und zum LVR-Niederrheinmuseum Wesel ermöglicht. Das Projekt wird zunächst auf zwei Jahre begrenzt und mit einem Jahresbudget von 100.000 Euro versehen.

Begründung:

Das LVR-Freilichtmuseum Lindlar vermittelt unter anderem wichtige Inhalte aus den Themenfeldern Energie und Ökologie. Das Museum bietet sich daher – besonders bei entsprechender museumspädagogischer Begleitung – als ein idealer außerschulischer Lernort an.

Leider ist das Museum mit öffentlichen Verkehrsmitteln schlecht zu erreichen; größere Gruppen sind daher fast immer darauf angewiesen, einen Bus für einen Besuch zu mieten. Bereits im Jahr 2009 fand daher der Modellversuch „Freie Fahrt ins Museum“ beim LVR-Freilichtmuseum Lindlar statt, der Schulklassen die Gelegenheit geben sollte, auch mit knapp bemessenen Mitteln den Museumsbesuch zu realisieren. Seitdem hat sich die Erreichbarkeit des Museums mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht verbessert. Daher ist es an der Zeit, den Besuch des Museums für Schulen wieder unkomplizierter, günstiger und damit auch attraktiver zu gestalten.

Das Freilichtmuseum Kommen ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln ebenfalls nur ungünstig zu erreichen und bietet mit seiner vielfältigen Sammlung und Vermittlung einen wichtigen Einblick in die Alltagskultur unserer Region.

Zusätzlich soll das Projekt auch auf das Niederrheinmuseum Wesel ausgeweitet werden, um seinen Bekanntheitsgrad nach den Jahren der Schließung und des Umbaus möglichst rasch wieder auszubauen. Mit der in 2020 zu erwartenden Besetzung der Stelle für Museumspädagogik wäre hier ein idealer Zeitpunkt, junge Menschen für den Besuch des Museums zu gewinnen.

Bei der Ausgestaltung des Konzeptes sollten die Erfahrungen ausgewertet werden, die der LWL derzeit mit seinem neu geschaffenen Mobilitätsfond macht.



Ralf Klemm

08. Okt. 2019
R



Vorab am 10.10.19, ECR
GRÜ 2
Fraktionen, Gruppen
Vors LVR

Antrag Nr. 14/318

öffentlich

Datum: 04.10.2019
Antragsteller: GRÜNE

Landesjugendhilfeausschuss	07.11.2019	empfehlender Beschluss
Kulturausschuss	14.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Unterstützung von Informationsfahrten zu Gedenkstätten und Lernorten

Beschlussvorschlag:

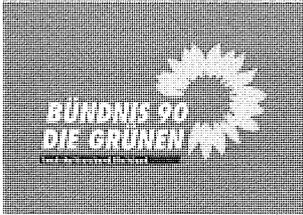
Die Verwaltung stellt Möglichkeiten vor, wie Gruppenfahrten von Jugendlichen nach Vogelsang IP, der Gedenkstätte Abtei Brauweiler oder zum EL-DE Haus durch den LVR finanziell unterstützt werden können.

Begründung:

Gerade in einer Zeit wieder aufkommenden Rechtsextremismus ist es wichtig, jungen Menschen die Ideologie des Nationalsozialismus und deren Folgen nahe zu bringen. Daher ist es uns ein Anliegen, den Besuch von Gedenkstätten und Lernorten im Rheinland zu unterstützen.

Ralf Klemm

08. Okt. 2019



Vorab der LVR, Ein
LVR
Freizeit, Gruppe
von LVR

Antrag Nr. 14/323

öffentlich

Datum: 07.10.2019
Antragsteller: GRÜNE

Schulausschuss	11.11.2019	empfehlender Beschluss
Kulturausschuss	14.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Besuch von Schülerinnen und Schülern der LVR-Schulen in LVR-Museen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler der LVR-Förderschulen mindestens einmal je Schuljahr die Gelegenheit erhalten, ein LVR-Museum zu besuchen. Entsprechende Ressourcen für die anfallenden Fahrtkosten sind zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Der LVR verfügt über Museen verschiedenster Ausrichtung, die über eine hervorragende Museumspädagogik verfügen und zudem sukzessive auch barrierefrei erlebbar sind.

Daher ist es uns ein besonderes Anliegen, dass der LVR dafür Sorge trägt, dass auch und gerade die Schülerinnen und Schüler der LVR-eigenen Schulen die Gelegenheit bekommen, die Museen des Landschaftsverbandes kennenzulernen.

Ralf Klemm

11. Nov. 2019
A

Arbeits an 10.11.2019
LVR
Fraktion, Gruppe
Vors LVR



Ergänzungsantrag Nr. 14/324/1

öffentlich

Datum: 07.10.2019
Antragsteller: GRÜNE

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Kommission Europa	04.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Europäisches Miteinander bestärken - Schülerbegegnungen auf Vogelsang fördern

Beschlussvorschlag:

Der LVR bezuschusst Begegnungen auf Vogelsang IP zwischen Schulgruppen aus Belgien, insbesondere der Deutschsprachigen Gemeinschaft, und solchen aus dem Einzugsbereich der Zustifter, vornehmlich der Städteregion Aachen und der Kreise Euskirchen, Düren und Heinsberg mit einem Betrag von bis zu 3000€ pro Begegnung.

Jährlich werden dazu 15000€ in den Haushalt eingestellt. Nach einem Jahr sollte eine Evaluierung stattfinden.

Begründung:

In seiner Sitzung vom 11.11.19 spricht sich der Schulausschuss dafür aus, den Antrag zusätzlich in die Kommission Europa zu überweisen.

In Belgien wird in diesem Jahr des Überfalls deutscher Truppen vor achtzig Jahren gedacht. Im Jahr 2020 wird an die Befreiung vom Nationalsozialismus erinnert. Daher wäre es ein gutes Signal, in dieser Zeit die Verständigung zwischen jungen Menschen beider Länder zu fördern

Ralf Klemm

CDUCDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND**LVR**

Qualität für Menschen

SPDDie SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland02. Dez. 2019
- 19 - RVorab an Wölk, Ebn
Küh?
Fraktion, Gruppe
Vers LVR**Antrag Nr. 14/338**

öffentlich

Datum: 02.12.2019
Antragsteller: CDU, SPD

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

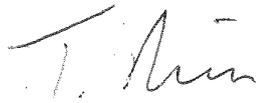
Haushalt 2020/21 - Umlagesatzgestaltung

Beschlussvorschlag:

Die Umlage für das Haushaltsjahr 2020 wird um 0,1 % gesenkt und auf 15,1 % festgesetzt.

Begründung:
erfolgt mündlich

Frank Boss



Thomas Böll

Empf.: 08. Dez. 2019
Eingang 08-

Vorab an LDin, ELR,
Vors Lvers, Fraktionen,
Gruppe



Antrag Nr. 14/340

öffentlich

Datum: 04.12.2019
Antragsteller: GRÜNE

Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2020/2021: Umlagesatzgestaltung 2020

Beschlussvorschlag:

Die Umlage für das Haushaltsjahr 2020 wird um 0,2 Prozentpunkte gesenkt und auf 15,0 Prozentpunkte festgesetzt.

Begründung:

Ausweislich des Veränderungsnachweises der Verwaltung zum Doppelhaushalt 2020/2021 hat sich sowohl die Einnahme- als auch die Aufwandsseite des Haushalts 2020 seit der Haushaltseinbringung deutlich verändert. Nach der Modellrechnung des Landes sowie den verwaltungseitigen Veränderungen und den während der Haushaltsberatungen getroffenen politischen Beschlüssen ist eine Umlagesenkung von 0,1 Prozentpunkten geboten, da der LVR als Umlageverband in seinem Haushalt keinen planerischen Überschuss ausweisen darf.

Seit 2013 haben alle Jahresabschlüsse des LVR mit einem Überschuss abgeschlossen. Mit Verabschiedung der Drucksache zum Jahresabschluss 2018 (14/3800) soll der Überschuss in Höhe von 19,64 Mio. Euro der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Seit der Eröffnungsbilanz 2007 hat sich damit das Eigenkapital um 65 Mio. Euro erhöht, außerdem steigt auch wieder die Eigenkapitalquote. In der Benehmensherstellung zum Haushalt aber auch noch kurz vor der Haushaltsverabschiedung (Schreiben der Kämmerer aus Wuppertal, Solingen und Remscheid) haben viele Kommunen deutlich gemacht, dass sie auf ein weiteres Entgegenkommen des LVR dringend angewiesen sind. Gerade die Stärkungspaktkommunen der Stufen 1 und 2, die mit abschmelzenden Landeshilfen auskommen und gleichzeitig einen Haushaltsausgleich aus eigener Kraft schaffen müssen, sind auf eine weitere Rücksichtnahme des kommunalen Umlageverbandes LVR dringend angewiesen. Deshalb sollte der Jahresüberschuss 2018 für eine weitere Umlagesenkung um 0,1 Prozentpunkte genutzt werden.

Ralf Klemm

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage Nr. 14/3815

öffentlich

Datum: 04.12.2019
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Volkwein/Herr Herbst/Herr Schneider

Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushaltssatzung des LVR mit Haushaltsplan, Stellenplan und sonstigen Anlagen für die Jahre 2020/2021

Beschlussvorschlag:

Der Haushaltssatzung der Haushaltsjahre 2020 und 2021 einschließlich Haushaltsplan, Schlussveränderungsnachweis und Anlagen wird gemäß Vorlage 14/3815 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Nach § 11 Abs. 1 Buchstabe a) der Landschaftsverbandsordnung hat der Landschaftsausschuss die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten.

Nach § 7 Abs. 1 Buchstabe e) der Landschaftsverbandsordnung beschließt die Landschaftsversammlung über den Erlass der Haushaltssatzung sowie über die Landschaftsumlage.

In der Vorlage 14/3815 wird der fortgeschriebene Entwurf des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 einschl. des Schlussveränderungsnachweises dargestellt. Er beinhaltet verwaltungsseitige Veränderungen zum Haushaltsentwurf, die Beschlüsse der einzelnen Fachausschüsse zu den Einzelveränderungsnachweisen sowie die empfehlenden Beschlüsse der einzelnen Fachausschüsse zu den politischen Anträgen.

Nach Bewertung aller Ertrags- und Aufwandsänderungen schlägt die Verwaltung der politischen Vertretung vor, für das Haushaltsjahr 2020 einen Umlagesatz in Höhe von 15,10 % und für das Jahr 2021 in Höhe von 15,70 % festzusetzen. Im Vergleich zum Haushaltsentwurf 2020/2021, der am 4. September 2019 in die Landschaftsversammlung eingebracht worden ist, bedeutet dies für das Haushaltsjahr 2020 eine Umlagesatzabsenkung um 0,10 Prozentpunkte. Für das Haushaltsjahr 2021 wird keine Änderung des Umlagesatzes vorgeschlagen.

Der Vorschlag der Verwaltung korrespondiert mit dem Antrag 14/338 von SPD und CDU vom 02. Dezember 2019, der ebenfalls eine Umlagesatzabsenkung um 0,10 Prozentpunkte vorsieht.

Dem Landschaftsausschuss und der Landschaftsversammlung wird die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 einschließlich Haushaltsplan, Stellenplan und sonstiger Anlagen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3815:

Der Haushaltsentwurf für die Haushaltsjahre 2020/2021 wurde am 4. September 2019 in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht. Die Verabschiedung des Haushaltes 2020/2021 durch die Landschaftsversammlung Rheinland ist für den 16. Dezember 2019 vorgesehen.

Der zwischen diesen Terminen liegende Zeitraum wurde dazu genutzt, neue Entwicklungen in ihren finanziellen Auswirkungen zu bewerten und sowohl ent- als auch belastend in die Haushaltsberatungen über den Schlussveränderungsnachweis einzubringen.

Die sich danach ergebenden aktuellen Sachstände zur Ergebnis- und Finanzplanung des Haushaltes 2020/2021 können den **Anlagen 1** und **2** entnommen werden.

1. Benehmensherstellung / Einwendungen / Öffentliche Auslegung

Benehmensherstellung

Die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung des Umlagesatzes ergeben sich aus § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW). Die Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage wurde mit Schreiben vom 16. Juli 2019 und dem Versand der Eckdaten zum Haushaltsentwurf 2020/2021 eingeleitet. Gegenstand der Benehmensherstellung ist lediglich die Bestimmung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage und nicht die Haushaltsplanung insgesamt.

Einwendungen

Zunächst haben 15 Mitgliedskörperschaften Einwendungen im Sinne des § 23 Abs. 2 LVerbO i. V. m. § 55 KrO NRW erhoben. Zu diesem Sachverhalt wurde dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss eine gesonderte Vorlage (14/3735) mit einer Beschlussempfehlung zugeleitet.

Mit gemeinsamen Schreiben vom 29. November 2019 haben die Städte Remscheid und Wuppertal, die bereits eine Stellungnahme abgegeben haben, sowie erstmals Solingen vor dem Hintergrund der vorliegenden Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 des Landes NRW ihre Stellungnahmen noch einmal bekräftigt bzw. erstmals mitgeteilt, dass sie eine merkliche Senkung der Hebesätze in den Jahren 2020 und 2021 erwarten. Aufgrund dieser Eingabe haben nunmehr 16 Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen abgegeben. Vor diesem Hintergrund wird dem Landschaftsausschuss und der Landschaftsversammlung eine Ergänzungsvorlage 14/3735/1 zugeleitet, damit die politische Vertretung das Schreiben ebenfalls zur Kenntnis nehmen kann.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Doppelhaushaltes 2020/2021 mit Haushaltsplan und Anlagen liegt nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung gem. der §§ 7 Abs. 1 und 23 Abs. 4 LVerbO i. V. m. den §§ 78 ff. Gemeindeordnung NRW (GO NRW) öffentlich seit dem 16. September 2019 bis zum 16. Dezember 2019 zur Einsicht aus.

2. Beratung in den Fachausschüssen

Der Haushaltsentwurf einschließlich der vorgelegten verwaltungsseitigen Veränderungsnachweise zu den einzelnen Produktgruppen ist von den Fachausschüssen nach der Einbringung am 4. September 2019 beraten worden. Danach ergibt sich folgender Beratungsstand entsprechend den produktgruppenbezogenen Zuständigkeiten der jeweiligen Ausschüsse:

Bauausschuss (Vorlage 14/3649/1, Sitzung am 4. November 2019):

Einstimmiger Beschluss bei Nichtteilnahme der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

Landesjugendhilfeausschuss (Vorlage 14/3631/1, Sitzung am 7. November 2019):

Einstimmiger Beschluss bei Nichtteilnahme der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (Vorlage 14/3584/1, Sitzung am 8. November 2019):

Einstimmiger Beschluss bei Nichtteilnahme der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

Schulausschuss (Vorlage 14/3534/1, Sitzung am 11. November 2019):

Einstimmiger Beschluss bei Enthaltung der Fraktionen FDP, Die Linke. und FREIE WÄHLER.

Sozialausschuss (Vorlage 14/3535/1, Sitzung am 12. November 2019):

Einstimmiger Beschluss bei Nichtteilnahme der Fraktionen FREIE WÄHLER, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke..

Umweltausschuss (Vorlage 14/3648/1, Sitzung am 13. November 2019):

Einstimmiger Beschluss bei Nichtteilnahme der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke..

Kulturausschuss (Vorlage 14/3642/1, Sitzung am 14. November 2019):

Einstimmiger Beschluss bei Nichtteilnahme der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke. sowie FREIE WÄHLER.

Gesundheitsausschuss (Vorlage 14/3585/1, Sitzung am 22. November 2019):

Einstimmiger Beschluss bei Nichtteilnahme der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FREIE WÄHLER und Die Linke..

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung (Vorlage 14/3645/1, Sitzung am 2. Dezember 2019):

Einstimmiger Beschluss bei Nichtteilnahme der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke..

Der am 2. Dezember 2019 im Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung mit Vorlage 14/3517/1 beratene Stellenplanentwurf 2020/2021 inkl. Veränderungsnachweis wurde einstimmig bei Nichtteilnahme der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN beschlossen und ist als **Anlage 3** beigefügt.

Finanz- und Wirtschaftsausschuss (Vorlagen 14/3608/1 und 14/3651/1, Sitzung am 3. Dezember 2019):

Einstimmiger Beschluss bei Nichtteilnahme der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke..

Die Beratung der in die Zuständigkeit des Landschaftsausschusses fallenden Produktgruppen erfolgt in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 9. Dezember 2019 (Vorlage 14/3650/1). Sollten sich dabei Änderungen zu dem eingebrachten Beschlussvorschlag ergeben, werden diese in einer Ergänzungsvorlage für die Sitzung der Landschaftsversammlung am 16. Dezember 2019 berücksichtigt. Die vorliegende Vorlage 14/3815 geht zunächst von einer Zustimmung zu dem eingebrachten Beschlussvorschlag 14/3650/1 aus.

Die Veränderungen der Ertrags- und Aufwandspositionen des Ergebnisplans sowie der Ein- und Auszahlungspositionen des Finanzplans entsprechend der Beschlüsse der Fachausschüsse und des Landschaftsausschusses zu den verwaltungsseitigen Veränderungen werden in den **Anlagen 1** und **2** dargestellt.

Der Veränderungsnachweis zum Finanzplan wird in die jeweiligen Fachausschüsse und den Landschaftsausschuss nur bei Veränderungen im Rahmen der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bzw. Finanzierungstätigkeit eingebracht; auf eine Beratung der Ein- und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit wird verzichtet, da sich diese aus den Aufwendungen und Erträgen des Ergebnisplanes ableiten lassen und in diesem Zusammenhang beraten und beschlossen werden.

3. Anträge der Fraktionen zum Haushaltsentwurf 2020/2021

Auf der Basis der bewerteten Anträge der Fraktionen werden für die Ermittlung der Landschaftsumlage überschlägig ermittelte Antragswerte in Höhe von 5,1 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2020 und von 8,9 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2021 angesetzt (vgl. **Anlage 1**). Soweit der Mehr- bzw. Minderaufwand noch nicht abschließend beziffert werden konnte, sieht die Verwaltung eine Finanzierung beschlossener Anträge im Rahmen der laufenden Bewirtschaftung vor.

Die LVR-Dezernate sind bemüht, eine Finanzierung im Rahmen ihres Zuschussbudgets zu realisieren; ist dies nicht möglich, erfolgt eine Finanzierung im Rahmen des Gesamthaushaltes.

Die überschlägig ermittelten Antragswerte werden im Schlussveränderungsnachweis in Summe und nicht bei den einschlägigen Fachausschüssen aufgeführt (vgl. **Anlage 1** „politische Anträge zum Haushalt 2020/2021“).

4. Sachverhalte, die in den Veränderungsnachweisen der Fachdezernate nicht enthalten sind, aber im Schlussveränderungsnachweis noch berücksichtigt werden müssen

- 4.1 Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Beratung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie in den Regionen (Vorlage 14/3736)**

Zur Weiterentwicklung der Vernetzung zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendhilfe und anderen relevanten Akteuren berichtete die Verwaltung mit Vorlage 14/3736 im Gesundheitsausschuss am 22. November 2019 über das durchgeführte Interessenbekundungsverfahren zur Förderung eines Kooperationsverbundes seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in einer Region und schlägt die Förderung von insgesamt fünf Modellregionen vor. Für die Förderung der fünf Modellregionen sind in den Jahren 2020 und 2021 jeweils 0,5 Mio. Euro vorgesehen.

4.2 Förderung von Ehrenamt und Peer Counseling in der Selbsthilfe (Vorlage 14/3750)

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es verschiedene Fördermaßnahmen des LVR zur Unterstützung der gemeindepsychiatrischen Versorgung im Rheinland. Dazu gehört auch das Förderprogramm „Ehrenamt und Selbsthilfe“ für psychisch kranke Menschen mit derzeit jährlich 230.500 Euro. Seit 2009 ist die Höhe der Fördersumme nicht mehr angepasst worden, obwohl die Anzahl der Antragstellenden sowie die Antragssummen stetig steigen. Als besondere Form der Beratung rückt das Peer Counseling in der Selbsthilfe vermehrt in den Fokus und hat in den vergangenen Jahren als Angebot zur Unterstützung von Menschen mit psychischen Erkrankungen deutlich an Bedeutung gewonnen. Allerdings fehlt hier bisher eine regelhafte Finanzierung. Aus diesem Grund soll Peer Counseling als besonderes Beratungsangebot in der Selbsthilfe ab dem 1. Januar 2020 gefördert werden. Für die Erhöhung der Förderung „Ehrenamt und Selbsthilfe“ ist daher mit der Vorlage 14/3750 im Gesundheitsausschuss am 22. November 2019 für die Jahre 2020 und 2021 jeweils ein zusätzlicher Beitrag von 0,16 Mio. Euro für das Beratungsangebot Peer Counseling empfohlen worden.

4.3 Grundstücksrückübertragung Ottoplatz 2 durch LVR-InfoKom (Vorlage 14/3777)

Im Jahr 2020 wird aus dem Sondervermögen LVR-InfoKom der Anteil am Grundstück Ottoplatz 2 an den LVR zurück übertragen. Die Kaufpreiszahlung des LVR in Höhe von rd. 3,3 Mio. Euro wird über den Schlussveränderungsnachweis zum Haushalt 2020/2021 im Finanzplan 2020 berücksichtigt.

4.4 Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz – AngEntIG)

Der Bundesrat hat am 29. November 2019 dem Angehörigen-Entlastungsgesetz, das der Bundestag am 7. November 2019 verabschiedet hatte, zugestimmt. Damit wird das Gesetz zum Jahresbeginn 2020 in Kraft treten.

Zu den wesentlichen Änderungen des Gesetzes gehört, dass die Anwendung der bisher nur aus dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung) bekannte „100.000 Euro-Regelung“ bei der Heranziehung unterhaltspflichtiger Eltern und Kinder auf alle Leistungen der Sozialhilfe ausgedehnt wird. Danach gilt künftig bei allen Sozialhilfearten die widerlegbare Vermutung, dass Eltern und Kinder ein jährliches Gesamteinkommen von unter 100.000 Euro haben. Erst bei Überschreitung dieser Grenze werden Unterhaltsansprüche berücksichtigt.

Zudem regelt das Gesetz, dass eine Heranziehung oder Zahlungspflicht unterhaltspflichtiger Eltern von Volljährigen bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ab 2020 vollständig entfällt. Darüber hinaus sieht das Gesetz insbesondere folgende Änderungen bzw. Leistungsverbesserungen für Menschen mit Behinderungen vor:

- Klarstellung des Rechtsanspruchs von Menschen mit Behinderungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen auf Leistungen der Grundsicherung im SGB XII,
- Entfristung der Förderung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX durch den Bund,
- Einführung eines Budgets für Ausbildung,
- Einfügung einer Übergangsregelung zur örtlichen Zuständigkeit bei der Eingliederungshilfe in § 98 Absatz 5 SGB IX sowie
- keine Trennung der Leistungen für volljährige Leistungsberechtigte in Einrichtungen für überwiegend Minderjährige bzw. Einrichtungen der Jugendhilfe.

Die Verwaltung rechnet damit, dass durch die neue Gesetzgebung ein Anreiz ausgelöst wird, vermehrt stationäre Wohnangebote in Anspruch zu nehmen, weil auf einen Unterhaltsrückgriff verzichtet wird. Dies wird entsprechende Aufwandserhöhungen, vor allem bei der stationären Pflege, nach sich ziehen.

Ab dem Haushaltsjahr 2020 geht die Verwaltung deshalb von weiteren Ergebnisbelastungen, die in einer Größenordnung von 7,5 Mio. Euro bewertet werden, aus. Diese Ergebnisbelastungen sind im Entwurf des Haushaltes 2020/2021 bislang nicht berücksichtigt worden, weil zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung nicht mit Sicherheit angenommen werden konnte, dass das Gesetz in der vorgelegten Fassung verabschiedet werden würde. Insbesondere aufgrund der Einlassung der Kommunalen Spitzenverbände im Hinblick auf die Kostenfolgen des Gesetzes für die Kommunen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens, ist die Verwaltung davon ausgegangen, dass es im Bundesrat zu einer Anrufung des Vermittlungsausschusses kommen würde. Dies ist nicht erfolgt, sondern das Gesetz ist entsprechend verabschiedet worden.

In einer begleitenden EntschlieÙung hat der Bundesrat allerdings die Bundesregierung aufgefordert, die Kosten und Folgekosten, die Ländern und Kommunen durch das Gesetz entstehen, auf einer realistischen Datengrundlage darzustellen. Eine Vertreterin der Bundesregierung hat im Plenum bereits durch eine Protokollerklärung angekündigt, die Kostenentwicklung durch die Beschränkung des Unterhaltsrückgriffs zu evaluieren und – im Falle von Mehrbelastungen jenseits der Schätzung im Gesetzentwurf– sich dazu mit den Ländern ins Benehmen zu setzen.

5. Beratungsstand – Ergebnisplan

Die vorgelegten Veränderungen sind in den **Anlagen 1** und **2** aufgeführt. Hierbei handelt es sich um die wertmäßige Umsetzung des Schlussveränderungsnachweises.

Beratungsstand: 3. Dezember 2019

	2020	2021
	in Euro	in Euro
Ergebnis Haushaltsentwurf	-276.621	-230.038
Schlussveränderungsnachweis:		
Verwaltungsseitige Änderungen	-39.493.132	-50.530.432
Empfehlende Beschlüsse der Fachausschüsse zu politischen Anträgen	-5.108.625	-8.875.580
Auswirkungen AngEntIG	-7.500.000	-7.500.000
Allgemeine Deckungsmittel*	51.827.942	57.744.112
Unterdeckung (aktueller Beratungsstand)	-550.436	-9.391.938

- * Die Modellrechnung des Landes NRW zu den Allgemeinen Deckungsmitteln liegt seit dem 6. November 2019 vor. Danach ergeben sich aufgrund der Entwicklung der Umlagegrundlagen bei einem unveränderten Umlagesatz von 15,20% Mehrerträge bei den Allgemeinen Deckungsmitteln von exakt 71.264.379 Euro. Bei einer angenommenen Umlagesatzsenkung um 0,10 Prozentpunkte reduzieren sich diese Mehrerträge um 19.436.437 Euro auf exakt 51.827.942 Euro im Haushaltsjahr 2020.

Für das Haushaltsjahr 2021 sind die Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen um 2% gesteigert worden. Die Allgemeinen Deckungsmittel erhöhen sich demnach um 57.744.112 Euro im Vergleich zum eingebrachten Haushaltsentwurf. Die den Verbesserungen gegenüberstehenden Mehraufwendungen, die über den Schlussveränderungsnachweis dargestellt werden, erhöhen allerdings das Plandefizit erheblich. Aus diesem Grund ist eine Umlagesatzabsenkung für das Haushaltsjahr 2021 nicht vorgesehen.

Durch den Schlussveränderungsnachweis erhöhen sich die im Entwurf des Haushaltes 2020/2021 ausgewiesenen Unterdeckungen auf rund 0,6 Mio. Euro in 2020 und auf rund 9,4 Mio. Euro in 2021.

6. Umlagesatzgestaltung

Umlagesatzgestaltung 2020/2021

Nach Bewertung aller Ertrags- und Aufwandsänderungen schlägt die Verwaltung der politischen Vertretung vor,

für das Haushaltsjahr 2020 einen Umlagesatz in Höhe von 15,10% und für das Jahr 2021 in Höhe von 15,70% festzusetzen.

Im Vergleich zum Haushaltsentwurf 2020/2021, der am 4. September 2019 in die Landschaftsversammlung eingebracht worden ist, bedeutet dies für das Haushaltsjahr 2020 eine Umlagesatzabsenkung um 0,10 Prozentpunkte. Für das Haushaltsjahr 2021 wird keine Änderung des Umlagesatzes vorgeschlagen. Diese Umlagesätze berücksichtigen die Ergebnisse der Modellrechnung des Landes NRW zu den Allgemeinen Deckungsmitteln und den Bedarfszuweisungen vom 6. November 2019.

Der Vorschlag der Verwaltung korrespondiert mit dem Antrag 14/338 von SPD und CDU vom 2. Dezember 2019, der ebenfalls eine Umlagesatzabsenkung in Höhe von 0,10 Prozentpunkten vorsieht.

Durch die Umlagesatzsenkung für das Jahr 2020 berücksichtigt der LVR die Einwendungen seiner Mitgliedskörperschaften und trägt somit seinem Rücksichtnahmegebot Rechnung. Eine Senkung des Umlagesatzes auch für das Jahr 2021 schließt sich wegen des bereits hohen Plandefizits sowie aufgrund erheblicher Unsicherheiten, sowohl hinsichtlich der Entwicklung der Deckungsmittel als auch hinsichtlich der BTHG- und AngEntIG-bedingten Mehrbelastungen des LVR-Haushaltes aus.

Umlagesatzgestaltung in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2024

Die weitreichenden (AG) BTHG-bedingten Veränderungen im sozialen Leistungssystem werden die Umlageentwicklung des LVR in den Folgejahren maßgeblich beeinflussen, da rund 90 % der Aufwendungen des LVR-Haushaltes auf Aufwendungen für soziale Leistungen entfallen.

Der mit der (AG) BTHG-bedingten Systemanpassung verbundene Umstellungsaufwand ist erheblich. So gilt es, die Umstellung der Wohnformen auf die Leistungssystematik des Landesrahmenvertrages NRW vorzunehmen und darüber hinaus die mit der Umstellung einhergehenden Veränderungen beim Leistungszuschnitt erfolgreich zu implementieren. Aus heutiger Sicht sind Aufwandsaufwüchse sehr wahrscheinlich. Mit welcher Dynamik diese erfolgen werden, kann jedoch derzeit für die Folgejahre noch nicht belastbar eingeschätzt werden, da in der Umstellungsphase auf die dritte Stufe des BTHG zunächst Erkenntnisse zum Einfluss der gesetzlichen Regelungen auf die Fallzahlentwicklung gesammelt werden müssen. In diesem Zusammenhang ist keineswegs gesichert, dass sich die kontinuierlich rückläufige Fallzahldynamik der letzten Jahre fortsetzen wird. So kann es, wie beschrieben, durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz zu einer „Anreizwirkung“ und damit zu weiteren Zugängen in das Leistungssystem der Eingliederungshilfe kommen.

Belastbare Erkenntnisse zur nachhaltigen Aufwandsstruktur in der Eingliederungshilfe werden daher frühestens zum Doppelhaushalt 2022/2023 vorliegen.

Die in die Umlagegrundlagen einfließenden Steuerarten entwickeln sich bislang noch positiv. Allerdings deuten aktuelle Prognosen auf eine sich abzeichnende Konjunkturabkühlung in den nächsten Jahren hin. Darüber hinaus steht das Finanzausgleichssystem in NRW vor einer grundsätzlichen Neuausrichtung. Für die weitere Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel in den Jahren ab 2022 können zum gegenwärtigen Zeitpunkt daher aus LVR-Sicht ebenfalls noch keine verlässlichen Annahmen getroffen werden.

Aus den genannten Gründen verzichtet der LVR auf detaillierte Anpassungen der Aufwands- und Ertragsstruktur sowie der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Jahre 2022 bis 2024. Die entsprechenden Planwerte des Jahres 2021 werden daher nahezu unverändert für die Jahre der mittelfristigen Planung 2022 bis 2024 übernommen.

7. Kreditermächtigungen

Es wird vorgeschlagen, die Kreditermächtigung gem. § 2 des Entwurfes der Haushaltssatzung von 97 Mio. Euro auf 100 Mio. Euro in 2020 und von 83 Mio. Euro auf 88 Mio. Euro in 2021 zu erhöhen.

Die Erhöhungen in den beiden Jahren sind im Wesentlichen auf den geplanten Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Anlagevermögen und Baumaßnahmen zurückzuführen.

8. Ausführungsbestimmungen zur Haushaltssatzung 2020/2021

Folgender Deckungsvermerk in den Ausführungsbestimmungen des Doppelhaushaltes 2020/2021 wird vorgeschlagen:

- **Förderprogramm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“** Die Aufwendungen und Auszahlungen für geplante Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ in den Produktgruppen 014 und 083 sind gegenseitig deckungsfähig.

9. Beschlussvorschlag

Dem Landschaftsausschuss und der Landschaftsversammlung wird die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 einschließlich Haushaltsplan, Stellenplan und sonstiger Anlagen zur Beschlussfassung vorgelegt.

In Vertretung

H ö t t e

Veränderungsnachweis für den Haushalt 2020/2021 Ergebnisplan (in Euro)

Jahr	Dezernat	Ausschuss	Entwurf	VN	Anträge /Erläuterungen	Haushalt (Stand: 3.12.2019)
2020	Dez. 4	Ju		0		
	Dez. 5	Schul		4.569.321	Mehraufwand Schülerbeförderung, RKG-Schließdienst und Digitalpakt Schule	
	Dez. 6	Fi		12.337.320	Verlagerung der IT-Projekte von der PG 037 in die PG 085 / Breitbandausbau	
	Dez. 7	Soz		30.000.000	Mehraufw. stationäres Wohnen und stationäre Pflege sowie häusliche Pflege	
	Dez. 3	Bau/VA, Um,		-367.254	Planungsanpassung der Erträge aus aktivierbaren Eigenleistungen gemäß aktuellem Planungsstand für Baumaßnahmen	
	Dez. 9	Ku		365.000	Mehraufw. aufgrund Brandschutz- und Evakuierungskonzept des MEM, Maßnahmen im Rahmen der Neuausrichtung LVR-LandesMuseum Bonn sowie Online-Ticketing in den LVR-Museen	
	Dez. 8	GA/ HPH		480.000	Mehraufwand Weiterentwicklung SPZ und SPKoM	
	Dez. 1	PA		720.000	Mehrbedarfe: Projekt „Arbeitsbermarke: Karriereportal“, Moblierung, Digitalisierungsprojekt, Stellenausschreibung	
	Dez. 2	Fi		-12.000.000	Verlagerung der IT-Projekte von der PG 037 in die PG 085	
	Dez. 0	LA		0		
	Personal VN			2.379.245	Auswirkungen aus Zahlungsmöglichkeiten, Erträge aus Personalsatzleistungen	
	polit. Anträge zum Haushalt 2020/2021			5.108.625	Soweit ein empfehlendes Votum des jeweiligen Fachausschusses vorlag (Stand: 3.12.2019)	
	Seelische Gesundheit von Kindern (Vorlage 14/3736)			500.000	"Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken"	
	Förderung Peer Counseling (Vorlage 14/3750)			159.500	"Förderung Ehrenamt und Peer Counseling in der Selbsthilfe"	
	Unterstützung für Schulfahrten zu den LVR-Museen und LVR-Kulturdiensten (Vorlage 14/3810)			350.000	Würdigung der politische Anträge14/304; 14/317; 14/318; 14/323; 14/324	
	Angehörigen-Entlastungsgesetz			7.500.000	Mindererträge aufgrund Freigrenzen, Mehraufwendungen stationäre Pflege sowie Leistungsverbesserungen	
	Allgemeine Deckungsmittel			-71.264.379	Mehrerträge nach Modellrechnung des Arbeitskreises GFG 2020	
	Senkung Landschaftsumlage			19.436.437	Absenkung der Landschaftsumlage um 0,1 Prozentpunkte	
	Unterdeckung			-276.621		-550.436

Veränderungsnachweis für den Haushalt 2020/2021 Ergebnisplan (in Euro)

Jahr	Dezernat	Ausschuss	Entwurf	VN	Anträge /Erläuterungen	Haushalt (Stand: 3.12.2019)
2021	Dez. 4	Ju		0		
		Soz		10.600.000	Fallzahlanpassung	
	Dez. 5	Schul		5.242.364	Mehraufwand Schülerbeförderung, RKG-Schleifendienst und Digitalpakt Schule	
	Dez. 6	FI		12.337.320	Verlagerung der IT-Projekte von der PG 037 in die PG 085 / Breitbandausbau	
	Dez. 7	Soz		30.000.000	Mehraufw. stationäres Wohnen und stationäre Pflege sowie häusliche Pflege	
	Dez. 3	Bau/VA, Um		-232.343	Planungsanpassung der Erträge aus aktivierbaren Eigenleistungen gemäß aktuellem Planungsstand für Baumaßnahmen	
	Dez. 9	Ku		264.200	Mehraufw. aufgrund Brandschutz- und Evakuierungskonzept des MEM sowie Online-Ticketing in den LVR-Museen	
	Dez. 8	GA/ HPH		581.187	Leistungen des wie-Eigenbetriebes für den Maßregelvollzug, Mehraufwand Weiterentwicklung SPZ und SPKOM, Entplanung aufgrund der Ausgliederung der LVR-Akademie für seelische Gesundheit	
	Dez. 1	PA		461.000	Mehrbedarf: Projekt „Arbeitsgebermarke: Karriereportal“, Digitalisierungsprojekt, Stellenausschreibung	
	Dez. 2	FI		-12.000.000	Verlagerung der IT-Projekte von der PG 037 in die PG 085	
	Dez. 0	LA		0		
	Personal VN					
	polit. Anträge zum Haushalt 2020/2021			2.317.204	Auswirkungen aus Zahlungsmöglichkeiten, Erträge aus Personalsatzleistungen	
	Seelische Gesundheit von Kindern (Vorlage 14/3736)			8.875.580	Soweit ein empfehlendes Votum des jeweiligen Fachausschusses vorlag (Stand: 3.12.2019)	
	Förderung Peer Counseling (Vorlage 14/3750)			500.000	"Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken"	
	Unterstützung für Schulfahrten zu den LVR-Museen und LVR-Kulturdiensten (Vorlage 14/3810)			159.500	"Förderung Ehrenamt und Peer Counseling in der Selbsthilfe"	
	Angehörigen-Entlastungsgesetz			300.000	Würdigung der politische Anträge 14/304; 14/317; 14/318; 14/323; 14/324	
	Allgemeine Deckungsmittel			7.500.000	Mindererträge aufgrund Freigrenzen, Mehraufwendungen stationäre Pflege sowie Leistungsverbesserungen	
				-57.744.112	Mehrerträge auf Grundlage der Modellrechnung des Arbeitskreises GFG 2020	
	Unterdeckung		-230.038	-9.161.900		-9.391.938

Veränderungsnachweis für den Haushalt 2020/2021

	2020	2021	2022	2023	2024
Entwurf	49.828.646	48.569.526	53.507.482	54.249.790	54.727.857
Veränderung	3.672.441	14.832.667	16.738.918	10.298.841	12.070.529
Haushalt	53.501.086	63.402.192	70.246.400	64.548.631	66.798.386

Investitionstätigkeit:

Jahr	PG	Entwurf (Saldo aus Investitionstätigkeit)	VN	VN Bestandteil folgender Vorlage	Erläuterungen	Haushalt
2020	014	32.394.274	-1.051.500	14/3588/1	saldierte Planungsanpassung gemäß aktuellem Planungsstand für Baumaßnahmen / Ersteinrichtungen und deren Zuwendungen	31.717.774
			375.000		Antrag 14/333 "Abtei Brauweiler"	
	022	741.073	45.000	14/3642/1	Übernahme des Inventars der Gastronomie gemäß Pachtvertrag im LVR-RömerMuseum	786.073
	024	111.900	165.000	14/3588/1	Marktplatz Rheinland; Anpassung an die Investitionsplanung gemäß Vorlage 14/3663	276.900
	070	149.500	75.000		Antrag 14/292 "Etablierung eines Personalarztes" - Einrichtungskosten der Praxis	224.500
	082	311.600	3.279.000		Grundstücksankauf durch den LVR aus Sondervermögen LVR-InfoKom Ottoplatz 2	3.590.600
	083	120.000	199.823	14/3534/1	Digitalpakt Schule (LVR-Eigenanteil)	319.823
	087	-41.000.000	-1.518.888		Anpassung der Bedarfszuweisungen gemäß Modellrechnung	-42.518.888
Finanzplan Gesamt LVR		93.957.521	1.568.435			95.525.956

Jahr	PG	Entwurf (Saldo aus Investitionstätigkeit)	VN	VN Bestandteil folgender Vorlage	Erläuterungen	Haushalt
2021	014	29.361.836	4.838.507	14/3588/1	saldierte Planungsanpassung gemäß aktuellem Planungsstand für Baumaßnahmen / Ersteinrichtungen und deren Zuwendungen	34.825.343
			625.000		Anträge 14/301 "Inklusive Wert im APX" und 14/333 "Abtei Brauweiler"	
	022	830.300	-300.000	14/3588/1	Ausstellungs-Pavillions; Anpassung an die Investitionsplanung gemäß Vorlage 14/3663	530.300
	024	119.900	165.000	14/3588/1	Marktplatz Rheinland; Anpassung an die Investitionsplanung gemäß Vorlage 14/3663	284.900
	064	5.000	-5.000		Entplanung aufgrund der Ausgliederung der LVR-Akademie für seelische Gesundheit	0
	083	120.000	199.823	14/3534/1	Digitalpakt Schule (LVR-Eigenanteil)	319.823
Finanzplan Gesamt LVR		79.260.703	5.523.330			84.784.033

Veränderungsnachweis für den Haushalt 2020/2021

Jahr	PG	Entwurf (Saldo aus Investitionstätigkeit)	VN	VN Bestandteil folgender Vorlage	Erläuterungen	Haushalt
2022	014	69.625.652	7.214.700	14/3588/1	saldierte Planungsanpassung gemäß aktuellem Planungsstand für Baumaßnahmen / Ersteinrichtungen und deren Zuwendungen	76.840.352
	022	423.800	-300.000	14/3588/1	Ausstellungs-Pavillons; Anpassung an die Investitionsplanung gemäß Vorlage 14/3663	123.800
	023	197.500	-88.525	14/3588/1	Obsthof; Anpassung an die Investitionsplanung gemäß Vorlage 14/3663	108.975
	024	119.900	165.000	14/3588/1	Marktplatz Rheinland; Anpassung an die Investitionsplanung gemäß Vorlage 14/3663	284.900
	064	5.000	-5.000		Entplanung aufgrund der Ausgliederung der LVR-Akademie für seelische Gesundheit	0
083	120.000	199.823	14/3534/1	Digitalpakt Schule (LVR-Eigenanteil)	319.823	
Finanzplan Gesamt LVR			105.513.608	7.185.998		112.699.606

Jahr	PG	Entwurf (Saldo aus Investitionstätigkeit)	VN	VN Bestandteil folgender Vorlage	Erläuterungen	Haushalt
2023	014	77.385.340	349.400	14/3588/1	saldierte Planungsanpassung gemäß aktuellem Planungsstand für Baumaßnahmen / Ersteinrichtungen und deren Zuwendungen	77.734.740
	022	423.800	-300.000	14/3588/1	Ausstellungs-Pavillons; Anpassung an die Investitionsplanung gemäß Vorlage 14/3663	123.800
	024	119.900	165.000	14/3588/1	Marktplatz Rheinland; Anpassung an die Investitionsplanung gemäß Vorlage 14/3663	284.900
	064	5.000	-5.000		Entplanung aufgrund der Ausgliederung der LVR-Akademie für seelische Gesundheit	0
	083	120.000	199.823	14/3534/1	Digitalpakt Schule (LVR-Eigenanteil)	319.823
Finanzplan Gesamt LVR			79.440.867	409.223		79.850.090

Jahr	PG	Entwurf (Saldo aus Investitionstätigkeit)	VN	VN Bestandteil folgender Vorlage	Erläuterungen	Haushalt
2024	022	418.995	-300.000	14/3588/1	Ausstellungs-Pavillons; Anpassung an die Investitionsplanung gemäß Vorlage 14/3663	118.995
	024	119.900	165.000	14/3588/1	Marktplatz Rheinland; Anpassung an die Investitionsplanung gemäß Vorlage 14/3663	284.900
	064	5.000	-5.000		Entplanung aufgrund der Ausgliederung der LVR-Akademie für seelische Gesundheit	0
	083	120.000	199.823	14/3534/1	Digitalpakt Schule (LVR-Eigenanteil)	319.823
Finanzplan Gesamt LVR			48.189.836	59.823		48.249.659

**Veränderungen des
Stellenplanendstandes zum
Stellenplanentwurf 2020/2021**

Anlage 3

Beamte, Teil A I - LVR (Seiten B4 und B22)

Laufbahn- gruppe	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen 2020		Zahl der Stellen 2021	
		bisher	jetzt	bisher	jetzt
Laufbahngruppe 2 2. Einstiegsamt	A15	62,5	65,5	62,5	64,5
	A14	137,0	144,0	137,0	144,0
Laufbahngruppe 2 1. Einstiegsamt	A13 (E1)	34,0	36,0	34,0	36,0
	A12	233,5	241,0	234,5	242,0
	A11	304,5	310,0	305,5	312,0
	A10	328,5	327,5	331,5	329,5
Laufbahngruppe 1 2. Einstiegsamt	A9 (L1)	31,0	30,5	31,0	30,5
	A8	36,5	36,0	36,5	36,0
	A6	0,5	0,0	0,5	0,0

Beamte, Teil A II - Dienststellen mit Personal, für die der LVR die
Dienstherreneigenschaft wahrnimmt (Seiten B5 und B23)

Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Köln

Laufbahn- gruppe	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen 2020		Zahl der Stellen 2021	
		bisher	jetzt	bisher	jetzt
Laufbahngruppe 2 2. Einstiegsamt	A15	0,0	1,0	0,0	1,0
	A14	1,0	0,0	1,0	0,0

Rheinische Versorgungskassen

Laufbahn- gruppe	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen 2020		Zahl der Stellen 2021	
		bisher	jetzt	bisher	jetzt
Laufbahngruppe 2 2. Einstiegsamt	A14	11,0	13,0	11,0	13,0
Laufbahngruppe 2 1. Einstiegsamt	A13 (E1)	6,0	7,0	6,0	7,0
	A10	98,0	88,0	98,0	88,0
Laufbahngruppe 1 2. Einstiegsamt	A8	25,0	35,0	25,0	35,0

Beamte, Teil A III - Sondervermögen mit Sonderrechnung

LVR-InfoKom, 013 (Seiten B7 und B25)

Laufbahn- gruppe	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen 2020		Zahl der Stellen 2021	
		bisher	jetzt	bisher	jetzt
Laufbahngruppe 2 2. Einstiegsamt	A14	19,0	20,0	19,0	20,0
Laufbahngruppe 2 1. Einstiegsamt	A12	34,5	33,5	34,5	33,5

LVR-HPH Netz Niederrhein, 820 (Seiten B7 und B25)

Laufbahn- gruppe	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen 2020		Zahl der Stellen 2021	
		bisher	jetzt	bisher	jetzt
Laufbahngruppe 2 2. Einstiegsamt	B02	0,0	1,0	0,0	1,0
	A15	0,0	1,0	0,0	1,0
Laufbahngruppe 1 2. Einstiegsamt	A9 (L1) Z	0,0	1,0	0,0	1,0

LVR-HPH Netz Ost, 825 (Seiten B7 und B25)

Laufbahn- gruppe	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen 2020		Zahl der Stellen 2021	
		bisher	jetzt	bisher	jetzt
Laufbahngruppe 2 2. Einstiegsamt	B02	1,0	0,0	1,0	0,0
Laufbahngruppe 1 2. Einstiegsamt	A9 (L1) Z	1,0	0,0	1,0	0,0

LVR-HPH Netz West, 826 (Seiten B7 und B25)

Laufbahn- gruppe	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen 2020		Zahl der Stellen 2021	
		bisher	jetzt	bisher	jetzt
Laufbahngruppe 2 2. Einstiegsamt	A15	1,0	0,0	1,0	0,0

LVR-Institut für Forschung und Bildung, 840 (Seite B26)

Laufbahn- gruppen	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen 2020		Zahl der Stellen 2021	
		bisher	jetzt	bisher	jetzt
Laufbahngruppe 2 2. Einstiegsamt	A15	0,0	1,0	0,0	1,0

Beschäftigte, Teil A I - LVR (Seiten B10 und B28)

	Entgelt- gruppe	Zahl der Stellen 2020		Zahl der Stellen 2021	
		bisher	jetzt	bisher	jetzt
TVÖD	E15	34,0	36,0	34,0	36,0
	E14	197,5	192,0	197,5	190,0
	E13	32,5	51,5	32,5	50,5
	E12	105,5	109,5	105,5	108,5
	E11	101,0	113,5	101,0	111,5
	E10	113,5	109,0	113,5	109,0
	E9C	116,5	116,0	121,5	121,0
	E9B	47,5	35,0	47,5	35,0
	E9A	386,5	361,5	360,5	334,5
	E8	233,0	222,0	233,0	221,0
	E7	75,0	59,5	75,0	59,5
	E6	252,5	252,0	252,5	252,0
	E5	113,5	129,5	113,5	129,0
	E4	33,0	32,0	33,0	32,0
E3	60,0	60,0	60,0	59,0	

	Entgelt- gruppe	Zahl der Stellen 2020		Zahl der Stellen 2021	
		bisher	jetzt	bisher	jetzt
TVÖD KR	P7	71,5	98,5	71,5	98,5
	P5	2,0	27,0	2,0	27,0

Beschäftigte, Teil A I - LVR (Seiten B11 und B29)

	Entgelt- gruppe	Zahl der Stellen 2020		Zahl der Stellen 2021	
		bisher	jetzt	bisher	jetzt
TVÖD SuE	S18	52,5	51,5	52,5	51,5
	S17	8,5	9,5	8,5	9,5

Beschäftigte, Teil B II - Dienststellen mit Personal, für die der LVR
die Dienstherreneigenschaft wahrnimmt (Seiten B13 und B31)

Rheinische Versorgungskassen

	Entgelt- gruppe	Zahl der Stellen 2020		Zahl der Stellen 2021	
		bisher	jetzt	bisher	jetzt
TVÖD	E14	4,0	2,0	4,0	2,0
	E13	1,0	0,0	1,0	0,0

Zusammenfassung (Seite B3)

Zahl der Stellen 2019	Zahl der Stellen 2020		Zahl der Stellen 2021	
	bisher	jetzt	bisher	jetzt
<i>I. Landschaftsverband Rheinland</i>				
Beamte 1.182,5	1.291,0	1.313,5	1.296,0	1.317,5
davon Versorgungsverwaltung 71,5	69,5	69,5	69,5	69,5
Beschäftigte 2.058,0	2.140,5	2.170,0	2.119,5	2.139,5
davon Versorgungsverwaltung 56,5	52,5	52,5	52,5	52,5
Summe: 3.240,5	3.431,5	3.483,5	3.415,5	3.457,0
Differenz zu 2019:	191,0	243,0	175,0	216,5
Differenz zu 2020:			-16,0	-26,5

**Entwurf der
Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland
für die Haushaltsjahre 2020 / 2021**

Auf Grund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), davon zuletzt geändert § 80 GO NRW durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. 2016 S. 966), in Kraft getreten am 1. Januar 2019, hat die Landschaftsversammlung mit Beschluss vom 16. Dezember 2019 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 / 2021, der die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.184.869.714 EUR	4.322.453.004 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.185.420.150 EUR	4.331.844.942 EUR
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.120.927.491 EUR	4.263.139.908 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.137.187.771 EUR	4.282.000.467 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	62.747.164 EUR	61.067.171 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	158.273.120 EUR	145.851.204 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	106.416.600 EUR	84.850.750 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	48.131.450 EUR	44.608.350 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigungen für Investitionen

	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf folgende Summen festgesetzt:	100.000.000 EUR	88.000.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf folgende Summen festgesetzt:	227.282.728 EUR	48.768.309 EUR
--	-----------------	----------------

§ 4 Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf folgende Summen festgesetzt:	550.436 EUR	9.391.938 EUR
---	-------------	---------------

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite , die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf folgende Summen festgesetzt:	500.000.000 EUR	500.000.000 EUR
--	-----------------	-----------------

§ 6 Umlagen

Die gemäß § 22 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende **Umlage** wird **2020 auf 15,10 %** und **2021 auf 15,70 %** der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
Die Umlage wird durch gesonderten Bescheid erhoben.

§ 7 Stellenplan

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber zur Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nach Ablauf einer **Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub ohne Bezüge nach beamteten- oder tarifrechtlichen Vorschriften** zur Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zurückkehren, in Anspruch genommen werden.
2. Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke (ku) werden in der Weise erfüllt, dass mindestens jede dritte frei werdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe / Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

Köln, im Dezember 2019

Bestätigt:

Ulrike Lubek
Direktorin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Aufgestellt:

Renate Hötte
Kammerin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Haushalt 2020/2021: Ergebnisplan

Anlage 5

Gesamt-Ergebnisplan	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
* 01 Steuer und ähnliche Abgaben	3.067.125.876-	3.151.459.987-	3.469.474.837-	3.654.245.371-	3.654.241.592-	3.654.241.410-	3.654.229.146-
* 02 + Zuwendungen und allg. Umlagen	324.282.014-	318.011.051-	170.802.600-	169.845.600-	169.845.600-	169.845.600-	169.845.600-
* 03 + Sonstige Transfererträge	24.650-	30.000-	20.000-	20.000-	20.000-	20.000-	20.000-
* 04 + Öff.-rechtliche Leistungsentgelte	68.255.297-	24.258.483-	32.022.961-	21.012.516-	14.899.408-	12.399.408-	12.399.408-
* 05 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	558.244.718-	549.771.955-	480.584.111-	454.587.990-	369.237.990-	293.937.990-	293.937.990-
* 06 + Ertr. aus Kosterst. & Kostenumlagen	56.308.974-	21.828.382-	14.911.992-	14.990.735-	15.320.735-	15.595.735-	15.595.735-
* 07 + Sonstige ordentliche Erträge	1.492.047-	1.412.227-	5.989.315-	2.486.692-	5.159.090-	2.762.274-	672.992-
* 08 + Aktivierte Eigenleistungen							
* 09 +/- Bestandsveränderungen							
** 10 = Ordentliche Erträge	4.075.733.575-	4.066.772.084-	4.173.805.816-	4.317.188.904-	4.228.724.415-	4.148.802.417-	4.146.700.871-
* 11 - Personalaufwendungen	239.120.403	247.292.464	288.460.170	293.284.548	293.284.548	293.284.548	293.284.548
* 12 - Versorgungsaufwendungen	43.787.519	40.049.388	39.216.188	39.651.531	39.651.531	39.651.531	39.651.531
* 13 - Aufw. Sach- und Dienstleistungen	620.517.596	542.419.904	543.194.369	512.718.830	423.443.324	342.528.723	339.762.721
* 14 - Bilanzielle Abschreibungen	20.859.926	21.317.045	20.420.743	20.825.203	21.656.220	22.673.822	23.338.279
* 15 - Transferaufwendungen	3.071.425.539	3.139.871.156	3.198.682.180	3.368.750.973	3.368.750.973	3.368.750.973	3.368.750.973
* 16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	67.968.947	79.430.751	88.396.350	89.215.207	89.195.207	89.170.208	89.170.207
** 17 = Ordentliche Aufwendungen	4.063.679.929	4.070.380.709	4.178.370.000	4.324.446.292	4.235.981.803	4.156.059.805	4.153.958.259
*** 18 = Ordentliches Ergebnis	12.053.646-	3.608.625	4.564.184	7.257.388	7.257.388	7.257.388	7.257.388
* 19 + Finanzerträge	14.701.741-	11.814.587-	11.063.898-	5.264.100-	5.264.100-	5.264.100-	5.264.100-
* 20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwend.	7.116.226	8.505.650	7.050.150	7.398.650	7.398.650	7.398.650	7.398.650
** 21 = Finanzergebnis	7.585.515-	3.308.937-	4.013.748-	2.134.550	2.134.550	2.134.550	2.134.550
**** 22 = Ergebnis lauf. Verwaltungstätigkeit	19.639.161-	299.688	550.436	9.391.938	9.391.938	9.391.938	9.391.938
* 23 + Außerordentliche Erträge							
* 24 - Außerordentliche Aufwendungen							
** 25 = Außerordentliches Ergebnis							
***** 26 = Jahresergebnis	19.639.161-	299.688	550.436	9.391.938	9.391.938	9.391.938	9.391.938

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
* 01 Steuern und ähnliche Abgaben	540.198-						
* 02 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.023.378.572	3.106.967.642	3.422.112.575	3.608.274.407	3.608.274.407	3.608.274.407	3.608.274.407
* 03 Sonstige Transfereinzahlungen	321.746.947	313.092.789	170.802.600	169.845.600	169.845.600	169.845.600	169.845.600
* 04 Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	30.250	30.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
* 05 Privatrechtliche Leistungsentgelte	70.842.801	24.258.483	32.022.961	21.012.516	14.899.408	12.399.408	12.399.408
* 06 Kostenerstattung und Kostenumlagen	555.572.769	549.771.955	480.584.111	454.587.990	369.237.990	293.937.990	293.937.990
* 07 Sonstige Einzahlungen	1.046.806.375	4.060.055	4.321.345	4.135.295	4.135.295	4.135.295	4.135.295
* 08 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	13.854.390	11.794.587	11.063.898	5.264.100	5.264.100	5.264.100	5.264.100
** 09 Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.031.691.907	4.009.975.511	4.120.927.491	4.263.139.908	4.171.676.800	4.093.876.800	4.093.876.800
* 10 Personalauszahlungen	227.188.734-	238.381.975-	275.100.064-	279.023.149-	279.023.149-	279.023.149-	279.023.149-
* 11 Versorgungsauszahlungen	32.045.313-	33.507.388-	32.668.000-	32.867.000-	32.867.000-	32.867.000-	32.867.000-
* 12 Auszahl. für Sach- und Dienstleistungen	587.816.939-	542.419.904-	543.194.369-	512.718.830-	423.443.324-	342.528.723-	339.762.720-
* 13 Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	7.606.901-	8.484.650-	7.049.150-	7.397.650-	7.397.650-	7.397.650-	7.397.650-
* 14 Transferauszahlungen	3.022.465.123-	3.139.871.156-	3.198.682.180-	3.368.750.973-	3.368.750.973-	3.368.750.973-	3.368.750.973-
* 15 Sonstige Auszahlungen	1.224.435.863-	72.478.858-	80.494.007-	81.242.864-	81.242.864-	81.242.864-	81.242.864-
** 16 Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.101.558.873-	4.035.143.932-	4.137.187.770-	4.282.000.466-	4.192.724.960-	4.111.810.360-	4.109.044.357-
*** 17 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	69.866.966-	25.168.421-	16.260.279-	18.860.558-	21.048.160-	17.933.560-	15.167.557-
* 18 EZ aus der Zuwendungen für Investitionen	81.644.696	44.323.700	50.727.513	48.515.377	43.443.734	42.809.409	42.809.409
* 19 EZ aus der Veräußerung von Sachanlagen	640.042	12.100	100	100	100	100	100
* 20 EZ aus der Veräußerung von Finanzanlagen	93.667.133	12.092.645	12.019.551	12.551.694	13.112.877	13.640.006	13.758.201
* 21 EZ aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten							
* 22 Sonstige Investitionseinzahlungen	5.957						
** 23 Einzahlung aus Investitionstätigkeit	175.957.828	56.428.445	62.747.164	61.067.171	56.556.711	56.449.515	56.567.710
* 24 AZ für Erwerb v. Grundstücken + Gebäude	20.280-	4.000.000-	3.479.000-	200.000-	200.000-	200.000-	200.000-
* 25 AZ für Baumaßnahmen	8.597.834-	26.681.876-	37.435.490-	38.101.011-	75.804.183-	72.228.340-	48.379.505-
* 26 AZ für Erwerb v. bewegl. Anlagevermögen	3.480.386-	7.412.360-	10.037.330-	10.152.693-	7.731.834-	11.376.265-	5.342.864-
* 27 AZ für Erwerb von Finanzanlagen	142.605.469-	25.851.900-	73.671.300-	81.747.500-	71.670.300-	52.345.000-	50.745.000-
* 28 AZ von aktivierbaren Zuwendungen							
* 29 Sonstige Investitionsauszahlungen	38.794.205-	11.255.000-	33.650.000-	15.650.000-	13.850.000-	150.000-	150.000-
** 30 Auszahlung aus Investitionstätigkeit	193.498.174-	75.201.136-	158.273.120-	145.851.204-	169.256.317-	136.299.605-	104.817.369-
*** 31 Saldo aus Investitionstätigkeit	17.540.346-	18.772.691-	95.525.956-	84.784.033-	112.699.606-	79.850.090-	48.249.659-
**** 32 Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	87.407.312-	43.941.112-	111.786.235-	103.644.591-	133.747.766-	97.783.650-	63.417.216-
* 33 EZ aus der Aufnahme von Darlehen	27.058.208	137.769.450	106.416.600	84.850.750	109.601.450	102.529.900	57.430.200
* 34 EZ aus Rückflüssen von Darlehen							
* 35 EZ Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung	2.054.758						
** 36 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	29.112.966	137.769.450	106.416.600	84.850.750	109.601.450	102.529.900	57.430.200
* 37 AZ für die Tilgung von Darlehen	56.121.781-	49.918.800-	48.131.450-	44.608.350-	45.856.500-	68.714.600-	58.110.000-
* 38 AZ für die Gewährung von Darlehen							
* 39 AZ Tilgung Kredite zur Liquiditätssicherung							
** 40 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	56.121.781-	49.918.800-	48.131.450-	44.608.350-	45.856.500-	68.714.600-	58.110.000-
*** 41 Saldo aus Finanzierungstätigkeit	27.008.816-	87.850.650	58.285.150	40.242.400	63.744.950	33.815.300	679.800-
42 Änderungen d. Bestandes an eig. Finanzmitteln	114.416.127-	43.909.538	53.501.085-	63.402.191-	70.002.816-	63.968.350-	64.097.016-

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
LVR-InfoKom



Vorlage Nr. 14/3777

öffentlich

Datum: 22.10.2019
Dienststelle: LVR-InfoKom
Bearbeitung: Torsten Schmitz

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	02.12.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplanentwurf 2020 sowie Veränderungsnachweis zum Wirtschaftsplanentwurf von LVR-InfoKom

Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes von LVR-InfoKom für das Jahr 2020 einschließlich des Kassenkreditrahmens sowie der Veränderungsnachweise zum Erfolgs- und Investitionsplan wird in der Fassung der Vorlage 14/3777 festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf 2020 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei der Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Der Wirtschaftsplanentwurf 2020 von LVR-InfoKom wurde am 04.09.2019 als Anlage zum Entwurf des Haushaltsplans 2020/2021 in die Landschaftsversammlung eingebracht (Vorlage 14/3546). Der Entwurf des Haushaltsplans mit Anlagen wurde von dort den Fachausschüssen, wie z. B. dem Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung, zur weiteren Beratung zugeleitet.

Der Wirtschaftsplanentwurf wurde dem Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung bereits mit Vorlage 14/3568 vorgelegt. Der Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung hat die Beratung in seiner Sitzung am 07. Oktober 2019 auf die Sitzung am 02. Dezember 2019 vertagt.

Entwicklungen, die aufgrund der frühen Entwurfserstellung nicht absehbar waren und zu Veränderungen mit Auswirkungen auf den Erfolgs- und Vermögensplan von LVR-InfoKom führen, sind in den beigefügten Veränderungsnachweisen ausgewiesen.

Durch die zu berücksichtigenden Veränderungen auf der Ertrags- und Aufwandsseite wandelt sich der für 2020 geplante Jahresfehlbetrag i. H. v. 405.800 € im Wesentlichen aufgrund eines Einmaleffektes aus der Aufgabe der Immobilie LVR-Haus zu einem Jahresüberschuss i. H. v. 1.316.000 €. Die dadurch mögliche Reduzierung der Entnahme aus Gewinnrücklagen um 379.800 € führt zu einem erwarteten Bilanzgewinn von 1.342.000 €.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3777:

Der Wirtschaftsplanentwurf wurde dem Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung bereits mit Vorlage 14/3568 vorgelegt. Der Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung hat die Beratung in seiner Sitzung am 07. Oktober 2019 auf die Sitzung am 02. Dezember 2019 vertagt.

Entwicklungen, die aufgrund der frühen Entwurfserstellung nicht absehbar waren und zu Veränderungen mit Auswirkungen auf den Erfolgs- und Vermögensplan von LVR-InfoKom führen, sind in den beigefügten Veränderungsnachweisen ausgewiesen.

Durch die zu berücksichtigenden Veränderungen auf der Ertrags- und Aufwandsseite verbessert sich das für 2020 geplante Jahresergebnis um 1.721.800 € zu einem Jahresgewinn i. H. v. 1.316.000 €.

Folgende wesentliche Parameter begründen die Veränderungen im Erfolgsplan von LVR-InfoKom:

Erlöse

Insgesamt erhöhen sich die Umsatzerlöse um 400 T€ auf 71.000 T€. Dies resultiert aus einer im laufenden Geschäftsjahr 2019 festzustellenden nachhaltigen positiven Geschäftsentwicklung im Bereich Kundenservice.

Die sonstigen betrieblichen Erträge erhöhen sich gegenüber dem Planansatz um 1.492 T€ auf 2.692 T€. Der Hintergrund dafür ist, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der Aufgabe der Immobilie „LVR-Haus“ auf LVR-InfoKom unter Berücksichtigung aller Einflussfaktoren erst nach Erstellung des ersten Entwurfs quantifiziert werden konnten:

In 2020 soll aus dem Sondervermögen von LVR-InfoKom der Anteil am Grundstück Ottoplatz 2 an den LVR zurück veräußert werden. Der Kaufpreis i. H. v. 3.279 T€ ergibt sich aus dem anteiligen Verkehrswert laut aktuellem Gutachten i. H. v. 5.862 T€ abzgl. der anteiligen Abrisskosten i. H. v. 2.583 T€. Saldiert mit dem bilanzierten Buchwert i. H. v. 1.787 T€ ergibt sich durch die Hebung der stillen Reserven ein einmaliger außerordentlicher Ertrag i. H. v. 1.492 T€.

Aufwand

Die Erhöhung der Aufwendungen resultiert ausschließlich aus dem Posten Steuern vom Einkommen und Ertrag i. H. v. 170 T€. Diese ergeben sich auf Grund der Ergebnisverbesserung im Zusammenhang mit den gestiegenen Erlösen bzw. der Tatsache, dass der Wirtschaftsplanentwurf 2020 ein negatives Ergebnis auswies und daher in diesem keine Steuer berücksichtigt werden musste.

Vermögensplan

Die Investitionen reduzieren sich gegenüber dem Planansatz um 1.221 T€ auf 5.979 T€. Grund dafür ist insbesondere, dass nach aktualisierter Planung keine TK- und Personennotrufanlagen für die Kliniken zur Überlassung mit monatlicher Verrechnung beschafft werden sollen.

Im Auftrag der Landesdirektorin wird durch ein externes Beratungsunternehmen bis Ende 2019 eine Marktkonformitätsuntersuchung durchgeführt. Die aus den Ergebnissen dieser Untersuchung abzuleitenden Maßnahmen können im Rahmen der Bewirtschaftung zu Veränderungen der geplanten Umsatzerlöse und Kosten führen.

Der stellvertretende Geschäftsführer

F r a n k e s e r

Investitionsvorhaben und Kreditwirtschaft Bezeichnung - Begründung - Bemerkungen	Ansatz für 2019 €	Entwurf für 2020 €	Veränderung für 2020 €	Ansatz für 2020 €	Gesamt- ausgabe- bedarf (Spalte 5) T€
1	2	3	4	5	6
I. Lang- und mittelfristige Anlagegüter	250.000	0	0	0	
1. Ertüchtigung Infrastruktur Rechenzentrum Horion-Haus	250.000	0	0		
2. Anbindung neues RZ Köln-Kalk	0	0	0	0	
II. Kurzfristige Anlagegüter über 3 - 15 Jahre	5.950.000	7.200.000	-1.221.000	5.979.000	5.979
1. Ersatz- und Neubeschaffung von PC-Systemen, Software, etc.	1.000.000	1.000.000		1.000.000	1.000
2. Ersatz- und Neubeschaffung von Server-Systemen (Windows, UNIX, Linux etc.)	1.950.000	1.400.000		1.400.000	1.400
3. Ersatz- und Neubeschaffung von Speichersystemen (Datenspeicherung, Datensicherung, Archivierung etc.)	1.300.000	700.000		700.000	700
4. Ersatz- und Neubeschaffung von Kommunikationsinfrastruktur (Telekommunikation, Tele2020, LAN und WAN)	500.000	700.000	-357.000	343.000	343
5. Ersatz- und Neubeschaffung von sonstigen Infrastruktur-Systemen	350.000	750.000	-164.000	586.000	586
6. Ersatz- und Neubeschaffung von System- und Anwendungs-Software	800.000	2.600.000	-700.000	1.900.000	1.900
7. Sonstige bewegliche Anlagegüter	50.000	50.000		50.000	50
III. Beteiligungen und Finanzanlagen ---					
IV. Kreditwirtschaft ---	468.000	472.000	0	472.000	472
Summe der Aufwendungen :	6.668.000	7.672.000	-1.221.000	6.451.000	6.451
Volumen Investitionen/Kreditwirtschaft					
a) Lang und mittelfristige Baumaßnahmen	250.000	0	0	0	
b) Einrichtungskosten					
c) Planungskosten					
d) Kurzfristige Anlagegüter	5.950.000	7.200.000	-1.221.000	5.979.000	5.979
e) Beteiligungen und Finanzanlagen					
f) Kreditwirtschaft	468.000	472.000	0	472.000	472
Summe :	6.668.000	7.672.000	-1.221.000	6.451.000	6.451
Finanzierung					
a) Eigenmittel	6.668.000	7.672.000	-1.221.000	6.451.000	6.451
b) Zuweisung aus Drittmitteln					
c.1) Darlehen sonstige					
c.2) Darlehen Gebäude Sondervermögen					
e) Förderung durch Integrationsämter					
Summe :	6.668.000	7.672.000	-1.221.000	6.451.000	6.451

Veränderungsnachweis zum Erfolgsplan 2020

	Entwurf 2020 €	Veränderung 2020 €	Ansatz 2020 €
1. Umsatzerlöse	70.600.000	400.000	71.000.000
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	0
3. Andere aktivierte Eigenleistung	50.000	0	50.000
4. Sonstige betriebliche Erträge	1.200.000	1.491.800	2.691.800
5. Materialaufwand			
5.1. Bezogene Waren	3.860.800	0	3.860.800
5.2. Bezogene Leistungen	17.526.500	0	17.526.500
6. Personalaufwand			
6.1. Besoldung, Löhne und Gehälter	26.751.400	0	26.751.400
6.2. Soziale Abgaben, Altersversorgung, Kosten Pensionen	6.964.100	0	6.964.100
7. Abschreibungen			
7.1. Auf Sondervermögen	253.000	0	253.000
7.2. Auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	7.045.000	0	7.045.000
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
8.1. Sonstiger Betriebs-/Verwaltungsaufwand	1.136.900	0	1.136.900
8.2. Instandhaltung Sondervermögen, Raumkosten	4.781.000	0	4.781.000
8.3. Maschinenleasing, -miete, Softwarelizenzen	573.000	0	573.000
8.4. Beratungskosten	1.193.000	0	1.193.000
8.5. Kommunikation, sonstiger Verwaltungsbedarf	715.100	0	715.100
8.6. Versicherungen/Verbände	181.390	0	181.390
9. Sonstige Zinsen und Erträge	125.000	0	125.000
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.399.610	0	1.399.610
11. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 405.800	+ 1.891.800	+ 1.486.000
12. Außerordentliche Erträge	0	0	0
13. Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
14. Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
15. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	170.000	170.000
16. Jahresergebnis	- 405.800	+ 1.721.800	+ 1.316.000
17. Entnahmen aus Gewinnrücklage	405.800	-379.800	26.000
18. Bilanzgewinn / -verlust	0	1.342.000	1.342.000

Höchstbetrag der Kassenkredite : **6.000.000 €**

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
LVR-Jugendhilfe Rheinland



Ergänzungsvorlage Nr. 14/3502/1

öffentlich

Datum: 17.10.2019
Dienststelle: LVR-Jugendhilfe Rheinland
Bearbeitung: Herr Sudeck-Wehr

Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	05.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplanentwurf 2020 der LVR-Jugendhilfe Rheinland

Beschlussvorschlag:

1. Der Wirtschaftsplanentwurf der LVR-Jugendhilfe Rheinland für das Jahr 2020 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen wird in der Fassung der Vorlage Nr. 14/3502 festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf 2020 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

S u d e c k - W e h r

Betriebsleitung

Zusammenfassung:

Die Wirtschaftsplanentwürfe 2020 wurden am 04.09.2019 inklusive dem der LVR-Jugendhilfe Rheinland als Anlage zum Entwurf der Haushaltssatzung 2020 in die Landschaftsversammlung eingebracht (Vorlag 14/3546); sie wurden von dort den Fachausschüssen zur weiteren Beratung zugeleitet.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3502/1:

Der Betriebsausschuss der LVR-Jugendhilfe Rheinland hat in seiner Sitzung am 17. September 2019 die Vorlage Nr. 14/3502 auf die Sitzung am 05.11.2019 vertagt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3502:

Im Rahmen der Einbringung des Haushaltes in der Sitzung der Landschaftsversammlung am 04.09.2019 wurde der Wirtschaftsplanentwurf als Anlage zur Haushaltssatzung 2020 vorgelegt und von dort den Fachausschüssen zur weiteren Beratung zugeleitet.

Der Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland berät gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 der Betriebssatzung für die Jugendhilfeeinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland über den Entwurf des Wirtschaftsplanes der LVR-Jugendhilfe Rheinland.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf Teil D verwiesen.

S u d e c k – W e h r
Betriebsleitung

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Ergänzungsvorlage Nr. 14/3531/1

öffentlich

Datum: 21.10.2019
Dienststelle: Fachbereich 83
Bearbeitung: Herr Graß

Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	08.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplanentwurf 2020 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen

Beschlussvorschlag:

1. Der Wirtschaftsplanentwurf des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen für das Jahr 2020 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen wird in der Fassung der Vorlage Nr. 14/3531/1 festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf 2020 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und gegebenenfalls erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei der Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese Änderungen keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Der Wirtschaftsplanentwurf 2020 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen wurde am 04.09.2019 als Anlage zum Entwurf der Haushaltssatzung 2020 in die Landschaftsversammlung eingebracht (Vorlage Nr. 14/3546); er wird von dort den Fachausschüssen zur weiteren Beratung zugeleitet.

Für 2020 liegt noch keine Vergütungsvereinbarung vor.

Der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen plant für 2020 ein ausgeglichenes Ergebnis in Höhe von 5 TEUR.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3531/1

Der Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen hat in seiner Sitzung am 16.09.2019 die Beratung der Vorlage 14/3531 auf die Sitzung am 08.11.2019 verschoben.

In Vertretung

W e n z e l – J a n k o w s k i

Begründung der Vorlage Nr. 14/3531:

Vorbemerkungen

Der Wirtschaftsplanentwurf 2020 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen wird am 04.09.2019 als Anlage zum Entwurf der Haushaltssatzung 2019 in die Landschaftsversammlung eingebracht (Vorlage Nr. 14/3546); er wird von dort den Fachausschüssen zur weiteren Beratung zugeleitet.

Allgemeine Erläuterungen zum Wirtschaftsplan des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen

Die Finanzierungs- und Rechtsgrundlagen, Eckdaten und Bestimmungen für die Ausführung des Wirtschaftsplanes des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen ist auf den Seiten C 4 – C 6 ausführlich dargestellt.

Der Landschaftsausschuss hat am 01.10.2018 beschlossen, die drei bestehenden LVR-HPH-Netze mit Wirkung zum 01.01.2020 zu einer wie ein Eigenbetrieb geführten Einrichtung zusammenzulegen.

Die Zusammenlegung erfolgt in der Form, dass die LVR-HPH-Netze Ost und West zu diesem Zeitpunkt organisatorisch in das LVR-HPH-Netz Niederrhein eingegliedert werden. Als neuer Name dient die bisher für die drei Netze gemeinsam genutzte Bezeichnung „LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen“.

Ergebnisneutrale Veränderungen bis zur Drucklegung

Sollten rechtskräftig genehmigte Budgetvereinbarungen für das Jahr 2020 sowie ggf. weitere Änderungen bei dem Vermögensplan/Investitionsprogramm noch rechtzeitig vor den anstehenden Beratungen vorliegen, so ist beabsichtigt, die entsprechenden Ergebnisse im Rahmen einer Ergänzungsvorlage in den Wirtschaftsplan einzustellen. Sollte dies im zeitlichen Rahmen nicht mehr möglich sein, bittet die Verwaltung um Zustimmung, den Wirtschaftsplanentwurf bis zur Drucklegung ggf. anzupassen.

In Vertretung

H ö t t e

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage Nr. 14/3656

öffentlich

Datum: 30.10.2019
Dienststelle: Fachbereich 83
Bearbeitung: Frau Hof / Frau Piecocha

Krankenhausausschuss 3	18.11.2019	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 2	19.11.2019	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 4	20.11.2019	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 1	21.11.2019	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	22.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Wirtschaftsplanentwürfe 2020 sowie Veränderungsnachweise zu den
Wirtschaftsplanentwürfen 2020 des LVR-Klinikverbundes**

Beschlussvorschlag:

1. Die Wirtschaftsplanentwürfe des LVR-Klinikverbundes für das Jahr 2020 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen werden unter Berücksichtigung der Veränderungsnachweise in der Fassung der Vorlage Nr. 14/3656 festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Wirtschaftsplanentwürfe 2020 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung in den Veränderungsnachweisen bei der Drucklegung der endgültigen Wirtschaftspläne vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf die ausgewiesenen Ergebnisse haben.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan ja
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan ja
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten ja	

L u b e k

Zusammenfassung:

Die Wirtschaftsplanentwürfe 2020 des LVR-Klinikverbundes wurden am 04.09.2019 als Anlage zum Entwurf der Haushaltssatzung 2020 in die Landschaftsversammlung eingebracht (Vorlage Nr. 14/3546); sie wurden von dort den Fachausschüssen zur weiteren Beratung zugeleitet. Der LVR-Klinikverbund plant für die LVR-Kliniken für das Wirtschaftsjahr 2020 einen Überschuss in Höhe von 603 T€ (Vorjahr Überschuss von 239 T€) und für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei einen Überschuss in Höhe von 22 T€ (Vorjahr Fehlbetrag in Höhe von 80 T€).

Begründung der Vorlage Nr. 14/3656:

I. Vorbemerkungen

Die Wirtschaftsplanentwürfe 2020 der LVR-Kliniken und der LVR-Krankenhauszentralwäscherei wurden am 04.09.2019 als Anlage zum Entwurf der Haushaltssatzung 2020 in die Landschaftsversammlung eingebracht (Vorlage 14/3546) und von dort den Fachausschüssen zur weiteren Beratung zugeleitet. Die Wirtschaftsplanentwürfe sind den Krankenhausausschüssen und dem Gesundheitsausschuss bereits in ihren Sitzungen im September 2019 vorgelegt worden (Vorlage 14/3577). Der Krankenhausausschuss 3 sowie der Gesundheitsausschuss haben in ihren Sitzungen am 09.09.2019 und 20.09.2019 die Beratung der Wirtschaftsplanentwürfe auf die Ausschusssitzungen im November vertagt. Die Krankenhausausschüsse 1, 2 und 4 haben in ihren Sitzungen am 10.09.2019, 11.09.2019 und 17.09.2019 die Wirtschaftsplanentwürfe 2020 der LVR-Kliniken Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Langenfeld, Köln, des LVR-Klinikums Düsseldorf und des LVR-Klinikums Essen beschlossen. Zwischenzeitlich hat es Veränderungen für die LVR-Kliniken Düren und Köln sowie für das LVR-Klinikum Essen gegeben (siehe Veränderungsnachweise).

In Abschnitt – B – sind die Wirtschaftsplanentwürfe des LVR-Klinikverbundes ausführlich abgebildet.

Die bis zum 11.10.2019 bekannt gewordenen Veränderungen mit Auswirkungen auf die Erfolgs- und Vermögenspläne der LVR-Kliniken und der LVR-Krankenhauszentralwäscherei sind in den beigefügten Veränderungsnachweisen ausgewiesen.

II. Allgemeine Erläuterungen zu den Wirtschaftsplänen des LVR-Klinikverbundes

Die Finanzierungs- und Rechtsgrundlagen, Eckdaten und Bestimmungen für die Ausführung der Wirtschaftspläne der LVR-Kliniken und der LVR-Krankenhauszentralwäscherei sind auf den Seiten B 5 – B 7 ausführlich dargestellt.

III. Veränderungsnachweise zu den Erfolgsplänen, Vermögensplänen und Investitionsprogrammen sowie den Stellenplänen

Für die weitere Beratung der Wirtschaftsplanentwürfe 2020 sind die Veränderungsnachweise zu den Vermögensplänen und Investitionsprogrammen folgender LVR-Kliniken

LVR-Klinik Düren
LVR-Klinikum Essen
LVR-Klinik Köln
LVR-Klinik für Orthopädie Viersen

beigefügt.

1. Erfolgspläne und Stellenpläne

Bei den Erfolgsplänen und den Stellenplänen ergeben sich für die LVR-Kliniken und die LVR-Krankenhauszentralwäscherei keine Änderungen. Redaktionelle Änderungen wurden entsprechend durchgeführt.

2. Vermögenspläne und Investitionsprogramme

a) LVR-Klinik Düren

In der LVR-Klinik Düren ergeben sich Änderungen im Vermögensplan bei der Maßnahme „Sanierung Haus 14“. Die Auszahlungen wurden um die Position „Auszahlungen für Baumaßnahmen / externe Planungskosten“ ergänzt. Darüber hinaus wurden Anpassungen in Bezug auf die Raten für den Haushaltsansatz 2020 sowie die Planungsdaten für das Jahr 2021 vorgenommen.

b) LVR-Klinikum Essen

Die Veränderungen im Vermögensplan des LVR-Klinikums Essen entstehen bei der Maßnahme „Erwerb / Umbau St. Augustinus“. Die Rate für den Haushaltsansatz 2020 sowie die voraussichtliche Rate für das Jahr 2019 wurden angepasst.

c) LVR-Klinik Köln

Für die LVR-Klinik Köln ergeben sich Änderungen im Vermögensplan bei den Maßnahmen „Gebäude G – Instandsetzung der Fassade und Anbau von Sanitärtürmen“ und „Gebäude V – Ersatzneubau Stationsgebäude“. Die Haushaltsansätze 2020, die Planraten für das Jahr 2021 sowie die voraussichtlichen Raten für das Jahr 2019 wurden angepasst. Darüber hinaus wurde die Maßnahme „Umstrukturierung der LVR-Klinik Köln“ in den konsumtiven Teil des Vermögensplanes aufgenommen, da im nächsten Jahr eine Zielplanungsstrukturuntersuchung gemacht werden soll. Die Raten wurden auf den Haushaltsansatz 2020 und die Planungsrate für das Jahr 2021 verteilt.

d) LVR-Klinik für Orthopädie Viersen

Die Veränderungen im Vermögensplan der LVR-Klinik für Orthopädie entstehen durch die Aufnahme der investiven Maßnahme „Zielplanung LVR-Klinik Orthopädie Viersen“. Für das Jahr 2020 wird ein Haushaltsansatz gebildet.

IV. Ergebnisneutrale Veränderungen bis zur Drucklegung

Sollten rechtskräftig genehmigte Budgetvereinbarungen für das Jahr 2020 und ggf. weitere Änderungen in den Langzeitbereichen und sonstigen Bereichen sowie bei den Vermögensplänen/Investitionsprogrammen noch rechtzeitig vor den anstehenden Beratungen vorliegen, so ist beabsichtigt, die entsprechenden Ergebnisse im Rahmen einer Ergänzungsvorlage in die Wirtschaftspläne einzustellen. Sollte dies im zeitlichen Rahmen nicht mehr möglich sein, bittet die Verwaltung um Zustimmung, die Wirtschaftsplanentwürfe bis zur Drucklegung ggf. anzupassen.

In Vertretung

W e n z e l – J a n k o w s k i

Veränderungsnachweis zum Entwurf des Vermögensplanes 2020 sowie des Investitionsprogrammes für die Jahre 2019 bis 2023

LVR-Klinik Düren

	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.		Planung					vorauss. Rate	Gesamteintr.-auszahlungen / VE
	EUR		EUR		EUR		EUR		EUR		EUR		
	2018	2019	2020	2020	2020	2021	2022	2023	spätere Jahre	2019			
Gesamtübersicht													
Investitionstätigkeit													
1 Einzahlungen													
2 aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3 aus Zuwendungen des LVR für konsumtive Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4 aus Zuwendungen Dritter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5 aus Zuwendungen des Landes NRW i. d. MRV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6 aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	2.829.092
7 aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)	0	862.350	879.030	879.030	879.030	879.030	879.030	879.030	879.030	879.030	879.030	879.030	5.257.500
8 aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen	0	438.590	452.895	452.895	452.895	452.895	452.895	452.895	452.895	452.895	452.895	452.895	2.703.064
9 aus der Veräußerung von Grundvermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Σ der Einzahlungen	404.156	1.705.096	1.736.081	1.736.081	1.736.081	1.736.081	1.736.081	1.736.081	1.736.081	1.736.081	1.736.081	1.736.081	10.789.656
Auszahlungen													
10 für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11 für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	200.000	1.168.000	1.650.000	1.650.000	1.650.000	1.650.000	1.650.000	1.650.000	1.650.000	1.650.000	1.650.000	1.650.000	3.388.000
12 für Planungskosten (BPS / EPL)	0	400.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	400.000
13 für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	1.300.940	1.431.925	1.431.925	1.431.925	1.431.925	1.431.925	1.431.925	1.431.925	1.431.925	1.431.925	1.431.925	8.060.564
14 für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Σ der Auszahlungen	200.000	2.868.939	3.281.925	3.281.925	3.281.925	3.281.925	3.281.925	3.281.925	3.281.925	3.281.925	3.281.925	3.281.925	11.848.564
16 <i>Verpflichtungsermächtigung zu Lasten</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Σ der Verpflichtungsermächtigung zu Lasten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Investitionstätigkeit	204.156	-1.163.844	-1.545.844	-1.545.844	-1.545.844	-295.844	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	-1.058.908
Finanzierungstätigkeit													
18 Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
19 Einzahlungen aus Eigenmitteln	200.000	1.568.000	1.950.000	1.950.000	1.950.000	1.950.000	1.950.000	1.950.000	1.950.000	1.950.000	1.950.000	1.950.000	3.888.000
20 Entnahme aus der Baupauschalrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Σ der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	200.000	1.568.000	1.950.000	1.950.000	1.950.000	1.950.000	1.950.000	1.950.000	1.950.000	1.950.000	1.950.000	1.950.000	3.888.000
22 Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23 Zuführung zu der Baupauschalrücklage	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	2.829.092
Σ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	2.829.092
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-204.156	1.163.844	1.545.844	1.545.844	1.545.844	295.844	-404.156	-404.156	-404.156	-404.156	-404.156	-404.156	1.058.908

Veränderungsnachweis zum Entwurf des Vermögensplanes 2020 sowie des Investitionsprogrammes für die Jahre 2019 bis 2023
LVR-Klinik Düren

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.		Planung				voraus. Rate	Gesamtein- u. auszahlungen / VE			
	EUR	2018	EUR	2019	EUR	2020	EUR	2021	EUR	2022			EUR	2023	EUR
Sanierung Haus 14															
Einzahlungen															
Σ der Einzahlungen		0		0		0		0		0		0		0	0
Auszahlungen															
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten				0		500.000		500.000		0		0		0	1.000.000
für Planungskosten (BFS / EPL)				0		200.000		200.000		0		0		0	400.000
Σ der Auszahlungen				0		700.000		700.000		0		0		0	1.400.000
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten								700.000		700.000		0		0	700.000
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)				-400.000		-700.000		-700.000		0		0		0	-1.400.000
Finanzierungstätigkeit															
Einzahlungen aus Eigenmitteln				0		700.000		700.000		0		0		0	1.400.000
Σ Saldo aus Finanzierungstätigkeit				0		700.000		700.000		0		0		0	1.400.000
Saldo gesamt				0		0		0		0		0		0	0

Veränderungsnachweis zum Entwurf des Vermögensplanes 2020 sowie des Investitionsprogrammes für die Jahre 2019 bis 2023
LVR-Klinikum Essen

	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Eirm. 2020	Planung					voraus. Rate EUR 2019	Gesamtein- auszahlun- gen / VE EUR
		EUR			EUR		EUR		EUR		
		2019	2020		2021	2022	2023	spätere Jahre			
Gesamtübersicht											
Investitionsstätigkeit											
1	aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	aus Zuwendungen des LVR für konsumtive Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	aus Zuwendungen Dritter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4	aus Zuwendungen des Landes NRW f. d. MRV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5	aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	1.170.141
6	aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)	0	523.469	523.000	523.000	523.000	523.000	523.000	523.000	500.000	3.115.469
7	aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen	0	114.062	114.000	114.000	114.000	114.000	114.000	114.000	109.000	679.062
8	aus der Veräußerung von Grundvermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9	Σ der Einzahlungen	167.163	804.694	804.163	804.163	804.163	804.163	804.163	804.163	776.163	4.964.672
Auszahlungen											
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	0	350.000	0	0	0	0	0	0	350.000	700.000
12	für Planungskosten (BPS / EPL)	0	126.000	0	0	0	0	0	0	92.000	218.000
13	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	608.911	637.000	637.000	637.000	637.000	637.000	637.000	609.000	3.794.531
14	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	Σ der Auszahlungen	0	809.911	637.000	637.000	637.000	637.000	637.000	637.000	1.051.000	4.712.531
16	<i>Verpflichtungsermächtigung zu Lasten</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionsstätigkeit	167.163	-33.837	-308.837	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	-274.837	252.141
Finanzierungsstätigkeit											
18	Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	51.000	0	0	0	0	0	0	217.000	268.000
19	Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	150.000	0	0	0	0	0	0	225.000	650.000
20	Einnahme aus der Baupauschalrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Σ der Einzahlungen aus Finanzierungsstätigkeit	0	201.000	476.000	0	0	0	0	0	442.000	918.000
22	Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	0	17.432	7.048	7.048	7.048	7.048	7.048	7.048	0	35.238
23	Zuführung zu der Baupauschalrücklage	167.163	149.731	160.115	160.115	160.115	160.115	160.115	160.115	167.163	1.134.903
24	Σ der Auszahlungen aus Finanzierungsstätigkeit	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	1.170.141
25	Saldo aus Finanzierungsstätigkeit	-167.163	33.837	308.837	-167.163	-167.163	-167.163	-167.163	-167.163	274.837	-252.141

Veränderungsnachweis zum Entwurf des Vermögensplanes 2020 sowie des Investitionsprogrammes für die Jahre 2019 bis 2023
LVR-Klinikum Essen

Teil I. Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.		Planung				Gesamtein- u. auszahlun- gen / VE	
	EUR		EUR		EUR		EUR		EUR			vorauss. Rate
	2018	2019	2019	2020	2020	2021	2022	2023	spätere Jahre	2019		
Projekt Nr. NN Zuständigkeit: Trägerverwaltung												
Erwerb/ Umbau St. Augustinus												
<i>Planungskosten</i>												
Σ der Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen für Baumaßnahmen / externe Planungskosten für Planungskosten (BPS / EPL)	0	100.000	0	350.000	0	0	0	0	0	0	150.000	500.000
Σ der Auszahlungen	0	150.000	0	75.000	0	0	0	0	0	0	75.000	150.000
<i>Verpflichtungsermächtigung zu Lasten</i>												
Saldo Maßnahme (Einzahlg. / Auszahlg.)	0	-150.000	0	425.000	0	0	0	0	0	0	225.000	650.000
Finanzierungstätigkeit												
Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	150.000	0	425.000	0	0	0	0	0	0	225.000	650.000
Σ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	150.000	0	425.000	0	0	0	0	0	0	225.000	650.000
Saldo gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Veränderungsnachweis zum Entwurf des Vermögensplanes 2020 sowie des Investitionsprogrammes für die Jahre 2019 bis 2023

LVR-Klinik Köln

	Gesamtübersicht	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.		Planung					voraus. Rate		Gesamtein-u. auszahlun- gen / VE	
		2018		2020		2020		spätere Jahre					2019			
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
1	Investitionsstätigkeit <u>Einzahlungen</u> aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen aus Zuwendungen des LVR für konsumtive Maßnahmen aus Zuwendungen Dritter aus Zuwendungen des Landes NRW f. d. MRV aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale) aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel) aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen aus der Veräußerung von Grundvermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5		419.559	419.559	419.559	419.559	419.559	419.559	419.559	419.559	419.559	419.559	419.559	419.559	419.559	419.559	2.936.913
6		0	601.075	684.637	685.000	685.000	685.000	685.000	685.000	685.000	685.000	685.000	685.000	685.000	601.075	4.025.712
7		0	504.124	557.352	557.000	557.000	557.000	557.000	557.000	557.000	557.000	557.000	557.000	557.000	504.124	3.289.476
8		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9	Σ der Einzahlungen	419.559	1.524.758	1.661.548	1.661.559	1.661.559	1.661.559	1.661.559	1.661.559	1.661.559	1.661.559	1.661.559	1.661.559	1.661.559	1.524.758	10.252.101
10	<u>Auszahlungen</u> für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden für Baumaßnahmen / externe Planungskosten für Planungskosten (BPS / EPL) für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11		21.672	484.000	754.000	1.300.000	1.300.000	1.300.000	1.300.000	1.300.000	1.300.000	1.300.000	1.300.000	1.300.000	1.300.000	886.328	2.962.000
12		571	10.200	154.360	442.000	442.000	442.000	442.000	442.000	442.000	442.000	442.000	442.000	442.000	267.973	864.904
13		0	1.105.199	1.241.989	1.242.000	1.242.000	1.242.000	1.242.000	1.242.000	1.242.000	1.242.000	1.242.000	1.242.000	1.242.000	1.105.199	7.315.188
14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
15	Σ der Auszahlungen	22.243	1.599.399	2.150.349	2.150.349	2.150.349	2.150.349	2.150.349	2.150.349	2.150.349	2.150.349	2.150.349	2.150.349	2.150.349	2.259.500	11.142.092
16	<i>Verpflichtungsmächtigung zu Lasten</i>	0	0	0	0	1.742.000	1.742.000	1.742.000	1.742.000	1.742.000	1.742.000	1.742.000	1.742.000	1.742.000	1.742.000	1.742.000
17	Saldo Investitionsstätigkeit	397.316	-74.641	-488.801	-488.801	-1.322.441	-734.742	-889.991								
18	<u>Finanzierungsstätigkeit</u> Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen Einzahlungen aus Eigenmitteln Entnahme aus der Baupauschalrücklage Σ der Einzahlungen aus Finanzierungsstätigkeit Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen Zuführung zu der Baupauschalrücklage Σ der Auszahlungen aus Finanzierungsstätigkeit	2.571	300.000	438.520	438.520	1.072.000	1.072.000	1.072.000	1.072.000	1.072.000	1.072.000	1.072.000	1.072.000	799.773	2.312.864	
19		19.672	194.200	469.840	469.840	670.000	670.000	670.000	670.000	670.000	670.000	670.000	670.000	354.528	1.514.040	
20		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
21		22.243	494.200	908.360	908.360	1.742.000	1.742.000	1.742.000	1.742.000	1.742.000	1.742.000	1.742.000	1.742.000	1.154.301	3.826.904	
22		178	33.165	51.205	125.273	125.273	125.273	125.273	125.273	125.273	125.273	125.273	125.273	125.273	677.749	
23		419.381	386.394	368.354	368.354	294.286	294.286	294.286	294.286	294.286	294.286	294.286	294.286	294.286	2.259.164	
24		419.559	419.559	419.559	419.559	419.559	419.559	419.559	419.559	419.559	419.559	419.559	419.559	419.559	419.559	2.936.913
25		Σ der Auszahlungen aus Finanzierungsstätigkeit	-397.316	74.641	488.801	488.801	1.322.441	734.742	889.991							

Veränderungsnachweis zum Entwurf des Vermögensplanes 2020 sowie des Investitionsprogrammes für die Jahre 2019 bis 2023
LVR-Klinik Köln

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm. 2020	Planung				vorauss. Rate 2019	Gesamtein- auszahlun- gen / VE EUR
		EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR		
		2019	2020		2021	2022	2023	spätere Jahre		
Gebäude G										
Instandsetzung der Fassade und Anbau von Sanitärtürmen										
Auszahlungen										
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	19.672	84.000	276.000		500.000	0	0	0	264.328	1.060.000
für Planungskosten (BPS / EPL)	0	10.200	93.840		170.000	0	0	0	90.200	354.040
Σ der Auszahlungen	19.672	94.200	369.840		670.000	0	0	0	354.528	1.414.040
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten			670.000		670.000	0	0	0	0	670.000
Saldo Maßnahme (Einzahlung / Auszahlung)	-19.672	-94.200	-369.840		-670.000	0	0	0	-354.528	-1.414.040
Finanzierungstätigkeit										
Einzahlungen aus Eigenmitteln	19.672	94.200	369.840		670.000	0	0	0	354.528	1.414.040
Σ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	19.672	94.200	369.840		670.000	0	0	0	354.528	1.414.040
Saldo gesamt	0	0	0		0	0	0	0	0	0
Gebäude V										
Ersatzneubau Stationsgebäude										
Σ der Einzahlungen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
Auszahlungen										
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	2.000	100.000	178.000		800.000	0	0	0	622.000	1.602.000
für Planungskosten (BPS / EPL)	571	0	60.520		272.000	0	0	0	177.773	510.864
Σ der Auszahlungen	2.571	100.000	238.520		1.072.000	0	0	0	799.773	2.112.864
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten			1.072.000		1.072.000	0	0	0	0	1.072.000
Saldo Maßnahme (Einzahlung / Auszahlung)	-2.571	-100.000	-238.520		-1.072.000	0	0	0	-799.773	-2.112.864
Finanzierungstätigkeit										
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	2.571	100.000	238.520		1.072.000	0	0	0	799.773	2.112.864
Σ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	2.571	100.000	238.520		1.072.000	0	0	0	799.773	2.112.864
Saldo gesamt	0	0	0		0	0	0	0	0	0
Projekt Nr. 1.794										
Zuständigkeit: Trägerverwaltung										

Veränderungsnachweis zum Entwurf des Vermögensplanes 2020 sowie des Investitionsprogrammes für die Jahre 2019 bis 2023
LVR-Klinik Köln

Teil II Maßnahmen konsumtiv	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein- auszahlun- gen / VE					
	EUR	2018	EUR	2019		EUR	2020	EUR	2021			EUR	2022	EUR	2023	EUR
Umstrukturierung der LVR-Klinik Köln																
Projekt Nr. 589																
Einzahlungen																
Σ der Einzahlungen	0		0					0								0
Auszahlungen																
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten																
Σ der Auszahlungen	0		0					100.000								200.000
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten																
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten																
Saldo Maßnahme (Einzahlung / Auszahlung)	0		0					-100.000								-200.000
Finanzierungstätigkeit																
Einzahlungen aus Eigenmitteln																
Σ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0		0					100.000								200.000
Σ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0		0					100.000								200.000
Σ Saldo gesamt	0		0					0								0

Veränderungsnachweis zum Entwurf des Vermögensplanes 2020 sowie des Investitionsprogrammes für die Jahre 2019 bis 2023
LVR-Klinik Orthopädie Viersen

	Gesamtübersicht	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.		Planung					vorauss. Rate	Gesamtein-u.-auszahlun- gen./VE
		EUR 2018	EUR 2019	EUR 2020	EUR 2020	EUR 2020	EUR 2021	EUR 2022	EUR 2023	EUR spätere Jahre	EUR 2019			
												EUR 2018		
1	Investitionstätigkeit													
2	Einzahlungen													
3	aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4	aus Zuwendungen des LVR für konsumtive Maßnahmen		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5	aus Zuwendungen Dritter		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6	aus Zuwendungen des Landes NRW f. d. MRV		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7	aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)		164.926	164.926	164.926	164.926	164.926	164.926	164.926	164.926	164.926	164.926	164.926	1.154.482
8	aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)		0	259.417	259.417	259.417	259.417	259.417	259.417	259.417	259.417	259.417	259.417	1.556.502
9	aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10	aus der Veräußerung von Grundvermögen		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	Σ der Einzahlungen		164.926	424.343	424.343	424.343	424.343	424.343	424.343	424.343	424.343	424.343	424.343	2.710.984
12	Auszahlungen													
13	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	für Baumaßnahmen / externe Planungskosten		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für Planungskosten (BPS / EPL)		0	0	1.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		0	259.417	259.417	259.417	259.417	259.417	259.417	259.417	259.417	259.417	259.417	0
17	für sonstige Investitionen		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
18	Σ der Auszahlungen		0	259.417	1.259.417	259.417	259.417	259.417	259.417	259.417	259.417	259.417	259.417	2.556.502
19	Verpflichtungsermächtigung zu Lasten		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20	Saldo Investitionstätigkeit		164.926	164.926	-835.074	164.926	164.926	164.926	164.926	164.926	164.926	164.926	164.926	154.482
21	Finanzierungstätigkeit													
22	Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23	Einzahlungen aus Eigenmitteln		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24	Einnahme aus der Baupauschalrücklage		0	0	1.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25	Σ der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit		0	0	1.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	1.000.000
26	Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Zurückführung zu der Baupauschalrücklage		164.926	164.926	164.926	164.926	164.926	164.926	164.926	164.926	164.926	164.926	164.926	0
28	Σ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		164.926	164.926	164.926	164.926	164.926	164.926	164.926	164.926	164.926	164.926	164.926	1.154.482
29	Saldo aus Finanzierungstätigkeit		-164.926	-164.926	835.074	-164.926	-164.926	-164.926	-164.926	-164.926	-164.926	-164.926	-164.926	-154.482

Veränderungsnachweis zum Entwurf des Vermögensplanes 2020 sowie des Investitionsprogrammes für die Jahre 2019 bis 2023
LVR-Klinik Orthopädie Viersen

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.		Planung				vorauss. Rate 2019	Gesamtein- u. auszahlun- gen / VE	
	EUR 2018	EUR 2019	EUR 2020	EUR 2020	EUR 2020	EUR 2021	EUR 2022	EUR 2023	EUR spätere Jahre	EUR			EUR
Zielplanung LVR-Klinik Orthopädie Viersen													
Projekt Nr. NN													
Zuständigkeit: Klinik													
Einzahlungen													
Σ der Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen													
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	0	0	1.000.000	1.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	1.000.000
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten	0	0	1.000.000	1.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	1.000.000
<i>Verpflichtungsermächtigung zu Lasten</i>					0	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)	0	0	-1.000.000	-1.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	-1.000.000
Finanzierungstätigkeit													
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	0	1.000.000	1.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	1.000.000
Σ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0	1.000.000	1.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	1.000.000
Saldo gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0



Freie im LVR
Demokraten



09. Okt. 2019
-08- R

Vorschlag des LVR, EWR
Freiheiten, Gruppe
vom LVR

Antrag Nr. 14/327

öffentlich

Datum: 09.10.2019
Antragsteller: CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die Linke., FREIE WÄHLER

Landschaftsausschuss	11.10.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Aufsichtsmöglichkeiten stärken – Betroffene schützen!
Für eine effektive Kontrolle von Werkstätten für behinderte Menschen**

Beschlussvorschlag:

Die Landschaftsversammlung Rheinland fordert den Landesgesetzgeber auf, die bestehende Regelungslücke im Bereich der ordnungsbehördlichen Aufsicht über die Werkstätten für behinderte Menschen zu beseitigen und dem Träger der Eingliederungshilfe oder den örtlichen Wohnungs- und Betreuungsaufsichten eine dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) ähnliche Regelung als Handlungsgrundlage zur Verfügung zu stellen oder das WTG entsprechend zu ergänzen.

Begründung:

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) gemäß § 219 SGB IX erbringen einen wichtigen Beitrag zur Teilhabe des betroffenen Personenkreises am beruflichen und gesellschaftlichen Leben. Allein im Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) werden mehr als 30.000 Menschen in WfbM beschäftigt. Sie leisten sinnvolle Arbeit, einen Beitrag zur Entwicklung der individuellen Fähigkeiten, der sozialen Kontakte und der Kompetenzen. Die Werkstatt ist für Menschen mit Behinderung ein wichtiges Angebot, um gesellschaftliche Teilhabe und individuelle Selbstbestimmung zu realisieren.

Dieser hohen Relevanz der WfbM für das Leben behinderter Menschen steht aber leider eine mangelnde Eingriffsmöglichkeit staatlicher Behörden bei Missständen in den Einrichtungen gegenüber. Aktuell wird dies deutlich durch die Vorkommnisse in den WfbM der Erftland REHA-Betriebe gGmbH in Brühl und Bergheim, in denen Beschäftigte durch unbotmäßige Behandlung einzelner Betreuer und durch unzureichende Arbeitsschutzmaßnahmen wie dem Einsatz in durch Sonneneinstrahlung stark erhitzten Räumlichkeiten in ihren Rechten verletzt worden sind.

Der Landesgesetzgeber hat durch das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) für die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, ein Instrument geschaffen, diese vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern. Es soll älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten, deren Mitwirkung und Mitbestimmung unterstützen, die Transparenz über Gestaltung und Qualität von

Betreuungsangeboten fördern und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen. Die Kreise und kreisfreien Städte sind die für die Durchsetzung des WTG und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden. Sie nehmen diese Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Bedauerlicherweise beschränkt sich die Zuständigkeit der genannten Behörden nur auf solche Angebote, die Betreuungsleistungen sowie die Überlassung von Wohnraum zum Gegenstand haben, wenn diese Angebote entgeltlich sind und im Zusammenhang mit den durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelösten Unterstützungsbedarfen und darauf bezogenen Leistungen stehen und gerade nicht auf WfbM. Weder im Kapitel 12 des SGB IX (Werkstätten für Menschen mit Behinderungen) noch in der Werkstättenverordnung (WVO) sind entsprechende Eingriffsmöglichkeiten, wie sie das WTG vorsieht, normiert.

Wir fordern daher die Landesregierung auf, über eine entsprechende gesetzliche Regelung auch für WfbM einen effektiven und durchsetzungsfähigen Kontrollmechanismus zu etablieren, der die berechtigten Interessen der betroffenen Personen mit Behinderung schützt und Betreiber zur Einhaltung von Mindeststandards verpflichtet.



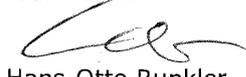
Frank Boss



Thomas Böll



Ralf Klemm



Hans-Otto Runkler



Felix Schulte



Heinz Schmitz

14. Landschaftsversammlung 2014-2020

Niederschrift
über die 17. Sitzung der Landschaftsversammlung
am 16.12.2019 in Köln, Horion-Haus

Anwesend vom Gremium:**CDU**

Dr. Ammermann, Gert
 Blondin, Marc (MdL)
 Boss, Frank (MdL)
 Bündgens, Willi
 Dickmann, Bernd
 Diekmann, Klaus
 Einmahl, Rolf
 Dr. Elster, Ralph
 Fenninger, Georg
 Fischer, Peter
 Giebels, Harald
 Henk-Hollstein, Anne Vorsitzende
 Hohl, Peter
 Hurnik, Ivo
 Isenmann, Walburga
 Jülich, Urban-Josef
 Kersten, Gertrud
 Kisters, Dietmar
 Kleine, Jürgen
 Krebs, Bernd
 Kromer-von Baerle, Wolfgang
 Köhlwetter, Joachim
 Dr. Leonards-Schippers, Christiane
 Loepp, Helga
 Mucha, Constanze
 Nabbefeld, Michael
 Natus-Can M.A., Astrid
 Prof. Dr. Peters, Leo
 Petrauschke, Hans-Jürgen
 Plum, Franz
 Pütz, Susanne
 Rohde, Klaus
 Rubin, Dirk
 Schavier, Karl
 Dr. Schlieben, Nils Helge
 Schönberger, Frank
 Dr. Schoser, Martin
 Schroeren, Michael
 Solf, Michael-Ezzo

Sonntag, Ullrich
Stefer, Michael
Stieber, Andreas-Paul
Tondorf, Bernd
Tschepe, Heidemarie
Wörmann, Josef
Zimball, Wolfgang

SPD

Arndt, Denis
Brodrick, Helmut
Ciesla-Baier, Dietmar
Daun, Dorothee
Eichner, Harald
Franz, Michael
Joebges, Heinz
Kaiser, Manfred
Kaske, Axel
Kiehlmann, Peter
Dr. Klose, Hans
Krupp, Ute
Lüngen, Ilse
Mahler, Ursula
Nottebohm, Doris
Recki, Gerda
Prof. Dr. Rolle, Jürgen
Schmerbach, Cornelia
Schmitz, Hans
Schnitzler, Stephan
Schultes, Monika
Schulz, Margret
Schulz, Ursula
Soloch, Barbara
Steinhäuser, Heike
Walter, Karl-Heinz
Weiden-Luffy, Nicole Susanne
Wietelmann, Margarete
Wietheger, Karin
Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen
Wucherpfennig, Brigitte
Zepuntke, Klaudia

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Barion, Katrin
Beck, Corinna
Beu, Rolf Gerd
Blanke, Andreas
Bortlisz-Dickhoff, Johannes
Deussen-Dopstadt, Gabi
Fliß, Rolf
Peters, Anna
Rickes, Roland
Schäfer, Ilona
Schmitt-Promny M.A., Karin
Tuschen, Johannes-Jürgen

bis TOP 10.6

Warnecke, Uwe Marold
Zimmermann, Thor-Geir
Zsack-Möllmann, Martina

FDP

Effertz, Lars Oliver
Feiter, Stefan
Franke, Petra
Grün, Rainer
Haupt, Stephan (MdL)
Pohl, Mark Stephen
Runkler, Hans-Otto
Wallutat, Philipp

Die Linke.

Ammann-Hilberath, Martina
Basten, Larissa
Detjen, Ulrike
Hamm, Gudrun
Zierus, Jürgen

FREIE WÄHLER

Bayer, Udo
Fink, Hans-Jürgen
Hemsteeg, Kai
Nüse, Theodor
Rehse, Henning
Schmitz, Heinz

bis TOP 10.2

Allianz in der LVers

Traeder, Thomas
Wegener, Ralf

Von den Fraktionsgeschäftsstellen

Böll, Thomas	SPD
Klemm, Ralf	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Schulte, Felix	Die Linke.

Verwaltung:

LVR-Direktorin Lubek, Ulrike
Erster Landesrat Limbach, Reiner
LVR-Dezernentin Hötte, Renate
LVR-Dezernent Althoff, Detlef
LVR-Dezernent Bahr, Lorenz
LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber, Angela
LVR-Dezernent Janich, Marc
LVR-Dezernent Lewandrowski, Dirk
LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski, Martina
LVR-Dezernentin Karabaic, Milena
Bayer, Christine, Leitung LVR-Fachbereich 03
Egyptien, Lukas, komm. Leitung LVR-Fachbereich 06 und persönlicher Referent LD'in

Laqua, Frank, persönlicher Referent Vors. LVers
Klaus, Tobias, persönlicher Referent LD'in
Dannat, Knut, Leitung LVR-Fachbereich 14
Fischer, Martina, LVR-Fachbereich 14
Soethout, Guido, Leiter LVR-Fachbereich 21
Pleus, Alfred, LVR-Fachbereich 06
Köcher, Christiane, LVR-Fachbereich 06 (Protokoll)
Pauly, Anna, LVR-Fachbereich 06
Wiegleb, Leon, Auszubildender LVR-Fachbereich 06

Gäste

Dr. Lunemann, Georg, Allgemeiner Vertreter des LWL-Direktors, erster Landesrat und
Kämmerer des LWL
Nüchter, Laura, sachkundige Bürgerin FDP-Fraktion
Hagenbruch, Detlef, sachkundiger Bürger Fraktion FREIE WÄHLER

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|------|--|----------------------------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Verpflichtung neuer Mitglieder | |
| 3. | Umbesetzung in den Ausschüssen | |
| 3.1. | Umbesetzung in den Ausschüssen | Antrag
14/309 SPD B |
| 3.2. | Umbesetzung in Ausschüssen | Antrag
14/341 GRÜNE B |
| 3.3. | Umbesetzung in den Ausschüssen | Antrag
14/342 FDP B |
| 4. | Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2018 | 14/3811 K |
| 5. | Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der LVR-Direktorin | 14/3800 B |
| 6. | Feststellung der Jahresabschlüsse 2018 der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen | |
| 6.1. | Feststellung des Jahresabschlusses 2018 von LVR-InfoKom und Beschluss über die Verlustbehandlung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses | 14/3798 B |
| 6.2. | Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses | 14/3781 B |
| 6.3. | Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2018 des LVR-Klinikverbundes und Beschluss über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Krankenhausausschüsse | 14/3657 B |
| 6.4. | Feststellung der Jahresabschlüsse 2018 der LVR-HPH-Netze und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Betriebsausschusses | 14/3797 B |
| 7. | Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2018 | 14/3813 K |

- | | | |
|---------|---|--------------------------------|
| 8. | Bestätigung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2018 des Landschaftsverbandes Rheinland und Entlastung der LVR-Direktorin | 14/3796 B |
| 9. | Satzungen | |
| 9.1. | Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) | 14/3637 B |
| 9.2. | Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) | 14/3638 B |
| 9.3. | Satzung zum Programm "Jugend gestaltet Zukunft - Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung" | 14/3721 B |
| 9.4. | Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr 2020 (Ausgleichsabgabesatzung 2020) | 14/3677 B |
| 9.5. | Neufassung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen | 14/3418 B |
| 9.6. | Satzung zur Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe - Heranziehungssatzung Soziales | 14/3825 B |
| 10. | Haushalt 2020/2021 | |
| 10.1. | Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2020/2021 | 14/3735/1 B |
| 10.2. | Sachanträge zum Haushalt (ohne Anträge zum Thema "Unterstützung für Schülerfahrten zu den LVR-Museen") | |
| 10.2.1. | Antrag zum Doppelhaushalt 2020/2021: Fördertopf inklusive Spielgeräte | 14/272/1 FREIE WÄHLER B |
| 10.2.2. | Cradle to Cradle; Haushalt 2020/2021 | 14/278 CDU, SPD B |
| 10.2.3. | CO2 Emissionen senken; Haushalt 2020/2021 | 14/279 CDU, SPD B |
| 10.2.4. | Bauen für Menschen GmbH (BfM); Haushalt 2020/2021 | 14/280 CDU, SPD B |
| 10.2.5. | Mitarbeitendenbefragung; Haushalt 2020/2021 | 14/281 CDU, SPD B |
| 10.2.6. | Schulische Inklusion muss sich im Arbeitsleben fortsetzen; Haushalt 2020/2021 | 14/282 CDU, SPD B |
| 10.2.7. | Sicherstellung der Beschulung der Schüler*innen in den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion; Haushalt 2020/2021 | 14/283 CDU, SPD B |

10.2.8.	Entwicklung und Implementierung einer Digitalisierungsstrategie im LVR unter Beteiligung der Bürger*innen, Mitgliedskörperschaften, Mitarbeiter*innen und Expert*innen; Haushalt 2020/2021	14/284 CDU, SPD B
10.2.9.	Perspektiven für ein arbeitgeberseitig vollfinanziertes Jobticket im LVR; Haushalt 2020/2021	14/285 CDU, SPD B
10.2.10.	BTHG als Impulsgeber für inklusive Sozialraumorientierte Stadtteilentwicklung; Haushalt 2020/2021	14/286 CDU, SPD B
10.2.11.	Gleichwertige Lebensverhältnisse an den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion; Haushalt 2020/2021	14/287 CDU, SPD B
10.2.12.	Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten effektiv unterstützen! Haushalt 2020/2021	14/288 CDU, SPD B
10.2.13.	Digitalisierung für Menschen mit Behinderung nutzbar machen; Haushalt 2020/2021	14/289 CDU, SPD B
10.2.14.	Ermöglichung von Mitarbeiterrabatten; Haushalt 2020/2021	14/291 SPD, CDU B
10.2.15.	Etablierung eines Personalarztes; Haushalt 2020/2021	14/292 SPD, CDU B
10.2.16.	Aufstockung der Mittel zur Förderung der Biologischen Stationen; Haushalt 2020/2021	14/293 SPD, CDU B
10.2.17.	Abfallvermeidung/-trennung; Haushalt 2020/2021	14/294 SPD, CDU B
10.2.18.	Unterstützungsmöglichkeiten nach § 16 i SGB II; Haushalt 2020/2021	14/295 SPD, CDU B
10.2.19.	Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung bei Ausbildung und Berufsbildung stärken; Haushalt 2020/2021	14/296 SPD, CDU B
10.2.20.	Angemessene und rechtzeitige Hilfsmittelversorgung; Haushalt 2020/2021	14/297 SPD, CDU B
10.2.21.	Konzept Ernährung bei Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen der Mund/Schlundmuskulatur; Haushalt 2020/2021	14/298 SPD, CDU B
10.2.22.	Aktualisierung Versorgungskonzepte LVR-Kliniken; Haushalt 2020/2021	14/300 SPD, CDU B
10.2.23.	Inklusive Werft im Archäologischen Park Xanten; Haushalt 2020/2021	14/301 SPD, CDU B
10.2.24.	Ausbau Netzwerk Industriemuseen der Landschaftsverbände in NRW; Haushalt 2020/2021	14/302 SPD, CDU B

10.2.25.	Strukturwandel Rheinisches Revier; Haushalt 2020/2021	14/303 SPD, CDU B
10.2.26.	2021 - 1700 Jahre Jüdisches Leben im Rheinland; Haushalt 2020/2021	14/305 SPD, CDU B
10.2.27.	Einführung eines Inklusionsmanagements im LVR-HPH-Netz/Anschubfinanzierung; Haushalt 2020/2021	14/306 SPD, CDU B
10.2.28.	Fonds Heimerziehung; Haushalt 2020/2021	14/307 SPD, CDU B
10.2.29.	Vielfalt und Gerechtigkeit im LVR: Weiterentwicklung der Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsarbeit des LVR im Sinne des sog. Diversity-Ansatzes; Haushalt 2020/2021	14/308 SPD, CDU B
10.2.30.	Regiosaatgutförderung als Angebot für geeignete Flächen im Rheinland; Haushalt 2020/2021	14/310 CDU, SPD B
10.2.31.	Eltern beraten Eltern	14/311 GRÜNE B
10.2.32.	Zertifikatskurs "Inklusion im Elementarbereich"	14/312 GRÜNE B
10.2.33.	CO2-Belastung unvermeidbarer Flugreisen kompensieren	14/313 GRÜNE B
10.2.34.	Lastenfahrräder in allen LVR-Kliniken	14/314/1 GRÜNE B
10.2.35.	Modellprojekt Inklusiver Sozialraum	14/315 GRÜNE B
10.2.36.	Prävention von sexualisierter Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und WfbM	14/316 GRÜNE B
10.2.37.	Regionale Kulturförderung in den Mitgliedskörperschaften sichern	14/319 GRÜNE B
10.2.38.	Haushalt 2020/2021 Haushaltsanträge der Fraktionen: Freier Eintritt in LVR-Museen	14/321 Die Linke. B
10.2.39.	Weitere FÖJ-Plätze im Rheinland	14/322 GRÜNE B
10.2.40.	Bessere ÖPNV-Anbindung der Museen in Kommern und Lindlar	14/325 GRÜNE B
10.2.41.	Produktziel Soziale Teilhabe	14/328 GRÜNE B
10.2.42.	Produktziel Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM	14/329 GRÜNE B
10.2.43.	Fortführung der LVR-Inklusionspauschale	14/330 GRÜNE B
10.2.44.	Haushalt 2020/2021 Haushaltsanträge der Fraktionen: Kostenfreies Jobticket	14/332 Die Linke. B
10.2.45.	1000 Jahre Abtei Brauweiler - ein historisches Ereignis für das LVR- Kultur- und Dienstleistungszentrum in Brauweiler; Haushalt 2020/2021	14/333 CDU, SPD B
10.2.46.	Haushalt 2020/2021 Haushaltsanträge der Fraktionen: Fortführung der Inklusionspauschale	14/334 Die Linke. B

- | | | |
|----------|--|---|
| 10.2.47. | Haushalt 2020/2021 Haushaltsanträge der Fraktionen:
Systemische Elternberatung | 14/335 Die Linke. B |
| 10.2.48. | Haushalt 2020/2021: Für eine nachhaltige
Mobilitätsstrategie beim LVR | 14/339 GRÜNE B |
| 10.3. | Unterstützung für Schülerfahrten zu den LVR-Museen | |
| 10.3.1. | Unterstützung der Schülerfahrten | 14/3810/1 B |
| 10.3.2. | Unterstützung für Schülerfahrten zu den LVR-Museen;
Haushalt 2020/2021 | 14/304 SPD, CDU B |
| 10.3.3. | Freie Fahrt ins Museum | 14/317 GRÜNE B |
| 10.3.4. | Unterstützung von Informationsfahrten zu Gedenkstätten
und Lernorten | 14/318 GRÜNE B |
| 10.3.5. | Besuch von Schülerinnen und Schülern der LVR-Schulen in
LVR-Museen | 14/323 GRÜNE B |
| 10.3.6. | Europäisches Miteinander bestärken -
Schülerbegegnungen auf Vogelsang fördern | 14/324/1 GRÜNE B |
| 10.4. | Haushalt 2020/2021 Umlagesatzgestaltung | |
| 10.4.1. | Haushalt 2020/21 - Umlagesatzgestaltung | 14/338 CDU, SPD B |
| 10.4.2. | Haushalt 2020/2021: Umlagesatzgestaltung 2020 | 14/340 GRÜNE B |
| 10.5. | Haushaltssatzung des LVR mit Haushaltsplan, Stellenplan
und sonstigen Anlagen für die Jahre 2020/2021 | 14/3815 B |
| 10.6. | Wirtschaftsplanentwürfe 2020 | |
| 10.6.1. | Wirtschaftsplanentwurf 2020 sowie
Veränderungsnachweis zum Wirtschaftsplanentwurf von
LVR-InfoKom | 14/3777 B |
| 10.6.2. | Wirtschaftsplanentwurf 2020 der LVR-Jugendhilfe
Rheinland | 14/3502/1 B |
| 10.6.3. | Wirtschaftsplanentwurf 2020 des LVR-Verbundes
Heilpädagogischer Hilfen | 14/3531/1 B |
| 10.6.4. | Wirtschaftsplanentwürfe 2020 sowie
Veränderungsnachweise zu den Wirtschaftsplanentwürfen
2020 des LVR-Klinikverbundes | 14/3656 B |
| 11. | Aufsichtsmöglichkeiten stärken – Betroffene schützen!
Für eine effektive Kontrolle von Werkstätten für
behinderte Menschen | Antrag
14/327 CDU, SPD,
GRÜNE, FDP, Die
Linke., FREIE
WÄHLER B |
| 12. | Fragen und Anfragen | |
| 13. | Verschiedenes | |

Beginn der Sitzung: 10:10 Uhr
Ende der Sitzung: 11:55 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt **die Vorsitzende** die Mitglieder der 14. Landschaftsversammlung Rheinland zur 17. Sitzung. Besonders begrüßt sie den Gast vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Herrn Dr. Georg Lunemann, Allgemeiner Vertreter des LWL-Direktors, erster Landesrat und Kämmerer.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass zu dieser 17. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland frist- und ordnungsgemäß mit Schreiben vom 4. Dezember 2019 eingeladen und der Sitzungstermin auf der Internetseite des Landschaftsverbandes Rheinland öffentlich bekannt gemacht worden sei.

Als Beisitzende beruft sie Herrn Marc Blondin MdL (CDU-Fraktion) und Herrn Hans-Jürgen Fink (FREIE WÄHLER).

Für die heutige Sitzung haben sich folgende Mitglieder entschuldigt:

CDU-Fraktion:
Müller, Michael

SPD-Fraktion:
Berten, Monika
Heinisch, Iris
Holtmann-Schnieder, Ursula
Pöhler, Raoul
Thiele, Elke

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN:
Emmler, Stephan
Kresse, Martin

Fraktion Die Linke.:
Pilgram, Ludger

Fraktionslos:
Dr. Böhnke, Rolf

Die Vorsitzende gratuliert Herrn Denis Arndt (SPD-Fraktion) zu seinem Geburtstag.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1 **Anerkennung der Tagesordnung**

Die Vorsitzende verweist auf die 2. aktualisierte Tagesordnung.

Die Mitglieder der Landschaftsversammlung erklären sich mit der 2. aktualisierten Tagesordnung einverstanden.

Punkt 2
Verpflichtung neuer Mitglieder

Es erfolgten keine Verpflichtungen.

Punkt 3
Umbesetzung in den Ausschüssen

Punkt 3.1
Umbesetzung in den Ausschüssen
Antrag Nr. 14/309 SPD

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Landschaftsversammlung stimmt folgenden Umbesetzungen zu:

Krankenhausausschuss 1 (stellvertretendes Mitglied)

alt: Thomas Böll*

neu: Heike Steinhäuser

* = sachkundiger Bürger

Punkt 3.2
Umbesetzung in Ausschüssen
Antrag Nr. 14/341 GRÜNE

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Landschaftsversammlung stimmt folgenden Umbesetzungen zu:

Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland (stellvertretendes Mitglied)

alt: NN

neu: Bettina Herlitzius*

Krankenhausausschuss 4 (stellvertretendes Mitglied)

alt: NN

neu: Frank vom Scheidt*

alt: NN

neu: Thor-Geir Zimmermann

* = sachkundige/r Bürger*in

Punkt 3.3
Umbesetzung in den Ausschüssen
Antrag Nr. 14/342 FDP

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Landschaftsversammlung beschließt folgende Umbesetzungen:

Schulausschuss

Mitglied: Müller-Rech, Franziska, MdL* (zuvor: Franke, Petra)

Stellv. Mitglied: Franke, Petra (zuvor: Müller-Rech, Franziska, MdL*)

Betriebsausschuss Jugendhilfe Rheinland

Mitglied: Franke, Petra (zuvor: Müller-Rech, Franziska, MdL*)

Stellv. Mitglied: Müller-Rech, Franziska, MdL* (zuvor: Franke, Petra)

Sozialausschuss

Mitglied: Nüchter, Laura* (zuvor: Runkler, Hans-Otto)

Stellv. Mitglied: Runkler, Hans-Otto (zuvor: Müller-Rech, Franziska, MdL*)

* sachkundige Bürgerin/sachkundiger Bürger

Punkt 4
Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2018
Vorlage Nr. 14/3811

Es gibt keine Wortbeiträge.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 29.11.2019 über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2018 wird gemäß Vorlage Nr. 14/3811 zur Kenntnis genommen.

Punkt 5
Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der LVR-Direktorin
Vorlage Nr. 14/3800

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 des Landschaftsverbandes Rheinland

wird gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 23 Abs. 2 S.1 LVerbO entsprechend der Vorlage 14/3800 festgestellt.

2. Der in 2018 entstandene Jahresüberschuss in Höhe von 19.639.161,15 € wird aufgrund der Vorgaben des § 75 Abs. 3 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt.

3. Der LVR-Direktorin wird gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung erteilt.

Punkt 6

Feststellung der Jahresabschlüsse 2018 der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen

Punkt 6.1

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 von LVR-InfoKom und Beschluss über die Verlustbehandlung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses Vorlage Nr. 14/3798

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1.1 Die Landschaftsversammlung stimmt der Entnahme aus der Gewinnrücklage in Höhe von 52.324,42 € zu.

1.2 Die Landschaftsversammlung stellt den als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2018 von LVR-InfoKom mit einer Bilanzsumme von 47.011.972,36 € und einem Jahresfehlbetrag von 736.931,54 € fest.

1.3. Die Landschaftsversammlung beschließt, den Jahresfehlbetrag von 736.931,54 € unter Berücksichtigung der Entnahme aus der Gewinnrücklage von 52.324,42 € zuzüglich des Verlustvortrages von 998.652,49 € auf neue Rechnung vorzutragen.

2. Dem Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung wird in seiner Funktion als Betriebsausschuss für LVR-InfoKom gemäß § 5 Abs. 1 lit. c der Betriebssatzung Entlastung erteilt.

Punkt 6.2

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses Vorlage Nr. 14/3781

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2018 der LVR-Jugendhilfe Rheinland wird festgestellt. Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2018 hat die LVR-Jugendhilfe Rheinland einen Überschuss in Höhe von 434.642,47 € erwirtschaftet.

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 434.642,47 € wird den Rücklagen zugeführt.

3. Den Mitgliedern des Betriebsausschusses der LVR-Jugendhilfe Rheinland wird gemäß § 7 Nummer 4 der Betriebssatzung Entlastung erteilt.

Punkt 6.3

Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2018 des LVR-Klinikverbundes und Beschluss über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Krankenhausausschüsse Vorlage Nr. 14/3657

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1. Feststellung der Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2018 des LVR-Klinikverbundes werden entsprechend den als Anlagen beigefügten Bilanzen zum 31.12.2018 und den Gewinn- und Verlustrechnungen 2018 festgestellt.

2. Gewinnverwendung

Die Gewinnverwendung sieht - ausgehend von den nachfolgend aufgeführten LVR-Kliniken und der LVR-Krankenhauszentralwäscherei - wie folgt aus:

2.1 LVR-Klinik Bedburg-Hau

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2018 in Höhe von EUR 208.707,87 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 480.711,12 wird ein Betrag in Höhe von EUR 689.418,99 der Rücklage zugeführt.

2.2 LVR-Klinik Bonn

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2018 in Höhe von EUR 360.528,25 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 125.581,21 wird ein Betrag in Höhe von EUR 486.109,46 der Rücklage zugeführt.

2.3. LVR-Klinik Düren

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2018 in Höhe von EUR 40.168,17 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 29.250,50 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 1.125.938,40 wird ein Betrag in Höhe von EUR 1.100.000,00 der Rücklage zugeführt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 95.357,07 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.4 LVR-Klinikum Düsseldorf

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2018 in Höhe von EUR 426.656,20 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 588.309,58 wird ein Betrag in Höhe von EUR 1.014.965,78 der Rücklage zugeführt.

2.5 LVR-Klinikum Essen

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2018 in Höhe von EUR 57.124,19 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 266.552,41 wird ein Betrag in Höhe von EUR 323.676,60 der Rücklage zugeführt.

2.6 LVR-Klinik Köln

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2018 in Höhe von EUR 287.517,35 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 62.482,65 wird ein Betrag in Höhe von EUR 350.000,00 der Rücklage zugeführt.

2.7 LVR-Klinik Langenfeld

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2018 in Höhe von EUR 401.515,80 wird ein Betrag in Höhe von EUR 401.515,80 der Rücklage zugeführt.

2.8 LVR-Klinik Mönchengladbach

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2018 in Höhe von EUR 326.360,76 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 81.295,30 wird ein Betrag in Höhe von EUR 407.656,06 der Rücklage zugeführt.

2.9 LVR Klinik Viersen

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2018 in Höhe von EUR 424.869,13 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 26.716,64 wird ein Betrag in Höhe von EUR 451.585,77 der Rücklage zugeführt.

2.10 LVR-Klinik für Orthopädie Viersen

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2018 in Höhe von EUR 56.181,41 wird ein Betrag in Höhe von EUR 56.181,41 der Rücklage zugeführt.

2.11 LVR-Krankenhauszentralwäscherei

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2018 in Höhe von EUR 34.009,01 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 38.161,30 sowie einer Einstellung in die Rücklage in Höhe von EUR 60.000,00 wird ein Bilanzgewinn in Höhe von EUR 12.170,31 erzielt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 12.170,31 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung der Krankenhausausschüsse

Den Mitgliedern der Krankenhausausschüsse 1 - 4 wird Entlastung erteilt.

Punkt 6.4

Feststellung der Jahresabschlüsse 2018 der LVR-HPH-Netze und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Betriebsausschusses Vorlage Nr. 14/3797

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1. Feststellung der Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2018 der LVR-HPH-Netze werden entsprechend den als Anlagen beigefügten Bilanzen zum 31.12.2018 und den Gewinn- und Verlustrechnungen 2018 festgestellt.

2. Gewinnverwendung

2.1 LVR-HPH-Netz Niederrhein

Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 98.703,29, resultierend aus dem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 23.138,07, dem Gewinnvortrag aus 2017 in Höhe von EUR 25.056,13 und der Entnahme aus Gewinnrücklagen in Höhe von EUR 50.509,09, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.2 LVR-HPH-Netz Ost

Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 71.785,48, resultierend aus dem Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 310.913,67, dem Gewinnvortrag aus 2017 in Höhe von EUR 34.693,70 und einer Entnahme aus Gewinnrücklagen in Höhe von EUR 348.005,45, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.3 LVR-HPH-Netz West

Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 80.891,73, resultierend aus dem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 3.596,31, dem Gewinnvortrag aus 2017 in Höhe von EUR 63.128,35 und der Reduzierung der Gewinnrücklagen in Höhe von EUR 14.167,07, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung des Betriebsausschusses

Dem Betriebsausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen wird gemäß § 9 Abs. 1 Nummer 3 der Betriebssatzung Entlastung erteilt.

Punkt 7

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2018

Vorlage Nr. 14/3813

Es gibt keine Wortbeiträge.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 29.11.2019 über die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2018 wird gemäß Vorlage-Nr. 14/3813 zur Kenntnis genommen.

Punkt 8

Bestätigung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2018 des Landschaftsverbandes Rheinland und Entlastung der LVR-Direktorin

Vorlage Nr. 14/3796

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1. Der Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2018 des Landschaftsverbandes Rheinland wird entsprechend der Vorlage-Nr. 14/3796 gemäß § 116 Absatz 1 Satz 3 GO NRW a.F. bestätigt.
2. Die LVR-Direktorin wird entsprechend § 116 Absatz 1 Satz 4 GO NRW a.F. i.V.m. § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW a.F. auf der Grundlage des geprüften Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2018 des Landschaftsverbandes Rheinland entlastet.
3. Von dem Gesamtjahresergebnis 2018 in Höhe von 29.478.512,70 € sind 166.469,98 € anderen Gesellschaftern zuzurechnen. Die Verwendung des Jahresüberschusses aus der LVR-Kernverwaltung von 19.639.161,15 € wird mit der Vorlage Nr. 14/3800 beschlossen. Dieser soll der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Der übrige Betrag wird als Ergebnisanteil der Konzerntochtereinrichtungen mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

Punkt 9

Satzungen

Punkt 9.1

Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)

Vorlage Nr. 14/3637

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Der Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege des Landschaftsverbandes Rheinland (IBIK) wird gem. Vorlage Nr. 14/3637 zugestimmt.

Punkt 9.2

Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) Vorlage Nr. 14/3638

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Der Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland (FInK) wird gem. Vorlage Nr. 14/3638 zugestimmt.

Punkt 9.3

Satzung zum Programm "Jugend gestaltet Zukunft - Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung" Vorlage Nr. 14/3721

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Der Satzung zum Programm "Jugend gestaltet Zukunft - Internationale Jugendarbeit an Orten der Erinnerung" wird gemäß Vorlage Nr. 14/3721 zugestimmt.

Punkt 9.4

Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr 2020 (Ausgleichsabgabebesatzung 2020) Vorlage Nr. 14/3677

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Der Ausgleichsabgabebesatzung für das Jahr 2020 wird gemäß Anlage zur Vorlage Nr. 14/3677 zugestimmt.

Punkt 9.5

Neufassung der Betriebsatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen Vorlage Nr. 14/3418

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Der Neufassung der Betriebsatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen wird gemäß Vorlage Nr. 14/3418 zugestimmt.

Punkt 9.6

Satzung zur Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe - Heranziehungssatzung Soziales Vorlage Nr. 14/3825

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wird gemäß Vorlage Nr. 14/3825 beschlossen.

Punkt 10
Haushalt 2020/2021

Zum Haushalt 2020/2021 sprechen für die Fraktionen:

- Herr Einmahl (CDU)
- Herr Prof. Dr. Rolle (SPD)
- Herr Bortlitz-Dickhoff (GRÜNE)
- Herr Effertz (FDP)
- Frau Detjen (Die Linke.) und
- Herr Rehse (Freie Wähler)

Punkt 10.1
Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2020/2021
Vorlage Nr. 14/3735/1

Die Landschaftsversammlung fasst **mehrheitlich** mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke. bei Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland folgenden Beschluss:

Zu den erhobenen Einwendungen der Mitgliedskörperschaften wird gemäß der Vorlage 14/3735/1 wie folgt beschlossen:

1. Den Einwendungen zur Berücksichtigung von weiteren Haushaltsverbesserungen zur Reduzierung des Umlagesatzes für die Jahre 2020/2021 kann insoweit zumindest teilweise entsprochen werden, dass nach der Beratung aller Anträge der politischen Vertretung und des verwaltungsseitigen Veränderungsnachweises sowie unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen der Modellrechnung des Landes NRW zu den Allgemeinen Deckungsmitteln vom 6. November 2019 ein Absenkungspotential bei der Umlagesatzgestaltung für 2020 von 0,10 Prozentpunkten ermittelt wurde. Für das Jahr 2021 kann keine Änderung des Umlagesatzes vorgeschlagen werden.
2. Die Einwendungen bezogen auf die Höhe der (AG) BTHG-bedingten Aufwendungen und Leistungsanpassungen im LVR-Haushalt 2020/2021 werden zurückgewiesen.
3. Die Einwendungen hinsichtlich des geforderten Einsatzes der Ausgleichsrücklage werden zurückgewiesen.
4. Den Einwendungen bezogen auf ein unterjähriges Controlling zur zeitnahen Anpassung des Umlagesatzes wird insofern entsprochen, als der LVR auch im Bewirtschaftungszeitraum des Doppelhaushaltes 2020/2021 bei erheblichen Planabweichungen den Erlass einer Nachtragsatzung prüfen wird.
5. Die Einwendungen bezüglich des Verfahrens zur Benehmensherstellung werden mit Blick auf die ausführlichen Erläuterungen zur Planung des Doppelhaushaltes in der öffentlichen Anhörung der Mitgliedskörperschaften am 2. September 2019 zurückgewiesen.

Punkt 10.2

Sachanträge zum Haushalt (ohne Anträge zum Thema "Unterstützung für Schülerfahrten zu den LVR-Museen")

Die Vorsitzende schlägt, unter Verweis auf die vorliegende Liste der Beratungsergebnisse des Landschaftsausschusses zu den Haushaltsanträgen, den Mitgliedern der Landschaftsversammlung vor, über die Anträge zum Haushalt 2020/2021 auf Basis dieser Liste (ausgenommen der Anträge zum Thema "Unterstützung für Schülerfahrten zu den LVR-Museen" [14/304, 14/317, 14/318, 14/323, 14/324/1] und zur Umlagesatzgestaltung [14/338, 14/340]) en bloc abzustimmen.

Hiergegen gibt es keinen Widerspruch.

Punkt 10.2.1

Antrag zum Doppelhaushalt 2020/2021: Fördertopf inklusive Spielgeräte Antrag Nr. 14/272/1 FREIE WÄHLER

Die Landschaftsversammlung Rheinland **lehnt** den Antrag Nr. 14/272/1 **mehrheitlich** mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und Die Linke. gegen die Stimmen der Fraktion FREIE WÄHLER bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland **ab**.

Punkt 10.2.2

Cradle to Cradle; Haushalt 2020/2021 Antrag Nr. 14/278 CDU, SPD

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, ihr zukünftiges Handeln bei Baumaßnahmen nach den Prinzipien des Cradle to Cradle Konzepts (Wiederverwendung von Ressourcen) auszurichten.
2. Bei allen Baumaßnahmen des LVR soll geprüft werden, wie und in welchem Umfang sich das Cradle to Cradle Konzept dabei anwenden lässt. Eine entsprechende Darstellung einschließlich des hierfür eventuell erforderlichen Mehraufwands ist zukünftig in die HU (Haushaltsunterlage) Bau aufzunehmen.

Punkt 10.2.3

CO2 Emissionen senken; Haushalt 2020/2021 Antrag Nr. 14/279 CDU, SPD

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Mobilitätskonzept zu erstellen und Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer deutlichen Reduzierung von CO2-Emissionen führen.
2. Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, die verursachten CO2-Emissionen im Bereich der Mobilität ab einem sich aus dem Konzept ergebenden Basisjahr jährlich um 3% - 5% zu senken.
3. Hierzu soll ein geeigneter Maßnahmenkatalog erarbeitet werden.

4. Über den kontinuierlichen Umsetzungsprozess soll die Verwaltung die politische Vertretung regelmäßig unterrichten, auch unter Berücksichtigung der Entwicklung der CO2-Emissionen aufgrund von Dienstreisen.

Punkt 10.2.4

Bauen für Menschen GmbH (BfM); Haushalt 2020/2021

Antrag Nr. 14/280 CDU, SPD

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasst **mehrheitlich** mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der Fraktionen von FDP und Die Linke. bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, gemeinsam mit der LVR-Wohnungsbaugesellschaft Bauen für Menschen GmbH Wege zu finden, um das bereits vorhandene Wohnungsangebot für die Mitarbeitenden zu erweitern. Dabei sind alle Möglichkeiten zur Schaffung von Wohnraum in die Überlegungen mit einzubeziehen.

Punkt 10.2.5

Mitarbeitendenbefragung; Haushalt 2020/2021

Antrag Nr. 14/281 CDU, SPD

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird damit beauftragt, im Rahmen der nächsten turnusgemäßen LVR-Mitarbeitendenbefragung im Jahr 2021 zu ermitteln, welche zusätzlichen Maßnahmen und Angebote des LVR als Dienstherr und Arbeitgeber für seine Mitarbeitenden als sinnvoll und attraktiv wahrgenommen und bewertet werden und wie der Angebotskatalog nachfragegerecht weiterentwickelt werden kann.

Punkt 10.2.6

Schulische Inklusion muss sich im Arbeitsleben fortsetzen; Haushalt 2020/2021

Antrag Nr. 14/282 CDU, SPD

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1. Das LVR-Inklusionsamt wird mit der Durchführung einer empirischen Studie zu Gelingensfaktoren Übergang Schule/Beruf beauftragt. Die Finanzierung soll aus Mitteln der Ausgleichsabgabe erfolgen.
2. Das LVR-Inklusionsamt wird mit der Konzeption und Durchführung einer Fachtagung zum Thema Fachpraktikerausbildung im Jahr 2020 beauftragt.

Punkt 10.2.7

Sicherstellung der Beschulung der Schüler*innen in den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion; Haushalt 2020/2021

Antrag Nr. 14/283 CDU, SPD

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Fraktion

Die Linke. und der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der aktuellen Plandaten der Schulentwicklungsplanung die Beschulung der Schüler*innen in den Förderschwerpunkten, für welche die Landschaftsverbände als Schulträger gesetzlich verpflichtet sind, räumlich und organisatorisch sicherzustellen und frühzeitig in die entsprechenden Planungen einzusteigen. Dabei sind die pädagogischen Raumprogramme so auszugestalten, dass den Bedarfen der sonderpädagogischen Förderung unter besonderer Berücksichtigung des Gemeinsamen Lernens (z.B. Öffnung von Förderschulen) Rechnung getragen wird. Die hierfür erforderlichen personellen und sächlichen Mittel sind bereit zu stellen. Gleichzeitig soll die Umsetzung der schulischen Inklusion an den allgemeinen Schulen im Rheinland seitens des LVR weiterhin befördert werden.

Punkt 10.2.8

Entwicklung und Implementierung einer Digitalisierungsstrategie im LVR unter Beteiligung der Bürger*innen, Mitgliedskörperschaften, Mitarbeiter*innen und Expert*innen; Haushalt 2020/2021 Antrag Nr. 14/284 CDU, SPD

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Digitalisierungsstrategie zu entwickeln und im Verband zu implementieren. Angesichts der Aufbauphase des neuen Dezernats wird hierzu auch auf externe Expertise zurückzugreifen sein.

Die Digitalisierungsstrategie soll unter anderem ethische und soziale Fragestellungen, Haltung und Kultur des LVR zu den drängenden Themen dieser Zeit beinhalten. Dabei sollen vor allem die Veränderungen in der Arbeitswelt sowie die Kommunikationsstrukturen und Leistungsbeziehungen zu den Zielgruppen des LVR beleuchtet werden.

In einem sowohl nach innen als auch nach außen gerichteten partizipativen Entwicklungsprozess sollen nach Möglichkeit insbesondere die Bürger*innen, Mitgliedskörperschaften und Mitarbeiter*innen, aber auch Expert*innen aus Wirtschaft und Wissenschaft miteinbezogen werden.

Die so gewonnen (Zwischen-)Ergebnisse sollen auf einer Fachtagung oder in einem ähnlichen Format einem breiten Publikum präsentiert werden.

Die finanziellen Auswirkungen – auch durch die Einbeziehung von externen Expert*innen resultierenden Kosten sind bei der Planung des kommenden Doppelhaushaltes mit zu berücksichtigen.

Punkt 10.2.9

Perspektiven für ein arbeitgeberseitig vollfinanziertes Jobticket im LVR; Haushalt 2020/2021 Antrag Nr. 14/285 CDU, SPD

Hinweis:

Der Landschaftsausschuss hat Einvernehmen darüber erzielt, dass auch die arbeits- und/oder steuerrechtlichen Komponenten des Antrags in die Prüfung miteinzubeziehen sind. Dies soll so auch mit der Niederschrift protokolliert werden.

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache entsprechend der

Empfehlung des Landschaftsausschusses folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob ein arbeitgeberseitig/dienstherrenseitig vollfinanziertes Jobticket für Beschäftigte und Beamtinnen und Beamte des LVR unter rechtlichen Aspekten realisierbar ist, mit welchen jährlichen Kosten diese Maßnahme verbunden wäre und welche anderen öffentlichen Arbeitgeber in NRW und der Bundesrepublik sich bisher hierzu entschlossen haben.

Sofern in NRW rechtliche Hinderungsgründe gegen eine solche Maßnahme bestehen, wird die Verwaltung außerdem gebeten darzustellen, auf welchem Weg zunächst etwaige Rechtsgrundlagen anzupassen wären.

Darüber hinaus wird sie beauftragt, der Landesregierung bzw. dem Kommunalen Arbeitgeberverband zu empfehlen, die tarif- und besoldungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, (auch) für Beschäftigte und Beamt*innen der Kommunen und damit auch für die Mitarbeiter*innen des LVR ein unentgeltliches Job-Ticket zu ermöglichen.

Punkt 10.2.10

BTHG als Impulsgeber für inklusive Sozialraumorientierte Stadtteilentwicklung; Haushalt 2020/2021

Antrag Nr. 14/286 CDU, SPD

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird aufgefordert, ihre Zusammenarbeit mit den Mitgliedskörperschaften mit dem Ziel zu vertiefen, auf inklusive Sozialräume hinzuwirken und die individuell festgestellten Bedarfe der Menschen mit Behinderung mit fallübergreifender Stadtteilarbeit zu vernetzen. Über die abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen des LVR mit seinen Mitgliedskörperschaften soll die Verwaltung auch unter Berücksichtigung dieses Ziels berichten.

Punkt 10.2.11

Gleichwertige Lebensverhältnisse an den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion; Haushalt 2020/2021

Antrag Nr. 14/287 CDU, SPD

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob und wie durch ergänzende freiwillige Förderung Schülerinnen und Schülern im gebundenen Ganztags der LVR-Förderschulen an einer Ferienbetreuung im Sozialraum teilhaben können. Dabei wird auch die Zurverfügungstellung von geeigneten LVR-Förderschulen berücksichtigt.

Sollten für die Schülerinnen und Schüler keine geeigneten Plätze in der Kommune zur Verfügung stehen, wird die Verwaltung beauftragt, ein entsprechendes Ferienangebot in Trägerschaft des LVR bzw. beauftragter Dritter zu entwickeln.

Die entstehenden Kosten und Bedarfe sind zu ermitteln.

Punkt 10.2.12

Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten effektiv unterstützen!

Haushalt 2020/2021

Antrag Nr. 14/288 CDU, SPD

Hinweis:

Ergänzung der Ziffer 2 (Fettdruck): „... Bedürfnislage von Frauen **mit und ohne Kinder**

mit besonderen sozialen Schwierigkeiten"

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden **geänderten** Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen,

1. wie zusätzliche präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit ausgestaltet werden können und

2. welche Maßnahmen ergriffen werden können, der besonderen Situation und Bedürfnislage von Frauen **mit und ohne Kinder** mit besonderen sozialen Schwierigkeiten besser gerecht zu werden.

Punkt 10.2.13

Digitalisierung für Menschen mit Behinderung nutzbar machen; Haushalt 2020/2021

Antrag Nr. 14/289 CDU, SPD

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird aufgefordert, die durch den LVR gewährte inklusive Bauprojektförderung im Rahmen der beschlossenen Mittel bedarfsgerecht auszuweiten, um insbesondere technische Gebäudeausstattung, die den üblichen Standard des Sozialen Wohnungsbaues übersteigen, zu fördern.

Punkt 10.2.14

Ermöglichung von Mitarbeiterrabatten; Haushalt 2020/2021

Antrag Nr. 14/291 SPD, CDU

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Fraktionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und Die Linke. sowie der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Beschäftigten des LVR Mitarbeiterrabatte mittels eines Anbieters für die Verwaltung von Mitarbeiterangebotsprogrammen zu ermöglichen.

Punkt 10.2.15

Etablierung eines Personalarztes; Haushalt 2020/2021

Antrag Nr. 14/292 SPD, CDU

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasst **mehrheitlich** mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, Die Linke. und FREIE WÄHLER sowie bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob und ggfs. unter welchen Voraussetzungen ein ‚Personalarztmodell‘ rechtlich zulässig ist und bejahendenfalls eine Kalkulation vorzunehmen, mit welchem finanziellen Aufwand die Umsetzung verbunden wäre.

Punkt 10.2.16

Aufstockung der Mittel zur Förderung der Biologischen Stationen; Haushalt 2020/2021 Antrag Nr. 14/293 SPD, CDU

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Mittel zur Förderung der Biologischen Stationen sollen um 250.000 Euro auf 1,25 Mio. Euro/Jahr angehoben werden.

Hierbei soll der Sozialraum mit einbezogen werden, um somit Menschen mit Behinderung einzubinden.

Darüber hinaus soll geprüft werden, ob Brachflächen im Umfeld von Museumsflächen für Biologische Stationen genutzt werden können (Bienen- und Insektenschutz/Vogelschutz). Außerdem soll die Gründung von Bildungspartnerschaften angestrebt werden.

Punkt 10.2.17

Abfallvermeidung/-trennung; Haushalt 2020/2021 Antrag Nr. 14/294 SPD, CDU

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1. Die Verwaltung wird gebeten, die Verwendung von Plastik, insbesondere die Verwendung von Einwegplastik (z.B. Verpackungen, Einwegbecher, Werbeartikel und Essensportionierungen etc.) zu reduzieren und dies bei der Beschaffung durch entsprechende Wertungskriterien zu berücksichtigen.
Dies gilt auch für die Beauftragung von Caterern und Kantinenbetreibern.
Wenn keine Plastikvermeidung möglich ist, soll ein möglichst hoher Anteil von Recyclingprodukten eingesetzt werden.
Ebenso sind Werbeartikel zu vermeiden, die durch die Verwendung von elektronischen Bauteilen und Batterien zu gefährlichem Abfall werden.
2. Für im Baubereich erforderliche Rückbaumaßnahmen sollen die anfallenden Massen in möglichst großem Umfang einer Wiederverwendung bzw. Wiederverwertung zugeführt werden. Eine getrennte Erfassung der verschiedenen Stofffraktionen ist bereits auf der Baustelle umzusetzen.
3. Zukünftig soll bereits in der Planungsphase ein Konzept zur Verminderung/Vermeidung von Baustellenabfällen erstellt werden, dessen Umsetzung in der Ausführungsphase dokumentiert werden soll.
4. Für die Umsetzung sind die erforderlichen zusätzlichen Mittel für die Einrichtung einer Gesamtkoordinationsstelle (Abfallbeauftragter) im Haushalt bereitzustellen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, den politischen Gremien in regelmäßigen Vorlagen den Sachstand zur Umsetzung der Abfallvermeidungs- und Recyclingstrategie im LVR darzustellen.

Punkt 10.2.18

Unterstützungsmöglichkeiten nach § 16 i SGB II; Haushalt 2020/2021 Antrag Nr. 14/295 SPD, CDU

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, inwieweit die arbeitsmarktpolitischen Unterstützungsmöglichkeiten des § 16 i SGB II beim LVR als Arbeitgeber in Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Stellen (z. B. Jobcenter) insbesondere auch für langzeitarbeitslose Menschen mit Behinderung genutzt werden können.

Punkt 10.2.19

Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung bei Ausbildung und Berufsbildung stärken; Haushalt 2020/2021

Antrag Nr. 14/296 SPD, CDU

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasst **mehrheitlich** mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke. und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der FDP-Fraktion bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, wie weitere und verstärkte Maßnahmen ergriffen werden können, um mehr Menschen mit Behinderung eine Ausbildung und Berufsbildung zu ermöglichen.

Punkt 10.2.20

Angemessene und rechtzeitige Hilfsmittelversorgung; Haushalt 2020/2021

Antrag Nr. 14/297 SPD, CDU

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Hinblick auf die individuelle Hilfsmittelversorgung für Menschen mit Behinderungen darzustellen, welche konkreten Zuständigkeiten (z.B. Rehaträger, Eingliederungshilfe) bestehen und welche Verfahrenswege einzuhalten sind. Ein entsprechender Wegweiser für alle am Verfahren Beteiligten ist zu erstellen.

Punkt 10.2.21

Konzept Ernährung bei Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen der Mund/Schlundmuskulatur; Haushalt 2020/2021

Antrag Nr. 14/298 SPD, CDU

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasst **einstimmig** bei Enthaltung der FDP-Fraktion und der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden Beschluss:

In den Schulen des LVR soll es das Ziel sein, möglichst vielen Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen der Mund/Schlundmuskulatur - soweit medizinisch vertretbar - eine orale Ernährung zu ermöglichen.

Die Verwaltung wird daher beauftragt zu prüfen, wie die Ernährung der betroffenen Schülerinnen und Schüler an den LVR-Schulen erfolgt.

Sie soll auf Basis der Ergebnisse ggf. entsprechende Handlungsoptionen aufzeigen.

Punkt 10.2.22

Aktualisierung Versorgungskonzepte LVR-Kliniken; Haushalt 2020/2021

Antrag Nr. 14/300 SPD, CDU

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Gruppe

Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die LVR-Kliniken werden gebeten, die von Ihnen im Jahr 2016 vorgelegten gerontopsychiatrischen Versorgungskonzepte zu aktualisieren unter besonderer Berücksichtigung der anstehenden Krankenhausbedarfsplanung und der Optimierung der Vernetzung in Kooperation mit den somatischen Krankenhäusern und niedergelassenen Haus- und Fachärzten der Region.

Punkt 10.2.23

Inklusive Werft im Archäologischen Park Xanten; Haushalt 2020/2021 Antrag Nr. 14/301 SPD, CDU

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasst **mehrheitlich** mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und Die Linke. gegen die Stimmen der Fraktion FREIE WÄHLER bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der Vorlage 14/3207 sowie unter Berücksichtigung der Gespräche mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (MHKBG) den bisherigen mittelfristigen Rahmenförderplan anzupassen.

Dabei ist prioritär eine architektonische Hülle für die inklusive Werft und die Präsentation der entstandenen Schiffsnachbauten der römischen Flotte vorzusehen. Die notwendigen Planungskosten sind für den Haushalt 2021 einzuplanen. Der Eigenanteil des LVR für diese Investitionen wird in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt. Wir erwarten eine Förderung des Landes mindestens im bisherigen Umfang.

Punkt 10.2.24

Ausbau Netzwerk Industriemuseen der Landschaftsverbände in NRW; Haushalt 2020/2021 Antrag Nr. 14/302 SPD, CDU

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, für das LVR-IMus gemeinsam mit dem LWL-IMus eine spezifische, NRW-weite Konzeption für eine innovative Imagekampagne aller industrie-kulturellen Standorte zu entwickeln und die inhaltliche Ausrichtung zu aktualisieren. Diese soll die thematischen und strukturellen Bezüge untereinander herausstreichen und zugleich aktuelle gesellschaftliche Fragestellungen fokussieren. Dies geschieht im Kontext der Planungen zum 75. Jubiläum des Landes Nordrhein-Westfalen. Dazu soll zu den Haushaltsberatungen 2020/21 ein Zeit- und Kostenplan vorgelegt werden. Die Finanzierung dieses Projektes in Bezug auf Planung, Umsetzung und Koordinierung ist zusätzlich bereitzustellen und soll einen Betrag in Höhe von 1,125 Mio. Euro nicht überschreiten.

Punkt 10.2.25

Strukturwandel Rheinisches Revier; Haushalt 2020/2021 Antrag Nr. 14/303 SPD, CDU

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, Konzepte zu entwickeln sowohl analog als auch digital,

die dem dramatischen Strukturwandel im Rheinischen Revier Rechnung tragen sollen sowie einen Zeit- und Kostenplan zu entwickeln. Dabei soll an bisherige Projekte, wie z. B. die kulturanthropologische Studie zum Ort Keyenberg des LVR-ILR, angeknüpft werden. Die Veränderungen in der Landschaft sollen visualisiert werden. Die für diese Maßnahmen notwendigen Mittel sollen zusätzlich bereitgestellt werden.

Punkt 10.2.26

2021 - 1700 Jahre Jüdisches Leben im Rheinland; Haushalt 2020/2021 Antrag Nr. 14/305 SPD, CDU

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, für das Jahr 2021 eine rheinlandweite, thematische LVR-Veranstaltungskonzeption aufzulegen. Diese soll als Kooperation mit den LVR-eigenen Einrichtungen, LVR-Landsynagoge Titz-Rödingen und dem MiQua, sowie mit dritten Partnern (auch unter Berücksichtigung kleinerer Fördervereine) im Rheinland konzipiert und umgesetzt werden. Die benötigten Projektmittel werden zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Punkt 10.2.27

Einführung eines Inklusionsmanagements im LVR-HPH-Netz/Anschubfinanzierung; Haushalt 2020/2021 Antrag Nr. 14/306 SPD, CDU

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasst **mehrheitlich** mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke. und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der FDP-Fraktion bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden Beschluss:

In dem HPH-Verbund wird ein Inklusionsmanagement in einem ersten Schritt für den Ledenhof, in einem zweiten Schritt für das gesamte Netz implementiert. Die Finanzierung erfolgt für die Dauer von zwei Jahren aus dem LVR-Haushalt, danach wird sie durch den fusionierten HPH-Verbund sichergestellt. Eine Zusammenarbeit/Abstimmung des HPH-Verbundes sowie mit dem Sozialdezernat des LVR bei weiteren inklusiven Baumaßnahmen mit der Gesellschaft "Bauen für Menschen" ist dabei anzustreben.

Punkt 10.2.28

Fonds Heimerziehung; Haushalt 2020/2021 Antrag Nr. 14/307 SPD, CDU

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1. Der Landschaftsverband Rheinland stellt für rheinische Selbsthilfeprojekte ehemaliger Heimkinder und Menschen, die in Psychiatrie und Behindertenhilfe in der Zeit von 1949 bis 1975 Unrecht und Leid erfahren haben, Mittel in Höhe von insgesamt 600.000 Euro zur Verfügung. Diese werden in den Jahren 2020, 2021 und 2022 jährlich in gleicher Höhe verausgabt.
2. Die Haushaltsmittel werden zunächst aus den zu erwartenden Rückflüssen aus dem Fondsvermögen des „Fonds Heimerziehung West“ zur Verfügung gestellt und bleiben

damit dem ursprünglichen Verwendungszweck, nämlich der Verbesserung der Situation ehemaliger Heimkinder, erhalten.

3. Die Verwaltung wird gebeten, entsprechende Förderrichtlinien zu erarbeiten, die der Vertretung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Punkt 10.2.29

Vielfalt und Gerechtigkeit im LVR: Weiterentwicklung der Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsarbeit des LVR im Sinne des sog. Diversity-Ansatzes; Haushalt 2020/2021

Antrag Nr. 14/308 SPD, CDU

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden Beschluss:

'Nur eine inklusive Gesellschaft ist eine Gesellschaft der gleichen Würde und gleichen Rechte für alle Menschen.'

Die in diesem Satz beschlossene Leitzielresolution des LA (auf gemeinsamen Antrag aller Fraktionen Nr. 14/267) vom 22.03.2019 hervorgehobene Werteausrichtung des Landschaftsverbandes Rheinland ist weiter zu konkretisieren. Dazu soll die Verwaltung darstellen, wie Aktions- und Maßnahmenpläne des LVR in den Bereichen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes des Bundes (AGG), des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG) und der interkulturellen Öffnung der Verwaltung als Querschnittsthemen in und mit allen Dezernaten gemeinsam weiterentwickelt werden können.

Auf dem Tag der Begegnung 2021 soll ein zentrales „LVR-Forum Vielfalt und Gerechtigkeit“ diese konsequente Werteausrichtung des LVR als kommunalen Aufgabenträger und öffentlichen Arbeitgeber sichtbar machen.

Ggf. notwendige finanzielle Ressourcen sind aufzuzeigen.

Punkt 10.2.30

Regiosaatgutförderung als Angebot für geeignete Flächen im Rheinland; Haushalt 2020/2021

Antrag Nr. 14/310 CDU, SPD

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden Beschluss:

In Ergänzung zur bestehenden Pflanzgutförderung soll eine Regiosaatgutförderung für geeignete Flächen im Rheinland angeboten werden. Hierzu sollte mit den Biologischen Stationen kooperiert werden.

Punkt 10.2.31

Eltern beraten Eltern

Antrag Nr. 14/311 GRÜNE

Hinweis:

Der Beschluss soll als Prüfauftrag an die Verwaltung gerichtet werden.

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden **geänderten** Beschluss:

Prüfauftrag an die Verwaltung:

Der Landschaftsverband Rheinland setzt parallel zur Umsetzung des AG-BTHG an vier Standorten im Rheinland (zwei Städte, zwei Kreise) als Modellprojekt zusammen mit freien Trägern und Selbsthilfegruppen ein Angebot der Peerberatung „Eltern beraten Eltern“ für Eltern von Kindern mit Behinderung um.

In den Haushaltsjahren 2020/21 werden für die vier Modellstandorte insgesamt 240.000 Euro p.a. zur Verfügung gestellt.

Das Modellprojekt „Eltern beraten Eltern“ wird durch Dritte evaluiert. Für die Evaluation des Modellprojektes werden in den Haushaltsjahren 2020/21 insgesamt 50.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Punkt 10.2.32

Zertifikatskurs "Inklusion im Elementarbereich"

Antrag Nr. 14/312 GRÜNE

Die Landschaftsversammlung Rheinland **lehnt** den Antrag Nr. 14/312 **mehrheitlich** mit den Stimmen von CDU, SPD und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der Fraktionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und Die Linke. bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland **ab**.

Punkt 10.2.33

CO2-Belastung unvermeidbarer Flugreisen kompensieren

Antrag Nr. 14/313 GRÜNE

Getrennte Abstimmung zu den beiden Absätzen des Beschlussvorschlags:

Absatz 1: **einstimmig** bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland beschlossen

Absatz 2: **mehrheitlich** mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der Fraktionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke. bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland **abgelehnt**

Die Verwaltung wird beauftragt, die beim LVR geltenden Regelungen für Dienstreisen unter Klimaschutzaspekten zu bearbeiten. Dabei ist die Vermeidung von Flugreisen ein wesentlicher Aspekt. Grundlage der Überarbeitung sollen die 'Leitlinien für umweltverträgliche Dienstreisen im Umweltbundesamt' sein.

Punkt 10.2.34

Lastenfahrräder in allen LVR-Kliniken

Antrag Nr. 14/314/1 GRÜNE

Hinweis:

Geänderter Beschlussvorschlag

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden **geänderten** Beschluss:

Die Vorstände der LVR-Kliniken werden beauftragt, die Möglichkeit des Einsatzes von Lastenfahrrädern in den LVR-Kliniken zu prüfen.

Punkt 10.2.35
Modellprojekt Inklusiver Sozialraum
Antrag Nr. 14/315 GRÜNE

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden Beschluss:

In einem Modellprojekt soll in drei Gebietskörperschaften im Rheinland erprobt werden, wie die Vorgaben der Sozialgesetzbücher IX und XII und der jeweiligen Landes Anpassungsgesetze NRW zur Gestaltung eines Inklusiven Sozialraums innovativ umgesetzt werden können. Es sollen Konzepte für die Entwicklung eines inklusiven Sozialraums erarbeitet und deren Umsetzung eingeleitet werden.

Folgende Aspekte sind dabei zu berücksichtigen:

- a. Wissensgewinnung über den betreffenden Sozialraum,
- b. Vernetzung vorhandener Akteure (z.B. kommunale Gremien und Verantwortungsträger, Vereine, Verbände, Leistungsanbieter, Selbstvertretungen),
- c. Gestaltung von Beteiligungsprozessen (z.B. Quartierskonferenzen),
- d. Abbau von Barrieren (ICF-orientiert in definierten Lebensbereichen).

Dafür werden ausreichende finanzielle Ressourcen für Projektkoordination und Sachkosten bereitgestellt. Die beteiligten Kommunen sollen sich an den jeweiligen Projektkosten beteiligen.

Die Verwaltung wird beauftragt, ein entsprechendes Konzept zur Beschlussfassung vorzulegen.

Punkt 10.2.36
Prävention von sexualisierter Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und WfbM
Antrag Nr. 14/316 GRÜNE

Die Landschaftsversammlung Rheinland **lehnt** den Antrag Nr. 14/316 **mehrheitlich** mit den Stimmen von CDU, SPD und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der Fraktionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke. bei Enthaltung der FDP-Fraktion und der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland **ab**.

Punkt 10.2.37
Regionale Kulturförderung in den Mitgliedskörperschaften sichern
Antrag Nr. 14/319 GRÜNE

Die Landschaftsversammlung Rheinland **lehnt** den Antrag Nr. 14/319 **mehrheitlich** mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der Fraktionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke. bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland **ab**.

Punkt 10.2.38

Haushalt 2020/2021 Haushaltsanträge der Fraktionen: Freier Eintritt in LVR-Museen

Antrag Nr. 14/321 Die Linke.

Die Landschaftsversammlung Rheinland **lehnt** den Antrag Nr. 14/321 **mehrheitlich** mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der Fraktionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke. bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland **ab**.

Punkt 10.2.39

Weitere FÖJ-Plätze im Rheinland

Antrag Nr. 14/322 GRÜNE

Hinweis:

Geänderter Beschlussvorschlag

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden **geänderten** Beschluss:

Die FÖJ-Zentralstelle richtet 26 weitere Plätze im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) ein. Die Mehrkosten für 26 weitere FÖJ-Plätze und darüber hinaus für die Gewährung von Fahrtkosten und einer Taschengelderhöhung für alle FÖJ-Plätze entsprechend des Vermerkes des Dezernates 4 'Kinder, Jugend und Familie' werden berücksichtigt.

Punkt 10.2.40

Bessere ÖPNV-Anbindung der Museen in Kommern und Lindlar

Antrag Nr. 14/325 GRÜNE

Hinweis: Der letzte Satz "Die für eine befriedigende Lösung notwendigen finanziellen Ressourcen sind dafür bereitzustellen." wird gestrichen.

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden **geänderten** Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, Verhandlungen mit den betroffenen Kommunen und dem Verkehrsverbund Rhein-Sieg mit dem Ziel zu führen, eine bessere ÖPNV-Anbindung für die Freilichtmuseen in Kommern und Lindlar zu erreichen.

Punkt 10.2.41

Produktziel Soziale Teilhabe

Antrag Nr. 14/328 GRÜNE

Hinweis:

Die Produktgruppe muss in 087 korrigiert werden.

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Im Haushaltsplan 2020/2021 wird folgende Aufnahme eines weiteren Ziels in der

Produktgruppe **087** beschlossen:

„Produkt 08704 Soziale Teilhabe“

Im Rahmen der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden geeignete Maßnahmen zur Weiterentwicklung der personenzentrierten Teilhabeleistung für Menschen mit Behinderung in ihrer engeren Lebenswelt und ihrem Sozialraum identifiziert und bewertet.

Punkt 10.2.42

Produktziel Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM

Antrag Nr. 14/329 GRÜNE

Hinweis: Die Produktgruppe muss in 087 korrigiert werden; das Produkt lautet: 087.02 Teilhabe am Arbeitsleben.

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden **geänderten** Beschluss:

Im Haushaltsplan 2020/2021 wird folgende Aufnahme eines weiteren Ziels in der Produktgruppe **087** beschlossen:

„Teilprodukt 08702001 Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM“

Die personenzentrierte Teilhabeleistung zielt ab auf die Förderung des Übergangs der Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Im Rahmen der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung werden geeignete Maßnahmen zur Zielerreichung in der engeren Lebenswelt und im Sozialraum der Menschen mit Behinderung bewertet und weiterentwickelt.

Punkt 10.2.43

Fortführung der LVR-Inklusionspauschale

Antrag Nr. 14/330 GRÜNE

Die Landschaftsversammlung Rheinland **lehnt** den Antrag Nr. 14/330 **mehrheitlich** mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der Fraktionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke. bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland **ab**.

Punkt 10.2.44

Haushalt 2020/2021 Haushaltsanträge der Fraktionen: Kostenfreies Jobticket

Antrag Nr. 14/332 Die Linke.

Die Landschaftsversammlung Rheinland **lehnt** den Antrag Nr. 14/332 **mehrheitlich** mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der Fraktionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke. bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland **ab**.

Punkt 10.2.45

1000 Jahre Abtei Brauweiler - ein historisches Ereignis für das LVR- Kultur- und Dienstleistungszentrum in Brauweiler; Haushalt 2020/2021

Antrag Nr. 14/333 CDU, SPD

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Gruppe

Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Umsetzung der durch die Vorlagen 14/1114/1 bzw. 14/2602 beschlossenen Maßnahmen notwendigen Planungskosten einzuplanen.

Punkt 10.2.46

**Haushalt 2020/2021 Haushaltsanträge der Fraktionen: Fortführung der Inklusionspauschale
Antrag Nr. 14/334 Die Linke.**

Die Landschaftsversammlung Rheinland **lehnt** den Antrag Nr. 14/334 **mehrheitlich** mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der Fraktionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke. bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland **ab**.

Punkt 10.2.47

**Haushalt 2020/2021 Haushaltsanträge der Fraktionen: Systemische Elternberatung
Antrag Nr. 14/335 Die Linke.**

Hinweis:

Der Beschluss soll als Prüfauftrag an die Verwaltung gerichtet werden.

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden **geänderten** Beschluss:

Prüfauftrag an die Verwaltung:

Die Verwaltung wird beauftragt, in den Dezernaten 7 und 8 sowie an den einzelnen KoKoBe zu erheben, welche Beratungs- und Schulungsangebote für Eltern von Menschen mit geistigen Behinderungen vorhanden sind und wie diese genutzt werden. Darauf aufbauend soll eine Konzeption zur Erweiterung der bestehenden Beratungsangebote für Menschen mit geistigen Behinderungen um die Beratung ihrer Eltern erarbeitet werden. Gleichzeitig initiiert der LVR ein Modellprojekt Elternberatung, bei dem erfahrene Eltern andere Eltern beraten, deren Kinder in eine stationäre Einrichtung oder ins betreute Wohnen wechseln.

Punkt 10.2.48

**Haushalt 2020/2021: Für eine nachhaltige Mobilitätsstrategie beim LVR
Antrag Nr. 14/339 GRÜNE**

Die Landschaftsversammlung Rheinland **lehnt** den Antrag Nr. 14/339 **mehrheitlich** mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der Fraktionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und Die Linke. bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland **ab**.

Punkt 10.3

Unterstützung für Schülerfahrten zu den LVR-Museen

Punkt 10.3.1

Unterstützung der Schülerfahrten

Vorlage Nr. 14/3810/1

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass die Vorlage Nr. 14/3810/1 die Anträge zu den Tagesordnungspunkten 10.3.2 bis 10.3.6 zusammenfasse. Sollte die Vorlage beschlossen werden, sei eine Abstimmung über die einzelnen Anträge entbehrlich.

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

1) Die Verwaltung wird beauftragt, zunächst für die Haushaltsjahre 2020/2021 einen Mobilitätsfonds in Höhe von je 300.000 € pro Jahr einzurichten, aus dem die Beförderung von Kindern und Jugendlichen aus dem Einzugsgebiet des LVR zum Besuch der LVR-Museen, LVR-Kulturdiensten, -Einrichtungen und -Institutionen, bei denen eine Mehrheitsbeteiligung des LVR besteht (Vogelsang ip, Zentrum für Verfolgte Künste, Energeticon und Römerthermen Zülpich) sowie zum Besuch des Roten Hauses Monschau und des Zinkhütter Hofes in Stolberg, mit Bussen oder öffentlichen Verkehrsmitteln finanziert wird. Ferner sind im Mobilitätsfonds die entstehenden Verwaltungs- bzw. Personalkosten für den LVR enthalten. Für die Bewerbung des Mobilitätsfonds werden einmalig zusätzlich 50.000 € Sachmittel für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehen.

2) Ein Förderkonzept mit entsprechenden Förderrichtlinien für den Mobilitätsfonds soll erstellt und Anfang 2020 zum Beschluss vorgelegt werden. Die Maßnahmen werden nach Ablauf von 1,5 Jahren evaluiert, um die Zweckmäßigkeit einer nahtlosen Weiterführung bewerten zu können.

Punkt 10.3.2

Unterstützung für Schülerfahrten zu den LVR-Museen; Haushalt 2020/2021

Antrag Nr. 14/304 SPD, CDU

s. TOP 10.3.1

Punkt 10.3.3

Freie Fahrt ins Museum

Antrag Nr. 14/317 GRÜNE

s. TOP 10.3.1

Punkt 10.3.4

Unterstützung von Informationsfahrten zu Gedenkstätten und Lernorten

Antrag Nr. 14/318 GRÜNE

s. TOP 10.3.1

Punkt 10.3.5

**Besuch von Schülerinnen und Schülern der LVR-Schulen in LVR-Museen
Antrag Nr. 14/323 GRÜNE**

s. TOP 10.3.1

Punkt 10.3.6

**Europäisches Miteinander bestärken - Schülerbegegnungen auf Vogelsang fördern
Antrag Nr. 14/324/1 GRÜNE**

s. TOP 10.3.1

Punkt 10.4

Haushalt 2020/2021 Umlagesatzgestaltung

Die Vorsitzende stellt zunächst den Antrag 14/340 und dann Antrag 14/338 zur Abstimmung.

Punkt 10.4.1

**Haushalt 2020/21 - Umlagesatzgestaltung
Antrag Nr. 14/338 CDU, SPD**

Die Landschaftsversammlung fasst **mehrheitlich** mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und FREIE WÄHLER gegen die Stimme der Fraktion Die Linke. bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Umlage für das Haushaltsjahr 2020 wird um 0,1 % gesenkt und auf 15,1 % festgesetzt.

Punkt 10.4.2

**Haushalt 2020/2021: Umlagesatzgestaltung 2020
Antrag Nr. 14/340 GRÜNE**

Die Landschaftsversammlung **lehnt** den Antrag Nr. 14/340 **mehrheitlich** mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, Die Linke. und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und einer Stimme der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland **ab**.

Punkt 10.5

**Haushaltssatzung des LVR mit Haushaltsplan, Stellenplan und sonstigen Anlagen für die Jahre 2020/2021
Vorlage Nr. 14/3815**

Die Landschaftsversammlung fasst **mehrheitlich** mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, FREIE WÄHLER und der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung Rheinland gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke. bei Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Der Haushaltssatzung der Haushaltsjahre 2020 und 2021 einschließlich Haushaltsplan, Schlussveränderungsnachweis und Anlagen wird gemäß Vorlage 14/3815 zugestimmt.

Punkt 10.6
Wirtschaftsplanentwürfe 2020

Punkt 10.6.1
**Wirtschaftsplanentwurf 2020 sowie Veränderungsnachweis zum
Wirtschaftsplanentwurf von LVR-InfoKom
Vorlage Nr. 14/3777**

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes von LVR-InfoKom für das Jahr 2020 einschließlich des Kassenkreditrahmens sowie der Veränderungsnachweise zum Erfolgs- und Investitionsplan wird in der Fassung der Vorlage 14/3777 festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf 2020 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei der Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.

Punkt 10.6.2
**Wirtschaftsplanentwurf 2020 der LVR-Jugendhilfe Rheinland
Vorlage Nr. 14/3502/1**

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1. Der Wirtschaftsplanentwurf der LVR-Jugendhilfe Rheinland für das Jahr 2020 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen wird in der Fassung der Vorlage Nr. 14/3502 festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf 2020 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.

Punkt 10.6.3
**Wirtschaftsplanentwurf 2020 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen
Vorlage Nr. 14/3531/1**

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1. Der Wirtschaftsplanentwurf des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen für das Jahr 2020 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen wird in der Fassung der Vorlage Nr. 14/3531/1 festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf 2020 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und gegebenenfalls erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei der Drucklegung des

endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese Änderungen keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.

Punkt 10.6.4

Wirtschaftsplanentwürfe 2020 sowie Veränderungsnachweise zu den Wirtschaftsplanentwürfen 2020 des LVR-Klinikverbundes Vorlage Nr. 14/3656

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1. Die Wirtschaftsplanentwürfe des LVR-Klinikverbundes für das Jahr 2020 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen werden unter Berücksichtigung der Veränderungsnachweise in der Fassung der Vorlage Nr. 14/3656 festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Wirtschaftsplanentwürfe 2020 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung in den Veränderungsnachweisen bei der Drucklegung der endgültigen Wirtschaftspläne vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf die ausgewiesenen Ergebnisse haben.

Punkt 11

Aufsichtsmöglichkeiten stärken – Betroffene schützen! Für eine effektive Kontrolle von Werkstätten für behinderte Menschen Antrag Nr. 14/327 CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die Linke., FREIE WÄHLER

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Landschaftsversammlung Rheinland fordert den Landesgesetzgeber auf, die bestehende Regelungslücke im Bereich der ordnungsbehördlichen Aufsicht über die Werkstätten für behinderte Menschen zu beseitigen und dem Träger der Eingliederungshilfe oder den örtlichen Wohnungs- und Betreuungsaufsichten eine dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) ähnliche Regelung als Handlungsgrundlage zur Verfügung zu stellen oder das WTG entsprechend zu ergänzen.

Punkt 12

Fragen und Anfragen

Es liegen keine Fragen oder Anfragen vor.

Punkt 13
Verschiedenes

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass die Ehrung langjähriger Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland in der letzten Sitzung der 14. Landschaftsversammlung, also am 30. September 2020, stattfinden werde.

Zudem verweist sie auf die am Ausgang bereitliegenden LVR-Jahresberichte zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention "Gemeinsam in Vielfalt 2019" und ihre Weihnachtsgabe.

Köln, 15.01.2020

Die Vorsitzende

H e n k - H o l l s t e i n

Köln, 09.01.2020

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland

L u b e k

